Pol.g. 897 v

<36608213100012

<36608213100012

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zur

Förderung des Gemeinsinns

und

republikanischen Staatslebens.

*

In zwanglosen Heften herausgegeben

von

Johann Smidt,
Bürgermeister der freien Hansestadt Bremen.

Bremen 1831.
Druck und Verlag von Johann Georg Heyse.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Wir leben in einer bewegten Zeit!

Ob diese Bewegung dem Wellenschlage der Brandungen nach bereits überstandenem Sturme zu vergleichen, oder ob sie, wenigstens für Deutschland, nur als der Vorbote desselben zu betrachten sey? — darüber sind die Ansichten getheilt und mit ihnen das Benehmen.

Viele ersehnen die alte Ruhe zurück, und keine Resignation erscheint ihnen zu groß, um sie zu erkaufen; — Viele finden in dieser Ruhe kein Element für einen Thätigkeitstrieb, der in ihr nicht erzeugt und geboren ward, dessen einmal vorhandenes Leben um jeden Preis seine Nahrung heischt. Politische Ideen, politisches Urtheil, politische Bestrebungen sind uns einmal unter dem Gesichtspuncte eines Gemeingutes erschienen, auf dessen größeren oder geringeren Mitgenuß die Ansprüche täglich sich häufen. Auch in dieser Sphäre sichert nur Erleichterung geregelter Erwerbsfähigkeit vor tumultuarischer Erstrebung eines agrarischen Gesetzes.

Wenige nur wagen es, sich zu gestehen, daß sie über das, was die Zeit bringen werde, vor allem sich selbst befragen sollten, weil keine ihrer Früchte ohne Aussaat und ohne Wachsthum reift, weil pflegende oder zerstörende Kräfte dabei unaufhörlich wirksam sind, und weil mithin auch das, was sie selbst thun oder lassen, auf Aussaat wie auf Erndte, auf Fortgang wie auf Rückgang, in keinem Augenblicke ohne allen Einfluß ist.

Die Besonnenen und Wohlmeinenden unter diesen fassen von jener unverkennbaren Bewegung der Gemüther vorzugsweise diese Bewegung selbst ins Auge, und wenn ihnen deren Ursache auch nach ihrem verschiedenen Standpuncte auf eine verschiedene Weise als gegeben erscheinen muß, so genügt es ihnen doch nicht, sich dieselbe erklärt zu haben und über die Folgen derselben Wünsche oder Besorgnisse zu hegen. Ihr Blick auf diese Folgen nimmt vielmehr sofort eine practische Richtung. Können sie in den brausenden Wogen zwar die Naturgewalt nicht verkennen, deren Bändigung ihre Kräfte nicht gewachsen sind, so wissen sie doch und zeigen es in dem ihnen verliehenen größeren oder kleineren Wirkungskreise durch die That, daß diese Kräfte zu ihrer und anderer Rettung mit Ruhe und Einsicht angestrengt werden müssen, führe die Brandung sie nun in den nächsten Haven, oder Segel und Steuer zu einem entfernteren, über ein offenes und wellenloseres Meer.

Haben wir in einem Zeitraume, der noch kein halbes Jahrhundert einnimmt, die Gefahren absoluter Willkür der Machthaber, wie die einer anarchischen Auflösung der Staatsvereine, in ihren auf die mannigfachste Weise wechselnden Gestaltungen hinreichend kennen gelernt, um begreifen zu können, wie die eine immer die andere als unausbleibliches Resultat ihrer Wirkungen nach sich zieht und herbeiführt, so sollte doch nicht länger verkannt werden, daß gleiche Energie gegen beide Tendenzen vonnöthen sey. Dennoch pflegt das nur im Allgemeinen, und so lange nicht von der eignen Sache die Rede ist, zugegeben zu werden, und in dem Maaße, wie der Kampf der Meinungen näher rückt, verengt sich auch sofort der Gesichtskreis. Die Gefahr wird dann nur von einer jener Seiten als vorhanden angenommen und angeschaut, und von dem Befangenen das Wort der Versöhnung, als sey es nur auf eine Hemmung seiner Kraftäußerungen dabei angesehen, wie ein feindliches betrachtet und erwiedert.

Um so dringender ist es, daß Vereinigungspuncte ihrer Bestrebungen von denen gesucht und gefunden werden, welche noch in vollem Ernste überzeugt sind, daß wir in Deutschland, von dem gegenwärtigen Standpuncte der Dinge aus und ohne eine plötzliche Umänderung desselben, zu allem Guten vorwärts streben könnten und streben sollten, — die den Glauben nicht aufgeben, daß durch allmählige Fortbildung und

Entwickelung des Bestehenden mehr Tüchtiges und Heilsames zu Stande kommen werde, als aus irgend einer, von oben oder von unten, nicht auf dem Wege der Ueberzeugung, sondern auf dem Wege der Gewalt zu bewirkenden völligen Umwandlung hervorzugehen vermag. Es ist um so nöthiger, als wohl anzunehmen ist, daß die Mehrzahl der rechtlichen und besonnenen deutschen Männer, welche eine solche Umwälzung für verderblich achten, sich mit derselben, wenn sie dennoch statt fände, auf keine Weise befassen würden, und das Steuerruder dann vorzugsweise solchen zu Theil werden dürfte, von denen das Heil nicht zu erwarten ist. Es ist zur eignen intellectuellen und moralischen Sicherung derer, welche jenes Glaubens leben, nothwendig, weil sie nur, indem sie selbst von ihrem Standpuncte aus dahin thätig sind, einem Uebermessen der Gefahr, und in diesem dem Mißbrauche ihrer Kräfte zu Werkzeugen unlauterer Absichten irgend einer Parteiung zu entgehen vermögen.

Zu einer Verständigung der Ultras aller Parteien können übrigens nur diejenigen wahrhaft hülfreiche Hände bieten, welche sich in den verschiedenen Regionen ihrer Bewegung hinreichend umgesehen, um sowohl wirklich überzeugt zu seyn, daß in keiner derselben soviel böser Wille vorherrsche, als man sich gegenseitig zur Last zu legen sucht, als auch, um keine der wesentlicheren Ursachen der Spaltung der Gemüther

und dieser vorschnellen Voraussetzung eines übeln Willens zu übersehen oder zu verkennen. Wenn sie den Machthabern in allen Abstufungen der Verhältnisse weniger Lust an Willkür und Bedrückung, weniger Eigennutz und Herrschsucht, weniger Uebermuth und Kastenstolz zutrauen, als die aufgebrachte Menge bey ihnen vorhanden wähnt und in solchem Wahne die verweigerte oder verzögerte Anordnung politischer Institutionen, wie die Bildungsstufe der Völker sie fordert, in der Regel nur aus solchen Voraussetzungen zu erklären sucht; — so gewähren sie dagegen vielleicht mehr Unkunde des Bodens der angesonnenen neuen Wirksamkeit, mehr Rathlosigkeit, den Weg dahin zu finden, mehr Besorgniß sich in neuen und ungewohnten Formen und Verhältnissen nicht auf die gewohnte anständige Weise bewegen zu können, mehr Scheu vor der unbekannten Größe der in der neuen Bewegung befangenen Tendenzen überhaupt, und des Maaßes von gutem oder bösem Willen, welcher dabei wirksam insbesondere, daher mehr Unentschlossenheit in der Wahl der zu ergreifenden Mittel, und als Resultat von diesem allen mehr Furcht, Geister citirt zu sehen und durch eigne Mißgriffe selbst zu citiren, welche hinterher keiner zu bändigen verstehe; — kurz, sie wollen es weder sich selbst noch andern verhehlen, daß der Mangel an Geschäftsmännern, welche der Zeit gewachsen sind und die Zeit, welche war, mit der, welche kommt, im Uebergangspuncte organisch zu einen

vermöchten, eine Hauptursache des Mismuthes und der Entzweiungen unserer Tage sey.

Wenn sie an der einen Seite nicht in jedem raschen freien und kräftigen Worte über das Misverhältniß des Bestehenden zu dem in der öffentlichen Meinung bereits anerkannten Besseren und über die Nothwendigkeit, den Uebergang dazu nicht länger aufzuschieben, revolutionaire Gesinnungen und jacobinische Tendenzen erblicken, so verkennen sie an der andern Seite doch eben so wenig die ungeduldige Unzufriedenheit der aufstrebenden Generation, die sich vorzugsweise in einem wahrhaft undeutschen und früher bei unserm Volke unerhörten Mangel an Gutmüthigkeit und Wohlwollen bei der Kritik alles Bestehenden, weniger kräftig als gereizt, zu erkennen giebt. In einer solchen Stimmung wird nämlich die Hülfe nicht sowohl von dem höheren Segen der eigenen, von dem jedem nach seiner Befähigung dazu gegebenen Puncte aus, ruhig ordnenden und bildenden Thatkraft, sondern vielmehr von äußeren durchgreifenden Begebenheiten erwartet, und nachdem man über deren verzögertes Eintreten zuförderst die ganze Welt angeklagt, nur sich selber nicht, wird in thörichter Ungeduld die geringfügigste Veranlassung als hinreichender Beweggrund ergriffen, um der Gewalt der Leidenschaften auch in der äußern Erscheinung Boden und Bahn zu verleihen. Zu einer Bewegung ohne Ziel bedarf es aber weder leitender noch hemmender Zügel, sie sind daher außer der Berechnung

geblieben, und finden sich deshalb auch ohne Berechnung und Voraussicht gewöhnlich von einer Seite und in einem Grade ein, aus welchem nur zu häufig grade das Gegentheil von dem, was man wollte, statt des Fortganges Stillstand oder Lähmung, wo nicht gar entschiedener Rückgang, resultirt.

Aber wenn diese verkehrte Richtung der Gemüther besonnenen Freunden des Vaterlandes auch nur als der Anarchie oder dem Despotismus in die Hände arbeitend erscheinen kann, so ist ihnen solche Erscheinung doch noch kein untrüglicher Vorbote der einen oder der andern Art des Verderbens. Sie sehen vielmehr die Menge vorzugsweise nur verwöhnt durch unsere nächste Vergangenheit, wo zuerst während der langen Drangsalszeit das Unheil in stets wechselnden neuen Gestaltungen immer fertig ins Daseyn trat, und bei Befreiung von demselben die Hülfe das nächste Ziel ebenfalls mit einer alle Erwartungen übertreffenden Schnelle erreichte. Und bei dem Rückblicke auf diese zwiefache Verwöhnung nimmt es sie denn kein Wunder, daß man auch jetzt, nachdem der Vorhang zu einem neuen großen Völker = Drama abermals aufgezogen worden, allenthalben nichts geringeres erwartet, als Minerva aus Jupiters Haupte sofort gerüstet hervorspringen zu sehen, und daß man sich sträubt gegen die allmählige Wiederkehr des alten Looses der Sterblichen, welches das Brod des Lebens nur nach dem Schweiße des Angesichtes zumißt.

Ja wenn diejenigen, denen es um jene Verständigung Ernst ist, es selbst nicht zu verkennen im Stande sind, daß fast in keinem einzigen deutschen Staate Regierer oder Regierte eine volle und reine Freude am gemeinen Wesen zu hegen und zu äußern scheinen, wenn sie es eingestehen müssen, daß Glaube, Liebe und Hoffnung in allen politischen Beziehungen hier zu erkalten drohen und dort versengt zu werden Gefahr laufen, so folgern sie daraus doch keineswegs, daß es damit nicht eher anders werden könne, als bis es zu irgend einem Extreme gekommen sey, und die eine oder andere jener politischen Parteien völlig unterlegen habe. Sie möchten im Gegentheil gar nicht einmal darauf ausgehen, die gegenwärtige Aufregung und dadurch entstandene Reibung, ehe sie ihre Lichtfunken zu Tage gegeben, beschwichtigt oder gar unterdrückt zu sehen, — sie wollen keine Stagnation und keine Grabesruhe, — ihr Wunsch und ihr Trachten geht vielmehr dahin, daß der Kampf sich allmählig verwandeln und übergehen möge in einen lebendigen und bleibenden Wettstreit zur Erstrebung eines gemeinschaftlich anerkannten heilsamen Ziels.

Förderung dieser Ansichten und Gesinnungen durch diejenigen, in deren Gemüthern sie lebendig sind, mag in unsern Tagen wohl als vorliegendes Bedürfniß jedes deutschen Staates erscheinen. Denn bei einem solchen gleichen Streben in gleicher Richtung kann die daraus hervorgehende Gesammtwirkung selbst

so wenig ausbleiben, als deren Erscheinung in harmonischen Lichtgestalten, vor welchen die Medusenhäupter verschwinden, mit denen das Ausland uns zu schrecken droht.

Die Mannigfaltigkeit der deutschen Staaten an Größe, Regierungsform und lebendiger Individualität hat zur Begründung und Festhaltung eines unverkennbaren Einflusses des deutschen Volkes auf den Fortgang der Europäischen Cultur vielleicht nicht weniger beigetragen, als Deutschlands geographische Lage in der Mitte unseres Welttheils. Keine der vielfachen socialen Aufgaben, welche der Strom der Zeiten herbeiführte, ist spurlos an ihm vorübergegangen, und die mannigfachen Lösungsversuche derselben haben grade durch die Verschiedenartigkeit ihrer Auffassungen und Gestaltungen ein tieferes individuelles Leben und dadurch einen größeren Nationalreichthum an Erfahrungen dieser Art bei unserem Volke begründet und gefördert, wie bei jedem anderen, das, unter Festhaltung vollständigerer Einheit mit den Vortheilen seiner Gesammterfahrungen, auch die Nachtheile jedes einseitigen Bildungsganges unzertrennlich verbunden sah.

Auch mit der Aufgabe unserer Tage, — der Sicherstellung dieser einmal lebendig gewordenen allgemeinen Theilnahme an den Interessen jeder Gesammtheit und an deren gemeinsamer Förderung mittelst geregelter organischer Anordnungen —

ist das der Fall. Diese allgemeine weltbürgerliche Tendenz, welche sich gegenwärtig nur zunächst in den bereits räumlich verbundenen Staatsgesellschaften geltend zu machen sucht, verspricht jenem geistigen Nationalreichthume unsers Vaterlandes an socialen Bestrebungen und Erfahrungen keinen unbedeutenden Zuwachs, und es dürfte daher wohl an der Zeit seyn, von den vielfachsten Puncten aus und nach den verschiedenartigsten Richtungen hin, auf die Erndte desselben Bedacht zu nehmen und Vorrathskammern dafür offen zu halten. Denn wenn die endlichen Resultate solcher Bestrebungen zu Tage liegen und ins Leben übergehen, pflegen die Wege, auf denen man zu ihnen gelangte, nur zu leicht der Vergessenheit anheimzufallen, und doch wird in dem Rückblicke auf diesen Entwickelungsgang in der Regel zugleich die freiste Aussicht in die nächste Zukunft eröffnet.

Die folgenden Blätter, welche von Zeit zu Zeit in zwanglosen Heften fortgesetzt werden dürften, sind in gedachter Hinsicht vorzugsweise den freien Städten Deutschlands gewidmet, und das nicht bloß zur Aufnahme von Schilderungen früherer oder späterer, gelungener oder mißlungener Versuche, die Lösung jener Aufgaben in ihren verschiedenen Gemeinwesen betreffend, sondern mehr noch zur Bewirkung näherer Verständigung über jene Aufgaben selbst, über die Bedeutung der Ideen, welche sich gegenwärtig als weltbewegende geltend zu machen streben und über deren Anwend=

barkeit und practische Benutzung für die individuellen Verhältnisse dieser Freistaaten.

Wie glücklich sich dieselben in Festhaltung der historischen Wurzeln, welche ihr inneres Volks- und Staatsleben mit dem Urboden germanischer Sitte in fast tausendjähriger Begründung verbindet, auch bisher befunden haben und noch befinden; ihre Geschichte belehrt sie dennoch hinreichend darüber, daß dies Festhalten und Festbleiben nur möglich und wirklich geworden ist durch fortwährenden Wachsthum auf jenem Boden in williger und lebendiger Auffassung und Aneignung dessen, was die fortschreitende Ausbildung der geselligen Verhältnisse überhaupt und in Deutschland insbesondere, als auch für ihr Fortschreiten mit derselben nothwendig, erscheinen ließ. Ist ihre republikanische Staatsform eine so vollkommen legitime, wie es irgend eine monarchische eines andern deutschen Staates seyn kann, und bemühen diese sich gegenwärtig, in dem ihnen eigenthümlichen Organismus auf eine den Ansprüchen des vorhandenen Bildungsgrades ihrer Genossen entsprechende Weise fortzuwachsen und von solchem Wachsthume auch in formeller äußerer Erscheinung Zeugniß zu geben, so muß die gleiche Aufforderung auch ihnen schon um deswillen als eine vorhandene erscheinen, weil sie von Deutschland nicht scheiden können, und weil bei der neusten Gestaltung der verschiedenen Glieder seines Bundes, ihr individuelles republikanisches Staatsleben sich als

ein organischer Theil des deutschen Gesammtlebens geltend gemacht hat und bei der Unauflöslichkeit des Bundes ferner geltend machen soll.

Sie sind zugleich die vorzüglichsten Organe Deutschlands für den Welthandel, die sich als solche weder willkürlich noch plötzlich schaffen lassen, sondern als historisches Ergebniß einer Reihe von Jahrhunderten und der vielfach zusammenwirkenden Umstände und Verhältnisse im Laufe derselben factisch dastehen; sie haben in dieser ihrer dergestalt normirten Existenz daher zugleich einen vaterländischen Beruf anzuerkennen, zu dessen treuer Widmung nicht bloß die mit demselben in unzertrennlicher Verbindung stehende Festhaltung ihrer republikanischen Staatsformen, sondern nicht minder auch eine jenem Berufe entsprechende Fortbildung derselben als vaterländische Aufgabe erscheinen muß.

Daß in dieser Hinsicht auch das Ausland überhaupt, und die fortschreitende Ausbildung der socialen Verhältnisse in denjenigen fremden Handelsstaaten, mit welchen sie vorzugsweise verkehren, insbesondere, von ihnen weder unbeachtet, noch bei ihren Institutionen unberücksichtigt bleiben dürfe, ergiebt sich von selbst; dabei aber auch zugleich das Erforderniß einer hinreichenden Würdigung und Sonderung localer und allgemeiner Bedürfnisse und Befähigungen. In kleinen Handelsrepubliken und namentlich in Seehandelsstädten, deren vielfach verzweigter Verkehr oft einen langen Aufenthalt vieler Bürger im Auslande herbeiführt,

und wo die Bevölkerung sich außerdem schon, in ganz anderen Verhältnissen, als es bei größeren Binnenstaaten der Fall seyn kann, durch Einwanderer aus fremden Staaten zu vermehren und zu ergänzen pflegt, — liegt die Versuchung sehr nahe, einzelne Staatseinrichtungen, die man irgendwo dem Bedürfnisse entsprechend gefunden, unter Verkennung ihres organischen Zusammenhanges mit den Sitten und übrigen Institutionen eines bestimmten Volkes, wie ein Waaren=Product zu betrachten, das auch auf einem Boden, dem es nicht heimathlich entsprossen, ähnlichen Bedürfnissen abzuhelfen geeignet seyn, und daher seine Abnehmer finden werde. — Wandern schon durch Rede und Schrift die Ideen, welche fremden Staatseinrichtungen zum Grunde liegen, und die Begriffe, in welchen dieselben Ausdruck gewonnen gleich fruchtbaren Samenkörnern über Land und Meer, so muß vollends eine lebendige Anschauung ihrer bereits erprobten Cultur zur Verbreitung derselben auffordern, und die gerechte Sehnsucht, das Vollkommnere zu erstreben, solchen Aufforderungen das Wort reden. Die Gefahr es zu vergessen, daß mit der Verpflanzung die Acclimatisirung noch nicht gegeben sey, wird aber um so größer durch die vorherrschenden Ansichten des Tages, nach welchen es nur der Auffassung und Anwendung sehr einfacher Formen zu bedürfen scheint, um einen jeglichen Boden zu solcher Verpflanzung geeignet zu finden. Denn

was ist leichter, als eine äußere Ordnung numerischer Größen nach arithmetischen Verhältnissen aufzustellen, wenn man die virtuellen dabei unberücksichtigt oder doch ungewogen zu lassen sich erlauben will?

Zu diesen Versuchungen, welche von dem lebendigen Eindrucke des Beispiels moderner Staatsgestaltungen unzertrennlich sind, gesellen sich in den freien Städten noch andere, ihnen eigenthümliche. Auch ihre Freistaaten sind wie die des Alterthums aus einzelnen freien Gemeinden erwachsen. Der Staat hat sich in und mit der Communalverwaltung ausgebildet, er ist gewissermaaßen die Crystallblüthe derselben geworden. Es sind daher nicht bloß die Staatsformen, sondern zugleich auch die Communalformen älterer und neuerer Zeiten, welche die Aufmerksamkeit der Bürger unserer deutschen Freistaaten in Anspruch nehmen. Die classischen Schriftsteller der Griechen und Römer werden von ihrer Jugend mit einem ganz anderen Sinne gelesen und aufgefaßt, wie in den Schulen monarchischer Staaten; man findet gewisse Analogien der geschilderten Verhältnisse im Leben vor, und so wird neben dem historischen Interesse zugleich ein practisches rege. Es werden dadurch Begehrungsstoffe in den Gemüthern erzeugt, die sich bei später dargebotener Gelegenheit eines wirksamen Einflusses in der Anordnung des Staatslebens geltend machen und mit den Ansprüchen der jedesmaligen Gegenwart fruchtbare Wahlverwandt-

schaften bilden. — Ein gleiches Interesse aber muß durch die neusten Bestrebungen monarchischer Staaten, einer volksthümlichen Verfassung durch vervollkommnete Gemeindeordnungen die solide Grundlage zu verschaffen, ohne welche das repräsentative Staatsleben seiner nährenden Wurzeln entbehrt, in Anspruch genommen werden. Auch in dieser Hinsicht wird die Verschiedenartigkeit des Bodens nur zu häufig verkannt, und es bedarf daher vorgängiger Vergleichungen und Verständigungen zur Begegnung der Gefahr, den rechten Weg erst nach vergebens versuchten Abwegen zu finden.

Auch in dieser Region gehört daher Herbeiführung von Verständigungen zum Zweck dieser Blätter, und was sie für denselben bringen werden, möchte daher nicht bloß von den Bürgern unserer Freistaaten selbst, sondern auch von solchen nützlich gebraucht werden können, welche zu weiterer Ausbildung auch den Verfassungen monarchischer Staaten angehöriger Sphären berufen sind, in welchen jene sich bereits seit Jahrhunderten frei zu bewegen und mannigfache Erfahrungen zu sammeln, Gelegenheit gefunden. Die Schilderungen verfehlter Versuche und der Mittel und Wege, mit deren Hülfe man von weiterer Verfolgung derselben zurück gekommen, möchten sich vor andern als lehrreich ergeben, und deshalb gerade das, was unter früheren ganz andern Verhältnissen eine ängstliche reichsstädtische Politik von solchen verfehlten

was ist leichter, als eine äußere Ordnung numerischer Größen nach arithmetischen Verhältnissen aufzustellen, wenn man die virtuellen dabei unberücksichtigt oder doch ungewogen zu lassen sich erlauben will?

Zu diesen Versuchungen, welche von dem lebendigen Eindrucke des Beispiels moderner Staatsgestaltungen unzertrennlich sind, gesellen sich in den freien Städten noch andere, ihnen eigenthümliche. Auch ihre Freistaaten sind wie die des Alterthums aus einzelnen freien Gemeinden erwachsen. Der Staat hat sich in und mit der Communalverwaltung ausgebildet, er ist gewissermaaßen die Crystallblüthe derselben geworden. Es sind daher nicht bloß die Staatsformen, sondern zugleich auch die Communalformen älterer und neuerer Zeiten, welche die Aufmerksamkeit der Bürger unserer deutschen Freistaaten in Anspruch nehmen. Die classischen Schriftsteller der Griechen und Römer werden von ihrer Jugend mit einem ganz anderen Sinne gelesen und aufgefaßt, wie in den Schulen monarchischer Staaten; man findet gewisse Analogien der geschilderten Verhältnisse im Leben vor, und so wird neben dem historischen Interesse zugleich ein practisches rege. Es werden dadurch Begehrungsstoffe in den Gemüthern erzeugt, die sich bei später dargebotener Gelegenheit eines wirksamen Einflusses in der Anordnung des Staatslebens geltend machen und mit den Ansprüchen der jedesmaligen Gegenwart fruchtbare Wahlverwandt-

schaften bilden. — Ein gleiches Interesse aber muß durch die neusten Bestrebungen monarchischer Staaten, einer volksthümlichen Verfassung durch vervollkommnete Gemeindeordnungen die solide Grundlage zu verschaffen, ohne welche das repräsentative Staatsleben seiner nährenden Wurzeln entbehrt, in Anspruch genommen werden. Auch in dieser Hinsicht wird die Verschiedenartigkeit des Bodens nur zu häufig verkannt, und es bedarf daher vorgängiger Vergleichungen und Verständigungen zur Begegnung der Gefahr, den rechten Weg erst nach vergebens versuchten Abwegen zu finden.

Auch in dieser Region gehört daher Herbeiführung von Verständigungen zum Zweck dieser Blätter, und was sie für denselben bringen werden, möchte daher nicht bloß von den Bürgern unserer Freistaaten selbst, sondern auch von solchen nützlich gebraucht werden können, welche zu weiterer Ausbildung auch den Verfassungen monarchischer Staaten angehöriger Sphären berufen sind, in welchen jene sich bereits seit Jahrhunderten frei zu bewegen und mannigfache Erfahrungen zu sammeln, Gelegenheit gefunden. Die Schilderungen verfehlter Versuche und der Mittel und Wege, mit deren Hülfe man von weiterer Verfolgung derselben zurück gekommen, möchten sich vor andern als lehrreich ergeben, und deshalb gerade das, was unter früheren ganz andern Verhältnissen eine ängstliche reichsstädtische Politik von solchen verfehlten

Versuchen sorgsam zu verschweigen pflegte, zu jenem Zwecke der Publicität um so weniger vorzuenthalten seyn.

Die Ansicht des Herausgebers schließt sich in dieser Beziehung der eines geachteten deutschen Historikers *) an, welcher sich schon im Jahre 1803 bei Gelegenheit der damaligen Reduction der deutschen Reichsstädte auf eine kleinere Anzahl folgendermaßen darüber aussprach:

„Es hat die Idee obgewaltet, daß die bürger„liche Gesellschaft in Europa sich nach einer Richtung „entwickele, welche vorzugsweise in großen mit Klarheit „verwalteten Monarchien und in weniger mächtigen „republikanischen Staaten eine befriedigende Sphäre „für dieselbe erwarten lasse. Diese Idee hat ihren „Grund mit in dem Gedanken, daß nur in solchen „kleinen Republiken dem Handel ein völlig schützendes „Heiligthum eröffnet werden könne, wenn gleich in „jenen großen monarchischen Staaten mancher andere „Zweck der bürgerlichen Gesellschaft einzig erreicht „werden mag."

„So theuer es den Reichsstädten seyn muß, daß „dieser Standpunct für sie gewonnen ist, so sorgsam „müssen sie streben, ihn stets hell für sich zu erhalten. „Was sie für den Handel sind, wird man leicht ver-

*) Woltmann, in seiner Geschichte und Politik.

„gessen, wenn sie die öffentliche Meinung nicht über-„haupt für sich haben. Ihre höchste Gefahr ist, „hinter der Zeit zurück zu bleiben; eigentlich dadurch „sind ihre Schwestern gefallen ohne Theilnahme zu „erregen. Wenn die Regierungen monarchischer Staa-„ten etwas verschulden, so schreibt man es ihnen, „irgend einem vorübergehenden Einflusse zu, die Schuld „des Senats trägt die ganze Reichsstadt. Je weniger „in kleinen Republiken alternde Formen leicht und schnell „verändert werden können, desto mehr müssen die „Reichsstädte sorgen, daß die Acten welche von ihrem „Geiste handeln offen vor der Welt da liegen. Die „Individualität ihrer innern Verhältnisse muß welt-„kundig werden; im Dunkeln ist für sie gar keine „Existenz mehr zu hoffen, denn sie existiren bloß da-„durch, daß die Welt an sie denkt.“

Wenn von den vier freien Städten Deutschlands bis dahin nur Frankfurt, und zwar seit dem Jahre 1816, eine Verfassungsurkunde besitzt, die von der Anwendung neuerer Staatsformen auf die Verhält-nisse einer deutschen Republik Zeugniß giebt; von den Hansestädten aber nur Lübeck und Hamburg durch die Folgen der Reformation zu allgemeinen und durch-greifenden verfassungsmäßigen Bestimmungen veranlaßt wurden, welche bei ersterem im Jahre 1665 und bei letzterem im Jahre 1712 zu umfassenden Beschreibungen derselben geführt haben, die noch gegenwärtig die Grundlagen der dortigen bürgerlichen Verhältnisse

2*

bilden; — während Bremen in seinen Statuten von 1433, in der dieselben bestätigenden sogenannten Neuen Eintracht von 1534 und in seiner sogenannten Kundigen Rolle von 1637 im Grunde nur Sammlungen seiner älteren Civil,- Criminal- und Polizeigesetze besitzt, in welchen zwar einzelne Capitel die im Leben bestehende Verfassung betreffen, solche indeß weniger beschreiben als in einzelnen Puncten näher bestimmen und ergänzen; — so begreift es sich leicht, daß die Erschütterungen, welche die fremde Gewaltherrschaft in Deutschland veranlaßte, und die in Folge derselben so wesentlich veränderte Organisation des deutschen Staatenvereines vor allem in Bremen das Bedürfniß einer weitern Ausbildung und Beschreibung seiner Verfassung zu Tage fördern mußte.

Mit dieser Arbeit begann man auch sofort nach Befreiung dieser Stadt von der französischen Usurpation verfassungsmäßig sich zu beschäftigen; allein grade weil jene Unterdrückungszeit so vielfache Verhältnisse wesentlich verändert hatte, und deshalb die wiedergewonnenen neuen Kräfte mit jedem Jahre neue vervollkommnete Staatsinstitutionen herbeiführten, deren Anordnung bey der bestehenden Eintracht aller mitwirkenden Staatsbehörden um so leichter gefunden ward, je weniger ein bestimmter gesetzlicher Buchstabe hindernd oder aufhaltend im Wege stand; — so machte sich allmählig die Ansicht geltend, daß diesen organischen Tendenzen noch einige Zeit hindurch freier Raum zu

lassen seyn dürfte, ehe man durch eine solche mehr oder minder fesselnde allgemeine Darstellung ihrer Resultate diesem wohlthätigen Fortschreiten ein zu frühzeitiges Ziel setze. Man beschränkte sich daher einstweilen darauf, nur einzelne dahin gehörige Bestimmungen, mittelst der Handhaben, welche die im Leben bestehende Verfassung darbot, zu vereinbaren und in förmlichen gesetzlichen Normen auszusprechen.

So vorbereitet konnte es gar nicht fehlen, daß das in unsern Tagen so allgemein in Deutschland rege gewordene Interesse, den heimischen Staat in die Reihe derer gestellt zu sehen, welche sich einer der Bildungsstufe ihrer Genossen entsprechenden und zugleich beschriebenen Verfassung erfreuen, und unter einer solchen schirmenden Aegide die Stürme der Zeit um so sicherer zu bestehen geeignet erscheinen möchten, auch in Bremen aufs neue lebendig werden und ein so volles als freiwilliges Einverständniß aller mitwirkenden Behörden zu verfassungsmäßiger Wiederanfnahme der Lösung dieser Aufgabe herbeiführen mußte.

Diese factischen Umstände dürften es denn auch hinreichend bevorworten, wenn nicht bloß die allgemeinen Erörterungen, welchen diese Blätter gewidmet sind, von einer dadurch mehr oder minder veranlaßten Färbung Zeugniß geben sollten, sondern auch der Stoff zu den Schilderungen versuchter Erledigungen einzelner socialer Bedürfnisse häufiger aus der Entwickelungsgeschichte des Bremischen Freistaats entlehnt werden dürfte.

Wenn endlich über so manche wichtige Probleme unserer Zeit, deren theoretische und practische Lösung fast in allen Staaten Geist und Gemüth in so ernsten als dringenden Anspruch nimmt, mehr Andeutungen ihres Erscheinens und ihrer Gestaltung von einem bestimmten Standpuncte aus, als Versuche einer vollständigen Erledigung derselben, in diesen Blättern zur Sprache kommen dürften; — so glaubt der Herausgeber, — dem es auch in dieser Hinsicht vorzugsweise um Verständigung und durch solche um erweiterte Befähigung zu eigner Belehrung zu thun ist, — das reelle Bedürfniß practischer Geschäftsmänner nach dem eignen abmessen zu dürfen, da einzelne aus dem practischen Leben gegriffene Fingerzeige, mochten sie nun auf das Vorhandenseyn noch ungehobener Schätze, oder auf verborgene Fußangeln deuten, zur Erweiterung der Region seiner im Staatsleben gemachten Erfahrungen, ihm jederzeit die willkommensten gewesen und die folgenreichsten geworden sind.

Bremen, im Mai 1831.

I.

Fragmentarische Andeutungen zur Erörterung der Begriffe von Volkssouverainität und göttlichem Recht.

Souverain nennt man einen Staat, welcher seine Angelegenheiten in Gemäßheit eigener freier Entschlüsse selbstständig ordnet.

Unter Staat kann nicht der Boden verstanden werden, auf dem die Menschen wohnen, welche sich in der Gemeinsamkeit, wodurch der Staat gebildet wird, vereinigt finden. Es kann hier also nur von diesen Bewohnern und von ihrer selbstständigen Ordnung der eignen Angelegenheiten die Rede seyn.

Aber dies doch nur, insofern sie sich in einem bestimmten Lande zusammen befinden, welches zugleich als das ihrige anerkannt ist. Denn wenn man diese nämliche Gesellschaft von Menschen in ein andres Land ver-

setzte, was ihnen nicht gehörte, so würden sie, falls sie es nicht etwa durch Eroberung zu dem ihrigen machten, ihre Souverainität auf dasselbe nicht übertragen können.

Gehörte der Grund und Boden, auf welchem jene sich dergestalt niederließen, aber einer anderen zu einem Staate verbundenen Gesellschaft, und wäre diese demnach Herr des Landes, so hätte sie den Einwandernden auch die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie dieselbe aufnehmen wollte. Wäre ihr inzwischen selbst an solcher Aufnahme gelegen, so würde sie zugleich auch die Bedingungen jener zu berücksichtigen haben, es würde, sey es nun ausdrücklich oder factisch, ein Vertrag darüber zu Stande kommen, und aus diesem Vertragsverhältnisse würde wenigstens der Anfangspunct ihres größeren oder geringeren Antheils an der Ausübung der Souverainitätsrechte, das heißt an dem Maaß der Mitwirkung bei der Anordnung der gemeinsamen Angelegenheiten der in diesem Staate dergestalt verbundenen bisher gesonderten Gesellschaft, hervorgehen.

Da nun von dem ersten Elternpaar an, kein Mensch, sey es durch Geburt, sey es durch Einwanderung, in eine Staatsgesellschaft getreten seyn kann, ohne in dieser schon eine gewisse Regel und Ordnung des Zusammenlebens vorzufinden, die er also nicht erst hineinbrachte, selbst bis dahin nicht schaffen half, so war ihm

diese eine gegebene, er mußte sich einer bereits bestehenden Souverainität unterordnen.

In diesem nothwendigen Gange der Dinge kann, eben seiner Nothwendigkeit wegen, eine göttliche Ordnung nicht verkannt werden, und wenn man denselben bis zu seinem ersten Ursprunge verfolgt, so fällt dies auch klar in die Augen. — Denn, möge man sich die erste sinnliche Wahrnehmung desselben auch noch so verschieden zu erklären suchen, immer kann man nicht davon abstrahiren, sich den Uranfang der Menschheit in Verbindung mit einer Geschlechtsverschiedenheit und daher nur als in und mit derselben erfolgend zu denken. Mit der Familie erscheint aber auch die Gesellschaft und in dieser zugleich das Element des Staates gegeben. — So kann denn das Menschengeschlecht die Anlagen, mit welchen es vermöge jener höheren Ordnung begabt ist, nur in der Gesellschaft entwickeln, und es muß sich in den verschiedenartigsten Zuständen derselben versuchen, um mittelst Ausbildung aller dieser Anlagen zu Kräften und am Ende zu einer Harmonie dieser Kräfte gelangen zu können.

Ist aber jeder bestimmte Staatsverein schon einer dieser Zustände und ist daher, durch das in demselben verwirklichte Band der Gesellschaft, von den äußeren Bedingungsstufen sittlicher Ordnung schon eine von ihm betreten, so mag diese in Vergleichung mit anderen als eine noch so niedrige erscheinen, es wird sich von derselben aus doch zu einer höheren fortschreiten lassen.

Aus diesem Gesichtspuncte die Sache genommen, kann also jeder Staatsverein auf seinem in der Zeit

gegebenen Standpuncte immer als von Gottes Gnaden bestehend betrachtet werden, und da der sittliche Anspruch, von diesem Puncte aus sich weiter erheben zu mögen, von ihm nicht aufgegeben werden darf, so läßt sich auch die Begründung desselben in einem göttlichen Rechte behaupten.

Wenn aber der Staat aus den Menschen besteht, welche zur Erstrebung bestimmter gemeinsamer, durch die Aufgaben der Menschheit überhaupt gegebener Zwecke in einer bestimmten Gesellschaft und in einem bestimmten, durch keine anderweitigen Rechtsansprüche bedingten Raume vereinigt sind, so macht jedes darin befindliche Individuum einen Theil des Staates aus — es hat einen Antheil an der Gemeinschaft, sein Thun wie sein Lassen ist nicht ohne allen Einfluß auf das Wohl oder Weh derselben und es hilft die gemeinsame Ordnung dadurch erhalten und fördern, oder hemmen und zerstören; — wie passiv es factisch oder vertragsmäßig auch gestellt seyn und sich verhalten möge, nie wird es aller Rechte ledig in der Staatsgesellschaft dastehen. Sobald und so lange es sich in derselben befindet, wird ihm immer noch eine Sphäre des freien Entschlusses übrig bleiben, von welcher aus ihm auf den Gang der allgemeinen Angelegenheiten selbstthätig einzuwirken vergönnt ist. Ja, diese Sphäre wird sich, von dem Augenblicke seines Eintretens an, bald erweitern bald verengern, je nachdem diese oder jene besonderen gesellschaftlichen Bestrebungen in die Staatsbestrebungen aufgenommen oder

aus denselben wieder entlassen werden. Wenn sich demnach die Souverainität aus dem Inbegriff aller dieser einwirkenden Potenzen der Staatsgenossen construirt, so wird jedes Individuum derselben seinen wenn auch noch so geringen Antheil an dieser Souverainität haben müssen, — gleich wie jedes Mitglied einer sich gegenseitig versichernden Assecuranzcompagnie immer doch irgend einen Bruchtheil einer Actie besitzt, für den es soviel versichert, als es versichert wird. Es ergiebt sich aus diesem allen von selbst, daß die Souverainität nicht außer dem Volke, welches den Staat bildet, gedacht werden könne, sondern sich in demselben befinden müsse.

Wenn nun aber auch das Ganze seine gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam ordnet — die Souverainität also nur im Ganzen zu finden ist, so folgt daraus indeß noch nicht, daß jeder Theil des Ganzen auch einen gleichen Antheil an diesem Ordnen, also auch an der Ausübung der Souverainität haben müsse. Die Resignation auf eine solche gleichmäßige Theilnahme muß sich vielmehr in ihrer Nothwendigkeit sofort klar ergeben, sobald es vor Augen liegt, daß die Theile des Ganzen, (wenn man anders von ihrer wesentlichen Beschaffenheit nicht gänzlich abstrahiren und sie nur aus dem Gesichtspuncte der Zahlengröße als numerische Einheiten betrachten will,) keine gleichen Theile sind.

Man vergegenwärtige sich nur die Uranfänge der Staatsgesellschaft, wobei man der Natur der Sache nach immer auf die Familie, auf den patriarchialischen Zustand hingewiesen wird. Die Verschiedenheit des männlichen und weiblichen Geschlechts, der Eltern und der Kinder bringen von Anfang an ungleiche Theile in die Genossenschaft, und bei fortgehendem Wachsthum des Staats durch die Verbindung mehrerer Familien verschwindet diese Verschiedenheit nicht etwa, es treten vielmehr fortwährend neue nnd vermehrte Elemente derselben hinzu.

An der andern Seite ist aber auch nicht unbemerkt zu lassen, daß das Maaß dieser Ungleichheit nie dasselbe, auch daß es kein bleibendes, in jeder Hinsicht an den Individuen haftendes ist, sondern sich als ein in und mit denselben einem fortwährenden Wechsel unterworfenes darstellt, — woraus denn ferner folgt, daß die Ansprüche auf größere oder geringere Theilnahme an dem Ordnen des Gemeinsamen, d. h. an der Ausübung der Souverainität, in diesem Wechsel ebenfalls sich mehren und mindern, steigen und fallen können.

Um sich dies deutlicher zu machen, fasse man das Bild eines patriarchialischen Staatslebens wieder auf. — Es werde dasselbe nun in einem ackerbauenden oder in einem Hirtenstaate gedacht; — so wie die Kinder wachsen, kann mehr Land urbar und fruchtbar gemacht, mehr Vieh gezähmt und von den Producten der Arbeit mehr be-

nutzt werden als zuvor. — Die Masse des gemeinsamen Gutes vermehrt sich, damit auch die Ansprüche auf dessen Benutzung und die Sorge für seine Erhaltung und Vertheidigung. Ungleiche Kräfte führen ungleiche Leistungen, diese wieder ungleiche Schätzung ihres Werthes herbey, — es sondert sich ein Eigenthum außer dem Staate ab, und das Material des Staates wird mehr oder minder auf das beschränkt, was man in der Gemeinsamkeit gelassen, oder von neuem an dieselbe abgegeben hat. — Bei einem solchen Ausscheiden oder Abgeben entstehen aber wieder ausdrückliche oder factische Vertragsverhältnisse und nach Maaßgabe derselben ungleiche Stellungen in und zu der Gesammtheit.

Besteht nun das Material des Staats aus dem, was die in demselben verbundene Gesellschaft als ihren gemeinsam zu erstrebenden Zweck anerkannt, mithin als ihr Gemeingut betrachtet, so kann, gleich wie keine Assecuranzcompagnie ohne Direction, auch keine Staatsgesellschaft ohne Regierung seyn. Denn das, was jedes Mitglied der Gesellschaft nicht für sich administrirt, sondern in der Gemeinschaft hat, bedarf ja, bei dieser Trennung von der eigenen Administration, in seiner Gesammtheit auch einer Bewirthschaftung, die man Staatshaushaltung nennt, und in welcher, wie in jeder andern, Ordnung und Einheit herrschen muß, wenn sie bestehen soll. Da diese Führung nun um der Gesellschaft willen da ist, und ohne sie nur die eines Privathaushalts seyn würde, so kann sie auch gar nicht als

in ihrem Wesen von den Gesammtbestrebungen derselben getrennt gedacht werden. — Sie besteht daher vermöge der Volkssouverainität, macht, wie sie auch zu Stande gekommen seyn möge, dennoch virtualiter eine Repräsentation oder Delegation derselben aus und hört daher auch virtualiter auf, eine Regierung der Gesammtheit zu seyn, sobald sie von den Interessen derselben abstrahiren und abgesonderte eigene geltend machen will, kann also, ohne fortwährend von der Volkssouverainität getragen zu werden und das ideale Princip derselben in ihren Handlungen anzuerkennen, consequenterweise nicht bestehen. — Aber deß allen ungeachtet kann man auch wieder nicht läugnen, daß jede Regierung nur in Gemäßheit einer allmähligen Reihenfolge und Fügung der Dinge, bei der man immer auf den Glauben an eine göttliche Ordnung derselben zurückgeführt werden muß, erwachsen seyn könne. Denn mit der Gesellschaft war auch der Staat in seinen Elementen schon vorhanden, diese bildeten sich aus, ohne daß die Bildenden es sich hinreichend bewußt wurden und sich Rechenschaft darüber gaben, wie es geschah. So wie der Mensch im Familienbande geboren wird, fand sich auch die Gesellschaft, wie sie als solche erwachend zum Selbstbewußtseyn gelangte, schon im Staatsverbande vor, der ohne Regiment und ohne Unterordnung nicht gedacht werden kann. — An der andern Seite kann aber grade deshalb, weil der Staat dergestalt auch nur in und mit der Gesellschaft wächst und im Ergreifen und Festhalten seiner Bestimmung fortschreitet, auch nicht erwartet werden, daß derselbe in und mit seinen Führern sich zu

jenem höheren Gesichtspuncte anders als vermöge allmählliger Annäherungsstufen zu erheben vermögen werde.

Ein ursprünglicher Vertragszustand hat niemals existirt und von allen Regierungen, die jemals bestanden haben, wird sich keine nachweisen lassen, welche durch einen regelrechten Act completer Volkssouverainität, bei dem alle Genossen der Gesammtheit, direct oder durch dazu Bevollmächtigte, mit vollkommen gleichem Rechte concurrirt hätten, zu Stande gekommen wäre. Denn wo die Regierungen nicht einer rechtlich bestehenden Ordnung der Dinge ihre fortwährende Ergänzung verdanken, haben sie sich entweder gewaltsam aufgedrungen, oder sind von solchen eingesetzt, die aus Noth oder Uebermuth oder Zufall in der Lage waren, ihren Willen als den allgemeinen geltend zu machen und hinterher anerkannt zu sehen.

Von den dreifachen Ansprüchen der Societätsglieder auf Freiheit, Gleichheit und Sicherheit ist nämlich der letztere ganz dazu geeignet, jederzeit in den Vordergrund zu treten und zunächst auf Befriedigung zu dringen. Diese führt aber das Regiment schon herbei und erst dann, wenn es längst vorhanden ist, und seine Schwerkraft geltend gemacht, pflegen die Bedürfnisse der Freiheit und Gleichheit rege zu werden und zur Sprache zu kommen. In dem Ausdruck: „Freiheit" liegt schon die Beziehung auf eine Entfesselung von vorgängigen Banden, so wie der der „Gleichheit" eine Ausgleichung vorgängiger ungleicher Verhältnisse zu erkennen

giebt. Beide Ansprüche aber können der Natur der Sache nach nur allmählig ihrer Befriedigung zugeführt werden, und das immer nur an der Hand der Befähigung, wenn sich ihr Fortschreiten nicht als ein illusorisches darstellen, und, weil der sichere Boden gebricht, Fallen und Rückschreiten zu Folge haben soll.

Es läßt sich in der That kaum ein nur einigermaßen wahrscheinlich zutreffender Fall aufstellen, wo das Princip der Volkssouverainität, unter Ausübung vollster Gleichheit der Rechte Aller, sich practisch zu zeigen vermöchte. — Man denke sich: ein Schiff wird auf dem Meere von einem heftigen Sturm überfallen, der es gegen gefährliche Klippen zu schleudern droht. Der Schiffer will mit seiner Mannschaft das Schiff nicht verlassen, er hat aber eine beträchtliche Anzahl Passagiere an Bord, von denen jeder in einem besonderen Staate zu Hause seyn, keiner in irgend einem früheren Abhängigkeitsverhältniße zu einem der übrigen gestanden haben soll. Diesen gemeinschaftlich schenkt der Schiffer ein Boot um ihre Rettung darin zu versuchen. Dasselbe besteigen sie nun in vollster Gleichheit der Rechte, werden sie aber wohl daran denken, von dieser auszugehen und einen Contrat social zu errichten für den neuen Staat, der sich in diesem Augenblicke unter ihnen und durch sie gestaltet? Wird nicht vielmehr unter denen, welche die Lenkung des Fahrzeugs einigermaaßen zu verstehen glauben, der Entschlossenste sich sofort ans Steuerruder setzen, und wird es so nicht mit allen an-

dern Functionen gehen, so wie sich die Bedürfnisse derselben für das gemeinsame Wohl der Gesellschaft an deu Tag legen? Dergestalt wird allmählig eine Sphäre der Gesetzgebung für sie entstehen, in welcher Noth, Sitte und Gewohnheit schon den Boden leidlich geebnet haben, ehe in einer steigenden Annäherung zu den Principien der Freiheit und Gleichheit diese selbst erkannt und als solche geltend gemacht werden. — Um nur ein Beispiel der Art anzuführen: — Wenn nicht für alle, welche in das Boot aufgenommen wurden, sondern vielleicht kaum für die Hälfte derselben Platz zum Sitzen vorhanden war, so wird man schon längst mit Sitzen und Stehen abgewechselt haben, den Aelteren und Schwächeren wird schon lange eine etwas längere Ausruhzeit vergönnt seyn, als den Jüngern und Kräftigeren, und man wird sich lange so gesetzt haben, wie es sich grade machte, ohne daran zu denken, daß die Breiteren mehr Raum einnehmen, und ihrer weniger zugleich sitzen können, und man also billigerweise diese Breite abmessen und Raum und Zeit darnach vertheilen müsse, um die Ansprüche an Ruhe zum möglichst größten Vortheile aller zu befriedigen; — alles das und vieles andere wird sich factisch ergeben haben, ehe an eine eigentliche Gesetzgebung darüber gedacht wird. — Denkt man sich jene Fahrt aber von einer längern Dauer, so würde sich das alles allmählig gestalten, und keineswegs nach einer vollkommenen Theorie, sondern in Anknüpfung an das durch die Sitte bereits Bestehende, und in Fortbildung, Besserung und Ausgleichung dieses Bestehenden nach den Aufgaben der Vernunft.

Führen wir das Beispiel weiter durch und lassen diese Gesellschaft auf einer unbewohnten Insel landen, so erscheint durch ihre gleichzeitige Landung und Besitznahme derselben, wieder der vollkommenste Boden für die gleichmäßige Anwendung des Princips der Volkssouverainität vorhanden zu seyn. Wird dasselbe aber auch nur für einen Tag zu vollständiger Anwendung kommen können, wird es auch hier nicht, wenn gleich unter ganz anderen Verhältnissen, welche die Gesellschaft zu einer veränderten Form ihres geselligen Bestehens führen werden, doch auf ganz ähnliche Weise im Wesentlichen grade wieder so hergehen müssen, wie auf dem Schiffe? — Wird nicht die dort eingeführte Ordnung durch das Bedürfniß der Unterordnung zu desto sicherer Erreichung gemeinsamer Zwecke fortwirken, und der, welcher das Commando zu führen verstand, fürs erste weiter commandiren? Aber werden nicht veränderte Bedürfnisse auch hier eine ganz andere Sphäre der Gesetzgebung gestalten? — So dürfte die Vorschrift über das wechselnde Stehen und Sitzen aus dieser Sphäre sofort ganz wegfallen, aber, wenn das Fahrzeug mit Proviant so hinreichend versehen war, daß es nur einer Vertheilung desselben bedurfte, dieser Vorrath aber jetzt verzehrt ist, wird nicht von nun an die Erwerbung von Nahrungsmitteln und der Anspruch auf einen Antheil an denselben in den Vordergrund treten? — Wird nicht z. B. der Jäger, welcher etwa beim Einsteigen in das Boot seine Flinte und hinreichenden Pulvervorrath mitnahm, in dieser Hinsicht, so wie zur Vertheidigung gegen etwaige Raubthiere eine vorzügliche Rolle spielen?

Wird nicht jede Kunst, jedes Geschick, jede vorzügliche Kraft sich auf eine mehr oder minder aristokratische Weise geltend machen? Wird nicht auch hier wieder Bedürfniß die Sitte regeln und werden nicht an der Hand der Sitte erst die weiteren Ansprüche auf Volkssouverainität erwachsen, und sich nur in allmähligen stufenweisen Annäherungen an das Ideal Bahn machen können, und wird endlich das vorherrschende Bedürfniß gemeinsamer Sicherheit diese Ansprüche nicht immer wieder zurückwerfen, wo sie sich zu frühzeitig und zum Nachtheil dieser erhoben und geltend gemacht haben sollten?

Dieses Bedürfniß der gemeinsamen Sicherheit führt zunächst gleichsam instinctmäßig dahin, dem Zwecke der Gesellschaft die natürlichen Ansprüche auf Freiheit und Gleichheit soweit unterzuordnen, als es zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. — Das beginnt mit der allmähligen Gewöhnung, sich unter eine im Laufe der gemeinsamen Bestrebungen erwachsende persönliche Autorität zu fügen, und führt in weiterer Entwicklung allmählig zu der Ueberzeugung, daß auch bei der höchsten Steigerung der Ansprüche auf eine gleiche Geltendmachung des individuellen Willens, man dennoch zu gar keinen gemeinsamen Zwecken würde gelangen können, wenn sich der Wille der Minderzahl nicht dem Willen der Mehrheit in freier Unterordnung fügte. — Die Ausübung der Volkssouverainität wird also von vorne herein durch die Zwecke derselben bedingt, und je nach dem Maaße, welches zu ihrer Erstrebung und Erreichung als

nothwendig sich darstellt, muß der freien Willkür eine Selbstbeschränkung angesonnen werden.

Denkt man sich nun weiter als Zweck der Volkssouverainität, daß das, was sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft gemeinsam ist, ihnen auch gleichmäßig zu Gute komme, und postulirt man deshalb, daß jeder Einzelne bei den Bestimmungen, die Anordnung des Gemeinsamen betreffend, auf eine gleiche Weise concurriren, seinen Willen mit gleicher Wirksamkeit solle geltend machen können, damit er nicht riskire, von den andern übervortheilt zu werden: — so zeigt sich wieder, sobald man es nur versucht, den Boden der Wirklichkeit mit diesem Maaße abzumessen, daß der Zweck des gleichen Vortheils an dem Gemeinsamen nur dann als auf diesem Wege wirklich erreichbar gedacht werden könne, wenn man bei der Gleichheit der Willensrechte auch die Gleichheit der Befähigung voraussetzt, und daß, wo dieser gleiche Befähigungsgrad gebricht, die Gleichheit der Willensrechte nur eine illusorische ist, welche den obengedachten Zweck der Volkssouverainität, die möglichst gleiche reelle Theilnahme an der Benutzung des Gemeinsamen, nicht zu verwirklichen vermag.

Ein Beispiel wird das näher erläutern, und es möge wieder so gewählt werden, daß man außer der ursprünglichen Gleichheit der Rechte, wie sie bei den vorgedachten Gestrandeten vorausgesetzt wurde, auch noch die Wahrscheinlichkeit eines nicht bedeutenden Unterschiedes der Befähigung von vorne her hineinträgt.

Bis zum Jahre **1803** existirte im schwäbischen Kreise des damaligen deutschen Reichs wirklich noch ein kleiner aus lauter Bauern bestehender Freistaat — die freien Leute auf der Leutkircher Haide genannt. — Man setze den Fall, diese hätten auf gemeinsame Kosten einen Brunnen anlegen und zu diesem Zwecke die unter ihnen bestehende Volkssouverainität mittelst Ausübung gleicher Rechte in Anwendung bringen wollen, damit dieser Brunnen ja allen auf eine gleiche Weise zu Gute komme, und keinem ein größerer Vortheil von solcher Anlage zuwachse wie dem andern; wie würde sich unter diesen Umständen die Aufgabe stellen? Jeder hat gleichen Anspruch auf die Nähe des Brunnens bei seiner Wohnung, auf die möglichste Zweckmäßigkeit der Construction desselben, nicht minder auf ein gleiches Maaß des aus demselben zu schöpfenden Wassers, auf den Raum bei dessen Einnahme und auf die Zeit der Behauptung des Platzes an dem Brunnen, um daraus zu schöpfen. — Daß bei dem ersten dieser Requisite die volle Gleichheit der Vortheile gar nicht zu erreichen, leuchtet sofort ein, denn der Brunnen kann nicht in gleicher Nähe von jeder Wohnung angelegt werden; es entsteht hiebei schon gleich die weitere Aufgabe, die dadurch gegebenen nothwendigen Nachtheile Einzelner bei Gelegenheit der Theilung eines der andern dabei in Frage kommenden Rechte, z. B. bei der Bezahlung des Preises, auszugleichen; — auch hinsichtlich der übrigen ist sorgsame Ueberlegung und Berücksichtigung erforderlich, um ein reelles Exercitium gleicher Rechte an der Sache so vollkommen wie irgend thunlich zu verwirklichen. —

Und wenn sich nun die freien Leute auf der Leutkircher Haide in dem Grade ihrer Bildung auch näher gestanden haben mögen, wie man es bei irgend einem anderen Staate annehmen darf, wäre auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit eine solche Gleichmäßigkeit ihrer Befähigung zu erwarten gewesen, daß eine irgend sichere Aussicht der Erreichung des gedachten Zwecks sich dadurch hätte ergeben können, wenn über alles, was zur Anlage des Brunnens gehörte, kopfweise abgestimmt, und der Schluß nach der Mehrheit gezogen worden wäre? Wäre nicht, falls man diesen Weg gewählt, zehn gegen eins zu wetten gewesen, daß darüber der Genuß gleicher Rechte an der Sache selbst, der Ausübung gleicher Rechte bei den Mitteln zu diesem Zweck, zum Opfer gebracht worden wäre? Dagegen dürfte der reelle Effect des möglichst gleichen Genusses der gemeinsamen Anstalt nur dann am wahrscheinlichsten zu Tage gefördert seyn, wenn sich auf irgend einem Wege der Gang der Sache dahin gestaltet haben würde, daß nur die Verständigsten, Uneigennützigsten und Wohlwollendsten der Gemeinde sich mit Beschaffung derselben und mit der Auswahl der dazu erforderlichen Mittel und Wege befaßt hätten. Denn selbst zu der zweckmäßigsten Wahl eines Ausschusses, welchem die Beschäftigung mit einem bestimmten Gegenstande aufgetragen werden soll, gehört wenigstens einige nähere Kunde der Beschaffenheit und des Umfangs der Aufgabe, und daher ein Grad von Befähigung, der nicht jedem einzelnen Theilnehmer der Genossenschaft in gleichem Grade beiwohnen kann. — Auch in dieser Hinsicht gewährt also die numerische

Größe keine hinreichende Garantie dafür, daß nicht das, was alle im Grunde reell wollen, grade durch den Wahn, den Zweck schon in den Mitteln erreicht zu haben, vereitelt und verkümmert werde.

Erscheint nun aber selbst unter solchen fingirten Zuständen, wo bei der Bildung der Gesellschaft als solcher schon eine gewisse Gleichheit der Rechtsansprüche auf das Materiale der Staatsgemeinschaft und eine gewisse Annäherung in den Bildungsgraden der einzelnen Staatsgenossen als bereits vorhanden angenommen wird, eine consequente Durchführung des Princips der Volkssouverainität gänzlich unausführbar, — um wie viel mehr wird sich die Sache nicht so gestalten müssen in der Anwendung auf gegenwärtig bestehende, unter ganz anderen Verbindungen gegebene und erwachsene Staaten, mit dieser unendlichen Verschiedenheit von Rechtsansprüchen, Verhältnissen und Befähigungen der einzelnen Genossen, — welche dazu in keinem Augenblick die nämlichen bleiben, sondern im Personale wie im Materiale der Gemeinschaft ganz andern Wechseln unterworfen sind; ein Umstand, demzufolge eine reelle Befähigung das gemeinsame Wohl wirklich beschaffen zu können, so wie das Urtheil über das Vorhandenseyn einer solchen Befähigung in bestimmten Individuen, noch zu einer unendlich schwierigeren Aufgabe erwächst.

Ist nun nach diesem allen eine gleichmäßige Ausübung der Volkssouverainität im Staate gar nicht denkbar, weil eine gleichmäßige Befähigung aller Individuen dazu

gehörte, die nie existirt hat und nie existiren wird, so geht daraus die Nothwendigkeit hervor, daß, um der von der Staatsgesellschaft zu erstrebenden Zwecke willen, der Wille, den jeder Genosse hat, der Befähigung, die nicht ein jeder derselben besitzt, soweit es zur Erreichung jener Zwecke nöthig ist, untergeordnet und die numerische Geltendmachung der Willenskräfte bei den gemeinsamen Anordnungen nach diesem Principe beschränkt werden müsse. Dennoch aber können die Ansprüche auf Verwirklichung einer Sphäre der Freiheit und Gleichheit im Staate von keinem Individuum aufgegeben werden, da sie einmal in den sittlichen Aufgaben der menschlichen Natur begründet sind. — Es dürfte dieser anscheinende Widerspruch nun keiner andern Lösung fähig seyn, als der, daß man die Volkssouverainität als das Ideal aufstellt, welches auch der Staat unter seine Aufgaben aufzunehmen, und auf dessen Annäherung und zunehmende Verwirklichung er immerdar auszugehen habe. Dieser Aufgabe entsprechend aber wird er sich sowohl die Bewirkung einer wachsenden Befähigung aller Staatsbürger zu möglichst gleicher Theilnahme an den Anordnungen der gemeinsamen Angelegenheiten, als auch die reelle Anerkennung jedes erreichten Grades solcher Befähigung mittelst practischer Benutzung derselben, zum Ziel setzen müssen. Für die Regierung eines jeden Staats dürfte daraus auch noch die weitere Aufgabe und Verpflichtung hervorgehn, solchem stufenweisen Fortschreiten eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen und die Resultate derselben mit den bestehenden Institutionen zu vergleichen, damit ihr der rechte Zeitpunct nicht ent-

gehe, wo ein Mißverhältniß des socialen Organismus zu den durch erhöhte Fähigkeit gesteigerten Ansprüchen der Staatsbürger auszugleichen, und deshalb eine Handhabe zu deren Befriedigung darzubieten seyn werde.

Aus diesem allen dürfte aber der Grundsatz gefolgert werden: — Der Staat darf das Princip der Volkssouverainität, selbst in seiner höchsten Potenz, wo es als das gleiche Recht zu gleicher practischer Theilnahme an den Angelegenheiten der Gesammtheit erscheint, nie aus den Augen verlieren — er kann nicht davon ausgehen, aber er soll darauf ausgehen, und seine Handlungen sollen von dieser seiner Richtung Zeugniß geben; — kurz: Das Princip der Volkssouverainität soll sein Ideal seyn.

Damit stimmt denn auch völlig die Richtung überein, welche man den gemeinen und gesunden Verstand nehmen sieht, wenn man ihn bei den neuesten Veranlassungen über den Begriff, welcher jenem zum Theil ausländischen Ausdrucke zum Grunde liegt, sich äußern hört.

Dahin gehört vor Allen das allgemeine und gerechte Mißfallen an allen Grundsätzen und Handlungsweisen, welchen lauter oder leiser das in seiner vollsten Unverschämtheit von Ludwig XIV. ausgesprochene Princip: — der Staat — das bin ich — (l'état c'est moi) zum Grunde liegt, und als dessen completer Gegensatz das der Volkssouverainität erscheint. Keine Regierung, ihre

Form oder die Geschichte ihrer Entstehung sey welche sie wolle, darf sich einbilden, nicht um des Volkes willen da zu seyn und so zu handeln versuchen, als hätte sie gesondert vom Volke Zwecke zu erstreben, die nicht in den Zwecken des Volks liegen können, oder denselben gar entgegen zu wirken geeignet sind.

Es ist aber nicht hinreichend, daß die Regierung die eigene Ueberzeugung hege, die Zwecke des Volks zu verfolgen, sie hat auch darnach zu trachten, diese Ueberzeugung mit dem Volke zu theilen und im Volke lebendig werden zu lassen und lebendig zu erhalten. Daher das allgemeine Begehren nach Publicität der Regierungshandlungen, sowohl hinsichtlich ihrer Zwecke und Motive als der Resultate derselben. — Daher die Sehnsucht nach gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen mit einsichtsvollen Staatsbürgern, welche die Regierung auf die Interessen des Volks und auf die Veränderungen, welchen dieselben unter veränderten Verhältnissen auch hinsichtlich der zweckmäßigsten Mittel ihrer Förderung unterworfen sind, aufmerksam machen, das Erforderliche mit ihr vereinbaren, sie vor Abwegen zu warnen, auch jene Ueberzeugung von der Volksmäßigkeit der Staatsbestrebungen durch die ihrige garantirend zu verstärken und der allgemeinen Kunde des Volks zuzuführen vermögen. — Daher dies Dringen auf Wechsel in der Theilnahme an diesen Berathungen, auf Zuziehung von Rathgebern aus allen Gegenden und allen Volks- und Erwerbsclassen eines Landes, — auf Verantwortlichkeit der Staatsdiener und selbst auf reelle Theilnahme an der Verwaltung, wo sich, sey es

nun zur Controlle der Regierungsbeamten, oder mittelst unentgeldlicher Uebernahme solcher Verrichtungen zur Erleichterung der Staatslasten, ein vorliegendes Bedürfniß dazu kund giebt. Daher mit einem Worte das allgemeine Dringen auf vertragsmäßig festgestellte Verfassungen, wodurch diese Volksmäßigkeit gegen Mißbrauch der Regierungsgewalt behauptet werden könne, die intensive und extensive Befähigung für die Ausübung der Volkssouverainität fortwährend wachse und ein reges und lebendiges Fortschreiten des Staats zum Bessern auch für die Zukunft gesichert erscheine.

So entgehen an der andern Seite dem gemeinen und gesunden Verstande auch die Mißbräuche und Verirrungen, welche mit dem Principe der Volkssouverainität getrieben werden, sobald sie in ihren Resultaten zur Anschauung kommen, eben so wenig, obgleich man sich noch nicht hinreichend darüber verständigt zu haben scheint, wie diese eigentlich erwachsen. Nur zu oft verkennt man die ideale Eigenschaft jenes Princips, und in der Voraussetzung, die Volkssouverainität habe bereits wirklich festen Boden gewonnen und es komme, zur Geltendmachung derselben von Seiten jedes Einzelnen, nicht sowohl auf die Befähigung dazu als auf die Wegräumung äußerer Hindernisse an, läßt man sich durch solchen Irrthum und durch in demselben erwachsende Leidenschaften verführen, einen Platz auf diesem Boden entweder selbst gewaltsam zu usurpiren, oder die gleiche Usurpation von Seiten anderer gut zu heißen und sich

gefallen zu lassen. — Die vorgedachte ideale Aufgabe des Staats wird aber dadurch keinesweges ergriffen, sondern verläugnet. — Denn wenn bei einer Anzahl von Individuen bei Ermangelung gleicher Befähigung dennoch jedem Einzelnen zur Beschaffung eines gemeinsamen Urtheils oder einer gemeinsamen That ein gleicher Willensantheil eingeräumt wird, so ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß die Willenskraft derjenigen, welche dieselbe im Mangel entsprechender Befähigung nicht selbstständig dirigiren können, dem ersten besten, der sich ihrer zu bemächtigen weiß, zufällt, dieser also mittelst solchen Zuwachses wirklich eine größere Macht exercirt, als man ihm nach dem Princip der Volkssouverainität unter gleicher Theilung der Sphäre der gemeinsamen Freiheit einräumen durfte und wollte. Dadurch erwachsen denn unbekannte Größen, deren Aristokratie um so verderblicher wird, als sie unter dem Mantel der Volkssouverainität vor jeder Nachweisung ihrer Delegation geschützt erscheint, — und die Behandlung der Staatsinteressen wird dadurch zu einem Hazardspiele der Parteiungen gestaltet, bei deren Gewinn oder Verlust die Annäherung zu einer vollständigeren Verwirklichung der Idee der Volkssouverainität immer ganz aus dem Auge verloren wird und daher nur gehemmt und aufgehalten werden kann. Das lebendigste Beispiel dieser Verirrungen sehen wir in der Geschichte des französischen Volkes aufgestellt, das nun über 40 Jahre lang an der Verkennung der idealen Eigenschaft des Princips der Volkssouverainität laborirt, indem es fortwährend in der Geltendmachung numerischer Größen

vergebens zu erstreben suchte, was nur durch reelle Würdigung und Geltendmachung von Befähigungsgrößen zu erreichen ist, und darüber bis zu diesem Augenblick die Freiheit nicht finden konnte. — Immer aber bleibt aus dergleichen Labyrinthen kein anderer Ausweg übrig, als mittelst vertrauender Hingabe der Zügel in die Hände der durch hinreichende Kunde, Tüchtigkeit und uneigennützigen Willen wirklich Befähigten; — und durch den intensiven und extensiven Grad dieser Befähigung wird am Ende immer auch der vorhandene Grad wirklicher Freiheit und Volkssouverainität bestimmt.

Wenn nun aber der intellectuellen Sphäre dieser Befähigung nur durch Aufnahme des Befähigungs-Elements einer sittlichen und religiösen Gesinnung in dieselbe erst ihre wahre practische Gediegenheit erwachsen kann, wenn auch diese sich nur allmählig und stufenweise zu einer den ganzen Organismus des Staats durchdringenden und belebenden Willensfähigkeit und Thatkraft gestaltet, so ist zwar schon jede in einem geselligen Verein bestehende, die Willkühr der Leidenschaften zügelnde Ordnung als die unentbehrliche Grundfläche für die Saat und das Aufkeimen einer sittlich religiösen Gesinnung überhaupt, mithin als Anfang der Verfolgung sittlicher Zwecke, und daher, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen will, zugleich als der Boden eines göttlichen Rechts zu betrachten und als solcher zu respectiren: dessen ungeachtet aber muß auch dieser einer fortschreitenden Cultur so fähig als bedürftig erscheinen. —

Die absolute Eigenschaft dieses göttlichen Rechts kann sich nemlich in der Anwendung auf menschliche Verhältnisse nur als eine relative darstellen. — Dieses Recht erhält dadurch sein verschiedenartiges Maaß, und der Grad des Antheils an demselben, so wie des Schutzes, welchen es gewährt, ist keineswegs unter allen Umständen als ein gleicher anzunehmen. Vielmehr kann der Schirm dieses göttlichen Rechts für jede bestehende Ordnung nur als deren Begleiter auf dem Wege der Annäherung zu dem Ideale sittlich religiöser Vollkommenheit in Anspruch genommen werden; der dadurch bewirkte jedesmalige Sicherungsgrad wird durch die Lebendigkeit des Fortschreitens auf diesem Wege bedingt, und schon durch jeden Stillstand auf demselben entweicht man mehr oder minder aus der Sphäre jener schützenden Aegide.

Auch das Princip des sogenannten göttlichen Rechts ist daher nicht minder wie das der Volkssouverainität wesentlich idealer Natur, und in einer klaren und lebendigen Anschauung dieser dürften sich alle anscheinenden Widersprüche zwischen beiden befriedigend gelöst finden durch ihr Zusammentreffen in einer höheren geistigen Einheit.

II.

Ueber die Elemente und Organe des Staats und die vernunftmäßige Bedeutung einer repräsentativen Verfassung. *)

Die Worte des Dichters:

„Der Mensch ist frei geboren, ist frei,
„Und wär' er in Ketten geboren!"

wollen in Prosa übersetzt so verstanden seyn:

Der Mensch wird mit Ansprüchen auf Freiheit geboren. — Denn so wie der moralische Werth einer Handlung mit einer von außen kommenden Zwangsbestimmung unverträglich ist und nur auf der inneren Selbstbestimmung beruht, so verlangt auch des Menschen Anlage zur Erlangung eines moralischen Werths überhaupt die Entfernung äußerer Zwangsbestimmungen, insofern sie nicht zur Sicherung seiner Ausbildung als Mittel erscheinen.

Dieses ist der Fall in doppelter Hinsicht:

Einmal um die leicht in Widerstreit gerathenden und so sich gegenseitig zerstörenden Willenskreise der einzelnen Menschen in Harmonie zu setzen, so daß jeder einen Theil der ungeregelten Freiheit aufgebe, dagegen in dem mit der Freiheit der Uebrigen verträglichen Kreise gesichert werde.

*) Eine im Jahre 1821 im Museum zu Bremen gehaltene Vorlesung.

Dann werden äußere Zwangsbestimmungen auch nöthig zur Erziehung des einzelnen Menschen, besonders in dem Zeitpuncte, wo thierische Triebe noch vorherrschen, damit sie nicht die geistige Natur unterdrücken, und diese sich eben zur Freiheit entfalten und dauernd die Oberhand über jene gewinnen könne. In dem Streite der niedern Triebe gegen die höhern im Menschen soll diesen der Sieg gegen jene erleichtert werden, bis sie durch eigne Kraft sich behaupten können. — In einer gewissen Periode soll also der Einzelne gegen sich selbst geschützt werden.

Auch ganze Völker sind auf einer niedern Stufe der Cultur gemeinsamer äußerer Zwangsbestimmungen bedürftig. Doch möchte es für den Einzelnen ein schwer verantwortliches Unternehmen seyn, hiebei durch absichtliche auf das Handeln gerichtete Zwangsanordnungen vormundschaftlich in den großen Gang der Weltordnung eingreifen zu wollen, da diese schon selbst durch den Conflict der thierischen Triebe dafür sorgt, und auch sogar durch die daraus hervorgehenden Zwangsherrschaften, wie durch den Kampf mit den Elementen in der Erziehung des Menschengeschlechts vorschreitet, und dem Zustande der geregelten Freiheit Bahn macht. Diese Kämpfe lassen dem Menschengeschlecht im Allgemeinen sich nicht ersparen, und wäre es, so ginge doch eine gezwungene Treibhauserziehung daraus hervor, deren unzeitige Frucht keine auf sich selbst ruhende Sittlichkeit hätte. Ein Rückfall in den übersprungenen Zustand der Gefahr bliebe zu besorgen.

Aus jenem Conflict der niedern Triebe drängt sich früher oder später doch die Erkenntniß auf, daß ein

Zustand, den Alle wollen, nur dadurch erreichbar sey, daß nicht jeder Alles wollen dürfe. —

Da diese Erkenntniß aber nicht gleichzeitig bei jedem eintritt, und wenn es auch wäre, es damit doch nicht gethan ist, indem noch der gute Wille und die moralische Kraft: der Erkenntniß gemäß zu handeln, hinzukommen müssen, so werden Zwangsmotive in der Gesellschaft wohl nie ganz entbehrlich werden, man müßte denn die Perfectibilität des Menschengeschlechts in einem Grade annehmen, wozu alle bisherigen Erfahrungen über dessen sinnliche Natur nicht berechtigen. Die Wünsche und Begierden des einzelnen Menschen verleiten ihn gar zu leicht, für sich in besonderen Fällen eine Ausnahme von der selbst von ihm als Recht anerkannten Regel zu verlangen und sich selbst davon zu dispensiren, und da die Gesellschaft ihr Bestehen nicht allein von dem guten Willen der Einzelnen abhängig lassen kann, so bedarf sie eines Schutzes gegen die willkürlichen Selbst-Dispensationen ihrer eignen Mitglieder, so wie gegen Verletzung von außen.

Eine Gesellschaft mit diesen Sicherungsanstalten nach innen und nach außen nennen wir, wenn sie keiner andern Gesellschaft untergeordnet ist, einen Staatsverein.

Die Fähigkeit zu einer mit Mehreren zu theilenden Freiheit setzt immer eine Selbstbeschränkung voraus, welche nur das Product einer sittlichen Cultur ist. — Weder der Mensch im rohen Naturzustande noch das Kind ist zu dieser ächten Freiheit mündig.

Der Säugling zeigt sich bald mehr herrisch geboren als frei. — Ohne bösartig zu seyn, schlägt er

doch nach Mutter und Wärterin, wenn sein Wille ihm nicht geschieht. Nach und nach lernt er einsehen, daß seinem Willen ein stärkerer gegenüberstehe und daß das Nachgeben an ihm sey, welches ihm dann durch die Wahrnehmung des Wohlmeinens und der Aelternliebe immer noch erleichtert wird. — Achtung, Dankbarkeit und Zuneigung lassen dem Kinde seinen Gehorsam nach einiger Zeit als natürlich und ordnungsmäßig erscheinen.

Späterhin lernt das Kind zu seiner Verwunderung, daß es außer der Gewalt, welche im Hause geübt wird, draußen noch eine unbekannte Macht gebe, welcher auch Vater und Mutter unterworfen sind.

Diese Macht außer dem Hause, die Staatsgewalt, erscheint dem Kinde zuerst in ihrer polizeilichen und militärischen Wirksamkeit, und daher mehr störend und hemmend als fördernd, so daß von Dankbarkeit und Zuneigung gegen diese Gewalt bei ihm noch nicht die Rede seyn kann.

Wie viel Erwachsene giebt es auch nicht, die keine Ahnung davon haben, welche Wohlthaten sie von Kindheit an der Staatsgewalt verdanken, welche ihnen schon vor ihrer Geburt Rechte ertheilt und geschützt hat!

Den Staat kann man betrachten:

nach seiner Entstehung,
nach seinen Zwecken, und
nach seinen Mitteln.

Die Entstehung des Staatsverbandes fällt mehrentheils in das Dunkel der Zeiten, wo die Menschen, der Leitung eines ihnen selbst verborgenen aber sicheren Instincts ihrer eigenthümlichen Natur unterthan, noch

wenig über ihren Zustand reflectirten. — Die Beschaffenheit dieser unvergänglichen Menschennatur, wie wir sie noch an uns selbst, so wie durch Beobachtung derjenigen Völker, welche noch jetzt unter der Herrschaft jenes Instincts leben, wahrnehmen, können jedoch in Vergleichung mit den ältesten Traditionen einiges Licht darüber verbreiten.

Die Hülfsbedürftigkeit des weiblichen Geschlechts und des kindlichen Alters weisen diese allenthalben auf den Schutz des Familienvaters hin, welcher durch natürliche Zuneigung und Theilnahme mehr als durch Interesse zu dessen Gewährung sich bewogen findet.

Einem natürlichen Triebe folgend, wird überhaupt die Macht gern die sich selbst erkennende Schwäche schützen; denn dadurch verstärkt sich grade das Bewußtseyn der eignen Kraft, dem Selbstgefühl eine willkommene Nahrung.

Der Schutz giebt aber auch Rechte über den Schützling, welcher sich durch Annahme desselben mehr oder weniger der Leitung des Beschützers unterwirft, auch mehrentheils durch Dankbarkeit sich dazu geneigt fühlt. — Diese Empfindung so wie die große Macht der Gewohnheit verlängern für die schon erwachsenen nicht mehr hülfsbedürftigen Kinder ihre Unterwürfigkeit unter das Familienoberhaupt, selbst wenn dieses bei Abnahme physischer Kräfte mehr zur Annahme als zur Gewährung des Schutzes geeignet wird.

Das Familienleben, wodurch zuerst die Interessen mehrerer Individuen sich wohlthätig vereinigen und zu dem gemeinsamen Interesse einer moralischen Person

organisch zusammenwachsen, ist die Wurzel aller gesellschaftlichen Verhältnisse. Wenn auch die mündigen Söhne besondere Familien gründen, hält noch die Erinnerung des früheren Zusammenlebens, der gemeinschaftlichen Freude und Noth, sie ferner zusammen. Brüder bleiben natürliche Kampfgenossen und Helfer gegen die Unbill der Fremden und der Naturelemente. Diese heilige Allianz der Bluts- und Sinnesverwandten erbt noch auf spätere Nachkommen fort, und es bilden sich Geschlechter und Volksstämme, welche dann andern Geschlechtern und Volkstämmen gegenüber stehen.

Die Macht derselben vergrößert sich noch durch Individuen anderer Stämme, welche durch Zufälle oder Gewalt des natürlichen Schutzes der Ihrigen beraubt, freiwillig oder gezwungen, als Knechte oder Mägde sich anschließen, und für Schutz und Unterhalt einer fremden Familie Dienste leisten müssen, ohne gleiche Rechte wie deren Glieder ansprechen zu dürfen. — Ganze Stämme, im Kriege überwältigt, treten so in ein untergeordnetes Verhältniß.

Je zahlreicher die Familien eines Stammes werden, je häufiger das Interesse desselben mit dem anderer Stämme wegen Benutzung der nemlichen Jagd- und Weideplätze in Streit und Kampf gerathen (wie wir jetzt noch bei den Hirten der Pyrenäen bemerken), je leichter auch einzelne Familienhäupter des nemlichen Stammes mit ihren Ansprüchen gegen einander stoßen, je dringender zeigt sich das Bedürfniß einer sichern Leitung der gemeinsamen Rechte gegen die Auswärtigen, einer friedlichen Schlichtung der innern Streitigkeiten.

Neben diesen irdischen Angelegenheiten machten auch Ahnung und Bedürfniß eines Zusammenhanges mit dem Ueberirdischen sich geltend. Man suchte nach Kundigen dieses Zusammenhanges. Sie fanden sich, und wurden auch Lenker des Volkes im Frieden und Krieg, besonders wo es darauf ankam, die Hülfe der Nationalgötter zu erbitten.

So entstanden Feldherren, Richter und Priester, die ersten Symptome und Elemente des keimenden Staats. Ehe diese Beamten als solche fungiren konnten, mußten sie schon der Menge als an geistigen und physischen Eigenschaften oder an Familienmacht hervorragende Personen bekannt seyn. — Ob sie vermöge dieses Hervorragens aus der Menge ihre Autorität, wie sich von selbst versteht, in Besitz bekamen oder nahmen, ob sie durch die meisten Stimmen der Familienväter ausdrücklich gewählt worden? — Beides mag sich zugetragen haben, bald das Eine, bald das Andere! — In der Regel kann man annehmen, daß sie als die Tauglichsten schon vorher bekannt waren, und daß eine sich selbst bewußte Anerkennung ihrer Autorität erst nach dem Beginnen der Wirksamkeit derselben Statt fand. — Die Gränzen ihrer Befugnisse wurden weniger ausdrücklich als nach und nach durch Herkommen bestimmt. Der übermäßigen Erweiterung ihrer Autorität über die anerkannten gemeinsamen Zwecke hinaus wurde durch die natürliche Controlle anderer wehrhafter und mächtiger Familienväter Gränzen gesetzt. Wenn aber die Zeiten der Noth eine größere Befugniß und strengere Leitung des Feldherrn

auch den freisinnigsten Mitgliedern des Stammes als nöthig hatte erscheinen und als vorübergehend hatte billigen lassen, so trug es sich oft zu, daß auch nach vorübergegangenem Nothstande die vergrößerte Macht bestehen blieb. — Je häufiger die Kriege wurden, je dringender zeigte sich auch im Frieden das Bedürfniß einer stets bereiten Wehrverfassung, die ohne gemeinsame Aufsicht nicht bestehen konnte, und was war natürlicher, als diese Aufsicht dem Feldherrn anzuvertrauen, der den letzten Krieg glücklich geführt, und also die Mittel dazu am besten würdigen konnte und durch Heldenthaten Zutrauen und Ehre sich erworben hatte. „Der erste König war ein glücklichee Soldat!"

Doch mußte dieser schon um der eignen Sicherheit willen sich bewogen finden, bei wichtigen Anlässen, besonders bei Abänderungen des sich bildenden Herkommens und bei neuen Anlässen der Beistimmung der einflußreichsten Mitglieder des Stammes duich deren vorgängige Mitberathung sich zu versichern, — wenn auch die Leitung der Vollziehung ihm allein verblieb. — So unterschieden sich bald Anordnung und Vollziehung. Beide trennten sich jedoch nicht in dem Maaße, daß die vollziehende Behörde nur als Instrument der anordnenden erschien, wodurch nur innere Zwietracht organisirt wäre; vielmehr blieb die vollziehende auch das Haupt der berathenden und anordnenden Behörde, der Natur gemäß, welche bei jeder moralischen Person, wie bei dem Individuum Einheit und also einen Mittelpunct erheischt. Dieses Haupt der berathenden, anordnenden und vollziehenden Behörden erhielt bald Einfluß

auf alle gemeinsamen Angelegenheiten, auch außer der Wehrverfassung, und dieser Einfluß begründete die fürstliche und königliche Würde als einen Mittelpunct der gesammten Staatsgewalt.

Richter gab es früher als Gesetze. Ihre wiederholten Entscheidungen der nämlichen Fälle erhielten nach und nach gesetzliches Ansehen. Die ersten ausdrücklich gegebenen Gesetze entstanden vielleicht erst dann, wenn die bisherigen Entscheidungen der Richter gegen den weiter entwickelten Geist des Volkes und die mit der Zeit verändernden Sitten anstießen, bei irgend einer öffentlichen Versammlung dieses Mißverhältniß zur Sprache kam und nun zuerst ausdrücklich beliebt wurde, dieser oder jener Fall solle nicht mehr so, sondern anders künftig entschieden werden.

Die Befugniß der Richter war lange Zeit hindurch selbst bei ackerbauenden Völkern auf die Streitigkeiten unter Familienhäuptern beschränkt, und diese galten und blieben Könige und Richter ihrer Hausgenossen.

Von dieser ursprünglichen Gewalt der Familienhäupter haben sich sehr bedeutende Spuren bis in die Gesetzgebungen und Sitten der neuesten Zeiten erhalteu. — Bei allen Völkern, auch wo die Staatsgewalt am ausgedehntesten wirkt, hat man doch die Rechte der Aufsicht und Leitung des Hausvaters über Gattin, Kinder und Hausgenossen, als in der Natur begründet, mit achtender Schonung behandelt und nicht einmal es gewagt, die Gränzen dieses Hausregiments scharf zü bestimmen, so daß der Staat nur bei offenbarem Mißbrauche desselben hindernd eintritt.

Die Aussprüche der Richter, wenn diese nicht zugleich Feldherrn und Fürsten waren, standen doch, bei einer Widerspenstigkeit des Verurtheilten, unter dem nämlichen Schutze der vollziehenden Gewalt, und erschienen somit leicht als ein Ausfluß derselben.

Bei friedlichen Völkern, wo das Bedürfniß der Wehrhaftigkeit gegen fremde Stämme nicht den Ausschlag gab, konnte die Qualification zum Richteramt, nemlich Klugheit, Erfahrung, Rechtlichkeit und ein Zutrauen der Unpartheilichkeit erweckendes Benehmen, auch die Uebertragung der vollziehenden Gewalt in inneren Angelegenheiten und der fürstlichen Würde zur Folge haben.

Die nothwendig bald vermehrte Anzahl der Richter ließ aber später die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung ihrer Aussprüche fühlen. Es zeigte sich das Bedürfniß bestimmter Gesetze als Richtschnur für die Richter, — und mithin einer gesetzgebenden Behörde, als Mittel zu einem, jetzt noch *nirgends* erreichtem, vielleicht auch nur *idealen* Ziele, zu der so sehr gewünschten und stets wünschenswerthen, *für jeden Staatsbürger erkennbaren Gewißheit des Rechts*, was zwischen ihm und Anderen entscheiden solle. — Sey dieses Ziel auch nur Ideal, so ist es doch gewiß der Beruf *jeder* Zeit, ihm nachzustreben, und eine Ungewißheit, welche unsere bisherige Kunst der Gesetzgebung erst als Anfängerin darstellt, wenigstens zu mindern, was schon durch bessere Redaction des bereits vorhandenen Inhalts beträchtlich geschehen kann.

Wenn hinsichtlich der anordnenden und der vollziehenden Gewalt der Mangel einer organischen Ver-

bindung als zweckwidrig erscheinen muß, so ist dagegen eine Scheidung der gesetzgebenden und der richterlichen Behörde und die Unabhängigkeit der letztern von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zur Sicherung der Unpartheilichkeit augenscheinlich rathsam. Die Aussprüche des Richters verlieren ihre Eigenschaft und Würde, wenn sie nicht ohne alle Beziehung auf Zweckmäßigkeit, Nutzen oder Schaden als Entscheidungen einer über alle Einflüsse erhabenen Intelligenz aus der unvermischten Betrachtung der bloßen Rechtsverhältnisse hervorgehen. Da nun jedoch das Richteramt Menschen mit menschlichen Schwächen und in menschlichen Verhältnissen bleibend anvertraut werden muß, so ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Staatswissenschaft, diese so zu stellen, daß sie vor diesen Schwächen und ungehörigen Rücksichten, und gleichsam vor sich selbst, möglichst sicher gestellt werden.

Statt die Entwickelung der Staatseinrichtungen von ihren Anfängen bis zu der Crise der gegenwärtigen Zeit durch alle Uebergänge weiter zu verfolgen, verlassen wir den historischen Weg und fragen nun: Welches sind die Zwecke des Staats überhaupt?

Es ist hier nicht die Rede davon, welche Zwecke einzelne Staaten in dieser oder jener Zeit willkürlich angenommen und verfolgt haben, sondern welche sind die bleibenden und nothwendigen jedes von der Vernunft gebilligten Staatsvereins?

Es sind vorzüglich drei Zwecke, welche dem Staatsverein gewöhnlich beigelegt werden, nemlich

1) Schutz der Rechte aller Theilnehmer,

2) Beförderung der Wohlfahrt und

3) Beförderung der Ausbildung der Anlagen des Menschen.

Manche haben nur einen oder zwei dieser Zwecke gelten lassen, und die andern ausschließen wollen. — So haben z. B. Einige die Wirksamkeit des Staats nur auf den Schutz der Rechte zu beschränken versucht. Es ergiebt sich aber leicht bei näherer Betrachtung, daß die bloß natürlichen oder Normalrechte in der Anwendung für die anerkannten Bedürfnisse jeder menschlichen Gesellschaft unzulänglich sind, und daß, so wie diese in ihrer Entwickelung fortschreitet, immer mehr positive Bestimmungen der durch das Naturrecht unentschiedenen Gränzen nothwendig werden. — Das Normalrecht z. B. wird zwar auch zwischen den Rechten des Kindes und des Erwachsenen unterscheiden, aber nicht die genaue Gränze für den einzelnen Fall zwischen beiden festsetzen, welche die Natur, allen Sprung hassend, im allmähligen Gange der Stunden und Minuten unmerklich überschwebt. Die bürgerliche Gesellschaft verlangt aber für die practische Anwendung den Tag und die Stunde zu wissen, wonach heute als mündig gelten soll, der gestern noch unmündig war. — Eben so bedürfen der Begriff des Eigenthums, welcher gewissermaaßen die irdische Welt regiert, und die Arten, wie es erworben und verloren wird, näherer Bestimmung und leicht nachzuweisender äußerer Kennzeichen, welche das Normalrecht nicht darbieten kann.

Von dem Zwecke, Rechte zu schützen, gelangt der Staat also von selbst auch zu der Befugniß, Rechte näher zu bestimmen, d. h. zur Gesetzgebung, welche jedoch nur die Lücken des Normalrechts ausfüllen, niemals aber ihm widersprechen sollte.

Diese nähere Bestimmung der Rechte und der ihnen entsprechenden Pflichten wird nicht nach reiner Willkür, sondern nach den Bedürfnissen und der Wohlfahrt der Staatsglieder geschehen, und als durch diese postulirt erfolgen müssen. Also auch diese Wohlfahrt gehört zu dem Zwecke und dem Bereiche des Staats.

Dieser Staatszweck ist aber am meisten gemißbraucht.

Die Begriffe von Recht nnd Unrecht sind in jede menschliche Brust eingegraben, und jeder Streit darüber beruht auf der gegenseitigen Ueberzeugung, man werde sich am Ende darüber verständigen können und müssen. Nicht so ist es mit dem, was wir Glück und Wohlfahrt nennen. Denn solches beruht auf einer Empfindung, welche der Einzelne, wenn auch wechselnd, doch in jedem Momente als unbestreitbare Thatsache allein in seiner eignen Brust wahrnimmt und welche jede fremde Behauptung, daß er in diesem oder jenem Zustande sich jetzt glücklich fühlen müsse und solle, als etwas Ungereimtes belächeln läßt.

Die ausschließliche Sorge und Verfügung über sein Wohl wird also der Mündige nie andern Menschen ganz und gar anvertrauen mögen, und auch bei dem besten Willen sich leicht gefährdet halten. —

Wenn der Einzelne nun aber sein individuelles Wohl nicht Andern, um damit zu schalten und zu walten,

überliefern mag, so giebt es doch Anstalten des Gemeinwohls, welche der Einzelne durch seinen Widerspruch nicht hindern soll. Es giebt Einrichtungen, welche die feindliche Einwirkung der Elemente hemmen oder den Verkehr der menschlichen Gesellschaft befördern, welche Jedem die Sorge für seine eigene Bedürfnisse erleichtern, dennoch aber auf vielfache von einander abweichende Arten angeordnet werden könnten, deren jede diesem oder jenem als zweckmäßig erscheinen mag, jede einmal gewählte aber die andere ausschließt, z. B. die Anlegung der Heerstraßen, die Deiche, die Zeit der Jahrmärkte und viele andere Gegenstände. In solchen Fällen wird die Staatsgewalt zutreten, und unter den vielen möglichen Arten, — damit die Sache selbst nicht unterbleibe, — eine auswählen und anordnen müssen.

Bei manchen solcher, besonders bleibender Einrichtungen wird auch die gesetzgebende Behörde zweckmäßig mit einzuwirken haben. — Es giebt aber unzählige Anordnungen und Verfügungen, besonders transitorischer Art, für das Gemeinwohl und zur Abwendung von Schaden und Nachtheil für die bürgerliche Gesellschaft, welche ihrer Natur nach Eile erfordern, nnd der obersten verwaltenden Behörde anzuvertrauen sind, die, je nachdem ihr in den allgemeinen Staatsnormen dazu ein weiter oder enger Spielraum gelassen ist, mehr oder weniger nach ihrer eigenen Einsicht dabei verfahren muß. Es giebt daher keine und kann keine oberste Verwaltungs- und Regierungsbehörde geben, welche bloß vollziehend wäre. Die Bezeichnung vollziehende Gewalt ist für jene zu eng, und läßt eine Lücke neben der Gesetz-

gebung bestehen. Letztere fungirt nur in Zwischenräumen; das Bedürfniß deß Staatsvereins aber, als einer moralischen Person ist ein stets pulsirendes, lebendiges Organ und Mittelpunct des Gesammtlebens, mit einem Worte: eine Regierung, diese mag nun einem oder mehreren anvertraut werden.

Wir wenden uns nun zu dem dritten, dem Staatsvereine, als angeblich oberster und allgemeiner Erziehungsanstalt des Menschengeschlechts beigemessenem Zwecke: der Beförderung der Ausbildung aller menschlichen Anlagen.

Es fällt gleich in die Augen, daß wir uns hier auf dem höchsten Standpunct befinden, der gewählt werden kann.

Ob und in wie weit er aber der richtige sey untersuchen wir nachher.

Daß der Staat ein großes Interesse dabei habe, die Anlagen seiner Genossen ausgebildet zu sehen, leidet keinen Zweifel. Er gewinnt dadurch an äußerer Macht und in allen seinen Bestrebungen. Der Staat ist aber nur Mittel, der einzelne Mensch als Vernunftwesen dagegen Selbstzweck.

Die Anlagen des Menschen sind theils physischer, theils geistiger Art. — Jene, auf irdische Zwecke sich beziehend, und wie der menschliche Körper der Vergänglichkeit bestimmt, haben nur einen vorübergehenden und relativen Werth, wenn wir von den in ihren Graden unbekannten Einflüssen absehen, welche sie auf den menschlichen Geist ausüben. Diese physischen Anlagen und Kräfte hat der Staat von jeher in Anspruch genommen, und in besondern Fällen, z. B. im Kriege, sogar bis zu der völligen Aufreibung. Die Befugniß

dazu ist kaum bezweifelt und eben darum wird ihm auch die Sorge für die Ausbildung dieser Kräfte im Allgemeinen nicht streitig gemacht werden können, sondern nur ein in dem zeitigen Staatswohl nicht begründetes Maaß der Anwendung.

Insofern die geistigen Fähigkeiten nur irdische, also vorübergehende Zwecke befördern, haben sie ebenfalls nur relativen Werth und sind der Veräußerung oder Uebertragung an den Staat fähig.

Eine andere Frage ist aber die: Kann und darf dem Staate von seinen Angehörigen die Sorge für die Ausbildung aller ihrer Geistesanlagen im Allgemeinen anvertraut werden? —

Es giebt geschätzte Denker, welche den Staat als die höchste Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechts und zur Ausbildung aller geistigen und körperlichen Anlagen der Einzelnen betrachten, und hieraus die Pflicht eines jeden, im Staatsverbande zu leben, herleiten.

Wir können zugeben, daß er eine nothwendige Anstalt dazu, aber nicht, daß er das höchste Mittel sey, wenn man unter Anstalt menschliche Einrichtungen zu bestimmten Zwecken, Mittel aber in einem allgemeineren Sinne nimmt.

Der Mensch kann, darf und will nicht dem Staate oder einer andern menschlichen Einrichtung sich mit Leib und Seele ganz und gar hingeben. — Behält er für seine Person auch noch soviel Einfluß auf die Leitung des Staatslebens, so ist doch die Unterordnung des Einzelnen unter den Gesammtwillen, mithin auch die Uebernahme eines in gewissen Fällen gegen ihn wirken-

den, zwingenden Verhältnisses unausweichlich. In sehr vielen Rücksichten darf er sich unterordnen, den Zwang ehren, aber nicht mag er seine ganze geistige Natur im Voraus zum Opfer bringen. Das hieße: die Erstgeburt gegen ein Linsengericht verkaufen!

Von der andern Seite ist es doch nur das Leben in der Gesellschaft, worin seine geistige Natur sich entwickeln kann, der Mensch zum Menschen wird. Nur die Gesellschaft giebt die Anregungen, welche die schlummernden Kräfte wecken, die Anlagen entfalten, die Blüthen zu Früchten reifen. Wir haben noch jetzt zuweilen die traurige Erfahrung, wie wenig der Mensch sich über das Thier erhebt, wenn er in früher Kindheit durch Zufall geselliger Anregungen beraubt, wild und einsam in Wäldern aufwuchs. — Wie dürftig scheint nicht schon die menschliche Natur bei dem taubstumm Geborenen, oder in öden Gebirgsthälern, wo die Aeltern ihren Unterhalt auf den Bergen suchend, fast den ganzen Tag in der abgeschlossenen, lautlosen Hütte, die Kinder zurücklassen, so daß diese der Anregung liebkosender Worte und des Empfindung weckenden Lächelns der Mutter entbehren müssen, welche Entbehrung geselliger Einwirkung nach der Meinung einiger selbst die physische Natur zum Cretinismus mit herabdrücken soll.

Wenn also das Leben in der Gesellschaft als Mittel zum Zwecke, Bestimmung des Menschen ist, die Gesellschaft aber nur im Staatsvereine die Bürgschaft einer Sicherheit gewinnen kann, so folgt auch hieraus die Pflicht des Menschen, Mitglied eines Staatsvereins zu seyn.

Es folgt aber nicht, daß die Gesellschaft sich mit dem Staatsvereine identificiren, daß sie ganz in ihm aufgehen müsse, so daß der Staat, Alles, was die Gesellschaft dem Menschen darbieten kann, in seinen Kreis hineinziehe, anordne und lenke. Die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft sind viel freierer und doch auch geheimerer Natur, als die des Staats seyn können und dürfen. Wie idealisch frei man sich auch den Staat organisirt denken mag, sein Character bleibt doch Unterordnung des Einzelnen, nöthigenfalls mit Zwang, unter den Gemeinwillen. — Das Höchste und Beste aber, was die Gesellschaft gewähren kann, Empfindungen und Gedanken und die durch deren Aehnlichkeit und Mittheilung geknüpften Verhältnisse, Wünsche, Sorgen und Hoffnungen, eine Gemeinschaft des Geistes und Herzens, welche über das bürgerliche Leben weit hinausreicht, alles dieses gelangt kaum zur oberflächlichen Kunde des Staats. — Es wächst und gedeiht vielmehr nur in heiliger Stille der rein menschlichen Beziehungen.

Die Verwechslung zwischen bürgerlicher und menschlicher Gesellschaft hat sehr nachtheilig auf beide gewirkt. Freilich ist es oft schwer, die Gränzen genau zu bestimmen; wir können auch nicht alles sondern, ein gemeinschaftlicher Pfad zwischen den Gränzen muß bleiben, auf welchem die bürgerliche und die menschliche Gesellschaft vereint und verträglich Hand in Hand gehen. — Wir dürfen aber hoffen, daß eine nähere Grenzbestimmung der wissenschaftlichen Forschung künftig gelingen werde, welche über diesen Gegenstend vielleicht noch in ihrer Kindheit ist. — Von der richtigen Beobachtung

dieser Gränzen möchte sich wohl noch mehr Gewinn für ächte Freiheit erwarten lassen, als von dieser oder jener Art der Regierungsformen, welche übrigens auch jene Beachtung erleichtern oder erschweren können.

Der Staat ist gewissermaaßen nur die schützende Hülle der menschlichen Gesellschaft, — die Rinde des Baums.

So wie nun der Baum der menschlichen Gesellschaft durch verschiedene Stufen der Entwickelung emporwachsen muß, so kann auch die Rinde nicht die nemliche bleiben, sondern soll sich mit verändern und erweitern, um ohne Risse ferner dem innern Marke zur sichernden Hülle dienen zu können.

Was wir in dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft verwerflich und einengend finden, hat in einem frühern Zustande die besten Dienste geleistet. — Dieses gilt besonders von Einrichtungen, welche zu einer bleibenden Gemeinschaft nöthigen. — In einem Zeitpuncte, wo ungezähmte Triebe in divergirende Strahlen ausgehend, die Vereinzelung annehmlich machten, band das weniger auf Unterwerfung als auf gegenseitige Hülfe und Treue beruhende Feudalsystem das sonst Zerfallende zusammen, und das Faustrecht und die Befehdungen des Ritterstandes vereinigten Bürger zum gemeinsamen Schutze in Städten, deren Begründung die Wiege aller höhern Cultur geworden ist.

Es gab Zeiten, worin es vor allen Dingen darauf ankam, daß die Menschen nur erst in Berührung gebracht und zur Gemeinschaft, wenn auch nur zu einer Gemeinschaft im Unglück, verbunden wurden. Noth uud

Ungemach so wie die Geißel der Zwingherren haben auch zum großen Gange der Weltordnung, zur menschlichen Gemeinschaft im Handeln, mitwirken müssen.

Stände es nicht auch jetzt ohne Napoleons eiserne Zeit weit schlimmer in der Europäischen Welt!

Der Staat kann also nicht in allen seinen Theilen unveränderlich stehen bleiben, während der Zustand der menschlichen Gesellschaft, zu dem jener anschließend passen soll, vorschreitet. — Da die Natur aber keinen Sprung macht und die menschliche Gesellschaft nur allmälig, wenn auch zuweilen mit stärkern Schritten vorwärts geht, so ist die Aufgabe die: daß der Staat so eingerichtet sey, daß er mittelst seiner eigenen Organe sich fortbewegen und den Zustand der Gesellschaft begleiten könne und werde. Geschieht dieses nicht, so entsteht aus dem Mißverhältniß zuerst ein Siechthum des Staats und der Gesellschaft, welches entweder mit dem Untergang endet, oder durch eine Crise, wo die Natur sich durch eine Krankheit, durch ein Fieber zu heilen sucht, welches wir Revolution nennen. Um die Gefährlichkeit dieses Verzweiflungsmittels, welches kein Sterblicher absichtlich zu verordnen wagen sollte, anzudeuten, nur wenige Bemerkungen.

Die Festigkeit und Dauer aller geselligen Einrichtungen und ihrer heilsamen Früchte beruht hauptsächlich auf einer Idee, — auf dem Glauben der Einzelnen an die Kraft des Staats, der nur stark ist durch diesen Glauben. — Eine lange Gewohnheit hat dem Staate über seine Angehörigen eine magische Kraft verliehen, deren er auch bedarf, um die unzähligen und starken

Triebe der Einzelnen, auf Befriedigung abgesonderter Selbstsucht gerichtet, in Ordnung zu halten. — Müßte der Staat, statt dieser magischen Schranken gegen jede mögliche Störung im Innern stets eine physische Gewalt bereit haben, so würde, wenn solches möglich wäre, dieses stets bereite Gegenmittel drückender und unerträglicher seyn, als die Besorgniß jener möglichen Störung. Die in dem Laufe der Jahrhunderte in der öffentlichen Meinung festgewurzelte moralische Kraft des Gesammtwillens muß die selbstischen Triebe zurück bannen, welche, in der Tiefe der menschlichen Brust verborgen, auf einen Ausweg lauern. Wir dürfen nun einmal, durch Erfahrung belehrt, unser eignes Geschlecht nicht im arkadischen Spiegel als idyllische Hirten betrachten. Des Menschen sinnliche Natur steht im fortwährenden Kampfe mit dem Sittengesetze, und auch der Beste darf sich hier nicht eines vollendeten Sieges rühmen.

Görres sagt:

„Durch des Menschen Herz gehen tiefe Brunnen „nieder in die Finsterniß der dunkeln Mächte; um den „Eingang drängen sich, Freiheit suchend, alle Leiden„schaften, aber ihn hält Religion und Sitte festgeschlossen „und versiegelt, und solange die Pforten im Beschlusse „bleiben, spielt oben das heitere Leben. Aber hat die „Siegel eigne Schuld oder das Unglück der Zeit erbrochen, „und die Thore zum Unterreich aufgerissen, dann steigen „alle Schrecken aus der Tiefe auf; wie Unwetter zieht „es aus dem Abgrund, und der einzelne Wille vermag „nichts mehr gegen die furchtbare Macht, die sich gegen „ihn entkettet hat.“

Die eindringende Wahrheit dieser Schilderung hat die Revolution in Frankreich bewiesen. Sie zeigt Menschen, die gestern noch die Miene ruhiger Bürger wie Andere trugen, ohne Ursache persönlichen Hasses heute wie ein Tiger nach Menschenblut dürsten. Auch wenn nur vorübergehend durch Naturereignisse die Staatsgewalt gelähmt ist, brechen die Dämonen die Pforte auf. — So sah man sie zur Zeit der Pest in Florenz und des Erdbebens in Lissabon in die verpesteten Wohnungen dringen und zwischen einstürzenden Mauern rauben und morden. Ist das Band des Staatsvereins gerissen, woran Jahrhunderte gewebt, wie schwer ist es, das Zauberwort zu finden, um die losgelassenen Mächte des Unterreichs wieder in ihre Hölen zu bannen und den Eingang zu schließen, daß oben das heitere Leben spiele, und die schöne stillere Tugend wieder erblühe. Glücklich, wenn schnell genug ein anderes Band bereitet und mit Glauben, Liebe und Vertrauen an Dauer die Elemente zusammenhält, ehe aus dem Moder des Mistrauens die giftige Pflanze der Parteisucht aufschießt, die selbst aus Farben, Tönen und Namen Nahrung zieht. Parteinamen düngen immer von neuem die Parteisucht. Nach einer so langen Reihe von Jahren hat es in jenem Lande immer noch nicht gelingen wollen, die den Atomen zurückgegebenen Elemente wieder zu einem Organismus, der nur Ein Leben fühlt, zu vereinigen. — Das Entstehen und die Wuth der Parteien ist Folge der Natur der Dinge, und Uebermenschliches darf man von Menschen nicht erwarten, am wenigsten in so tief bewegtem gereizten Zustande, wo jeder nie das Unrecht bei sich, sondern nur bei

der entgegenstehenden Partei, die ebenfalls von ihrem Standpuncte nicht los kann, sucht und findet. Jede Begebenheit der Art ist das Product von unendlich vielen Factoren, von denen keiner die Schuld allein trägt. — Regierung und Regierte sind Früchte eines Stammes, wachsen mit einander auf und theilen Gutes und Böses einander mit.

Dies soll die Staatsgewalt nicht entschuldigen, wenn sie an der Menschheit frevelt. Denn jede Schuld rächt sich auf Erden; aber wer die Nothwehr überschreitet, den trifft wieder die Nemesis. Sie macht einen Sünder zur Strafruthe des andern.

Wenn wir die Bestandtheile des bürgerlichen Lebens näher betrachten, so werden wir auch jene finsteren Gewalten erblicken, welche durch den Staatsverein in steter Bändigung gefangen gehalten werden.

Wir schauen hier das Menschengeschlecht von einer Seite, welche dem Stolze unserer Gattung wenig schmeichelt und eben daher gern übersehen wird.

Es ist demüthigend, den Menschen mit seinen hohen, sittlichen Anlagen, mit allen seinen erhabenen geistigen Ansprüchen, zugleich so abhängig von thierischen Bedürfnissen zu finden, daß seine physische Existenz aufhört, so lange er nur drei Tage lang Speise und Trank entbehren müssen. Sein Körper bedarf außer dem Schutze vor Frost und Hitze zum Ersatze der verbrauchten Kräfte fortwährend der Aneignung fremder Bestandtheile, welche dem Erdboden mittelbar oder unmittelbar abgewonnen werden müssen. Solches hat er mit dem Thiere gemein, aber dieses kennt nicht die Sorge für künftigen

Unterhalt, und lebt, vom Instinct geleitet, nur da, wo es ihn finden kann.

Die Sorge für die physischen Bedürfnisse ist der Hauptangel, um welchen sich die sichtbare Thätigkeit der menschlichen Gesellschaft drehet. Ein sehr großer Theil derselben hat nicht bloß Sorge, welche anfeuert, sondern auch Sorge, welche ängstet und lähmt. Bei wie vielen unserer Brüder muß man nicht ausrufen: Was wird aus einem ganzen Menschenleben, welches verzehrt wird von niedrigen Sorgen, die eben nur dazu dienen, diesen Sorgenzustand zu verlängern! — Es ist nicht gar lange, als man noch fast allgemein an die Möglichkeit glaubte, und die Mehrzahl wähnt noch jetzt, durch noch aufzufindende bessere bürgerliche Einrichtungen solches Elend ganz vertilgen zu können, so daß Jeder bei Fleiß und Arbeitsamkeit eines behaglichen Zustandes genießen möge. Aber Malthus hat in seinem scharfsichtigen Werke über Bevölkerung diesen schönen Traum gestört. Er hat gezeigt, wie die Bevölkerung stets, auch bei jedem beschafften Zuwachse der Production der Erde, mit derselben nicht parallel in gleichem Verhältnisse zunimmt, sondern ihr zuvoreilt, und daß sie fortwährend wachse, bis sie im Elende eine physische Unmöglichkeit finde, und erst durch solche Gränze aufgehalten werde, daß sie auch bei Erweiterung dieser Gränze gleich wieder vorschreite, bis wiederum ein Theil der Gesellschaft Mangel leide, und das Elend wieder eine neue Gränze bilde. — Die bürgerliche Gesellschaft befindet sich im Zustande eines stets erneuerten Schiffbruchs, wobei die umher treibenden Planken und Masten

nicht zureichen die ganze Mannschaft zu retten, — immer einige untergehen müssen, damit andere oben bleiben.

Wenn nun nach solcher Natureinrichtung, welche wir nicht zu meistern haben, ein sehr großer Theil der Menschen in steter Sorge um das Nothwendigste, und ein anderer in Schaam und Kummer das Himmelsgeschenk des Lebens als schwere Bürde tragen muß, wer kann es diesen verargen, wenn sie beim Anblick fremden Wohlbehagens stets die Frage aufzuwerfen geneigt sind:

Wer hat denn grade uns die schwarzen Loose zugetheilt? — Wer hat denn die Gesetze über Erbrechte und Eigenthum gemacht, wornach wir immer entbehren und Andere prassen sollen? was nöthigt uns, einen Zustand der Gesellschaft zu achten, dem wir nicht zugestimmt, um den wir nie gefragt sind, bei dessen Veränderung wir nie verlieren, sondern nur gewinnen können? sind unsere Arme nicht stärker als die jener Gemächlichen, welche, wie aus Gnade, unsere Arbeit annehmen und kärglich lohnen, aus stolzem Mitleiden ein spärliches Almosen uns zutheilen? Sollen wir die Rollen nicht einmal tauschen? Jetzt ist es an der Zeit!

Wer vermöchte es, dieser Classe es klar zu machen, daß auch bei gänzlicher gleichmäßiger Theilung der Glücksgüter, bei jeder Art des Erb- und des Eigenthumsrechts, die vorige Ungleichheit bald wieder zurückkehren, und wiederum ein Theil der Gesellschaft, und zwar, bei dem durch jene Theilung hervorgerufenen mistrauenden Verbergen des Eigenthums, einem noch schwerer zu mildernden Mangel Preis gegeben seyn würde! — Und bliebe nicht immer das bei jeder Umwälzung leichter mögliche bloße

Vertauschen der schwarzen Loose für jede Classe als wahrscheinlich, schon lockend? Dürften wir auf die Herrschaft der Religion und Sitte über die sinnliche Natur hinlänglich rechnen, so bedürfte es auch keiner Strafgesetzgebung mehr!

Außer dieser in der Natur begründeten Verschiedenheit der Glücksgüter tritt ebenfalls nothwendigerweise auch eine Ungleichheit des bürgerlichen Ranges und Ansehens ein. In dem gewöhnlichen Gange der Dinge erscheint diese Ungleichheit der bürgerlichen Classen durch lange Gewohnheit als naturgemäß, obgleich sich auch da bei einem Herabsinken der Vornehmern, selbst ohne näheres Interesse, wohl eine Art von Schadenfreude zu zeigen pflegt. Wird aber diese Gewohnheit durch plötzlichen Wechsel der Dinge unterbrochen, so erwachen auch in dieser Hinsicht leicht dunkle Ansprüche auf eine Gleichheit, deren Anordnung in keiner menschlichen Macht steht. — Rohe Gemüther gefallen sich dann leicht in absichtlicher Erniedrigung der bisher höher gestellten, gleichsam als genugthuend für die erlittene Ungleichheit. — Es bedurfte nur dieser nicht seltenen Rohheit, nicht gerade einer verstockten Bösartigkeit, wenn ein Mann des Pöbels sich daran ergötzte, einem Könige eine rothe Mütze aufzusetzen. Vielleicht waren selbst die, welche den Kopf der Prinzessin Lamballe auf einer Pike umher trugen, weniger blutgierig als eine Genugthuung darin suchend, ein fürstliches Haupt, das bisher nur aus der Ferne mit Ehrfurcht von ihnen angeblickt werden durfte, nun zur Vergeltung einmal nach Willkür zu handhaben.

Ist die bestehende Staatsgewalt mit der mehr moralischen als physischen Macht eines Gesammtwillens, wovor der Einzelne sich beugen muß, vernichtet, so finden die Menschen sich plötzlich mit ihren Neigungen und Trieben in einem Naturzustande, der gerade dadurch furchtbar wird, daß alle Ansprüche und Fehler der Cultur mit hineingetragen werden. Der alte Maaßstab der Verhältnisse ist zerbrochen, ein neuer noch nicht vorhanden, und schreiende Contraste beunruhigen die Gemüther, — wenn nicht eine dringende Gefahr, etwa ein gefährlicher Krieg neue Vereinigungspuncte aufdringt, der die inneren Unruhen dämpft.

Das erste Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft bei jeder Art der Staatsformen ist: daß der Staat als eine moralische Person zu jeder Zeit und ununterbrochen einen Gesammtwillen habe und äußern könne. — Das zweite Erforderniß: daß die bürgerliche Gesellschaft mit der menschlichen Gesellschaft auf dem Gange der Perfectibilität parallel gehe. Denn der Staat soll weder zuvoreilen, — dieses hieße ihm die Erziehung des menschlichen Geschlechts übertragen, was zu gewagt wäre, — noch zurück bleiben. — Um diese Bestimmung zu erfüllen, müssen die Organe des Staats so beschaffen seyn, daß die Festigkeit, welche die ununterbrochene Stetigkeit eines Gesammtwillens erfordert, nicht spröde, wie ein versteinerter Körper, sondern elastisch sey, wie ein lebendiger Organismus, um die Dauer (Stabilität) mit der Beweglichkeit zu vereinigen und jeder Unterbrechung des Gesammtwillens (Revolution) zuvorzukommen.

Der gegenwärtige Zeitpunct bietet Erscheinungen dar, für welche wir vergeblich in der frühern Geschichte einen passenden Maaßstaab suchen würden. — Es ist, als ob nun nach Jahrtausenden zum erstenmal die menschliche Gesellschaft als solche, zu einem vom Staate unabhängigen Selbstbewußtseyn gekommen wäre, und die bürgerliche Gesellschaft überhaupt zur Rechenschaft zöge, fragend: „Was hast du seit Jahrtausenden mit mir „gemacht, wie hast du das Anvertraute verwaltet? wie „soll es künftig zwischen uns stehen? —

Vor diesem höheren Gesichtspuncte verschwinden die Beziehungen einzelner Menschen und einzelner Staaten. Die Zeitgenossen stehen mit Furcht und Hoffnung vor dem großen Welttheater, auf welchem jene beiden ihren furchtbaren Dialog führen.

Ob er durch den sogenannten letzten Grund der Könige beendigt, ob eine noch ungekannte schönere Zeit für die Menschheit daraus hervorgehen, oder ob die jetzige Generation, als schon durch Verbildung und innere Verderbniß gealtert, erst in den wilden Kampf der Elemente auf lange zurückkehren müsse, damit nach Jahrhunderten aus der Wurzel ein gesunder kräftiger Baum hervorsprossen könne? wer möchte es vorher sagen, nachdem bereits so viel Unglaubliches geschehen ist! — Klar jedoch ist es, daß bei dem gegenwärtigen, so ausgebreiteten, häufig aber um so heftigern Streben nach einem geahnten bessern Zustande sehr viel, was nur im großen langsamen Gange der Natur in Jahrhunderten zur Reife gekommen, wieder daran gewagt wird. Möge sich die Menge, die nur als Naturkraft handeln kann,

von einer rechtlich und wohl gesinnten Intelligenz nicht emancipiren, damit sie nicht als Opfer der eigenen Kraft den Naturgesetzen zurückfalle!

Um auf den Staat im Allgemeinen zurückzukommen, betrachten wir zuerst die Natur seines Gesammtwillens.

Dieser kann nicht das Resultat der zeitigen Mehrheit des wirklichen oder vermutheten Willens der einzelnen Staatsglieder seyn. Denn einmal kann nicht vorausgesetzt werden, daß der heutige Wille derselben im Zusammenhange und Uebereinstimmung mit dem gestrigen Willen der Mehrheit sey, eben weil die Glieder des Staats wechseln und die Summe der zusammenaddirten, durch vereinzelte Interessen hervorgerufenen Willensmeinungen nicht die Eigenschaften eines Gesammtwillens haben kann, der aus dem inneren Zustande der Einheit einer moralischen Person wie von selbst hervorwachsen muß. Das Resultat jener Zählung wäre immer nur der wechselnde Sieg einer wechselnden Mehrheit. Wer aber einen Staat will, muß auch einen mit sich selbst übereinstimmenden Gesammtwillen wollen.

Um einen Gegenstand wollen zu können, dazu gehört doch überhaupt Kunde des Gegenstandes. Mancher glaubt etwas zu wollen, was er nicht will. Wie viele haben z. B. in unsern Zeiten nach Amerika gewollt, d. h. nach einem Lande, wie es ihrer Einbildung vorschwebte, und als sie nach dem wirklichen Amerika gelangten, fanden manche, daß sie dahin nie gewollt hatten. — So würde es auch vielen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gehen, wenn ihnen angesonnen würde, über Gegenstände des Staatsinteresses einen Willen

zu fassen. Sie würden zur Vorbereitung erst mühsam Kunde von der Sache nehmen müssen, und dann leicht es bequemer finden, dem beredten Nachbar beizustimmen, oder wenn sie den eignen Willen ausgesprochen, nach dessen Ausführung häufig finden, daß sie davon eigentlich das Gegentheil gewollt hätten.

Der Staat ist oft und nicht unpassend mit einem Schiffe verglichen. So lange dessen Theile auf dem Bauplatze noch vereinzelt liegen, hat jeder noch sein eigenes Geschick. Sobald es aber fertig und auf dem Meere Wellen und Stürmen ausgesetzt ist, tritt ein Zusammenhang, eine Gemeinschaft des Wirkens und Leidens ein. — Was dem Maste, den Segeln widerfährt, das erleiden Rumpf und Kajüte mit. — Das Wohl und Weh der einzelnen Schiffstheile, und, wenn man ihnen Bewußtseyn zuschreiben könnte, ihre Stimmen, kommen nur soweit in Betracht, als die Bestimmung des ganzen Schiffs davon abhängt. Ob ein Mast zu kappen, ein Segel aufzuziehen sey, würde das Schiff, wenn es einen Gesammtwillen haben könnte, nicht nach der Mehrheit der zeitigen Wünsche seiner Theile, sondern nach dem Interesse des Ganzen entscheiden. Denn das Wohl und Weh des Ganzen ist es, was durch den Gesammtwillen hervorgebracht werden kann. Die Unterbrechung des Friedens kann den Gränzprovinzen und selbst der Mehrheit der lebenden Generation sehr beschwerlich und entgegen, und doch für die künftige Erhaltung des Staatsvereins nothwendig seyn. Der Gesammtwille hat zum Gegenstande nicht bloß das Wohl der gegenwärtigen Generation, sondern

auch der künftigen. Denn der Staat soll auch das gegenwärtige Geschlecht mit den vergangenen und zukünftigen verknüpfen und den Nachkommen ein gesegnetes Erbe und einen, für deren Stammeseigenthümlichkeit und ihre an den Culturgrad der zunächst vorhergehenden Generation sich anschließenden geistigen Bedürfnisse besonders geeigneten Verband zu überliefern suchen. Da die Mehrheit der zeitigen Privatwillen der Einzelnen, wenn es auch möglich wäre, sie immer schnell genug zu erforschen, den Gesammtwillen einer moralischen Person darzustellen nicht vermag, so wird dazu eine Behörde verlangt, welche dieses zu ihrer eigentlichen Bestimmung macht und ihrer ganzen Stellung nach dazu geeignet wird. Ihre Wirksamkeit muß continuirlich seyn, und ihr Bestreben dahin gehen, in sich gleichsam ein Gemeingefühl für das Wohl und Weh des Ganzen zu erwecken, um es gleich zu empfinden, und was hie und da das einzelne trifft, nach seinem Einflusse für die Gesammtheit zu würdigen. In Betreff dieses Gemeingefühls zeigt schon die Erfahrung, daß Menschen, welche häufig ein aus vielen Theilen zusammengesetztes Werk zu behandeln haben, ein gewisses practisches Gemeingefühl für das, was es im Ganzen und in seinen Theilen wirken und ertragen kann, erlangen, welches keine Theorie geben kann. So weiß der erfahrene Schiffer besser als ein gelehrter Physiker und Mechanikus die Einwirkung von Sturm und Wetter so zu schätzen, als ob er wie die Seele des Schiffs davon eine physische Empfindung hätte; und ein Fuhrmann wächst fast mit Pferden und Wagen wie zu einem Organismus zusammen, so daß er

Vertauschen der schwarzen Loose für jede Classe als wahrscheinlich, schon lockend? Dürften wir auf die Herrschaft der Religion und Sitte über die sinnliche Natur hinlänglich rechnen, so bedürfte es auch keiner Strafgesetzgebung mehr!

Außer dieser in der Natur begründeten Verschiedenheit der Glücksgüter tritt ebenfalls nothwendigerweise auch eine Ungleichheit des bürgerlichen Ranges und Ansehens ein. In dem gewöhnlichen Gange der Dinge erscheint diese Ungleichheit der bürgerlichen Classen durch lange Gewohnheit als naturgemäß, obgleich sich auch da bei einem Herabsinken der Vornehmern, selbst ohne näheres Interesse, wohl eine Art von Schadenfreude zu zeigen pflegt. Wird aber diese Gewohnheit durch plötzlichen Wechsel der Dinge unterbrochen, so erwachen auch in dieser Hinsicht leicht dunkle Ansprüche auf eine Gleichheit, deren Anordnung in keiner menschlichen Macht steht. — Rohe Gemüther gefallen sich dann leicht in absichtlicher Erniedrigung der bisher höher gestellten, gleichsam als genugthuend für die erlittene Ungleichheit. — Es bedurfte nur dieser nicht seltenen Rohheit, nicht gerade einer verstockten Bösartigkeit, wenn ein Mann des Pöbels sich daran ergötzte, einem Könige eine rothe Mütze aufzusetzen. Vielleicht waren selbst die, welche den Kopf der Prinzessin Lamballe auf einer Pike umher trugen, weniger blutgierig als eine Genugthuung darin suchend, ein fürstliches Haupt, das bisher nur aus der Ferne mit Ehrfurcht von ihnen angeblickt werden durfte, nun zur Vergeltung einmal nach Willkür zu handhaben.

Ist die bestehende Staatsgewalt mit der mehr moralischen als physischen Macht eines Gesammtwillens, wovor der Einzelne sich beugen muß, vernichtet, so finden die Menschen sich plötzlich mit ihren Neigungen und Trieben in einem Naturzustande, der gerade dadurch furchtbar wird, daß alle Ansprüche und Fehler der Cultur mit hineingetragen werden. Der alte Maaßstab der Verhältnisse ist zerbrochen, ein neuer noch nicht vorhanden, und schreiende Contraste beunruhigen die Gemüther, — wenn nicht eine dringende Gefahr, etwa ein gefährlicher Krieg neue Vereinigungspuncte aufdringt, der die inneren Unruhen dämpft.

Das erste Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft bei jeder Art der Staatsformen ist: daß der Staat als eine moralische Person zu jeder Zeit und ununterbrochen einen Gesammtwillen habe und äußern könne. — Das zweite Erforderniß: daß die bürgerliche Gesellschaft mit der menschlichen Gesellschaft auf dem Gange der Perfectibilität parallel gehe. Denn der Staat soll weder zuvoreilen, — dieses hieße ihm die Erziehung des menschlichen Geschlechts übertragen, was zu gewagt wäre, — noch zurück bleiben. — Um diese Bestimmung zu erfüllen, müssen die Organe des Staats so beschaffen seyn, daß die Festigkeit, welche die ununterbrochene Stetigkeit eines Gesammtwillens erfordert, nicht spröde, wie ein versteinerter Körper, sondern elastisch sey, wie ein lebendiger Organismus, um die Dauer (Stabilität) mit der Beweglichkeit zu vereinigen und jeder Unterbrechung des Gesammtwillens (Revolution) zuvorzukommen.

Der gegenwärtige Zeitpunct bietet Erscheinungen dar, für welche wir vergeblich in der frühern Geschichte einen passenden Maaßstaab suchen würden. — Es ist, als ob nun nach Jahrtausenden zum erstenmal die menschliche Gesellschaft als solche, zu einem vom Staate unabhängigen Selbstbewußtseyn gekommen wäre, und die bürgerliche Gesellschaft überhaupt zur Rechenschaft zöge, fragend: „Was hast du seit Jahrtausenden mit mir „gemacht, wie hast du das Anvertraute verwaltet? wie „soll es künftig zwischen uns stehen? —

Vor diesem höheren Gesichtspuncte verschwinden die Beziehungen einzelner Menschen und einzelner Staaten.

Die Zeitgenossen stehen mit Furcht und Hoffnung vor dem großen Welttheater, auf welchem jene beiden ihren furchtbaren Dialog führen.

Ob er durch den sogenannten letzten Grund der Könige beendigt, ob eine noch ungekannte schönere Zeit für die Menschheit daraus hervorgehen, oder ob die jetzige Generation, als schon durch Verbildung und innere Verderbniß gealtert, erst in den wilden Kampf der Elemente auf lange zurückkehren müsse, damit nach Jahrhunderten aus der Wurzel ein gesunder kräftiger Baum hervorsprossen könne? wer möchte es vorher sagen, nachdem bereits so viel Unglaubliches geschehen ist! — Klar jedoch ist es, daß bei dem gegenwärtigen, so ausgebreiteten, häufig aber um so heftigern Streben nach einem geahnten bessern Zustande sehr viel, was nur im großen langsamen Gange der Natur in Jahrhunderten zur Reife gekommen, wieder daran gewagt wird. Möge sich die Menge, die nur als Naturkraft handeln kann,

von einer rechtlich und wohl gesinnten Intelligenz nicht emancipiren, damit sie nicht als Opfer der eigenen Kraft den Naturgesetzen zurückfalle!

Um auf den Staat im Allgemeinen zurückzukommen, betrachten wir zuerst die Natur seines Gesammtwillens.

Dieser kann nicht das Resultat der zeitigen Mehrheit des wirklichen oder vermutheten Willens der einzelnen Staatsglieder seyn. Denn einmal kann nicht vorausgesetzt werden, daß der heutige Wille derselben im Zusammenhange und Uebereinstimmung mit dem gestrigen Willen der Mehrheit sey, eben weil die Glieder des Staats wechseln und die Summe der zusammenaddirten, durch vereinzelte Interessen hervorgerufenen Willensmeinungen nicht die Eigenschaften eines Gesammtwillens haben kann, der aus dem inneren Zustande der Einheit einer moralischen Person wie von selbst hervorwachsen muß. Das Resultat jener Zählung wäre immer nur der wechselnde Sieg einer wechselnden Mehrheit. Wer aber einen Staat will, muß auch einen mit sich selbst übereinstimmenden Gesammtwillen wollen.

Um einen Gegenstand wollen zu können, dazu gehört doch überhaupt Kunde des Gegenstandes. Mancher glaubt etwas zu wollen, was er nicht will. Wie viele haben z. B. in unsern Zeiten nach Amerika gewollt, d. h. nach einem Lande, wie es ihrer Einbildung vorschwebte, und als sie nach dem wirklichen Amerika gelangten, fanden manche, daß sie dahin nie gewollt hatten. — So würde es auch vielen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gehen, wenn ihnen angesonnen würde, über Gegenstände des Staatsinteresses einen Willen

zu fassen. Sie würden zur Vorbereitung erst mühsam Kunde von der Sache nehmen müssen, und dann leicht es bequemer finden, dem beredten Nachbar beizustimmen, oder wenn sie den eignen Willen ausgesprochen, nach dessen Ausführung häufig finden, daß sie davon eigentlich das Gegentheil gewollt hätten.

Der Staat ist oft und nicht unpassend mit einem Schiffe verglichen. So lange dessen Theile auf dem Bauplatze noch vereinzelt liegen, hat jeder noch sein eigenes Geschick. Sobald es aber fertig und auf dem Meere Wellen und Stürmen ausgesetzt ist, tritt ein Zusammenhang, eine Gemeinschaft des Wirkens und Leidens ein. — Was dem Maste, den Segeln wiederfährt, das erleiden Rumpf und Kajüte mit. — Das Wohl und Weh der einzelnen Schiffstheile, und, wenn man ihnen Bewußtseyn zuschreiben könnte, ihre Stimmen, kommen nur soweit in Betracht, als die Bestimmung des ganzen Schiffs davon abhängt. Ob ein Mast zu kappen, ein Segel aufzuziehen sey, würde das Schiff, wenn es einen Gesammtwillen haben könnte, nicht nach der Mehrheit der zeitigen Wünsche seiner Theile, sondern nach dem Interesse des Ganzen entscheiden. Denn das Wohl und Weh des Ganzen ist es, was durch den Gesammtwillen hervorgebracht werden kann. Die Unterbrechung des Friedens kann den Gränzprovinzen und selbst der Mehrheit der lebenden Generation sehr beschwerlich und entgegen, und doch für die künftige Erhaltung des Staatsvereins nothwendig seyn. Der Gesammtwille hat zum Gegenstande nicht bloß das Wohl der gegenwärtigen Generation, sondern

auch der künftigen. Denn der Staat soll auch das gegenwärtige Geschlecht mit den vergangenen und zukünftigen verknüpfen und den Nachkommen ein gesegnetes Erbe und einen, für deren Stammeseigenthümlichkeit und ihre an den Culturgrad der zunächst vorhergehenden Generation sich anschließenden geistigen Bedürfnisse besonders geeigneten Verband zu überliefern suchen. Da die Mehrheit der zeitigen Privatwillen der Einzelnen, wenn es auch möglich wäre, sie immer schnell genug zu erforschen, den Gesammtwillen einer moralischen Person darzustellen nicht vermag, so wird dazu eine Behörde verlangt, welche dieses zu ihrer eigentlichen Bestimmung macht und ihrer ganzen Stellung nach dazu geeignet wird. Ihre Wirksamkeit muß continuirlich seyn, und ihr Bestreben dahin gehen, in sich gleichsam ein Gemeingefühl für das Wohl und Weh des Ganzen zu erwecken, um es gleich zu empfinden, und was hie und da das einzelne trifft, nach seinem Einflusse für die Gesammtheit zu würdigen. In Betreff dieses Gemeingefühls zeigt schon die Erfahrung, daß Menschen, welche häufig ein aus vielen Theilen zusammengesetztes Werk zu behandeln haben, ein gewisses practisches Gemeingefühl für das, was es im Ganzen und in seinen Theilen wirken und ertragen kann, erlangen, welches keine Theorie geben kann. So weiß der erfahrene Schiffer besser als ein gelehrter Physiker und Mechanikus die Einwirkung von Sturm und Wetter so zu schätzen, als ob er wie die Seele des Schiffs davon eine physische Empfindung hätte; und ein Fuhrmann wächst fast mit Pferden und Wagen wie zu einem Organismus zusammen, so daß er

als dessen Seele gute und schlechte Wege und den Widerstand der letzteren gleichsam mit eignen Sinnen empfindet.

Wenn gleich ein solches Ideal einer Regierung als vollkommnes und untrügliches Organ des Ganzen nie existiren wird, so muß doch ihre Stellung so seyn, daß dem Gemeingefühle keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Hieraus folgt, daß die Regierung, als stets regsames Organ des Gemeingefühls und des Gesammtwillens, auch in den Fällen wo sie den Gesammtwillen nur im Einverständnisse mit einer andern Behörde darzustellen hat, und überhaupt keiner Aeußerung des Staatslebens fremd bleiben, und noch weniger zur Entfernung daraus gezwungen werden darf. — Denn weder das Gemeingefühl des Staats darf unterbrochen, noch der Gesammtwille als ein zerlegter oder als ein doppelter erscheinen. — Es ist nicht zu läugnen, daß Staatsämter, welche den Inhaber dazu nöthigen, sich häufig auf den Standpunct des Ganzen zu versetzen, bei ihm ein solches Gemeingefühl herausbilden und schärfen. Selbst ein talentvollerer und kenntnißreicherer Privatmann kann solches ohne Uebung nicht so erlangen, und bleibt daher bei plötzlichem Uebergange in jene Lage nachtheiligen Irrungen ausgesetzt.

Die Befugnisse jeder einzelnen bestimmten Regierung beruhen auf der öffentlichen Anerkennung, nicht aber auf einem eigentlichen Mandate oder Auftrage, wonach die Regierten als Gewaltgeber, die Regierung als deren Beamten erscheinen. Selbst in Verfassungen, wo letzteres Verhältniß angeordnet werden sollte, würde dadurch

mehr an dem Namen als an der Sache geändert, indem doch eigentlich diejenige Classe von Staatsgliedern, welche den sogenannten Regenten als ihren Beamten behandeln dürfte, das wirkliche Organ des Gesammtwillens wäre, was den Untergeordneten nur so lange schalten ließe, als er dessen Leitung gemäß handelte. Ein solcher Beamter ist dann im Grunde weniger der Regent, als der Minister eines verborgenen schwer zu findenden Regenten. — Regierung und Regierte sind gleichzeitig mit einander entstanden wie Herz und Adern. — Der Staat war nicht früher als die Regierung, und letztere nicht früher als der erstere. So wie ein Gesammtwille einer unabhängigen Gesellschaft sich zeigt, sind Regierung und Staat vorhanden.

Ueberhaupt hat es große Schwierigkeit, die innern Verhältnisse des Staats nach den erst durch den Staat sanctionirten Regeln der Contracte zwischen Privatpersonen zu beurtheilen. Der Staat hat eine ganz eigenthümliche Natur, wie keine andere Societät hat und haben kann. — Wie ungleichartig sind nicht seine Bestandtheile! — Das weibliche Geschlecht, was keine politischen Rechte, wohl aber Achtung und besondern Schutz in Anspruch nimmt, bildet die Hälfte der Mitglieder; — Kinder, Jünglinge und Greise verlangen wieder besondere Rücksichten; — Hülfsbedürftige ebenfalls. — Wie verschieden sind nicht die Grade der Abhängigkeit, worin die Menschen schon wegen ihres Erwerbs unter einander stehen! — wie abweichend die Beschaffenheit und die Grade der Einsichten und Fähigkeiten und des religiösen Glaubens, wie entgegengesetzt die Zwecke, welche Jeder durch die Gesell-

schaft für sich erreichen möchte! — Welche unendliche Verwirrung, einen aus solchen Bestandtheilen zusammengesetzten Verein, der täglich in seinen Gliedern sich ändert, der mit Vor- und Nachwelt nicht blos in Berührung steht, sondern im steten Uebergange sich befindet, welche Anmaaßung, einen solchen durch eine höhere Weltordnung gestifteten, durch das Sittengesetz gebotenen Verein nach den dürftigen Regeln des Societäts- oder Mandats-Contracts beurtheilen zu wollen, nach welchem etwa die zeitigen, doch erst nach einem positiven Gesetze zu classificirenden Volljährigen männlichen Geschlechts über die Verlassenschaft der Altvordern und über das Geschick zukünftiger Geschlechter ungezügelt verfügen könnten!

Die bürgerliche Gesellschaft ist einem Strome vergleichbar, der in jedem Momente Wogen in's Meer sendet, und neue aus seinen Quellen empfängt, durch dessen Ufer eine stets erneuerte Generation vordringt. Strombette und Ufer sind nicht das Eigenthum der grade jetzt durchströmenden Wogen. Sind aber jene für diese zu einengend, so gräbt freilich der Strom sich ein anderes Bette zwischen andern Ufern.

Der im Staate geborne Mensch ist nicht zu betrachten, wie einer, der willkürlich irgend eine Handelsgesellschaft mit errichtet, und deren Statuten erst anordnen hilft, oder welcher etwa in eine Gesellschaft sich aufnehmen läßt, deren Gesetze er vorher geprüft hat. Er hat vielmehr schon vor seiner Geburt den Schutz des Staates genossen; er findet schon seine Rechte auf künftiges Eigen-

thum bestimmt, — Unterrichts- und Bildungsanstalten zu seiner Aufnahme bereit, — so daß er, wenn er anfangen kann zu prüfen, sich schon inmitten des Staatsvereins als Mitglied befindet und zwar als Schuldner, indem er bei Anfang der Mündigkeit fast nur Wohlthaten des Staats genossen hat. Wie könnte ein solcher nun sich anmaaßen, Alles, was nach und nach sich aus den zerstreuten Elementen der bürgerlichen Gesellschaft zum organischen Leben veredelt und emporgerungen, bei der zeitigen Generation wieder zur Umfrage zu stellen und dessen Fortdauer von der Mehrheit der einzelnen Stimmen, welche morgen eine andere seyn wird als heute, abhängig zu machen! Ein solches Beginnen wird stets von dem Organ des präsumtiven Gesammtwillens so lange als anmaßend und feindlich gegen den Staatsverein angesehen und behandelt werden, als nicht ein wirklicher Gesammtwille neben dem präsumtiven aufgewachsen und diesen notorisch Lügen straft. — Was aber dem präsumtiven Gesammtwillen rechtlich entgegentreten will, darf nicht eine vorübergehende unklare Wallung einer zeitigen nur neuerungssüchtigen Mehrheit, oder gar nur der Inhaber der von dem präsumtiven Gemeinwillen zu dessen Sicherung anvertrauten physischen Kräfte seyn, sondern muß die Probe einer feststehenden bleibenden Notorietät aushalten können, in welchem Falle die Anerkennung auch nicht ausbleiben wird. Es zeugt übrigens schon von Krankheit nicht bloß der bürgerlichen, sondern auch der menschlichen Gesellschaft, wenn das Organ des präsumtiven Gesammtwillens lange im Irrthume oder im Widerstande gegen den wirklichen beharren kann.

Das stets fungirende Organ des Gesammtwillens, die **Regierung**, ist, was grade das nämliche sagt, auch **Repräsentant** des Staates nach innen und nach außen. Wäre sie nicht Repräsentant, so wäre sie auch nicht Regierung, sondern Zwingherrschaft, — Usurpation. Diejenigen ehren die Nation wenig, welche deren Repräsentation **gegen** die Regierung begehren, denn sie unterstellen dadurch die Nation als unterliegend einer usurpirenden Zwingherrschaft, gegen welche die Nation als **Partei** sich eines Vertreters oder Anwaldes bedienen müsse.

Je mehr nun aber die Regierung sich bemüht, ihrem Zwecke zu entsprechen, das ächte Gemeingefühl des Ganzen zu erlangen und den Gesammtwillen der bürgerlichen Gesellschaft als einer moralischen Person richtig auszudrücken, um so mehr geräth sie auch in eine Lage, welche sie den Zeitgenossen und deren Interesse entfremden kann. — Vermöge ihrer Stellung verfällt sie nur zu leicht in eine Isolirung, in eine Unbekanntschaft mit dem **in der Stille** sich immer verändernden Verkehr der **menschlichen** Gesellschaft und mit ihren Bedürfnissen.

Die Regierung, **ihrer** auf das Ganze gerichteten Bestimmung folgend, wird geneigt seyn, dem Ganzen das Einzelne in einem Grade unterzuordnen, wodurch einzelne Classen und die **zeitigen** Glieder der Gesellschaft sich gedrückt fühlen können. Vermöge ihrer Natur und Bestimmung, welche auch auf das Interesse der künftigen Zeiten geht, wird sie in Versuchung kommen, zu große Opfer von den Zeitgenossen für das künftige wachsende

Gedeihen in Anspruch zu nehmen. — Die Beamten der Regierung können sie vor diesen Irrthümern nicht schützen, eben weil sie Impuls von ihr zu empfangen und nicht zu geben haben.

Soll also die Regierung der Nation nicht entfremdet werden, soll sie nicht das Wohl des Ganzen und der künftigen Geschlechter auf Kosten der Einzelnen und der Zeitgenossen, von denen jeder Einzelne sich doch mit Recht als Selbstzweck fühlt, zu einseitig in's Auge fassen, soll sie nicht über den Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft die noch heiligeren Interessen der menschlichen Gesellschaft zuweilen verkennen, und soll nicht die aus diesem Mißverhältnisse hervorgehende Gefahr einer gewaltsamen Unterbrechung des Gesammtwillens durch Revolution eintreten; so muß der Regierung als dem stets fungirenden Organe des Gesammtwillens noch für die wichtigsten Zweige der innern Verwaltung ein Mitorgan des Gesammtwillens beigesellt werden, was nur in Zwischenräumen fungiren muß, damit es eben im innern Verkehr der bürgerlichen und menschlichen Gesellschaft ganz heimisch bleiben, und so jeden Zwiespalt im Staat hindern könne. Aus eben dem Grunde muß es auch öfterer sich erneuern, damit nicht in collegialischem Systeme sein gesundes frisches Urtheil welke und dieses stets neu und jung den jedesmaligen Zustand der Gesellschaft darstelle. Daß dieser jedesmalige nur transitorische Zustand der Gesellschaft nicht über die bleibenden Interessen vorherrsche, wird dann mehr die Sorge der Regierung seyn.

Der Hauptzweck eines solchen Mitorgans des Gesammtwillens, man mag es ständische oder repräsentative

Versammlung nennen, ist demnach: die divergirenden Richtungen der bürgerlichen und menschlichen Gesellschaft in ein paralleles Fortschreiten zu verwandeln, mithin Eintracht zu erhalten. Was soll man aber von denen sagen, welche als Hauptzweck desselben Opposition gegen die Regierung, deren College es für gewisse Fälle doch seyn soll, angeben, und als Erforderniß dazu ein beständiges vorsetzliches Mistrauen, so daß die Opposition zum Handwerk herabsinkt und das Mistrauen unsittlich wird! Die gekünstelte Unterscheidung zwischen dem Regenten und dessen Ministern ändert diese Natur der Dinge nicht, und erscheint nach neueren Beispielen oft als spielende Selbsttäuschung.

Mistrauen hat in der Welt unzählig mehr Uebel gestiftet als übertriebenes Vertrauen; letzteres giebt immer den Reiz es zu verdienen, ersteres zum Ueberlisten. Die stets bewachte Tugend verdient bald keinen Wächter mehr, und wer immer Andern Beichte sitzen muß, wird mit Redensarten sich aushelfen, und was das Schlimmste ist, aufhören, sich selbst zu beichten.

Wie sollte das, was in jeder andern Gesellschaft Unkraut hervorbringt, allein im Staatsverein Früchte tragen können!

Löblich und unentbehrlich ist dagegen die stete Beachtung der Irrthümer in welche jede Regierung verfallen kann, aber ohne die zur Verstellung aufreizende Voraussetzung eines bösen Willens.

Haben wir es vorstehend versucht, im Allgemeinen die Hauptpuncte anzudeuten, welche bei einer Erörterung des Staatslebens nicht übersehen werden dürfen, und

hin und wieder auf die Endpuncte aufmerksam zu machen, zwischen welchen die gern in der Mitte kämpfender Tendenzen sich aufhaltende Wahrheit zu suchen seyn möchte, — so mögen sich diesen Betrachtungen jetzt noch einige näheren Andeutungen anschließen über die zweckmäßige Bildung und den eigentlichen Beruf jenes erforderlich befundenen Mitorgans für die Regierung, oder mit anderen Worten, über die den geschilderten Requisiten angemessene Stellung einer der Regierung zur Seite stehenden repräsentativen Versammlung der Staatsbürger.

Viele in unsern Tagen so laut gewordenen irrigen Ansprüche und Forderungen in Hinsicht der letzteren beruhen auf einer Verwechselung des Wesens eines repräsentativen Körpers mit der, ihrem eigenen Zwecke nach nur transitorischen Bestimmung einer constituirenden Versammlung, welche das Staatsband von neuem knüpfen und dessen Grundgesetze anordnen und aussprechen soll. — Eine solche Bestimmung verlangt eine ganz andere Zusammensetzung und Stellung der Mitglieder zu der Regierungsbehörde, welche gewissermaaßen von ihr erst eine neue und bleibende Sanction erwartet, als die Zusammensetzung und Stellung eines repräsentativen Körpers, welcher nur in Gemäßheit schon bestehender Grundgesetze, möge deren Anerkennung geschrieben oder ungeschrieben seyn, als M i t o r g a n einer gesetzmäßigen Regierung handeln und wirken soll. — Nur dieses letztere ist der Gegenstand unserer Erwägung.

Wenn bei Begründung eines neuen ausdrücklichen staatsgesellschaftlichen Vertrages die erste Frage allerdings die seyn muß: Sind diejenigen, welche im Namen

Anderer handeln und abschließen wollen, auch von diesen dazu gehörig bevollmächtigt, und handeln die Bevollmächtigten im Sinne der Vollmachtgebenden? so wird dagegen bei der Bildung eines repräsentativen Körpers in Folge schon bestehender Grundgesetze, und für selbige, die Hauptrücksicht die seyn, daß durch ihre Zusammensetzung und Stellung die anerkannten Staatszwecke am sichersten und besten befördert werden. — Die Mitglieder desselben stehen daher nicht nothwendigerweise in dem Verhältnisse von Bevollmächtigten der Regierten gegen die Regierung. Die Norm ihres Verhaltens ist nicht nothwendigerweise der zeitige Wunsch der zeitigen Mehrheit der Regierten, oder auch desjenigen Theils derselben, von dem sie etwa erwählt worden, oder mit dem sie sonst in näherem Zusammenhange stehen. — Vielmehr muß Jedem derselben die eigne beste Einsicht und rechtliche Gesinnung die einzige Norm seyn und bleiben. Sind sie durch Wahl ihrer Mitbürger berufen, so ist die Wahl zwar Quelle ihrer Entstehung, aber nicht die fortströmende Quelle ihres Handelns, obgleich ihre fortwährende Bestimmung immer die bleibt: das Interesse der zeitigen Mehrheit zu kennen, und insofern es mit den Staatszwecken verträglich ist, auch geltend zu machen. Diese Bestimmung findet aber auch bei der Regierung Statt, und der Unterschied ist nur der, daß letztere oft weniger in der Lage sich befindet, die zeitigen Bedürfnisse der zeitigen Mehrheit im Volke zu kennen, und durch das unsichere Organ ihrer Beamten leichter zum Irrthum geführt wird, als Männer, welche,

im Gedränge des bürgerlichen Lebens aufgewachsen, noch fortwährend dadurch berührt werden.

Aus Obigem erhellt, daß für die Ernennung der Mitglieder eines repräsentativen Körpers die Wahl nicht gerade nothwendige Quelle des Berufs sey, obgleich sie, in gewissem Maaße angewandt, für zweckbeförderlich anzuerkennen seyn wird.

Die Frage wird viel leichter zu beantworten seyn, wenn das gemeinsame Interesse des Staatsvereins das Privatinteresse der einzelnen Staatsglieder gleichmäßig, oder doch nur dem Grade nach verschieden, berührte. Dem ist aber nicht also! — Vielmehr verlangt das Staatsinteresse bald von dieser, bald von jener Classe der Gesellschaft Verläugnung der Privatinteressen, ja selbst wirkliche Opfer, und dieses wird doppelt schmerzlich, wenn es unverhältnißmäßig oder aus Irrthum gefordert und genommen und der Staatszweck nicht einmal dadurch befördert wird.

Es kommen daher in dem repräsentativen Körper häufig entgegenstehende Interessen einzelner Classen der Gesellschaft zur Sprache und in Widerstreit. Wie soll dieser gelöset werden? — Rechnet man dabei bloß auf Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen, so wäre das Resultat immer eine Gewaltthat gegen diejenige Classe der Gesellschaft, deren Interesse nicht durch eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl der Stimmen vertreten würde. — Bei jeder näheren Betrachtung erscheint es aber als eine unmögliche Aufgabe, die Vertreter einzelner Interessen in ein solches Zahlenverhältniß zu bringen, daß über Ungleichheit keine Klage entstehen könne. —

Und ließe sich ein solches Zahlenverhältniß auch denken, so wäre die Stimmenmehrheit doch nur ein Schwerdt, was den gordischen Knoten nicht lösete, ohne Wunden zurück zu lassen.

Eine bloß arithmetische Theilung der Bevölkerung nach der Seelenzahl, wovon jeder Theil eine verhältmäßige Zahl von Deputirten, — sey es unmittelbar, oder mittelst zu ernennender Wähler, — abordnete, beruht auf der irrigen Vorstellung, als müßten die Regierten durch ihre Bevollmächtigten fortwährend mit der Regierung unterhandeln und Verträge abschließen. Dieses gäbe dem repräsentativen Körper den Character eines politischen Congresses, auf dem fortwährend um eine zu bildende Verfassung negociirt werden sollte. — Auch würde solche Einrichtung, wenn sie ihrem Zwecke consequent bleiben wollte, voraussetzen, daß jedem Deputirten von seinen Wählern eine genaue Instruction über alle möglicherweise vorkommenden Gegenstände ertheilt werden müsse. Eine solche Instruction könnte aber doch nur ertheilt werden von denen, welche diese Gegenstände und die Art ihrer Rückwirkung auf die Committenten sowohl an sich, als in ihrer Verbindung mit etwaigen andern noch unbekannten Beschlüssen der Mehrheit zu beurtheilen im Stande wären; sonst wäre die Instructionsertheilung nur eine Selbsttäuschung der Eigenliebe. Solche Erfordernisse wird aber Niemand bei der Mehrzahl der Wählenden, — wie vortheilhaft man auch von dem gesunden Verstande und dem guten Willen des Volkes denken mag, — voraussetzen mögen. — Die Wahl würde also, — wenn man auch alle Cabalen und

parteiische Vorliebe und Täuschung davon entfernt halten könnte, — nur auf die Meinung von den politischen Fähigkeiten und Gesinnungen der Candidaten im Allgemeinen, sich bestimmen können. — Politische Gesinnungen werden sich nur da klar aussprechen, wo es politische Parteiungen giebt, und diejenigen, welche gewählt zu werden wünschen, haben ein Interesse dabei, sie hervorzurufen und zu nähren, um ihre Personen desto bemerklicher zu machen. — Es braucht hier nicht an die Mittel erinnert zu werden, welche bekanntlich häufig bei Wahlen noch sonst angewandt werden, um den Wählenden zu schmeicheln, und sie zu täuschen, sondern nur an die natürliche Abhängigkeit, worin die Mehrzahl der Wählenden sich von der Minderzahl, — die Aermeren und Bedürftigern von den Begüterten und Mächtigern befinden. Nur in außerordentlichen Crisen, bei heftigen Gährungen, wird die Mehrzahl ihr persönliches Wohl und Weh, die Sorgen und Bedrängnisse der nächsten Umgebung, über das politische Interesse vergessen. — Solche Zeiten haben wir selbst erlebt, wir dürfen sie aber nicht als einen stehenden Factor in unsere Berechnung aufnehmen, wenn es sich von der Bildung eines repräsentativen Körpers in einer schon gegründeten Verfassung handelt. Bei diesem muß man die Vorstellung ganz verbannen, als sollten durch ihn Negociationen betrieben und durch gegenseitige Nachgiebigkeit von übertriebenen oder gar absichtlich anfangs zu übertreibenden Forderungen Vergleiche herbeigeführt werden. — Sind einmal, wie hier vorausgesetzt wird, die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsbehörden

angeordnet, so soll man sich auch den repräsentativen Körper als ein unparteiisches Mitorgan der Regierung denken, so daß die zu verhandelnden Gegenstände aufrichtig und vielseitig discutirt und zu einem gemeinnützlichen Resultate gebracht werden. Freilich ist der besondere Beruf der Regierung und der des repräsentativen Körpers zwar darin verschieden, daß jene mehr die allgemeinen und bleibenden Beziehungen und den idealen Gesammtwillen des Staats als einer moralischen Person und den Zusammenhang der Gegenwart mit dem Wohle künftiger Generationen, diese mehr das dringende Bedürfniß der Gegenwart und die wirklichen Wünsche der zeitigen Mehrheit ins Auge fasse und geltend mache; im Uebrigen haben beide aber den nemlichen Beruf, daß beide Rücksichten sich gegenseitig durchdringen und zum Wohle des Ganzen modificiren mögen. — Man hüte sich also, die Rollen so zu vertheilen, daß die Regierung und der repräsentative Körper, Jeder die Erweiterung seiner Macht erstrebe, — in dem Wahn, ein Gleichgewicht der entgegenstehenden Kräfte auszumitteln, wodurch der Staat sich erhalten werde. Freilich giebt die Erfahrung nur zu häufig die Tendenz zur Erweiterung der legitimen Gewalt, bei Einzelnen wie bei Körperschaften wahrzunehmen; man soll aber diese menschliche Schwachheit nicht als einen natürlichen Hebel der Verfassung anerkennen und billigen; denn jede Berechnung des Widerstreites moralischer Kräfte wird nur zu leicht zu Schanden gemacht durch die nicht vorher zu berechnende Erscheinung hervorragender Persönlichkeiten. — Gegen den Misbrauch derselben giebt es kein

anderes Mittel, als die Ausbreitung des guten Geistes der Gerechtigkeit unter den Staatsgliedern, der durch Anerkennung des Gränzengotts (Terminus) und der Nemesis geweckt und durch Oeffentlichkeit und freie Discussion genährt wird, wenn diese nicht gegen Personen, sondern auf Gegenstände und Handlungen gerichtet ist. Hat diese moralische Kraft erst eine gewisse Ausbreitung nnd Stärke erlangt, so wächst auch in jedem Einzelnen die Scheu, sich ihr entgegen zu stellen, und die Ueberzeugung, daß er nur mit ihr und nicht gegen sie seyn könne. — Die plumpe Comödie, wie der Feldherr einer Republik zum lebenslänglichen Consul, zum Kaiser, und zum angeblichen Protector erzwungener Bundesgenossen geworden, hätte wohl in England nicht aufgeführt werden können, wenigstens nicht durch Phrasen und glänzenden Apparat, sondern nur durch offne Gewalt. Solche Gewalt wird aber nur da heranwachsen können, wo sie nicht in ihrer wachsenden Kindheit bemäntelt und gegen den reinigenden Zugwind der öffentlichen Meinung eingehüllt werden kann. — Sobald man sich aber auf ein Gleichgewicht des Widerstreits verläßt, so wird dieser ein Schauspiel, in welchem der Störer des Gleichgewichts als Held und Sieger den Beifall der Zuschauer doch am Ende gewinnt.

Die Zweckmäßigkeit einer Zusammensetzung des repräsentativen Körpers wird am leichtesten erkannt, wenn man über seine Bestimmung einig ist. Diese scheint aus folgender Betrachtung hervorzugehen.

Die unveränderlichen Pflichten der Theilnehmer des Staatsorgans gegen den Staat soll die Verfassung selbst

ausſprechen, oder doch als in der Natur der Sache gegründet vorausſetzen, wie ſie auch gewiſſe Rechte der Menſchheit als unveräußerlich im Staatsverein voraus-ſetzen muß; diejenigen Pflichten aber, welche nach Zeit und Umſtänden modificirt werden müſſen, ſind ein Gegen-ſtand der Mitwirkung des repräſentativen Körpers, eben weil ſie nach Umſtänden ſich richten müſſen, deren gründ-liche Einſicht durch das Organ der Regierung allein nicht erkannt worden, oder doch leicht nicht genug ge-würdigt werden mag. — Die Verbindlichkeit, zu den Bedürfniſſen des Staats im Allgemeinen beizuſteuern, oder das Vaterland durch perſönliche Anſtrengung zu vertheidigen, liegt im Allgemeinen ſchon in jeder Ver-faſſung, aber Maaß und Zeit ſind von den Umſtänden abhängig und daher von Zeit zu Zeit nothwendige Gegenſtände der Beſchlußnahme der Repräſentation. Die bürgerlichen und Criminal-Geſetze können auch nicht als ſo unveränderlich gegeben werden, um einen Theil der Verfaſſung ſelbſt auszumachen, und haben zu nahe Be-ziehung auf das individuelle Leben der Bürger, als daß man die Regierung auf ihrem Standpuncte und durch das Organ der von ihr abhängigen Beamten für voll-ſtändig unterrichtet halten könnte, um ihrem guten Willen die Sorge dafür allein zu überlaſſen. Dazu kommt, daß in einem Staate, wo die Anlegung der Steuern und ihre Verwendung, wo die Geſetzgebung über Civil- und Criminal-Fälle ſich ausſchließlich in den Händen der Regierung befindet, auch bei deren beſten Willen, der Bürger nicht mit freudiger Sicherheit der Zu-kunft gedenken mag, und daß ihn auch das unheimliche

Gefühl überschleicht, als sey er nicht bloß von dem Gesammtwillen geleitet, ein Regierter, sondern auch ein Administrirter, welchen Ausdruck man unter einer despotischen Herrschaft nur zu oft auch von Personen gebrauchen hört. — Durch den repräsentativen Körper, welcher die genannten Gegenstände mit prüft und mit beschließt, werden Regierung und Regierte zu einem organisch verbundenen Ganzen; — bei den letzteren wird das Gefühl dieser Gemeinschaft wach und lebendig erhalten, und die erstere dadurch vor einer Isolirung bewahrt, welche ihr selbst früher oder später verderblich werden müßte. — Damit diese Gemeinschaft desto sicherer erhalten werde, ist aber zu verhüten, daß der repräsentative Körper sich nicht selbst von den Regierten absondere und ihren Bedürfnissen und Interessen fremd werden könne. Zu diesem Zwecke wird von Zeit zu Zeit theilweise vorzunehmende Erneuerung, so wie auch theilweise Ernennung durch Wahlen dienen, ohne daß solche als einzige legitime Art der Ernennung zu Mitgliedern des repräsentativen Körpers anzuerkennen wäre.

Die Frage, ob jede Classe der bürgerlichen Gesellschaft durch einzelne bestimmte Mitglieder der repräsentativen Versammlung vertreten werden solle? — möchte ich verneinen. — Ein jedes einseitiges Für erweckt auch ein einseitiges Wider. Blinde Vorliebe und Parteilichkeit werden dadurch dem Baume der Verfassung systematisch eingeimpft. — Ungleichheit der Stimmen läßt sich auch bei der möglichst besten Berechnung nicht vermeiden. Gewöhnlich wird aus dem Zahlenverhältnisse einseitiger Vertreter vorauszusehen seyn,

ausſprechen, oder doch als in der Natur der Sache gegründet voraußſetzen, wie ſie auch gewiſſe Rechte der Menſchheit als unveräußerlich im Staatsverein voraus-ſetzen muß; diejenigen Pflichten aber, welche nach Zeit und Umſtänden modificirt werden müſſen, ſind ein Gegen-ſtand der Mitwirkung des repräſentativen Körpers, eben weil ſie nach Umſtänden ſich richten müſſen, deren gründ-liche Einſicht durch das Organ der Regierung allein nicht erkannt worden, oder doch leicht nicht genug ge-würdigt werden mag. — Die Verbindlichkeit, zu den Bedürfniſſen des Staats im Allgemeinen beizuſteuern, oder das Vaterland durch perſönliche Anſtrengung zu vertheidigen, liegt im Allgemeinen ſchon in jeder Ver-faſſung, aber Maaß und Zeit ſind von den Umſtänden abhängig und daher von Zeit zu Zeit nothwendige Gegenſtände der Beſchlußnahme der Repräſentation. Die bürgerlichen und Criminal-Geſetze können auch nicht als ſo unveränderlich gegeben werden, um einen Theil der Verfaſſung ſelbſt auszumachen, und haben zu nahe Be-ziehung auf das individuelle Leben der Bürger, als daß man die Regierung auf ihrem Standpuncte und durch das Organ der von ihr abhängigen Beamten für voll-ſtändig unterrichtet halten könnte, um ihrem guten Willen die Sorge dafür allein zu überlaſſen. Dazu kommt, daß in einem Staate, wo die Anlegung der Steuern und ihre Verwendung, wo die Geſetzgebung über Civil- und Criminal-Fälle ſich ausſchließlich in den Händen der Regierung befindet, auch bei deren beſten Willen, der Bürger nicht mit freudiger Sicherheit der Zu-kunft gedenken mag, und daß ihn auch das unheimliche

Gefühl überschleicht, als sey er nicht bloß von dem Gesammtwillen geleitet, ein Regierter, sondern auch ein Administrirter, welchen Ausdruck man unter einer despotischen Herrschaft nur zu oft auch von Personen gebrauchen hört. — Durch den repräsentativen Körper, welcher die genannten Gegenstände mit prüft und mit beschließt, werden Regierung und Regierte zu einem organisch verbundenen Ganzen; — bei den letzteren wird das Gefühl dieser Gemeinschaft wach und lebendig erhalten, und die erstere dadurch vor einer Isolirung bewahrt, welche ihr selbst früher oder später verderblich werden müßte. — Damit diese Gemeinschaft desto sicherer erhalten werde, ist aber zu verhüten, daß der repräsentative Körper sich nicht selbst von den Regierten absondere und ihren Bedürfnissen und Interessen fremd werden könne. Zu diesem Zwecke wird von Zeit zu Zeit theilweise vorzunehmende Erneuerung, so wie auch theilweise Ernennung durch Wahlen dienen, ohne daß solche als einzige legitime Art der Ernennung zu Mitgliedern des repräsentativen Körpers anzuerkennen wäre.

Die Frage, ob jede Classe der bürgerlichen Gesellschaft durch einzelne bestimmte Mitglieder der repräsentativen Versammlung vertreten werden solle? — möchte ich verneinen. — Ein jedes einseitiges Für erweckt auch ein einseitiges Wider. Blinde Vorliebe und Parteilichkeit werden dadurch dem Baume der Verfassung systematisch eingeimpft. — Ungleichheit der Stimmen läßt sich auch bei der möglichst besten Berechnung nicht vermeiden. Gewöhnlich wird aus dem Zahlenverhältnisse einseitiger Vertreter vorauszusehen seyn,

welches Interesse in der Minorität sich befinden wird, und letzteres wäre dann so gut wie gar nicht vertreten. — Eigentlich soll aber nur vertreten werden das Interesse der Gesellschaft. Da aber diese so mannigfache Beziehungen hat, so ist auch ihr Interesse kein einfaches, sondern aus mehreren Elementen zusammengesetzt. — Es kommt also darauf an, die Hauptelemente klar zu erkennen, und dafür zu sorgen, daß jedes Element würdige Vertreter finde, d. h. solche Männer, welche dasselbe nach seiner Wichtigkeit und seinem Einfluß nicht allein selbst zu erkennen, sondern auch ihren Collegen einleuchtend zu machen verstehen, ohne jene übertreiben zu wollen. — Hat nun ein etwa entgegenstehendes Element auch seinen würdigen Vertreter gefunden, so muß man die Würdigung des richtigen Verhältnisses zwischen Beiden der Versammlung überlassen, was nur dann mit Zutrauen geschehen kann, wenn die Mitglieder weder an ein einseitiges Für oder Wider, noch an das einseitige Interesse eines Theils der Gesellschaft, oder gar durch Instruction gebunden sind. — — Worauf soll man sich bei menschlichen Verhältnissen am Ende verlassen können, wenn nicht auf die Kraft der Wahrheit und der Gerechtigkeit, und auf das Gefühl der Schaam, Unwahres oder Unrechtes behauptn zu wollen? Auch die Ungerechtigkeit huldigt dem Rechte und die Lüge der Wahrheit, indem sie ihre Sache zu beschönigen und zu bemänteln strebt. — Die Mehrheit wird leichter auf die Seite des Wahren und Richtigen treten, wenn man nicht die Parteisucht dadurch organisirt und sanctionirt, daß man sie als einen Hebel der Verfassung anerkennt.

Solches geschieht aber, wenn eine repräsentative Versammlung Opposition gegen die Regierung, oder eine Kammer Opposition gegen die andere als ihren Beruf und ihre Ehre anerkennen soll. — Wohl aber ist Achtsamkeit und Controlle im Bereiche der Gränzen ihrer Befugnisse der Beruf einer jeden Staatsbehörde, sowie auch die Opposition, welche aus diesem Berufe als gültig hervorgeht.

Nach dem Obigen erscheint nun diejenige Art der Bildung des repräsentativen Körpers als die zweckmäßigste, nach welcher jedes Hauptelement des staatsgesellschaftlichen Interesses am sichersten tüchtige Vertreter findet. Zeigen sich Wahlen dazu als das geeignetste Mittel, so sind diese durch die Verfassung anzuordnen; wo nicht, so berufe die Verfassung die Vertreter auf eine andere zweckmäßige Art. Viele betrachten zwar die Wahl der Vertreter als ein politisches Recht, was dem Volke nothwendig einzuräumen sey. Diese betrachten aber das Volk als abgesondert von der Regierung und ihr gegenüber als eine besondere moralische Person, die mit jener über das Regiertwerden unterhandelt und Verträge abschließt. Wir hingegen sehen in der Regierung nur die Repräsentanten des Gesammtwillens, welchem gegenüber es nur Individuen und Privatwillen giebt. Wir erkennen aber an, daß die Regierung ihre Bestimmung nicht mit Sicherheit erfüllen könne, ohne einen Mitrepräsentanten beigesellt zu erhalten, der mit den zeitigen Privatwillen und Bedürfnissen durch Ursprung und Stellung vertrauter sey und bleibe, als jene bei ihrer natürlichen Tendenz zur Isolirung und Verfolgung

eines idealen Gesammtwillens für sich allein es werden kann. Darum erkennen wir die Wahlen der Vertreter nicht aus dem sehr problematischen Gesichtspuncte eines politischen Rechts, sondern nur aus dem eines geeigneten Mittels zum politischen Zwecke.

Betrachten wir jetzt die Hauptelemente der staatsgesellschaftlichen Interessen, deren Beförderung mit den Staatszwecken zusammenhängt. Beginnen wir mit den materiellen, als der irdischen Grundlage der geistigen.

Wie die Entwickelung und die Functionen des Geistes von der Organisation des Körpers abhängig sind, so das Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft von den Gewerben. Die Forderungen der physischen Existenz sind so dringender Art, so unerläßlich, daß die Sorge dafür, wie bei den einzelnen Menschen, so bei ganzen Völkern weit tiefer einwirkt, als die Biographien und die Weltgeschichte gewöhnlich eingestehen oder erwähnen. — So gern wir also auch unsere Blicke, einer höheren Bestimmung des Menschen eingedenk, auf die glänzenderen Triebfedern richten, welche, geistigen Ursprungs, auf jene Beziehung haben, so würde eine schmeichelhafte Täuschung uns doch nur tiefer sinken lassen, wenn wir nicht den Muth hätten, die Wahrheit zu sehen und anzuerkennen. — Das Blühen der Gewerbe, wodurch die Mitglieder des Staatsvereins ihre physischen Bedürfnisse gesichert sehen, ist also, wenn auch nicht über Alles, doch zuvörderst zu berücksichtigen.

Wenn die Menschen, wie die Geschlechter der Thiere, sich damit begnügen könnten und wollten, was die Natur für ihre Bedürfnisse freiwillig darbietet, so

würde die Erde nicht den zehnten Theil der jetzigen Bevölkerung ernähren können. Alles Uebrige muß der Natur künstlich abgezwungen werden, größtentheils durch den Zwang ihrer eignen Kräfte. — Diejenigen, welche sich mit der Urproduction beschäftigen, müssen dem andern Theile der Bevölkerung abgeben, und damit dieses geschehe, muß der letztere dem Urproducenten wieder etwas zum Tausche Annehmliches anzubieten haben. Dieses kann im Allgemeinen nur dadurch geschehen, daß er die Urproducte verbessert, d. h. daß er sie durch hinzugefügte Arbeit an Beschaffenheit und Gestalt für die verschiedenen Bedürfnisse brauchbar macht, und sie in solcher Gestalt nicht ganz für sich verwendet, sondern davon den Ueberfluß den Urproducenten zurück giebt, und dafür von neuem rohe Producte erhält. Zwischen dieses ursprüngliche Verhältniß tritt bei fortschreitender Cultur das Geld als bequemes Tausch- und Ausgleichungsmittel, besonders in der Eigenschaft als Anweisung auf dadurch erst später zu erlangende Genußmittel. — Mittelst des Geldes entsteht denn auch das wichtige Gewerbe, Urproducenten und Fabrikanten, welche sich gegenseitig nützen, zum Theil aber wegen Entfernung des Orts nicht aufsuchen und finden können, als Vermittler einander näher zu bringen, nemlich durch Kunde von den Bedürfnissen Beider, durch Herbeischaffung der Gegenstände an den Ort des Gebrauchs mittelst vorläufigen Eintausches auf eigne Gefahr und durch eigne Auslagen sie zum Tausch für die Consumenten bereit zu halten, um durch den Gewinn als Lohn für Mühe und Gefahr aus dem Strom des Verkehrs der Urproducte und Fabrikate

Bayerische
Staatsbibliothek
München

eines idealen Gesammtwillens für sich allein es werden kann. Darum erkennen wir die Wahlen der Vertreter nicht aus dem sehr problematischen Gesichtspuncte eines politischen Rechts, sondern nur aus dem eines geeigneten Mittels zum politischen Zwecke.

Betrachten wir jetzt die Hauptelemente der staatsgesellschaftlichen Interessen, deren Beförderung mit den Staatszwecken zusammenhängt. Beginnen wir mit den materiellen, als der irdischen Grundlage der geistigen.

Wie die Entwickelung und die Functionen des Geistes von der Organisation des Körpers abhängig sind, so das Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft von den Gewerben. Die Forderungen der physischen Existenz sind so dringender Art, so unerläßlich, daß die Sorge dafür, wie bei den einzelnen Menschen, so bei ganzen Völkern weit tiefer einwirkt, als die Biographien und die Weltgeschichte gewöhnlich eingestehen oder erwähnen. — So gern wir also auch unsere Blicke, einer höheren Bestimmung des Menschen eingedenk, auf die glänzenderen Triebfedern richten, welche, geistigen Ursprungs, auf jene Beziehung haben, so würde eine schmeichelhafte Täuschung uns doch nur tiefer sinken lassen, wenn wir nicht den Muth hätten, die Wahrheit zu sehen und anzuerkennen. — Das Blühen der Gewerbe, wodurch die Mitglieder des Staatsvereins ihre physischen Bedürfnisse gesichert sehen, ist also, wenn auch nicht über Alles, doch zuvörderst zu berücksichtigen.

Wenn die Menschen, wie die Geschlechter der Thiere, sich damit begnügen könnten und wollten, was die Natur für ihre Bedürfnisse freiwillig darbietet, so

würde die Erde nicht den zehnten Theil der jetzigen Bevölkerung ernähren können. Alles Uebrige muß der Natur künstlich abgezwungen werden, größtentheils durch den Zwang ihrer eignen Kräfte. — Diejenigen, welche sich mit der Urproduction beschäftigen, müssen dem andern Theile der Bevölkerung abgeben, und damit dieses geschehe, muß der letztere dem Urproducenten wieder etwas zum Tausche Annehmliches anzubieten haben. Dieses kann im Allgemeinen nur dadurch geschehen, daß er die Urproducte verbessert, d. h. daß er sie durch hinzugefügte Arbeit an Beschaffenheit und Gestalt für die verschiedenen Bedürfnisse brauchbar macht, und sie in solcher Gestalt nicht ganz für sich verwendet, sondern davon den Ueberfluß den Urproducenten zurück giebt, und dafür von neuem rohe Producte erhält. Zwischen dieses ursprüngliche Verhältniß tritt bei fortschreitender Cultur das Geld als bequemes Tausch- und Ausgleichungsmittel, besonders in der Eigenschaft als Anweisung auf dadurch erst später zu erlangende Genußmittel. — Mittelst des Geldes entsteht denn auch das wichtige Gewerbe, Urproducenten und Fabrikanten, welche sich gegenseitig nützen, zum Theil aber wegen Entfernung des Orts nicht aufsuchen und finden können, als Vermittler einander näher zu bringen, nemlich durch Kunde von den Bedürfnissen Beider, durch Herbeischaffung der Gegenstände an den Ort des Gebrauchs mittelst vorläufigen Eintausches auf eigne Gefahr und durch eigne Auslagen sie zum Tausch für die Consumenten bereit zu halten, um durch den Gewinn als Lohn für Mühe und Gefahr aus dem Strom des Verkehrs der Urproducte und Fabrikate

Bayerische Staatsbibliothek München

einen Theil in den eignen Canal für seinen Verbrauch ableiten zu können. Dieses Gewerbe ist der Handel, der sich in mannigfache Zweige vertheilt hat.

Wenn sonach gleich die Urproduction als Bedingung alles Uebrigen erscheint, so ist sie doch nicht in jedem Staate die Hauptsache, — da in dem allgemeinen Verkehr der Völker, durch welchen die Regel der Vertheilung der Arbeiten auch auf diese Anwendung fand, die Bevölkerung einzelner Staaten auch die Fabrikation oder den Handel als Hauptsubsistenzmittel hat cultiviren können.

Man kann im Allgemeinen also nur als Grundsatz aufstellen, daß das Hauptmittel der Ernährung jedes Volks auch bei dem repräsentativen Körper vorzüglich durch Sachkundige vertreten werden müsse, indem dadurch die materielle Wohlfahrt als eine der Grundlagen des allgemeinen Wohls vor Beeinträchtigung geschützt wird.

Bei den meisten Staaten wird indessen die Urproduction oder die Landbenutzung im weitesten Sinne, worunter auch Viehzucht mit zu verstehen, als das hauptsächlichste Erwerbsmittel voran stehen. Der Besitz von Grund und Boden wird auch noch in anderer Beziehung für den Staat wichtig, weil er, mehr als bewegliches Eigenthum, das Interesse des Besitzers mit dem des Staates verbindet, zu dessen Begriffe es nach Heeren und Andern gehört, daß die Bevölkerung auf einem gewissen Landstriche gleichsam festgewurzelt sey, nach welcher Ansicht bei nomadischen Völkern noch keine Staatsnorm vorhanden wäre.

Bayerische Staatsbibliothek München

In Rücksicht des Landbesitzes ist eine der ersten Fragen, welche die Gesetzgebung zu berathen hat, in wie weit die Zerstückelung desselben dem Ganzen zuträglich sey? Will man nur auf die Vermehrung der Bevölkerung sehen, so wird die möglichste Vertheilung des Bodens sich sehr empfehlen, welche jedoch auch dann darin ihre Gränze findet, daß wenigstens eine Familie den nothwendigsten Bedarf für sich davon muß ziehen können. — Sieht man aber auf die Größe des reinen Ertrags, so gewinnt die Sache eine andere Gestalt. — Nur der Ertrag ist rein zu nennen, welcher nach Abzug der Bestellungskosten übrig bleibt. Zu diesen gehören 1) der Preis der sich nach und nach abnutzenden, von Zeit zu Zeit wieder neu anzuschaffenden Werkzeuge der Benutzung, der nöthigen Gebäude, und deren Ausbesserung, nach einer Durchschnittssumme auf die einzelnen Jahre vertheilt; — 2) der natürliche Tagelohn der zur Bearbeitung nothwendigen Personen, welcher denselben den angemessenen Lebensunterhalt verschaffen muß. — Sobald also der Landbesitz so sehr zerstückelt worden, daß die darauf arbeitende Familie nur ihren eigenen Bedarf kärglich erzwingen und die Werkzeuge der Benutzung, mit Inbegriff der Gebäude im Stande erhalten kann, so fällt der reine Ertrag ganz weg, so daß auch kein Pachtpreis dafür bezahlt werden kann. Denn woher sollte dieser genommen werden, wenn man keinen anderweitigen Erwerb des Besitzers voraussetzen will? — Die Bevölkerung befindet sich dann stets an den Gränzen der Armuth, in welche jedes unglückliche Ereigniß, was den Landbau trifft, sie unrettbar stürzen muß, bis durch das

daraus hervorgehende Elend die Bevölkerung dünner geworden, und so mehrere kleine Besitzungen wieder zu größeren vereinigt worden, bis die Erbfolge sie von neuem zertheilt. — Für den Staat haben solche Landbesitzer nichts übrig, außer den Steuern, welche etwa schon bei den Unterhaltungskosten mit in Rechnung gebracht worden. — Selbst von den rohen Producten können sie nur soviel an die Städter abgeben, als zum Einkauf von Kleidungsstücken und Geräthen erforderlich ist, und auch dieses wird sich vermindern, je mehr jene sich gewöhnen müssen, solche zum eignen Bedarf selbst zu verfertigen. — Die Theilung der Arbeit, und mit ihr die Civilisation schreiten rückwärts. — Die Städte, die Wiegen der menschlichen Cultur und großartiger Thätigkeit, können nur gedeihen, wenn der Landbesitzer viel rohe Producte übrig und abzugeben hat, und zum Eintausch städtischer Fabrikate sich durch Wohlstand geneigt fühlt. — Von Städten, welchen der Lohn ihrer Industrie ans der Fremde zu Theil wird, kann hier nicht die Rede seyn, weil solches voraussetzt, daß wenigstens in der Fremde es noch wohlhabende, einen Ueberfluß ihrer Producte liefernde Landbesitzer gebe. — Aus den verödeten Städten müssen die Bürger auswandern, um nur auch noch ein Stückchen Land, und damit die Möglichkeit der einfachsten Pflanzennahrung zu erwerben. Denn auch die Producte der Viehzucht würden abnehmen, da diese auf sehr kleinen Landbesitzungen nicht fortbestehen kann. — — Nur größere Landbesitzungen geben reinen Ertrag, der den Eigenthümer fähig macht, unglückliche Jahre zu überstehen, dem

Staate außerordentliche Opfer zu bringen und den Städtern Nahrungsmittel und das Material ihrer Industrie abzugeben. — Aber auch die Größe des Landbesitzes muß ihre Gränze haben, wenn sie für die Gesellschaft gedeihlich seyn soll. Sonst entzieht der üppige Besitzer große Strecken nützlicher Cultur, um sie in Parks und Ziergärten zu verwandeln, oder steigert den reinen Ertrag zu sehr auf Kosten der Bevölkerung. — Das rechte Maaß der Größe wird nur von Kundigen nach örtlichen Beziehungen bestimmt werden können. — Doch möchte es wieder zweckmäßig seyn, was gewöhnlich sich auch von selbst macht, wenn in der Nähe der Städte kleinere Besitzungen zur Gartencultur und in der Entfernung größere mit allen Hülfsmitteln beträchtlicher ökonomischer Anstalten sich finden, jedoch ohne daß letztere durch Erbunterthänigkeit, Frohnden oder Leibeigenschaft widernatürlich erhalten werden.

Die Besitzer solcher großen ökonomischen Anstalten, insofern sie nemlich nicht etwa in Städten nur den Ertrag derselben verzehren, sondern wirklich selbstthätige Bewohner und Aufseher ihrer Güter sind, werden hauptsächlich geeignet seyn, das Interesse des Landbaus oder der Urproduction vielseitig zu würdigen und in der repräsentativen Versammlung tüchtig zu vertreten. Hierzu kommt noch, daß ein solcher Besitz leicht Ansehen, Einfluß und Zutrauen giebt, und wenn er lange von Geschlecht zu Geschlecht vererbt worden, in der Meinung der Mitbürger, wie jeder andere solchergestalt vererbte Wohlstand, aber noch in höherem Grade, auch ohne Anerkennung von Seiten des Staats eine Art von

natürlichem Adel verschafft, der aber, weil er nicht willkürlich ausgeprägt worden, auch nicht erbittert. Eine gleiche Art von natürlichem Adel verknüpft sich mit den Familien, deren Glieder in langer Folgenreihe dem Staate in wichtigen Aemtern Dienste geleistet haben, jedoch ohne daß dadurch zwischen Adel und Nichtadel eine Gränze wirklich gezogen wird, indem die Natur der Dinge, wenn man sie gewähren läßt, überhaupt keine schroffe Gränze, sondern Uebergänge bildet.

Die Verbesserung der ursprünglichen Naturgaben zum Zwecke menschlicher Bedürfnisse ist so mannigfach, daß wir bei unserer allgemeinen Betrachtung uns auf die einzelnen Gattungen nicht einlassen können. Da die meisten Gegenstände derselben zu ihrem Gebrauche erst mehrerer verschiedener Arten menschlicher Fertigkeiten nach einander bedürfen, welche sich in der Nähe vorhanden und bereit finden müssen, wenn sie nicht durch unnützen Aufwand von Zeit erschwert und vertheuert werden sollen, so hat sich diese Betriebsamkeit in die Städte begeben oder vielmehr sie gegründet, und eben deshalb auch den Handel, nemlich die Herbeischaffung und den Vorrath des Materials in die Städte gelockt. — Da jede besondere Fertigkeit Anweisung und Uebung erfordert, so fanden bei den Kundigen sich Lehrlinge ein, welche nach Erlangung gewisser Fortschritte in das Verhältniß von Gehülfen oder Gesellen traten. Die Meister jeder besondern Fertigkeit fanden mehrentheils es gerathen, ihr Verhältniß zu Gesellen und Lehrlingen gemeinschaftlich zu ordnen und in Vereinigungen zu treten, woraus

unter obrigkeitlicher Billigung zum Theil geschlossene Zünfte wurden, die größtentheils an dem Fehler leiden, daß der bei Aufrichtung ihrer Ordnungen vorhandene Zustand des Gewerbes für permanent angesehen wurde. So kam es dahin, daß statt von dem jedesmaligen Zustande des Gewerbes die Regel zu entnehmen, der künftige Zustand schon im Voraus eingezwängt wurde. Die zunftmäßige Einrichtung gewährte übrigens auch dem Publicum und den Consumenten große Vortheile. Der Unkundige konnte auf eine gewisse Güte der Arbeit rechnen, wurde vor Uebertheurung geschützt; die erlangten Fertigkeiten, die Handwerksvortheile und Geheimnisse wurden vom Meister auf Gesellen und Lehrlinge methodisch überliefert; die Zünfte selbst schufen einen partiellen Gemeingeist, der zum allgemeinen bürgerlichen den Uebergang bahnte, und ein Zunftehrgefühl, welches die Wurzel der bürgerlichen Ehre wurde. — Die zünftigen Meister erhielten den Vortheil einer gemäßigten Sicherheit bleibender Subsistenzmittel, welche in allen bürgerlichen Vereinen als die Mutter einer freisinnigen und anständigen Denkweise anzusehen ist. Die Lehrlinge wurden bei aller Abhängigkeit doch als Glieder der Familie betrachtet, und selbst ihr knechtischer Zustand wurde durch die Aussicht auf das muntere Gesellenleben versüßt. — Dem Gesellen selbst stand die ganze zünftige Welt offen und am Ziele seiner Beschwerden stand die glorreiche Erhebung zum Bürger und Meister. — Die Zünfte erhielten häufig Antheil am städtischen Regiment und wurden unter die Elemente einer gegliederten Verfassung mit aufgenommen.

Unsere Zeit misbilligt Vorzüge der Geburt zur Erlangung des Zunftrechts, so wie überhaupt deren übermäßige Erschwerung für Staatsgenossen.

Die zunft- und handwerksmäßige Verarbeitung der Urproducte hat immermehr in den neusten Zeiten einen furchtbaren Nebenbuhler an der fabrikmäßigen gefunden, welche eine Tochter der fortschreitenden Theilung der Arbeit ist. Letztere hat sich besonders diejenigen Gegenstände der Betriebsamkeit angeeignet, welche, zu Versendungen geeignet, dem allgemeinen Handelsverkehr zufallen können. Den Handwerkern ist fast nur verblieben, was nicht gut in Vorrath auf den Verkauf gearbeitet werden kann, weil es den Bedürfnissen einzelner Consumenten, ihrem besonderen Verlangen und von einander abweichenden Bestellungen angepaßt werden muß. Die fabrikmäßige Verarbeitung geschieht in größeren Anstalten, worin zur Ersparung der Zeit und also auch der Kosten jeder Arbeiter nur auf einen besondern Theil der überhaupt nöthigen Arbeit beschränkt wird, damit er in diesem größere Fertigkeit erlange, und so das Product dieser nach einander folgenden getheilten Arbeiten zu einem billigern Preise geliefert werden könne, welches noch durch Anwendung solcher Maschinen befördert wird, deren Abnutzung weniger Kosten verursacht, als der Tagelohn für den Gebrauch physischer Menschenkraft, an deren Stelle sie getreten ist.

Die Gesellschaft hat hiedurch freilich den Gewinn, mehrere Mittel zum Genuß und Bedarf für den nemlichen Preis erlangen zu können, welchen sie den Handwerkern für eine geringe Zahl derselben, bezahlen muß: —

für den Staat und die Menschheit hat jedoch das Fabrikwesen auch seine dunkle Seite, besonders wenn es zum Uebermaaße gesteigert wird.

Nur die Fabrik kann bestehen, welche im Verhältnisse gegen andere billige Preise macht, und der Fabrikherr, wenn er nicht ausschließlich vortheilhafte Fabrikgeheimnisse besitzt, ist gezwungen, den Tagelohn der angestellten Arbeiter möglichst herabzusetzen, so daß also diese in steter Dürftigkeit bleiben, um so abhängiger, als wegen Theilung der Arbeit ihre erworbene Geschicklichkeit ohne Verbindung mit andern gar keinen Werth hat. — Wer zehn Jahre hindurch sich nur damit beschäftigt hat, Nadelknöpfe aufzusetzen, oder ihre Spitzen abzuschleifen, wird wenig Anstelligkeit zu andern Arbeiten behalten haben. Welche traurige Abhängigkeit, wobei für das Alter nur die Erlangung milder Gaben als Lebensziel dasteht! — Welche Verdumpfung des Geistes, wenn ein ganzes Leben hindurch nichts verlangt wird, als die möglichst gleichförmige Thätigkeit einiger weniger Muskeln! — Und wenn nun gar, wie häufig der Fall ist, schon die zarte Kindheit in der besten Entwicklungsperiode des Geistes und Körpers in Gebäude eingesperrt wird, wo Hammer und Räder und Walzen rasselnd in betäubendem Getöse selbst die Gedanken tödten; glücklich, wenn noch der Sonntag als Himmelsgabe dem Kinde den Blick in Feld und Wald vergönnt! — Wenn dem Menschen kein würdiger Genuß mehr offen bleibt, so sinkt er bald zum Thiere herab, und so finden wir auch dumpfe Thierheit und gemeine Sittenlosigkeit unter den Familien der Fabrikarbeiter häufig mit Kummer, Elend

und Krankheit vergesellschaftet, von welchen unsere Blicke sich gern zur beschränkten aber menschlicheren Lebensweise ehrsamer Handwerksfamilien wenden.

Kann der Gewinn des Fabrikherrn den Staat und die Menschheit für die moralische und physische Versunkenheit so vieler Hunderte seiner Arbeiter entschädigen? Aber darf der Staat das Fabrikwesen hindern, wenn der allgemeine Gang der menschlichen Betriebsamkeit einmal solche Richtung genommen hat, daß die zunftmäßige Arbeit mit jenen nicht mehr wetteifern kann? Wichtige Fragen, die nur von der genauesten Kunde aller, zum Theil örtlicher und zum Theil allgemeiner commerzieller Verhältnisse sich beantworten lassen, und die Nothwendigkeit zeigen, daß die städtischen zünftigen und unzünftigen Gewerbe nur von kundigen und eines allgemeinen Ueberblicks fähigen Männern in der repräsentativen Versammlung vertreten werden dürfen, damit ihre Beschlüsse, statt zu heilen, nicht neue Wunden schlagen, und aufmuntern oder beschränken, wo das Gegentheil heilsam wäre.

Zu diesen Gewerben und der Urproduction tritt nun als Vermittler der Handel, um aufs höchste geltend zu machen, was ohne ihn gar nicht oder nur schwach sich geltend machen könnte. — Auch bei dem Handel ist die Theilung der Arbeit von großer Bedeutsamkeit und hat selbst eine Menge Gewerbe hervorgerufen, die nur die Bestimmung haben, ihm zu dienen. Auch die Unterschiede zwischen Großhändler, Banquier, Einführer, Versender, Eigenhändler, Mäkler, Krämer und Höker gehören hieher. — Wo diese Unterschiede sich

vermischen, ist der Handel noch auf einer niedrigen Stufe der Ausbildung. Bei klarer Einsicht des Verhältnisses wird zwar im Allgemeinen der Großhändler seine Zeit zu kostbar halten, um auch nach dem Gewinn des Krämers zu trachten, und der Letztere den Großhandel für jeden zu gefahrvoll finden, der nur fragmentarisch und also ohne hinlängliche Kunde in denselben eingreifen will: aber dennoch mag es sich fragen, ob der Staat solchen Unterschied rechtlich begründen und anerkennen soll, und in wie weit er den für den Consumenten unentbehrlichen Stand des ansäßigen Krämers gegen die Rivalität des umherschleichenden Hausirers schützen solle.

Da der Handel, ursprünglich ein Kind der Gewerbe, in seiner größeren Ausbreitung jetzt wieder Vaterstelle bei diesen vertritt, indem er als belebendes Princip in alle Adern des bürgerlichen Verkehrs eindringt und selbst die schlummernde Betriebsamkeit hervorlockt, so vermag er auch von dem innern Leben aller Betriebsamkeit zureichende Kunde zu geben, welche die controllirenden Tabellen der Finanzkünstler nimmer ersetzen mögen. — Einigermaaßen, obwohl nicht völlig genügend, werden durch den Handel die Gewerbe mit repräsentirt und Handelsbürger werden daher einen sehr bedeutenden Platz in der repräsentativen Versammlung einnehmen. — Auch die bloß ihm dienenden Gewerbe mag der Handel zweckmäßig mitvertreten. Er wird es besonders dann vermögen, wenn die im Innern Deutschlands noch schlummernden Productionskräfte noch mehr für den Welthandel benutzt werden können. Diese Kräfte vermag nicht die Regierung, sondern nur der speculirende Großhändler zu

wecken, welcher das Begehren und die Bedürfnisse kennt und selbst durch Darbieten der Gegenstände zu erregen versteht, und auf Gewinn und Verlust etwas wagen kann und mag. Noch hemmen die Mauthen im Innern den belebenden Blick des Kaufmanns.

Der Handel, als eine für sich bestehende selbstständige Beschäftigung bedarf eines Capitals an Gelde oder Credit für Auslagen und Vorschüsse. Alles vorhandene Capital hat einmal seine Entstehung gefunden durch den Ueberschuß der Producte einer Arbeit über die während der dazu nöthigen Zeit von dem Arbeiter wirklich verbrauchten Producte. Jeder, der ein Capital wieder als Einkommen verwendet, mindert auch dadurch die Masse des Nationalreichthums; jeder der ein Einkommen zum Capital macht, vermehrt dasselbe. — Soll ein Capital, sey es Grundstück oder Geld, eine Rente tragen, so muß menschliche Thätigkeit sich von neuem dazu gesellen. Daß ein gehörig bearbeitetes Landgut so viele Früchte trägt, daß der Pächter davon nicht allein mit seiner Familie leben, sondern auch den Pachtzins abtragen kann, finden wir um so natürlicher, als der Kaufwerth eines Landguts in der Regel nach der Rente bestimmt wird, welche nach Abzug der Ernährung der eigentlichen Bearbeiter noch übrig bleibt. — Daß aber gemünztes Metall, zu keiner weiteren Bearbeitung mit Hülfe der Naturkräfte bestimmt, sondern an sich unfruchtbar, nur als Mittel des Austausches, und also auch nur mittelst des Weggebens wirksam und nützlich, dennoch durch bloßes Ausleihen eine Rente bringen könne, muß anfangs als eine merkwürdige Erscheinung auffallen.

Diese Erscheinung wird dadurch erklärlich, daß der Anleiher mittelst des Austausches des Capitals Besitzer einer Sache oder Theilnehmer einer Unternehmung werden kann, welche, nachdem er seine Arbeit damit vergesellschaftet, ihm außer dem natürlichen Lohne für seine Mühe so viel mehr einbringt, als die dem Darleiher versprochene Rente beträgt.

Die Eigenschaft des Geldes, als stets bewegliches, leicht zu vertauschendes und dennoch bis zum wirklichen Gebrauche dem Eigenthümer Rente bringendes Gut, hat den Begehr darnach so erhöht, daß alle übrigen Capitalien nach diesem Maaßstabe in der öffentlichen Meinung geschätzt werden. — Wenn die natürlichen Früchte eines Landguts (nicht deren Tauschwerth) bei gleicher Bearbeitung im Durchschnitt sich gleich bleiben, so ist dagegen die Frucht der Geld-Capitalien oder der Zinsfuß sehr abwechselnd. — Denn er hängt davon ab, ob für das Geld schwer oder leicht und in welchem Maaße fruchtbringende Gegenstände einzutauschen sind. Bei Gelegenheit zu gewinnvollen Unternehmungen wird auch das Geld, wodurch die Gelegenheit erkauft wird, eine höhere Rente dem Darleiher abwerfen.

Der vergrößerte Welthandel, und der durch ihn vermehrte Begehr des Geldes (wobei eine sichere Forderung dem wirklichen Besitze des gemünzten Metalls gleich geachtet wird) haben in der bürgerlichen Gesellschaft eine Revolution angefangen, deren endliche Folgen sich noch gar nicht bestimmen lassen. Seit der Zeit hat sich die Neigung verbreitet, alles Eigenthum beweglich zu machen oder zu erhalten. — Wenn früher der Käufer einer

Sache deren Werth nach seiner Neigung sie zu besitzen schätzte, so blickt derselbe jetzt mehrentheils schon im Voraus darauf hin, was er bei künftiger Wiederveräußerung dafür erlangen könne, mit einem Worte, nach dem künftigen Geldwerthe. Ueberdem hat die Benutzung eines Capitals an Gelde große Verschiedenheiten von der Nutzung der Grundstücke. Letztere macht ein näheres und dauerndes Verhältniß zu vielen andern Menschen nothwendig, und hält die Gesellschaft in einer bestimmten Nähe bei einander; — zugleich ist dieser Besitz ein öffentlicher und zeigt den Inhaber bei seinen Mitbürgern als Inhaber einer bedeutenden Staatsactie, wenn man sich so ausdrücken will. — Eine Vermehrung des Grundeigenthums über eine bestimmte Gränze ist zugleich mit mancherlei Beschwerden für den Inhaber verknüpft, schon deshalb, weil die Aufsicht über die Leistungen der dabei nöthigen Menschen, die ihre Arbeit damit vereinigen müssen, lästiger und schwieriger wird.

Der Besitzer eines Geldcapitals kann seine Verhältnisse zu andern Menschen sehr vereinfachen und das vermehrte mit geringerer Beschwerde verwalten; er kann sein Vermögen in Papieren mit sich führen und leicht seinen Wohnsitz verändern. Er ist mehr Inhaber einer Weltactie als einer Staatsactie. — Die Vermehrung eines Geldcapitals hat kaum eine Gränze. Sie kann unsichtbar bleiben, wenn der Inhaber seine Maaßregeln darnach nimmt, und er bedarf dabei eines bleibenden Verhältnisses und der Mithülfe Anderer weit weniger. — Zugleich erhält die stete Beweglichkeit seiner Geldkräfte

Viele, welche deren bedürfen, nach seiner Wahl in Abhängigkeit. — Hat das Geldvermögen bei Einzelnen eine sehr große Höhe erreicht, welcher bei der magnetischen Kraft des Geldes, sich selbst anzuziehen, eine Gränze nicht zu setzen, so gewinnen sie dadurch selbst eine politische Macht, sie werden Geldfürsten und üben, wenn auch nicht eingestanden, doch sichtbar genug einen politischen Einfluß auf die Verhältnisse der Staaten, wovon noch die neueste Zeit Beispiele gegeben. Sie können durch Beförderung der Staatsanleihen Kriege befördern und erschweren und treten zwischen die Staatsverträge als geheime mitpaciscirende Mächte.

Wohin ein solches Verhältniß bei noch weiterer künftiger Ausdehnung des Handels und Geldverkehrs noch führen könne und werde, läßt sich nicht absehen. Doch wird es deutlich, daß solches zu sehr in der Natur der Weltbegebenheiten liegt, als daß die Gesetzgebungen einzelner Staaten daran viel ändern könnten, welche übrigens selbst ein großes Interesse dabei haben, ein Gegengewicht zu erlangen, welches besonders in der öffentlichen Staatsehre und in dem Bestreben zu suchen seyn wird, den Besitz von Grundstücken angenehm zu erhalten. Zu dem letztern kann besonders die Steuerverfassung beitragen, indem sie nicht nach dem Princip der Bequemlichkeit das sichtbare Eigenthum durch hohe directe Steuern lästig und drückend macht. Diese pflegen überdem weniger den wirklichen Erwerb selbst, als dessen bloße Möglichkeit anzugreifen, uud wenden daher die Industrie mehr dahin, wo man erst von dem wirklich erlangten reinen Ertrage etwas abzugeben hat.

Bei Allem, was gegen den Geldreichthum in Vergleich gegen andern Besitz gesagt werden kann, ist nach dem jetzigen Verhältnisse der Dinge doch nicht zu verkennen, daß da jeder gereizt wird, das Geld nutzbar zu machen, dasselbe grade durch seine Beweglichkeit befruchtend auf alle Gewerbe wirkt, welche gewissermaaßen wetteifern, wo ein Capital sichtbar wird, dasselbe auf ihre Art zu verarbeiten.

Diese Bemerkungen werden nur dazu dienen, die Wichtigkeit anschaulich zu machen, daß sämmtliche Gewerbe, von der Urproduction oder dem Landbaue im weiteren Sinne an, bis zum Handel mit den Producten menschlicher Industrie und ihrem Ausgleichungsmittel, dem Gelde, zu sehr in das Staatsleben eingreifen, als daß man es einer unbestimmten Wahl der Bevölkerung überlassen könne, ob deren Mehrheit zur Vertretung solcher Interessen die tüchtigsten Männer werde zu finden wissen.

Es scheint vielmehr, daß die Vertretung der Urproduction mit dem Besitze bestimmter großer untheilbarer Ländereien und ökonomischer Anstalten zweckmäßig verknüpft werden könne; eben so das Interesse des Fabrikwesens mit bedeutendem Betriebe; das der zunftmäßigen Gewerbe durch eine Wahl der Genossen unter sich; das Interesse des Handels durch eine Wahl der Kaufmannschaft; alles nach einem bestimmten, jedoch nach verschiedenen Zeitumständen zu modificirenden Verhältnisse und unter steter Berücksichtigung der Regel, daß die Vertretung dieser Interessen ein Vorhandenseyn

der Kunde ihres Einflusses auf die Gesellschaft in der Repräsentation erfordere.

Werfen wir in Beziehung auf den bürgerlichen Verein noch einige Blicke auf Kunst, Wissenschaft und Religion.

Die schöne Kunst ist mehr Angelegenheit des Menschen als des Bürgers, und kann immer nur für eine sehr kleine Anzahl Mittel zur Verschaffung ihrer Bedürfnisse werden. — Da sie übrigens sich sonst wohl Gunst zu verschaffen weiß, und sehr viele Gewerbe von ihren Reizen zu borgen pflegen, so kann der Bürger sie wohl ihrem guten Glücke unter den Menschen überlassen, ohne durch eigne Repräsentation für sie zu sorgen. Der Staat wird dennoch bei öffentlichen Gebäuden und sonstigen gemeinsamen Anstalten, und der Luxus, um seine Genüsse etwas zu veredlen, ihre Bekanntschaft zu suchen haben, und schon aus Eigennutz ihre Schulen befördern.

Die Wissenschaft hat außer denjenigen, welche sie im practischen Leben anwenden, noch besonders eingeweihte Priester, welche das eigne Leben gewissermaßen ihr zu Ehren anwenden und auf den höheren Lehranstalten zu opfern pflegen. Zwischen Jenen und Diesen ist eine fortwährende Wechselwirkung. So wenig den Theoretikern das unmittelbare Eingreifen in das Leben anzuvertrauen seyn möchte, eben wegen der ätherischen Luft, worin sie heimisch sind, um so räthlicher ist es doch, wenn der Practiker mit ihnen in Verbindung bleibt und ihren Rath hört, wenn er auch stets davon sollte etwas abdingen müssen. — Es scheint daher räthlich, daß von den höchsten Lehranstalten, nach der eignen Wahl

der Mitglieder, wo möglich von jeder Facultät Einer, Sitz und Stimme im repräsentativen Körper erhalte.

Die Religion selbst kann in bürgerlichen Verhältnissen nicht als discutirend auftreten. — Das bloße Mit-Stimmen wäre unter ihrer Würde, da sie kein Recht der Mehrheit anerkennen darf. Um ein höheres Reich anf der Erde zu gründen, als der Staatsverein seyn kann, hat sie jeder andern Gewalt entsagt, als der Macht der innern Stimme. — Es wäre ein Vergeheu, die Religion gleich wie die Zünfte und Gewerbe vertreten zu lassen. — Ein Anderes ist es jedoch mit den kirchlichen Anstalten für die Religion. — Diese werden zwar in einem Staate, dessen Glieder, wie eigentlich vorauszusetzen ist, von der nemlichen Religion sind, nicht leicht gefährdet werden; sie befinden sich aber fast in allen christlichen Staaten zur Zeit in solcher Verknüpfung mit andern bloß bürgerlichen Staatseinrichtungen, daß die genaue Kunde dieser Verknüpfung allerdings bei einigen Mitgliedern des repräsentativen Körpers nöthig und wünschenswerth ist. — In protestantischen Ländern, wo die kirchlichen Vereine unter der Benennung von Vorstehern, Bauherren, Diakonen oder anderen Namen solche kundige Männer zur Besorgung ihrer bürgerlicheu Verknüpfung besitzen, hat dieses weniger Schwierigkeit. — Mitglieder der Geistlichkeit können an dem ihnen eigenthümlichen edlen Wirkungskreise von dem ruhigen Standpuncte der Contemplation und Geistessammlung über dem doch immer etwas wirren und die Leidenschaften anreizenden Getriebe der Welt nur einbüßen, wenn ihren Personen in so gemischten Versammlungen gleichsam die

Schutzvoigtei der Kirchenvereine übertragen würde. — Ihre billig vielgeltende Stimme wird dennoch durch Rede und Schrift Zugang und Eingang finden.

Was die Sache der Theologie als Wissenschaft betrifft, so wird deren Gebiet im repräsentativen Körper kaum zu berühren seyn; wäre es aber, so wird sie, so wie die Interessen kirchlicher Anstalten im Allgemeinen, an den Mitgliedern der theologischen Fakultät, abgesendet von einer höhern Lehranstalt, ein würdiges Organ finden können.

Die meisten der vorstehenden Bemerkungen finden nur ihre Beziehung auf Staatsvereine von wenigstens mittlerer Größe, und lassen sich nicht auf solche anwenden, welche fast nur aus einer großen Commüne bestehen.

Noch müssen wir einer Einrichtung gedenken, welche in neuester Zeit von Manchen für nothwendig oder doch für ersprieslich gehalten wird, nemlich die Gliederung. — In den morgenländischen despotischen Staaten giebt es keine. Hier steht jeder Unterthan nur vereinzelt der Staatsgewalt gegenüber. Während der französischen Revolution führte die verfehlte Anwendung des Gleichheitssystems auf den nemlichen Weg. Die Extreme berührten sich.

Die Idee des Staats hat für die meisten Menschen etwas zu Allgemeines, Kaltes, als daß sie demselben Empfindung und Zuneigung im vollen Maaße zuwenden könnte, wenn nicht die Zeit der Gefahr einen besonderen Enthusiasmus hervorruft. Sie wollen noch ein näheres engeres bürgerliches Band, durch welches sie mit dem Ganzen in Verbindung bleiben. — Solche engere Vereine

sind dann wie die Glieder des menschlichen Körpers, welche, einer eigenen Bewegung fähig, doch Nahrung und Gedeihen aus dem Ganzen ziehen, aber auch wieder an dasselbe mittheilen. — Es ist nicht zu verkennen, daß nach der menschlichen Natur solche Einrichtung sich sehr empfiehlt, so lange die Theile sich nicht über das Ganze erheben und es bemeistern und die Bewegung des Ganzen nicht hindern wollen.

Wie nun aber solche Gliederungen am zweckmäßigsten aufzustellen seyen, darüber lassen sich nur für bestimmte Staaten bestimmte Ansichten fassen, denn sie lassen sich nicht künstlich componiren, man kann sie nur im Leben aufsuchen — und die allgemeine Vorbedingung bleibt daher immer die, daß sie in ihrem inneren Wesen fortwährend lebendig dem Organismus des Staates angehören; denn erstorbene Glieder sind keiner Bewegung fähig — und Ruinen eignen sich nicht zu einer geselligen Wohnung.

III.

Etwas über Volksfeste und öffentliche Reden an das Volk, in besonderer Beziehung auf eine bremische Sitte.

In welchem Grade Gemeinsinn und allgemeine Theilnahme am Staatsleben in den Freistaaten des Alterthums durch Volksfeste und öffentliche Reden an das Volk gefördert wurden, ist hinreichend bekannt. — Scheint nun in unsern Tagen die Lust am öffentlichen Leben überhaupt neu zu erwachen, so wird sich dieselbe ohne Zweifel auch in jenen Gestaltungen wieder Bahn zu machen suchen. Das Mißliche bei der Sache ist nur, daß sich dergleichen willkürlich nicht so leicht auf solche Weise zu Tage fördern läßt, daß wirklich ein neues Leben daraus hervorgehe und man wahrhaft Freude daran habe. Pflegt es doch jedem neu eingeführten Feste nicht viel besser zu ergehen, als einer neuen Amtstracht, die erst der zweiten Generation zu imponiren beginnt, welche sie von Jugend an mit ehrerbietigen Augen anzuschauen sich gewöhnt hat, und gehört zu dem Eindruck einer öffentlichen Rede doch sehr wesentlich eine durch anerkannten Zweck und amtlichen Beruf geweihte Stätte: — daß diese Weihe aber, auf historischem Boden begründet, ihre Wurzeln tiefer zu senken vermöge, wird keiner verkennen.

Es möchte daher wohl zu den Aufgaben der Zeit gezählt werden, das, was dahin gehörig irgendwo als ein von den Altvordern überkommenes Erbgut noch wirklich im Leben besteht, lieber zu pflegen und zu nähren und, wo es dessen bedarf, zu vervollkommnen und zu veredeln, als es ohne dringende Veranlassung mit etwas anderem zu vertauschen, über dessen mögliche Weihe die lebende Generation keine hinreichende Bürgschaft darzubieten vermag, ihre Rechtfertigung eines solchen Vorgreifens vielmehr erst von dem Gemüth und dem Urtheil kommender Geschlechter erwarten muß.

So hat sich aus unvordenklicher Zeit in Bremen noch die Sitte erhalten, die Einführung neuerwählter Mitglieder des Senats in ihr Amt, so wie die damit verbundene Beeidigung, als einen öffentlichen Act vorzunehmen, welcher, von feierlichen Umzügen, Reden an die Theilnehmenden und Bewirthung derselben begleitet, sich zugleich zu einer Art von Volksfeste gestaltet; — während in den drei andern freien Städten jener Act kein öffentlicher ist, sondern lediglich in den geschlossenen Kreisen der Senate statt findet.

Von dem Jahre 1433 an, wo nach vorgängigen bürgerlichen Unruhen durch ein eigenes Statut die Anzahl der Mitglieder des bremischen Senats auf 4 Bürgermeister (*) und 24 Senatoren — und zugleich die Selbst-

(*) Die Bürgermeister werden von sämmtlichen Mitgliedern des Senats, nach vorgängiger Eidesleistung auf gewissenhafte Befolgung der eigenen Ueberzeugung bei der Wahl des zu Besetzung der erledigten Stelle am besten geeigneten Senators, durch Scrutinium und absolute Stimmenmehrheit, zu

ergänzung derselben bei vorkommenden Vacanzfällen verfassungsmäßig festgestellt wurde, bis zum Jahre 1816 war diese Selbstergänzung ununterbrochene Regel geblieben, und die Sitte hatte die öffentliche Vornahme jener Einführung als damit in unzertrennlicher Verbindung stehend geheiligt. Unmittelbar nach vollzogener Wahl und nachdem der Neuerwählte mit derselben bekannt gemacht worden, wurden öffentliche Boten von diesem mit dem Gesuche an die Bürger herumgesendet, ihm am folgenden Tage bei seiner Einführung das Geleit zu geben und seiner Beeidigung auf dem Rathhause beiwohnen zu wollen, und in der mehr oder minder zahlreichen Befolgung dieser Einladung bethätigte sich zugleich ein gewisses Maaß der Billigung oder Mißbilligung des in dem vorliegenden Falle von dem Selbstergänzungsrechte des Senates gemachten Gebrauches. — Die Geladenen fanden sich Morgens um 9 Uhr in und vor der Wohnung des Neuerwählten ein, dem bei einem zahlreichen Gefolge die Nachbarn durch Einräumung ihrer Häuser zur Mitbenutzung bei dem Feste sich gern willfährig bezeigten. Von hier verfügte sich der Zug, von dem zeitigen Senatspräsidenten angeführt, in paarweiser Procession auf das Rathhaus, in dessen großer Halle der Senat seinen Platz einnahm, der Neuerwählte aber mit seiner Begleitung den Kreis umgab. Hier wurde

---

lebenslänglicher Bekleidung des Amtes, erwählt. Am Tage nach vollzogener Bürgermeisterwahl finden ähnliche öffentliche Feierlichkeiten wie bei der Wahl eines Senators statt. Halbjährig fungirt einer der vier Bürgermeister als Präsident des Senats, so daß dieser Turnus alle zwei Jahre von neuem beginnt.

die Versammlung zuerst von dem präsidirenden Bürgermeister und demnächst von einem der Syndiker des Senats angeredet, und von Beiden über einen, in näherer oder entfernterer Beziehung zu der Persönlichkeit des Abgegangenen oder des Neuerwählten, die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Gegenstand gesprochen. Der Syndicus verlas dann einen kurzen Abriß der Lebensgeschichte des neuen Senators, — worauf dieser von dem Präsidenten des Senats aufgefordert wurde, in den Kreis desselben zu treten und den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Rathmannseid zu leisten, welcher, nach alter Sitte in plattdeutscher Sprache, vor- und nachgesprochen wird und folgendermaaßen lautet:

„Ick will ein rechtt Rathmann synn, vndt will rechtt richten, den riken alse den armen, den armen alse den riken, nicht nah frundtschop, oder mageschop, noch nah günste, gifste, edder gaue, sonder nah rechte, nah allem minem vermögen, verstande vnde wittschup, vnde nah lude vnses bokes, so with vndt ferne dat noch im gebruke, vndt den godtliken vndt natürlicken rechtten nichtt tho wedderen iß, alles ahne gefehrde."

So helpe my Godtt.

Darnach mit vpgerichteden Fingernn:

„Ick will dem gemeinen gude trouwlick vorstahn, watt my ock in hale vorbahden wertt, will ick in hale holdenn,"

So helpe my Godtt. *)

*) In Rollers hochdeutscher Uebersetzung lautet dieser Eid:

„Ich will ein rechter Rathmann seyn, und will recht

Nach Abstattung dieses Eides reicht der Neuerwählte dem Präsidenten und jedem der übrigen Mitglieder des Senats die Hand, wobei ihm einige freundliche Worte gesagt werden. Der Präsident fordert ihn dann auf, seinen Platz im Senate einzunehmen und, sobald dieß geschehen, die Versammlung, den neuen Senator nach seinem Hause zurück zu geleiten. Dahin verfügt sich nun Alles wieder in Procession, und vor der Thüre stehende Freunde des Neuerwählten laden ein, nochmals einzukehren und einige Erfrischungen anzunehmen, gewöhnlich in Wein und Gebackenem bestehend, wozu die Nachbarhäuser dann ebenfalls mit benutzt zu werden pflegen.

Diese Sitte ist fortwährend die nämliche geblieben, obgleich im Jahre 1816, in Folge der zwei Jahre früher begonnenen Verhandlungen über eine zeitgemäße weitere Ausbildung der Bremischen Verfassung, das Selbstergänzungsrecht des Senates durch eine seitdem eingetretene

---

richten, den Reichen als den Armen den Armen als den Reichen: nicht nach Freundschaft oder Verwandtschaft, noch nach Gunst, Geschenk oder Gabe, sondern nach Recht; nach allem meinem Vermögen, Verstand und Wissenschaft, und nach dem Inhalt dieses Buches, in so weit und ferne es noch im Gebrauche und den göttlichen und natürlichen Rechten nicht zuwider ist. Alles ohne Gefährde."

So wahr helfe mir Gott!

(Hernach mit aufgerichteten Schwörfingern:)

„Ich will dem gemeinen Gute treulich vorstehen. Was mir auch geheim zu halten geboten wird, will ich geheim halten."

So wahr helfe mir Gott!

gleiche Theilnahme der Bürgerschaft an der Vorwahl von drei Candidaten zu der erledigten Stelle, aus welchen der Senat dann einen erwählt, eine bedeutende Modification erhalten hat.

Das darüber am 23. Febr. 1816 durch Rath und Bürgerschluß vereinbarte und am 22. März 1816 publicirte neue Statut, so wie die Motive, unter denen der Senat, von dem dieser Vorschlag ausging, bei der Bürgerschaft auf die Festsetzung desselben antrug, sind im deutschen Publikum wenig zur Kunde gekommen. Es ist kaum bekannt, daß dieser Vorgang, welcher noch im Laufe des nämlichen Jahres bei Festsetzung der Constitutionsergänzungsacte der freien Stadt Frankfurt daselbst eine sehr analoge Anwendung fand, der letzteren vorangegangen. Ein Abdruck jenes Statuts mag daher hier um so eher an seinem Platze seyn, als zweckmäßige Modificationen eines solchen Ergänzungsrechtes bei manchen deutschen Communalverfassungen neuerdings wieder zur Sprache gekommen sind.

Statut

über die Wahl eines neuen Rathmannes.

„Mit der Wahl eines neuen Rathmannes soll es von diesem Tage an also gehalten werden:"

„Am Tage nach der Beerdigung eines Rathmannes, oder nach der Einführung eines zum Bürgermeister erwählten Rathmannes, oder nachdem einer der Rathmänner gesetzmäßig aus dem Rathe entlassen worden, wenn solcher Tag nicht auf einen Sonn- oder Fest-Tag fällt, sonst aber am nächstfolgenden Tage, soll in der

Regel ein neuer Rathmann gewählt werden und der Rath solche Wahl nur im Fall dringender Geschäfte oder Abhaltungen acht Tage länger aussetzen dürfen. An solchem Wahltage soll sich der Rath versammeln und zugleich den Bürger-Convent zusammen berufen."

„Der Rath soll sodann der Bürgerschaft anzeigen, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sey, auch ob dasmal, in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen, ein Studirter oder Nichtstudirter zu wählen seyn werde."

„Weiter soll der Rath die Bürgerschaft auffordern, sofort und in unzertheilter Versammlung durch geheimes Stimmengeben und daraus hervorgehende, im äußersten Fall durch das Loos zu entscheidende, Stimmenmehrheit zwölf der anwesenden Bürger auszuwählen, und zwar ohne alle weitere Beschränkung bey dieser Auswahl, solche, welche jeder nach seiner besten Ueberzeugung für die tüchtigsten halten werde, bey dem Vorschlage zu der Wahl eines neuen Rathmannes auf die nachfolgend näher bestimmte Weise mitzuwirken."

„Die Bürgerschaft vollzieht diese Wahl und wird gleich nach deren Beendigung vor den Rath treten und demselben die zwölf Erkornen anzeigen."

„Der Senat ladet diese ein, neben ihm Platz zu nehmen."

„Hierauf looset der Rath aus seiner Mitte vier Vorschlagsherren aus."

„Desgleichen loosen auch die zwölf Bürger vier aus ihrer Mitte aus, die acht Bürger aber, welche das Loos nicht getroffen, treten wieder unter die Bürgerschaft."

gleiche Theilnahme der Bürgerschaft an der Vorwahl von drei Candidaten zu der erledigten Stelle, aus welchen der Senat dann einen erwählt, eine bedeutende Modification erhalten hat.

Das darüber am 23. Febr. 1816 durch Rath und Bürgerschluß vereinbarte und am 22. März 1816 publicirte neue Statut, so wie die Motive, unter denen der Senat, von dem dieser Vorschlag ausging, bei der Bürgerschaft auf die Festsetzung desselben antrug, sind im deutschen Publikum wenig zur Kunde gekommen. Es ist kaum bekannt, daß dieser Vorgang, welcher noch im Laufe des nämlichen Jahres bei Festsetzung der Constitutionsergänzungsacte der freien Stadt Frankfurt daselbst eine sehr analoge Anwendung fand, der letzteren vorangegangen. Ein Abdruck jenes Statuts mag daher hier um so eher an seinem Platze seyn, als zweckmäßige Modificationen eines solchen Ergänzungsrechtes bei manchen deutschen Communalverfassungen neuerdings wieder zur Sprache gekommen sind.

Statut
über die Wahl eines neuen Rathmannes.

„Mit der Wahl eines neuen Rathmannes soll es von diesem Tage an also gehalten werden:"

„Am Tage nach der Beerdigung eines Rathmannes, oder nach der Einführung eines zum Bürgermeister erwählten Rathmannes, oder nachdem einer der Rathmänner gesetzmäßig aus dem Rathe entlassen worden, wenn solcher Tag nicht auf einen Sonn- oder Fest-Tag fällt, sonst aber am nächstfolgenden Tage, soll in der

Regel ein neuer Rathmann gewählt werden und der Rath solche Wahl nur im Fall dringender Geschäfte oder Abhaltungen acht Tage länger aussetzen dürfen. An solchem Wahltage soll sich der Rath versammeln und zugleich den Bürger-Convent zusammen berufen."

„Der Rath soll sodann der Bürgerschaft anzeigen, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sey, auch ob dasmal, in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen, ein Studirter oder Nichtstudirter zu wählen seyn werde."

„Weiter soll der Rath die Bürgerschaft auffordern, sofort und in unzertheilter Versammlung durch geheimes Stimmengeben und daraus hervorgehende, im äußersten Fall durch das Loos zu entscheidende, Stimmenmehrheit zwölf der anwesenden Bürger auszuwählen, und zwar ohne alle weitere Beschränkung bey dieser Auswahl, solche, welche jeder nach seiner besten Ueberzeugung für die tüchtigsten halten werde, bey dem Vorschlage zu der Wahl eines neuen Rathmannes auf die nachfolgend näher bestimmte Weise mitzuwirken."

„Die Bürgerschaft vollzieht diese Wahl und wird gleich nach deren Beendigung vor den Rath treten und demselben die zwölf Erkornen anzeigen."

„Der Senat ladet diese ein, neben ihm Platz zu nehmen."

„Hierauf looset der Rath aus seiner Mitte vier Vorschlagsherren aus."

„Desgleichen loosen auch die zwölf Bürger vier aus ihrer Mitte aus, die acht Bürger aber, welche das Loos nicht getroffen, treten wieder unter die Bürgerschaft."

„Die dergestalt aus Rath und Bürgerschaft erkornen Acht stellen sich hierauf vor den Präsidenten des Senats, oder, falls dieser selbst unter den Erkornen seyn sollte, vor denjenigen Herrn, welcher seine Stelle vertritt, der ihnen sodann die Wahl-Gesetze vorlieset und sie zur Leistung des gesetzmäßigen Eides auffordert.“

„Sobald solcher Eid von ihnen geleistet, verfügen sich dieselben in das zur Vorwahl bestimmte Zimmer, und die Bürgerschaft, in deren Gegenwart alles Vorhergehende vorzunehmen ist, wird hierauf von dem Senat entlassen.“

„Weder die aus dem Senat noch die aus der Bürgerschaft Gewählten dürfen von dem Augenblick an, wo sie gewählt sind, und so lange ihr Wahlgeschäft dauert, leise mit Jemand reden, noch das Wahlzimmer verlassen, noch Jemand anders zu sich kommen lassen, als den aufwartenden Boten, so sie etwas bedürften.“

Die Vorwahl wird durch nochmalige Vorlesung des Wahlstatuts eröffnet. Sodann macht jeder der Acht diejenigen Bürger namhaft, von denen er glaubt, daß sie sich zu der Wahl eignen werden. Die Namen derselben werden sofort aufgeschrieben.“

„Hierauf wird über jeden Einzelnen der Aufgeschriebenen berathen, ob derselbe den Gesetzen nach, bedingt oder unbedingt, wahlfähig sey und solcher Berathung gemäß die gemachte Liste berichtigt. Wenn nemlich sich unter den aufgeschriebenen Candidaten solche befinden, für welche die bloße Stimmenmehrheit nicht zureicht, wie nachher bemerkt wird, so soll dem eigentlichen Wahlact ein geheimes Stimmengeben über diese Candidaten

vorangehen, bey welchem dann, nach Beschaffenheit der unten bezeichneten Verhältnisse, entweder sechs oder sämmtliche Stimmen es bejahen müssen, wenn sie in diesem Falle wählbar seyn sollen. Sodann soll der Aelteste aus dem Rathe die Uebrigen auffordern zu einem gemeinschaftlichen und vertraulichen Gespräch über das, was in jeglicher Zeit bey solcher Wahl des Staates Beste erfordern möchte, auf daß sich ein jeder freymüthig äußere, ob und wie seines Wissens der eine oder der andere der Aufgeschriebenen sich auszeichne durch Rechtlichkeit, Verständigkeit, Kraft und Tüchtigkeit dem gemeinen Wesen wohl vorzustehen, oder ob und was ihm Nachtheiliges von demselben bewußt sey. Und soll dergestalt ein jeder der Acht Macht haben, unverholen darüber zu reden, auch sollen sie einander an Eides Statt Hand und Wort darauf geben, nicht unter die Leute zu bringen, was dergestalt über die Einzelnen geredet worden.“

„Hierauf werden drey Wahl-Candidaten durch geheimes Stimmengeben auf die Weise gewählt, daß jeder der acht Wählenden auf einmal Dreyen der Aufgeschriebenen seine Stimme giebt.“

„Wer wenigstens fünf Stimmen erhält, ist zum Wahl-Candidaten ernannt. Sollte sich indeß nach dreymal wiederholtem Versuche und nachdem derjenige oder diejenigen, welche gar keine Stimme erhalten haben, von der Liste weggelassen worden, eine solche absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, zuerst weggelassen und im Fall solches bey mehreren zuträfe, der

zuerst Wegfallende durch das Loos bestimmt, und damit unter jedesmaliger Wiederholung des Wahlversuchs dergestalt fortgefahren, bis sich am Ende die absolute Mehrheit ergiebt, oder zwischen zweyen, welche jeder vier Stimmen erhalten, die endliche Entscheidung durch das Loos zu bewirken ist; welches im letzten Falle jedoch bey keinem Candidaten eher angewendet werden darf, bis sich die Wähler wenigstens eine Stunde vergebens bemühet, die Wahl eines solchen Candidaten ohne Hülfe des Looses zu Stande zu bringen."

„Jeder Vorzuschlagende muß das fünf und zwanzigste Jahr vollendet haben, darf jedoch nicht über sechszig Jahre alt seyn."

„Er muß auf jeden Fall als Bremischer Bürger zugeschworen haben, überdies in der Regel, wenn er ein Einheimischer ist, seit zwey Jahren, ist er aber ein Fremder, wenigstens seit fünf Jahren sich hieselbst wohnhaft niedergelassen haben und eben so lange dem Staate mit Eid und Pflicht verwandt worden seyn."

„Wessen Vater, Großvater, Bruder oder Sohn bereits Bürgermeister oder Rathmann ist, kann bey Lebzeiten dieses seines nahen Blutsverwandten nicht zur Wahl in den Rath vorgeschlagen werden."

„In Ansehung der übrigen bisher gesetzlich oder observanzmäßig verbotenen Verwandtschafts-Grade, nemlich des Oheims und Neffen, zweyer Brüderkinder, zweyer Schwesterkinder oder Schwester- und Brüderkinder kann ein solcher Vorschlag indeß künftig in dem Falle Statt finden, wenn von den Acht Vorschlagenden wenigstens Sechs darüber einverstanden sind, wie oben bemerkt ist.

Ein gleiches Einverständniß von wenigstens sechs Vorschlagenden soll künftig auch erforderlich seyn, um jemand, dessen Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefvater oder Stiefsohn, Schwester-Mann oder Frauen-Bruder bereits Bürgermeister oder Rathmann ist, zur Wahl in Vorschlag bringen zu dürfen."

„Die halbe Geburt soll in Hinsicht der sämmtlichen ausschließlich oder bedingungsweise verbotenen Verwandtschafts-Grade der vollen Geburt gleich geachtet werden."

„Im Falle sämmtliche acht Vorschlagende bey dem vorerwähnten ersten Stimmengeben darüber einverstanden wären, darf auch Jemand zur Wahl in Vorschlag gebracht werden, welcher dem Obigen zufolge in der Regel deshalb ausgeschlossen seyn würde, weil, seit er als Bürger zugeschworen und sich hieselbst wohnhaft befindet, die vorher bestimmte gesetzliche Zeit noch nicht gänzlich verflossen ist."

„Bei gleicher Einstimmung aller Vorschlagenden kann auch ein Mitglied des Appellations-Gerichts der freyen Städte in Vorschlag gebracht werden, welches Amt übrigens, auch wenn ein solches Mitglied in allen sonstigen Rücksichten wahlfähig wäre, in der Regel von der Wahl in den Senat ausschließen soll."

„Von den vier Wählern aus der Bürgerschaft kann für dasmal zur Wahl in den Senat keiner in Vorschlag gebracht werden."

„Sobald die Vorschlagenden sich dergestalt über drey Candidaten vereinigt haben, überbringen sie gemeinschaftlich die in alphabetischer Ordnung aufgestellte Liste derselben dem während solcher Vorwahl versammelt

gebliebenen Senate. Dieser leistet dann in Gegenwart der vier Bürger den gesetzlichen Wahl-Eid, worauf letztere sich in ein anderes Zimmer begeben, und der Senat sodann die Wahl unter den drey Vorgeschlagenen durch geheimes Stimmen und absolute Stimmen-Mehrheit, mit deren Ausmittelung auf gleiche Weise wie bey der Vorwahl zu verfahren ist, vollzieht."

„Gleich nach beendigter Wahl wird solche zuvörderst den vier Wahlbürgern und sodann dem Gewählten angezeigt, welcher dieselbe anzunehmen genöthigt ist, es sey denn, er leiste einen Eid, daß seine Gesundheit oder sein Vermögen ihm solches nicht erlauben, falls der Senat solchen Eid von ihm fordert."

„Nur wenn der Gewählte über 55 Jahr alt oder wenn er Mitglied des vorgedachten Appellations-Gerichts ist, soll er die auf ihn gefallene Wahl ohne Weiteres ablehnen dürfen. In allen übrigen Fällen soll seine Weigerung, den gedachten Eid, wenn er von ihm gefordert wird, zu leisten, die Folge haben, daß ein solcher seines Bürgerrechts verlustig erklärt und die Stadt und deren Gebiet zu verlassen angehalten werde."

„Sollte auch ein Bürger in den Rath gewählt werden, der, selbst mit Erlaubniß desselben, durch Titel, Eid, Dienst oder Pflichten irgend einem andern Staate verwandt worden wäre, so soll ihm solches nicht zum Vorwande gereichen, die Wahl abzulehnen, sondern derselbe solche unter gänzlicher Aufgebung aller jener Verhältnisse sofort anzunehmen gehalten seyn."

Die öffentliche Aufführung des neu erwählten Rathmannes auf das Rathhaus und die Beeidigung desselben

in Gegenwart der Bürgerschaft geschieht am Tage nach vollzogener Wahl, und wenn ein solcher ein Sonntag oder Festtag seyn sollte, am nächstfolgenden Tage. Der Senat hat gleich nach Beendigung der Wahl die Bürger einladen zu lassen, bei solcher Aufführung und Beeidigung sich einzufinden."

Eid der Vorschlagenden.

„Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich zu der erledigten Rathmannsstelle denjenigen drei Bürgern meine Stimme geben will, welche ich nach meiner besten Ueberzeugung zur Beförderung des Staatswohls für die Würdigsten und Tüchtigsten halte."

„So wahr helfe mir Gott!"

Eid der Mitglieder des Raths, vor der letzten Wahl.

„Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich unter den zu der erledigten Rathmannsstelle vorgeschlagenen drei Candidaten demjenigen, welchen ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten halte, meine Stimme geben will."

„So wahr helfe mir Gott!"

Der Vorschlag zu diesem Statut wurde von dem Senate in dem Bürgerconvente vom 22. Sept. 1815 folgendermaaßen näher motivirt:

„Der Senat fügt diesen Vorschlägen noch folgende Erläuterungen über seine Beweggründe zu denselben hinzu.“

„Der Antheil, welchen er der Bürgerschaft bei dem Vorschlage zu den künftigen Rathmanns-Wahlen einzuräumen zweckmäßig findet, ist von derselben zwar nicht begehrt worden, vielmehr hat solche in dem Convente vom 17. Februar und 23. Juny d. J. sich ausdrücklich mit dem gemeinschaftlichen Deputations-Gutachten dahin einverstanden erklärt, daß dem Senat die Besetzung der in seiner Mitte erledigten Stellen ausschließlich verbleibe; und da der Senat solcher Erklärung beygestimmt, so schien diese Angelegenheit bis zur definitiven Beschlußnahme und Genehmigung des gemeinschaftlich Vereinbarten weiter keinen Gegenstand der Discussion auszumachen.“

„Dies hat indessen den Senat nicht abhalten können, bey einer in diesen Tagen von ihm angestellten reiflichen Ueberlegung, wie bey Gelegenheit der gegenwärtigen Revision unserer Verfassung die Selbstständigkeit und die wachsende Vervollkommnung unseres Staats durch Verstärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen Rath und Bürgerschaft für eine lange Zukunft zu befestigen und unter allem Wechsel der Umstände möglichst sicher zu stellen sey, auch die Frage über die Zweckmäßigkeit einer Mitwirkung der Bürgerschaft bey den Wahlen in den Senat und über die Gränzen solcher Mitwirkung, welche das Staatswohl erfordern möchte, aufs neue sorgfältig zu erörtern, wobey ihm folgende Ansichten als die richtigsten erschienen sind.“

„Die Aufgabe, welche jeder Freystaat bey allen sonstigen Vorzügen dieser Verfassungsform dennoch nicht ohne Schwierigkeit zu lösen hat, ist bekanntlich die, wie Einheit, Consequenz und Kraft in den Ansichten, Grundsätzen und Maaßregeln einer Regierung zu erhalten sey, welche durch Gesetze von allen Seiten beschränkt, nur durch den vereinten Willen vieler in zweckmäßige Wirksamkeit gesetzt und fortdauernd darin erhalten werden kann; oder mit andern Worten, wie eine republicanische Regierung vor schädlichem Schwanken zu bewahren sey und einen festen und bestimmten Character gewinnen könne? — Daß die eigene Ergänzung der in dem Senate eines Freystaats erledigten Plätze dazu ein sehr wesentliches Beförderungsmittel sey, ist zu keinen Zeiten verkannt worden, und auch unsere Vorfahren sind in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, nachdem sie einen fünfjährigen vergeblichen Versuch gemacht, bey den damals eingeführten Volkswahlen den erforderlichen Character der Regierung zu behaupten, der dadurch veranlaßten Spaltungen und beständigen Unruhen müde, wieder zu jener schon hundert Jahre früher gesetzlich gewordenen Einrichtung zurückgekehrt, deren Nützlichkeit sich seitdem durch eine beynahe vier Jahrhunderte lang gänzlich ungestört gebliebene Anwendung bey uns bewährt hat. Sie konnte sich auch um so mehr bewähren, als die Weisheit unserer Altvordern unter mehreren zweckmäßigen Mitteln, den Nachtheilen einer solchen Einrichtung zu begegnen, auch vor allen die gewählt hatte, durch Beschränkung der Wahlfähigkeit bey solchen Verwandtschaftsgraden, welche

bey der damaligen Art des Zusammenlebens leicht Familien-Aristokratie herbeyführen konnten, das Aufkommen einer solchen zu verhindern; so wie etwanigem Bewerbungsunfuge durch die unmittelbar vor der Wahl angeordnete Auslosung der Wähler zuvorzukommen, welche immer Stellungen hervorbrachte, die nicht wohl vorher zu berechnen waren. Auch setzte das Bekanntwerden der vier ausgelooseten Wahlherren diese persönlich in ein solches Verhältniß zu der öffentlichen Meinung, daß dieselbe nicht leicht ganz unberücksichtigt bleiben konnte."

„Deß ungeachtet ist es nicht zu leugnen, daß grade das Recht der eignen Ergänzung des Senats ohne alle und jede desfallsige Theilnahme der Bürgerschaft und die dadurch bewirkte Abgeschlossenheit des erstern, bey langjähriger Gewöhnung die öffentliche Meinung leicht zu dem Irrthum verführt, als könne und müsse zwischen dem Rath und der Bürgerschaft eine wesentlich verschiedene Ansicht des Staatsinteresse vorwalten; wodurch sich denn beide wechselseitig mehr oder minder als Parteyen erscheinen, die sich in Hinsicht eines verschiedenartigen Willens und verschiedenartiger Bestrebungen zu vertragen und auszugleichen haben. — Eine natürliche Folge solcher irrigen Ansichten ist, daß bey endlicher Vereinbarung über einen Gegenstand das Ende des Haders als das eigentliche Ziel erscheint, welches als letzter Zweck zu erreichen gewesen, — statt daß die Vertheilung der Gewalten im Staate doch nur die Absicht haben kann, ein gemeinsames Interesse von verschiedenen Gesichtspuncten aus desto richtiger auf-

zufassen und durch Vergleichung und Austauschung der desfallsigen Ansichten den Staatszweck desto sicherer und vollständiger zu erreichen, auf daß der gemeinsame Wille jederzeit, so viel irgend möglich, das Resultat der gemeinsamen Ueberzeugung sey."

„Je mehr nun aber unsere Verfassung durch ihre gegenwärtige Ausbildung der öffentlichen Anerkennung dieses letzten Grundsatzes sich nähert, und je mehr alle zur Erhaltung der innern Lebendigkeit des Staates immer nothwendig bleibende Opposition daher minder in der Gestalt eines Kampfes als in der eines Wetteifers sichtbar werden muß; um so nothwendiger erscheint die Regel, daß auch die äußere Form bey der Wahl der Mitglieder des Senats so eingerichtet werden müsse, daß sich bey derselben der gemeinsame Staatswille und das Bestreben, einen gemeinschaftlichen Zweck auf die bestmöglichste Weise erreicht zu sehen, deutlich offenbare."

„In Gemäßheit dieser Ansichten und des Wunsches, bey Befolgung derselben keinen der Vortheile, welche die bisherige Wahlform mit sich führte, aufzugeben, hat der Senat den eben verlesenen Gesetzes-Vorschlag entworfen."

„Dadurch, daß der Bürger-Convent bey der Wahl versammelt wird, erscheint dieselbe als ein gemeinsames Staatsgeschäft. — Diese Versammlung und die Wahl der Zwölfe aus der Bürgerschaft durch geheimes Stimmengeben giebt sowohl der öffentlichen Meinung als dem persönlichen Zutrauen Raum, sich zweckmäßig zu äußern und zu bewirken daß zu solchem Geschäft die tüchtigsten und einsichtsvollsten Bürger auserlesen werden,

welches dem Zufall überlassen bliebe, wenn man bey dieser Auswahl sogleich das Loos anwenden wollte. Die Auslosung der Vier aus den Zwölfen verhindert dagegen den Bewerbungsunfug, indem vorgängige Berechnungen dadurch unwirksam gemacht werden. — Die erforderliche Vereinigung der Vorschlagenden aus dem Senat mit einer gleichen Zahl von selbstgewählten Organen der Bürgerschaft und die dabey statt findende vorgängige offene und freye Unterhaltung bürgt an der einen Seite dafür, daß nicht leicht jemand in Vorschlag gebracht werden dürfte, der die öffentliche Meinung gradezu gegen sich hat, und an der andern, daß dieser Vorschlag nicht auf solche falle, die, ungeachtet ihre Wahl dem Publicum angenehm seyn möchte, doch für die Betreibung der Staatsgeschäfte nicht hinreichend geschickt erfunden werden und so die zweckmäßige Wirksamkeit des Senats lähmen würden."

„Der Senat behält aus den drey Vorgeschlagenen die letzte und endliche Auswahl, weil vermöge seiner vollständigern Kunde der jedesmaligen Lage der Umstände, der Personen und der Geschäfte nur er es hinreichend zu beurtheilen versteht, welche Lücke an Einsichten, Kenntnissen und Fähigkeiten durch die jedesmalige Vacanz in seiner Mitte entstanden ist, wie dieselbe durch dieses oder jenes der übrigen schon vorhandenen Mitglieder am zweckmäßigsten ersetzt werden könne, und wer zu den für diese wieder zu übernehmenden Geschäften sich unter den Vorgeschlagenen am vorzüglichsten eignen dürfte."

„Der Senat glaubt dergestalt bey dieser vorgeschlagenen Verbesserung den Geist, welcher unsern alten Wahlgesetzen zum Grunde liegt, nicht aus den Augen verloren zu haben. Dieser war nemlich dahin gerichtet, daß allen Bewerbungen solle vorgebeugt werden, und daß dennoch die öffentliche Meinung nicht ohne Einfluß auf die Wahl bleibe; und diese doppelte Richtung scheint durch die jetzt vorgeschlagene Methode nur verstärkt werden zu können. Wir würden demnach durch Annahme derselben unsere Verfassung nur ausbilden, sie nicht gänzlich verändern uud in folgerechter Anwendung des Grundsatzes verfahren, daß jede zweckmäßige constitutionelle Veränderung sich möglichst an das Bestehende anschließen müsse, um mit demselben zu gleicher organischer Lebendigkeit erwachsen zu können."

„Noch bleibt dem Senat übrig, wegen der Veränderungen, die er in Betreff der verbotenen Verwandtschaftsgrade so wie der Ausschließungen von der Wahl überhaupt vorgeschlagen, seine Gründe hinzuzufügen."

„Es ist und bleibt immer eine harte Nothwendigkeit für kleine Freystaaten, wenn sie sich zur Verhütung einreißender Familien-Aristokratie und zur Vermeidung verwandtschaftlicher Rücksichten genöthigt sehen, einzelne in dieser Hinsicht völlig schuldlose Staatsbürger von dem Genusse eines der edelsten staatsbürgerlichen Rechte, der Fähigkeit zu allen Aemtern im Staate gelangen zu können, durch organische Gesetze ausschließen zu müssen, und es ist daher Pflicht der Gesetzgebung, auf Mittel Bedacht zu nehmen, wodurch jene Härte ohne

Nachtheil der wesentlichen Staatsinteressen so viel thunlich gemildert werden könne."

„Obschon nun die vorgeschlagene Theilnahme der Bürgerschaft an den Vorwahlen etwanigen Verirrungen dieser Art bereits kräftig entgegen zu wirken vermag, so hat der Senat dennoch geglaubt, das Verbot der nächsten Blutsverwandtschaftsgrade in seiner vollen Kraft bestehen lassen zu müssen."

„Das bisherige Verbot der entfernteren Blutsverwandtschaftsgrade des Oheims und Neffen, der Brüderkinder, Schwesterkinder und Geschwisterkinder hat ihm indeß schon aus dem Grunde einer Milderung fähig und bedürftig geschienen, weil die Art und Weise des gesellschaftlichen Zusammenlebens sich seit 400 Jahren bey uns so sehr geändert hat, daß die Rücksichten, welche dies Verbot in jenen Zeiten zweckmäßig machten, jetzt beynahe gänzlich wegfallen dürften. Um indeß auf jeden Fall auch von dieser Seite den Nachtheilen eines etwanigen Uebermaaßes im Gebrauche desfallsiger völliger Freyheit desto eher begegnen zu können, so hat der Senat geglaubt, einen Vorschlag dieser Art durch das gesetzliche Erforderniß der Einstimmung von wenigstens sechs der Vorschlagenden bedingen zu müssen."

„Wenn der Senat hier den Vorschlag zu einer Erweiterung der bisherigen Wahlfreyheit gerecht und zweckmäßig findet, so hat er von einer andern Seite eine Beschränkung solcher Wahlfreyheit für folgerecht geachtet, indem er darauf angetragen, den Vorschlag eines Stiefvaters, Stiefsohns, Schwiegervaters, Schwiegersohns, Schwester-Mannes oder Frauen-Bruders eines

bereits im Rathe befindlichen Bürgermeisters oder Senators auf die nemliche Weise der Einstimmung von sechs der Vorschlagenden zu unterwerfen. Es sind die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser Art unsern jetzigen gesellschaftlichen Sitten zufolge in der Regel viel inniger und vertraulicher, wie die der vorerwähnten entfernteren Blutsverwandtschaften. Aber das gänzliche Verbot jener durch unsere bisherige Verfassung völlig erlaubten Grade würde bey der freyen und von conventionellen Rücksichten unabhängigen Wahl, wodurch unsere ehelichen Verbindungen in der Regel so glücklich ausfallen, leicht gewisse beschränkende Nebenrücksichten eintreten lassen, welche ohne Zweifel bald sehr lästig gefunden werden und der allgemeinen Zufriedenheit mit einem solchen Verbote in Wege stehen würden."

„Die Wahl zum Mitgliede des Senats davon abhängig zu machen, daß der dazu Vorzuschlagende, wenn er ein geborner Bremer ist, wenigstens zwei Jahre, und falls er hier eingewandert, wenigstens fünf Jahre zugeschworner hiesiger Bürger seyn müsse, ist so sehr in der Natur der Sache begründet, daß der Senat mehr um die Möglichkeit der Erfüllung eines etwanigen einzelnen dieser Anordnung entgegenstehenden allgemeinen Wunsches nicht durch ein organisches Gesetz gänzlich abzuschneiden, als aus der Ursache, daß ein solches Gesetz irgend hart oder unbillig genannt werden könnte, sich bewogen gefunden, eine desfallsige gesetzliche Ausnahme, unter der Voraussetzung daß sämmtliche acht Vorschlagende darüber einverstanden seyen, in Antrag zu bringen."

„Unter gleicher Beschränkung hält der Senat auch den Vorschlag eines sonst wahlfähigen Mitgliedes des Appellationsgerichts für thunlich. Denn wenn er sich gleich mit der E. Bürgerschaft dahin einverstanden erklärt, daß in der Regel die Mitglieder des Apellationsgerichts zur Erhaltung der größten Rücksichtlosigkeit dieses Collegii keine Aussicht haben müssen, in den Senat gewählt zu werden, so besorgt er doch an der andern Seite, daß ein gänzliches Verbot solcher Wahl von der Concurrenz zu solchen Stellen die hiesigen Rechtsgelehrten gar zu sehr abschrecken nnd am Ende zu der Nothwendigkeit führen könnte, dazu nicht immer die vorzüglichsten, und in der Regel Ausländer ernennen zu müssen. Wird die Wahl eines Appellationsrichters hingegen auf die angegebene höchst beschränkte Weise doch möglich gemacht, so fällt jene Besorgniß so gut wie die eines nachtheiligen Einflusses solcher Aussicht auf die gewissenhafteste Amtspflege hinweg.“

„Es ist nemlich nicht daran zu zweifeln, daß ein dergestalt von allen Stimmen in Vorschlag gebrachtes Mitglied des Appellationsgerichts sich vorab durch die unpartheyischste und rücksichtsloseste Justiz-Pflege das allgemeine Zutrauen der Bürgerschaft in einem hohen Grade erworben, und die öffentliche Meinung den Wunsch, es in den Senat gewählt zu sehen, laut ausgesprochen haben müsse.“

„Die Ausschließung der vier Wähler aus der Bürgerschaft von der Wahlfähigkeit in den Senat bey der Wahl, an welcher sie Theil nehmen, findet ihre Recht-

ertigung in der Nothwendigkeit einer freyen, nur das Staatsinteresse bezweckenden und übrigens gänzlich rücksichtslosen, Berathung und Entschließung der Vorschlagenden, welche in Gegenwart solcher, die selbst für dasmal wahlfähig sind, unmöglich in dem Maaße Statt finden kann, wie das Wohl des Staats es erfordert.“

In der vorgedachten Sitte hat, wie bereits angeführt, seit Vereinbarung des Wahlstatuts von 1816 keine Veränderung stattgefunden; diese Sitte selbst hat vielmehr, wie aus dem Schlußabsatze des Statuts hervorgeht, mittelst desselben eine gesetzliche Sanction erhalten, wie denn in folgerechter Anwendung dieser Sanction jetzt auch der Senat und nicht der Neuerwählte die Bürger einladen läßt, sich bei der Aufführung desselben auf das Rathhaus und bei seiner dort stattfindenden Beeidigung einzufinden.

Bei Gelegenheit der gegenwärtigen Wiederaufnahme der Bremischen Verfassungsverhandlungen sind nun in einzelnen Flugblättern Stimmen darüber laut geworden, welche die Abstellung dieser Sitte und mithin auch die Zurücknahme jener Sanction empfehlen: — zur Geltendmachung dieser Ansicht führen sie jedoch im Grunde nicht viel mehr an, als daß die bei solchem Anlasse bräuchlichen Bewirthungen allmählig einen übertriebenen Aufwand zur Folge gehabt, der manchem Neuerwählten sehr lästig fallen könne, und daß von den Begleitern aus der unteren Volksclasse nicht jeder auf gleich festen Füßen nach Hause zu gehen pflege. Es sind aber, wie das jeder Kundige weiß, hier nicht allein die Angaben über die Größe dieses Auf-

wandes völlig unrichtig, (*) — und wenn unter mehreren Hunderten mit einander fröhlich gewesener Gäste ein Einzelner bei der Heimkehr den Arm seines Nebenmannes etwas zuversichtlicher als gewöhnlich in Anspruch nimmt, so dürfte sich das auch bei jeder anderen Veranlassung haben ergeben können, — sondern der ganze Tadel trifft auch bloß eine Nebensache bei dem Feste, mit welcher das Wesen seiner Feier weder steht noch fällt. Es möchte daher nicht überflüssig seyn, auf dieses Wesentlichere noch einen prüfenden Blick zu werfen und sich nach Anleitung einer alten Redensart zu fragen: ob man bei dieser Veranlassung auch unbesonnener Weise das Kind mit dem Bade auszuschütten Gefahr laufe, indem man freiwillig eine Wurzel historisch begründeten Volkslebens ausreiße, die manche gemüthliche Frucht getragen hat und keineswegs so abgestorben erscheint, um deren nicht noch fernere blühen und reifen zu lassen. Vielleicht findet sich auch unter dem vermeintlichen Unkraut noch einiges nicht ganz Ueberflüssige.

(*) Der Herausgeber kann wenigstens aus eigener Erfahrung bezeugen, daß sich der Aufwand jenes Einführungstages, unter Beobachtung jedes erforderlichen Anstandes, mit 500 Thalern sehr gut bestreiten lasse. — Jene übertriebenen Angaben rühren wahrscheinlich daher, daß man auch andere Ausgaben, wozu die Wahl in den Bremischen Senat Veranlassung giebt, z. B. Einkauf in Wittwen- und Pensionscassen, mit in die Rechnung brachte. Das sind aber Capitalanlagen, welche, wie alle anderen, möglicherweise verloren gehen, aber ebensogut sehr reichliche Früchte tragen können.

Die Wirksamkeit eines zu sinnlicher Wahrnehmung dargebotenen feierlichen Actes ist nur nach dessen Gesammteindruck vollständig zu würdigen, da jeder einzelne Theil erst durch Verbindung und Zusammenhang mit allen übrigen den Platz erhält, durch dessen Einnahme er überhaupt etwas ist, indem er das Ganze dadurch hervorbringen und gestalten hilft.

Ein Bürger wird aus der Reihe der übrigen erkoren, die gemeinsamen Angelegenheiten derselben regeln und leiten zu helfen. Wie er bis dahin in gleicher Richtung auch schon gewirkt haben möge, es wird ihm von jetzt an ein höherer und einflußreicherer Grad dieser Wirksamkeit anvertraut. Man sinnt ihm an, sein ganzes übriges Leben derselben zu widmen, man traut ihm sowohl zu, daß er das Wesen der Republik hinreichend begriffen habe, um das Princip der Stetigkeit, ohne dessen Anwendung kein Staat seinen individuellen Charakter behaupten kann, durch die Befugnisse geltend zu machen, welche ihm in collegialischer Verbindung mit einer mäßigen Anzahl gleichermaßen dazu auserkorner Bürger von jetzt an verfassungsmäßig eingeräumt sind, — als man an der andern Seite das Vertrauen zu ihm hegt, er werde diese ihm verliehene Gewalt nicht dazu anwenden, die Fortschritte aufzuhalten, auf welche die Gesammtheit unter veränderten Umständen und Verhältnissen billigen Anspruch macht. Wenn der Staat einer Concentration seiner Kräfte bedarf, so zählt man darauf, daß der Neuerwählte die seinigen zu diesem Zwecke anstrengen und sich dennoch nicht zu einem Mißbrauche des dadurch erhöhten Machtgefühls verleiten lassen werde, — man

will sich auf ihn verlassen können und dürfen in Zeiten allgemeiner Noth; er soll die Republik repräsentiren helfen in ihrer höchsten Potenz.

Auf dieses Alles nun ist er in einem Staate, wo Geburt und Familie keinerlei Anspruch auf künftige Theilnahme an solchen Regierungsfunctionen begründen, eben so wenig besonders vorbereitet, als seine Mitbürger, welche ihn dazu auserkoren. — Wenige Tage sind vergangen, seitdem die Lücke bemerkt wurde, zu deren Ausfüllung er jetzt berufen wird, und daß dieser Ruf grade ihm zu Theil werden dürfte, ließ sich noch vor wenig Stunden mit keiner Art von Zuversicht berechnen. — Seine neue Stellung ist das Resultat einer Wahl; — soll diese zweckmäßig ausfallen, soll persönliche Würdigkeit und Befähigung sich als Hauptmotiv bei derselben geltend machen: so kann sie, der Natur der Sache nach, keine allgemeine Volkswahl seyn, — sie darf nur einer zweckmäßig befundenen Anzahl zu der erforderlichen Berücksichtigung selbst Befähigter anvertraut werden. – Diese haben einen außergewöhnlichen, wichtigen Repräsentationsact vorgenommen; indem sie einen vor anderen erwählten, haben sie ihn zugleich anderen vorgezogen, und wenn man es von dieser Seite ansehen will, andere gegen ihn zurückgesetzt. Aber man hatte ihnen angesonnen, das gemeinsame Bedürfniß in diesem besonderen Falle gewissenhaft zu würdigen und sofort geltend zu machen, und nur durch einen bestimmten Entschluß, der jeden anderen ausschloß, konnte das geschehen. Wenn nun aber auch die vollkommenste Legalität des ganzen Verfahrens sowohl den Gewählten als die Wählenden aller

Verantwortlichkeit überhebt; so muß sich bei dem einen wie bei den andern doch das sittliche Bedürfniß aussprechen, die immer peinlichen Erörterungen des „warum nun grade so und nicht anders“ baldmöglichst beseitigt zu sehen. Zugleich kann auch die gerechte Sehnsucht nach einer baldigen Milderung der Beschämung nicht verkannt werden, von welcher jeder Bescheidene sich mehr oder minder gedrückt fühlen muß, wenn ihm eine ehrenvolle persönliche Auszeichnung zu Theil wird. Ueber das unbehagliche Gefühl verstellter Abneigung, getäuschter Erwartung oder unerwarteter Erhebung führt aber nichts leichter und schneller hinaus, als die einigende Kraft eines feierlichen Freundschaftstrunkes, gleichwie unter den Arabern der alte Groll oder der Argwohn der Unbekanntschaft abgethan ist, sobald das gemeinsam genossene Brod und Salz den Bund der Gastfreundschaft besiegelt hat. So drängen denn alle eintretenden Umstände und Verhältnisse zu einer Art von Sühnungsfeste der Nemesis hin und die zur Feier desselben erforderlichen Opfergaben werden gern und freiwillig dargebracht.

An der andern Seite möchte aber auch demjenigen Theile des Publikums, der an dem Wahlacte Theil zu nehmen, verfassungsmäßig nicht berufen ist, die Gelegenheit, seinen größeren oder geringeren Beifall, mittelst eines, durch kein Gesetz beschränkten Thuns oder Lassens und in Gemäßheit einer, Jahrhunderte hindurch befolgten und dadurch geweihten Sitte offenkundig darzulegen, billigerweise nicht zu verkümmern seyn. Und dieß um so weniger, als es ja gar nicht fehlen kann, daß das Vorhandenseyn dieser Sitte und der Glaube an deren

fortwährende Lebendigkeit auf den Ernst und die Gewissenhaftigkeit bei Vollziehung der Wahlen nicht auch ihren Einfluß ausübe. Dergleichen moralische Hebel sind keineswegs zn vernachlässigen, sie bilden den eigentlichen Mörtel, welcher die Steine des Staatsgebäudes zusammenhält, und sind zugleich mit ihren tiefsten Wurzeln in dem Boden altgermanischer Volksthümlichkeit begründet. Erwähnt doch schon Tacitus des Erfordernisses und der Wirksamkeit eines sich durch äußere Zeichen kundgebenden Beifalls und Mißfallens des deutschen Volkes bei den wichtigsten Beschlußnahmen seiner Führer.

Die Oeffentlichkeit der Eidesleistung des Neuerwählten erscheint ferner als ein hieher gehöriges sehr wesentliches Moment. — Nicht bloß die Feierlichkeit des Actes wird dadurch gehoben, sondern das ganze Ergebniß desselben kann nur den Eindruck zurücklassen, daß durch diesen Uebergang in eine veränderte Berufssphäre keine Scheidung vom Volke, kein Uebergang zur Beförderung demselben fremdartiger Interessen, sondern nur eine vermehrte äußere Befähigung, das allgemeine Wohl zu fördern, erfolgt sey. Indem die Bürger den neuen Senator zu dieser Eidesleistung von seinem Hause abholen, indem sie mit eignen Ohren hören, wozu derselbe sich verpflichtet, mit eignen Augen sehen, wie er den ihm angewiesenen Platz einnimmt, — und ihn dann wieder in seine Wohnung zurückbegleiten, haben sie ihm für sein neues Amt die Volksweihe ertheilt. — Du bist und bleibst der unsrige! haben sie ihm zugerufen, ohne daß es der Rede des Mundes dabei bedurft hätte.

Aber auch diese bleibt nicht aus bei dem Feste. Es bietet vielmehr dem Senate eine der wenigen, durch die Sitte geheiligten Gelegenheiten dar, sich einer größeren Anzahl von Bürgern gegenüber, als die ist, welche die gewöhnliche Repräsentation der Bürgerschaft in den Bürgerconventen um ihn versammelt, und auf eine freiere Weise, als es ihm hier der förmlichere Geschäftsgang gestattet, durch das Organ einiger seiner Mitglieder in freier mündlicher Rede öffentlich äußern zu mögen. Ist der nächste Gegenstand derselben gleich durch die Persönlichkeit des aus seinem Kreise geschiedenen wie des denselben wiederum ergänzenden Mitgliedes gegeben und veranlaßt, so hat das Gefühl des sittlichen Anstandes, welches nicht erlaubte, diese so selten dargebotene Gelegenheit mit bloß panegyrischen Aeußerungen zu vergeuden, doch längst dahin geführt, daß dieselbe zur Belebung patriotischen Gemeinsinns nicht unbenutzt gelassen wird. (*) Ja selbst jene specielle Veranlassung und die mit dem Zwecke einer öffentlichen Rechtfertigung der getroffenen Wahl gegebene Unvermeidlichkeit der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, so wie die Notorietät, daß die freisten Urtheile über die beiden bestimmten Individuen auch außer diesem öffentlichen Kreise zu den Gesprächen des Tages gehören, und daß Alles, was in der festlichen Rede darüber vorkommen möge, der Critik der öffentlichen Meinung gar nicht

(*) Um auswärtigen Lesern ihr Urtheil darüber zu erleichtern, wird der Herausgeber keinen Anstand nehmen, einigen bei solchen Gelegenheiten gehaltenen öffentlichen Reden einen Platz in diesen Blättern zu gönnen.

fortwährende Lebendigkeit auf den Ernst und die Gewissenhaftigkeit bei Vollziehung der Wahlen nicht auch ihren Einfluß ausübe. Dergleichen moralische Hebel sind keineswegs zu vernachlässigen, sie bilden den eigentlichen Mörtel, welcher die Steine des Staatsgebäudes zusammenhält, und sind zugleich mit ihren tiefsten Wurzeln in dem Boden altgermanischer Volksthümlichkeit begründet. Erwähnt doch schon Tacitus des Erfordernisses und der Wirksamkeit eines sich durch äußere Zeichen kundgebenden Beifalls und Mißfallens des deutschen Volkes bei den wichtigsten Beschlußnahmen seiner Führer.

Die Oeffentlichkeit der Eidesleistung des Neuerwählten erscheint ferner als ein hieher gehöriges sehr wesentliches Moment. — Nicht bloß die Feierlichkeit des Actes wird dadurch gehoben, sondern das ganze Ergebniß desselben kann nur den Eindruck zurücklassen, daß durch diesen Uebergang in eine veränderte Berufssphäre keine Scheidung vom Volke, kein Uebergang zur Beförderung demselben fremdartiger Interessen, sondern nur eine vermehrte äußere Befähigung, das allgemeine Wohl zu fördern, erfolgt sey. Indem die Bürger den neuen Senator zu dieser Eidesleistung von seinem Hause abholen, indem sie mit eignen Ohren hören, wozu derselbe sich verpflichtet, mit eignen Augen sehen, wie er den ihm angewiesenen Platz einnimmt, — und ihn dann wieder in seine Wohnung zurückbegleiten, haben sie ihm für sein neues Amt die Volksweihe ertheilt. — Du bist und bleibst der unsrige! haben sie ihm zugerufen, ohne daß es der Rede des Mundes dabei bedurft hätte.

Aber auch diese bleibt nicht aus bei dem Feste. Es bietet vielmehr dem Senate eine der wenigen, durch die Sitte geheiligten Gelegenheiten dar, sich einer größeren Anzahl von Bürgern gegenüber, als die ist, welche die gewöhnliche Repräsentation der Bürgerschaft in den Bürgerconventen um ihn versammelt, und auf eine freiere Weise, als es ihm hier der förmlichere Geschäftsgang gestattet, durch das Organ einiger seiner Mitglieder in freier mündlicher Rede öffentlich äußern zu mögen. Ist der nächste Gegenstand derselben gleich durch die Persönlichkeit des aus seinem Kreise geschiedenen wie des denselben wiederum ergänzenden Mitgliedes gegeben und veranlaßt, so hat das Gefühl des sittlichen Anstandes, welches nicht erlaubte, diese so selten dargebotene Gelegenheit mit bloß panegyrischen Aeußerungen zu vergeuden, doch längst dahin geführt, daß dieselbe zur Belebung patriotischen Gemeinsinns nicht unbenutzt gelassen wird. (*) Ja selbst jene specielle Veranlassung und die mit dem Zwecke einer öffentlichen Rechtfertigung der getroffenen Wahl gegebene Unvermeidlichkeit der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, so wie die Notorietät, daß die freisten Urtheile über die beiden bestimmten Individuen auch außer diesem öffentlichen Kreise zu den Gesprächen des Tages gehören, und daß Alles, was in der festlichen Rede darüber vorkommen möge, der Critik der öffentlichen Meinung gar nicht

(*) Um auswärtigen Lesern ihr Urtheil darüber zu erleichtern, wird der Herausgeber keinen Anstand nehmen, einigen bei solchen Gelegenheiten gehaltenen öffentlichen Reden einen Platz in diesen Blättern zu gönnen.

entgehe, führt ein Maaßhalten und Rücksichtnehmen herbei, das, unter gehöriger Würdigung veränderter Zeiten und Verhältnisse, an ein Analogon von Gemüthsstimmungen erinnern könnte, welche die Todtengerichte älterer Völker oder die erste Begleitung neuerwählter Magistratspersonen auf das Forum aufregen mochten. — Denn was auch bei jenen, durch unsere Sitte dargebotenen Veranlassungen ähnlicher Art an öffentlicher Stätte über das Scheiden des Einen und über das Hinzukommen des Andern, als der Trauer oder der Hoffnung werth, in einem vortheilhaften Lichte dargestellt und der Beherzigung empfohlen werden möge, auch das nicht Gesagte, auch das hier Verschwiegene wird bei dieser Gelegenheit der Erinnerung zugeführt, und die öffentliche Meinung weiß die Forderungen der Delicatesse und des Anstandes von den wahren und bleibenden Resultaten begründeter Ansichten über einen begränzten Lebensabschnitt wie über eine ganze geschlossene Lebensbahn, recht wohl zu unterscheiden. Wir bedürfen keines öffentlichen Censoramtes, keiner Ausstellung eines prächtig einbalsamirten Körpers, keiner persönlichen Anklage und Vertheidigung der Handlungen seines vormaligen Bewohners, keiner Todtenrichter und keines feierlichen Ausspruchs derselben, — und dennoch entgeht auch bei uns kein öffentliches Leben einem sich leiser oder lauter aussprechenden und, in seiner, im Laufe der Zeit fortgehenden Berichtigung, der Wahrheit und Vollständigkeit immer näher rückenden öffentlichem Urtheil.

Können nun aber durch das Alles so mannigfache zarte Saiten des Gemüths nicht unberührt bleiben, was

ließe sich zur Vermeidung oder harmonischen Lösung aller Mißtöne denn wohl zweckmäßigeres beginnen, als zur Schlußscene, — nach alter deutscher Weise — ein freundlicher und fröhlicher Becherklang! — Ja, wenn es zu hergebrachter Sitte geworden ist, daß es sich für diejenigen, bei denen die Stimme des Publikums das Vorhandenseyn getäuschter Erwartungen über den Ausgang der Wahl für möglich hält, am allerwenigsten zieme, sich der Theilnahme an diesem Feste zu entziehen, wenn die öffentliche Meinung vielmehr den Anspruch an dieselben begründet, daß jedwede etwaige Scheelsucht gegen Wähler oder Gewählte gleich am Tage nach vollzogener Wahl in der Fröhlichkeit dieser Feier ihren Lethe finden müsse, — wenn ferner die Erfahrung es fortwährend bethätigt, daß dem wirklich so ist und dieses Resultat nicht ausbleibt, und wenn endlich bei den letzten, im verflossenen und gegenwärtigen Jahre stattgefundenen Wahlfeierlichkeiten die Begleiter zahlreicher als fast je zuvor sich einfanden, alle Fenster der durchwandelten Straßen gefüllt erschienen, und die weite Halle des Rathhauses die Schauenden und Hörenden kaum zu umfassen vermochte: — — sollte diese alte und freundliche Sitte denn schon zu einem der Opfer geweiht seyn, nach welchen die Neuerungssucht unserer Tage bisweilen auch mit verbundenen Augen umhergreift? — kann es denn ein besseres Criterium der Lebensfrische eines Volksfestes geben, als die allgemeine und ungezwungene Theilnahme an dessen Begehung?

IV.

Ueber den Beruf zur Regierung in einem Freistaate.

Eine öffentliche Rede des Präsidenten des bremischen Senats an die bremische Bürgerschaft.*)

Einer löblichen Sitte der Väter freiwillig folgend, theure Mitbürger! finden wir uns an dieser, der Sorge für die Republik geweihten Stätte, zahlreich versammelt. Das laute Wogen einer fröhlichen Menge hat in feierliche Stille sich aufgelös't, und das Begehren, das gemeinsame Ziel unserer Schritte auf eine würdige Weise erreicht zu sehen, hat sich damit ausgesprochen.

Wir feiern das Fest zweier würdigen Männer, deren einer der Ruhe von vieljähriger Anstrengung im öffentlichen Dienste des heimathlichen Staates, der andere einer erweiterten und vielseitigeren Thätigkeit in demselben

*) In gedachter Eigenschaft gehalten von dem Herausgeber am 27. September 1821, bei Gelegenheit der amtlichen Einführung und Beeidigung des Bürgermeisters Heinrich Gröning, bis dahin Syndicus des bremischen Freistaats, und am 25. Sept. zum Nachfolger seines Vaters, des Bürgermeisters Georg Gröning erwählt, welcher, nach vierzigjährigem Staatsdienste, im 77ten Lebensjahre seine ehrenvolle Entlassung nachgesucht und erhalten hatte.

mit dem heutigen Tage sich zu weihen beginnt. Und weil wir diese Männer mit Stolz die unsrigen nennen, weil wir ihren besonderen Beruf zugleich als unsern Gesammtberuf betrachten, so ist ihr Fest billig auch unser Fest.

Schon bei der anscheinend freiwilligen Wahl irgend eines besonderen Standes in der bürgerlichen Gesellschaft dürfen wir bei pflichtmäßiger Erwägung gewisse Gränzen dieser Freiwilligkeit niemals verkennen. Denn nur in der lebendigen Anerkennung dieser Gränzen erscheint einem jeden Einzelnen sein Stand zugleich in dem höheren Lichte seines Berufs.

Was berechtigte denn wohl den einzelnen Sterblichen, der wie jeder andere gleich hülflos und gleich hülfsbedürftig in diese Welt getreten, zu einer völlig freien Wahl vorzugsweiser Anstrengung und Beschäftigung einer einzelnen Kraft, da er schon, um sein menschliches Daseyn nur bis dahin, wo er wählen konnte, zu fristen, so vielfacher und zahlloser Anstrengungen der Kräfte Anderer bedurfte! Ihre Ansprüche auf Vergeltung sind es vielmehr, welche ihn überhaupt nöthigen zu einer solchen Wahl, denn da die eigne Kraft nur in fortgesetzter Beschäftigung mit bestimmten Gegenständen erwächst, so kann er nur durch die Beschränkung auf einen solchen wirksam vergelten, und der Kreis seiner Wahl wird ihm sowohl durch die vorliegenden besonderen Bedürfnisse der Uebrigen, als durch das größere oder geringere Maaß seiner Fähigkeit, dem einen oder andern dieser Bedürfnisse genügen zu können, bedingt. Hat er nun in diesem Kreise seinen Platz so richtig

gewählt als glücklich gefunden, so hat er sich damit einer höheren Ordnung der Dinge angeschlossen, und im demüthigen Blicke auf eine allwaltende Vorsehung darf er sich seines Standes erfreuen als seines Berufs.

Sind diese Ansichten richtig, und würdigen wir von diesem Standpuncte aus, den Beruf zur Theilnahme an der Regierung und Verwaltung eines Staates, so darf es uns nicht überraschen, von der Höhe desselben, sofort zwei dem Anscheine nach ganz verschiedene und doch in ihrem Wesen eng verbundene Regionen der pflichtmäßigen Wirksamkeit in diesem Berufe zu erblicken.

Denn, wenn es von der einen Seite die besonderen Bedürfnisse der Genossen eines einzelnen Staates sind, welche diese Wirksamkeit bedingen und in Anspruch nehmen, so gewahren wir an der andern sofort, daß dieser Staat als ein Einzelwesen nicht allein, sondern unter andern Staaten da steht, und daß diese wieder den nemlichen Anspruch an ihn zu machen berechtigt sind, — daß er seine selbstständige Existenz unter ihnen, nach dem Maaße, wie solche, dieser Selbstständigkeit ungeachtet, doch in vielfacher Beziehung zugleich eine hülfsbedürftige ist und bleibt, durch einen Beruf, dem er seine besondere Kräfte widmet, rechtfertigen solle, daß er nicht bloß Hülfe von ihnen nehmen dürfe, ohne ihnen zugleich solche auch wieder zu leisten.

Steigen wir nun herab von dieser Höhe auf die Zinnen unserer Mauern, vergegenwärtigen wir uns an der einen Seite, daß es sich von dem Berufe zur Regierung eines republikanischen Staates handelt, und an der andern, von dem Berufe dieses Staates als eines

Gliedes des deutschen Staatenbundes, klein in dieser ehrenvollen Verbindung, dennoch durch sie und in ihr Theilnehmer am Gesammtregimente des deutschen Vaterlandes und Genosse des europäischen Staatenvereins, ja durch seinen individuellen Verkehr den civilisirten Ländern des ganzen Erdkreises und den regsten Interessen eines großen Theils ihrer Bewohner nicht unbekannt und nicht entfremdet; so entfaltet sich selbst auf diesem niedrigeren Standpuncte wieder eine neue Mannigfaltigkeit von wechselwirkenden Beziehungen zu einer nähern Würdigung solches Berufs und der Erfordernisse seiner pflichtmäßigen Erfüllung.

Das republikanische Regierungssystem zeichnet sich dadurch vor andern aus, daß es bei seinen Vorstehern in jedem Augenblick die Ueberzeugung rege und wach erhält, daß ihr Stand ihr Beruf sey, daß sie ihren Posten nicht um ihrer selbst willen einnehmen, sondern um denjenigen Bedürfnissen der Gesammtheit, wofür ihnen vorzugsweise die Sorge übertragen ist, Genüge zu leisten, daß ihre Verantwortlichkeit nicht durch gehorsame Fügung unter den Willen eines einzelnen Staatschefs erledigt erscheinen könne, sondern das Wohl- oder Uebelbefinden der sämmtlichen Staatsgenossen vielmehr in keinem Augenblicke aufhöre, die Kräfte eines jeden von ihnen in gemeinsamen Anspruch zu nehmen. Die Republik will sich auch in der obersten Leitung ihrer Interessen dem möglichen Irrthume einer einzelnen Persönlichkeit nicht Preis geben, sie begehrt eine vereinte, aus der Wechselwirksamkeit Mehrerer hervorgegangene Ueberzeugung von dem, was das beste sey, und sinnt

ihnen dabei an, diese dennoch mit einer dem Bedürfnisse entsprechenden Schnelle zu Stande zu bringen, und sobald sie vorhanden ist, mit der kräftigen Consequenz eines einzelnen Machthabers geltend zu machen. Die Aufgabe derselben geht daher auf ein einträchtiges Zusammenwirken vielfacher Räder, von denen jedes, an seiner Stelle in ein anderes eingreifend, wirksam und dennoch, von solcher Stelle aus, seiner den Gang des Ganzen bedingenden und sichernden Thätigkeit sich bewußt sey, auch daß es dabei diesem Ganzen an einem, bei der mindesten partiellen Verletzung sofort in Wirksamkeit tretenden restaurirenden Organismus nicht fehle. Die Republik will nemlich einer jeden solchen einzelnen Stockung, als einer nur momentanen, mit Ruhe und Gleichmuth entgegensehen können, sie geht auf Erhaltung immerwährender Jugend und Lebendigkeit aus, sie will nicht altern und nicht sterben. Müssen die Genossen eines Freistaats dem Jubel und der frohen Hoffnung der Bewohner monarchischer Staaten bei einem belebenden Regentenwechsel entsagen, so genießen sie dagegen den Vortheil, daß ihre Trauer bei dem Verluste eines geliebten und geachteten Regierungsmitgliedes eine rein menschliche und persönliche seyn könne, an welcher Sorge und Furcht vor vermindertem Wohlergehen des Staates keinen selbstsüchtigen Antheil nehmen.

Und dennoch soll und darf jenes Hingeben einer republikanischen Regierung an die zunächst vor Augen liegenden und sich täglich aussprechenden Interessen ihrer Mitbürger kein so vollständiges seyn, daß die Sorge für die Erfüllung der Pflichten, welche die Gesammtheit

als Staat im Verhältniß zu andern Staaten auf sich hat, darüber vergessen und vernachlässigt werde, da die Erhaltung der eignen selbstständigen Staatsexistenz, mithin die nothwendige Vorbedingung, um sich jenen täglichen Interessen mit Sicherheit lebendig hingeben zu können, wesentlich damit in Verbindung steht. Diese Sorge ist aber grade durch die Geringfügigkeit des Umfangs und der Kräfte unseres Staates um so dringender geboten, als hier, bei Vernachlässigung solcher Pflichterfüllung, kein Machtverhältniß Nachsicht, und keine Familienverbindungen Rücksichten zur Sprache kommen lassen, auf welche größere und monarchisch regierte Staaten bisweilen unbillige Hoffnungen zu bauen pflegen. Als Mitglied des deutschen Bundes können wir niemals in Versuchung gerathen, unsere Ruhe, Sicherheit und Furchtlosigkeit etwas anderm, als der strengsten Rechtlichkeit und der treusten patriotischen Gesinnung verdanken zu wollen. Diese bahnt uns an der andern Seite dagegen aber auch einen Weg zu höherer vaterländischer Wirksamkeit, bei der der Umfang unsers Staatsberufes die engen Schranken seiner physischen Kräfte in Vergessenheit bringen läßt, und worin zugleich der Brennpunct gefunden wird, in welchem die Tendenzen der vielen Ankömmlinge aus andern deutschen Staaten, die, das Recht unserer Bürger begehrend, sich jährlich zu uns zu gesellen pflegen, sich dergestalt mit den unsrigen vereinigen und verschmelzen, daß die Republik durch ihre Aufnahme keine Gefahr läuft, von ihrer Eigenthümlichkeit etwas einzubüßen, sondern den fremdartigen Stoff vielmehr in seiner Aneignung zu verwandeln und

in die Fortsetzung ihrer eignen Geschichte mit aufzunehmen, hinreichende Kraft behält.

Der würdige Greis, welcher bei zunehmender Altersschwäche von seiner directen Theilnahme an den Regierungssorgen unseres Staates in diesen Tagen scheiden zu müssen geglaubt, hat in der That sowohl während der 40jährigen Dauer jener Theilnahme, als in diesem Scheiden selbst, es beurkundet, daß er seinen Stand in unserer bürgerlichen Gesellschaft zugleich als seinen Beruf aufzufassen, daß er seine lebendigste Persönlichkeit in ein der Republick geweihtes Organ zu gestalten und als ihre Kraft geltend zu machen wußte.

Wir dürften seinen Verdiensten um unser Gemeinwesen vielleicht am zartesten und würdigsten huldigen, wenn wir, ohne der Einzelheiten derselben namentlich zu gedenken, die wesentlichsten Momente der Geschichte unseres Staates während jener Zeit seiner öffentlichen Wirksamkeit für denselben, unserm Gedächtnisse zu vergegenwärtigen suchen, denn es kann nicht fehlen, daß die Erinnerung an die jedesmaligen vorherrschenden Bedürfnisse der Republik uns zugleich zu einer Erinnerung an seine nimmer rastende Berufsthätigkeit werde.

Die ersten dieser vierzig Jahre fallen in die Zeit, wo, mit der Beendigung des amerikanischen Krieges, die Handelsthätigkeit Bremens neue, bis dahin in der Geschichte derselben unerhört gewesene Bahnen zu beschreiten begann. Den See- und Welthandel in seiner eigenthümlichen Art lebendig aufzufassen, seine möglichste Sicherung und Entfesselung von allen Hindernissen und Beschwerden mit einem höheren Maaßstabe zu messen,

in einer ernsteren Richtung aufs angestrengteste zu erstreben, dieß mußte von nun an in unsere Staatstendenz aufgenommen werden, und diese Sorge durfte den Mitgliedern der Regierung keine fremde seyn.

Der amerikanischen Revolution folgte nach wenig Jahren die französische in ihren vielfach wechselnden Gestaltungen. Die Verhältnisse aller Europäischen Staaten wurden im Laufe derselben auf das mannigfaltigste umgeformt. Große und kleine Länder und Völker verschwanden aus der Reihe der Staaten, neue wurden zusammengesetzt, und machten wieder anderen Platz, ohne daß ein Ende dieser chaotischen Verwirrungen zu ermessen war. Unser deutsches Vaterland erlag vor andern der zerstörenden Gewalt dieser wiederholten Verwandlungen, und seine ergraute Verfassung zerfiel darüber in Trümmer; — denn die Schärfe fremden Schwerdtes herrschte in unsern Gauen, und der Glaube an eine Macht des Rechts war zur Fabel geworden. Unser kleiner Freistaat selbst erlag den letzten dieser Stürme, und die äußersten Brandungen des durch ihn bewegten Meeres wurden sein Grab. Dennoch ließ die Vorsehung einen lebendigen Keim seines innersten Wesens nicht ersterben, der nach zurückgetretenen Völkerwogen wieder zu einem fröhlichen Baume erwuchs und sich in diesem Augenblick wieder so kräftig über uns gewölbt hat, daß wir uns seines Schattens erfreuen, als wäre es der alte, daß wir seiner Früchte genießen, als hätten wir ihrer nimmer entbehrt.

Die verschiedenen Perioden jener Unglücksschwangeren Zeit mußte den Bremischen Staat, der bei dem Beginn

derselben eine kaiserliche freie Reichsstadt bildete, zu der mannigfaltigsten Entwickelung seiner Fähigkeiten veranlassen, und die Berufssorge der Mitglieder seiner Regierung hatte ihre Kräfte an immer neuen Lösungen wechselnder Aufgaben zu versuchen. In ihrer republikanischen Eigenschaft und in der eines deutschen Reichsgenossen, wurde unsre Vaterstadt von den Machthabern der Revolutionszeit bald befreundet bald befeindet, — das eine wie das andere nicht ohne Ansinnen bedeutender Opfer. — Eine kurze Ruhe ward ihr dann unter dem Schirm der Demarcationsanstalten des nördlichen Deutschlands geschenkt; wichtiger als diese selbst, mußte derselben aber damals ihre bei dieser Gelegenheit erfolgte selbstständige Theilnahme bei den Verhandlungen des niedersächsischen Kreises in Hildesheim erscheinen. Dieser nach langen Zeiten politischer Passivität glücklich gelungene Versuch eines activen Auftretens in der Reihe der Staaten, ermunterte zu einem noch kräftigeren zweiten, der bald darauf bei dem Rastadter Congresse sich ergab. So unglücklich dieser unter den greuelhaftesten Mordscenen sich auflösende Congreß in der Geschichte des deutschen Vaterlandes auch erscheint, so wurde Bremens doch von diesem Zeitpunkte an, nicht mehr blos als einer bedeutenden Handelsstadt erwähnt, es hatte, seiner Kleinheit ungeachtet, auch als Staat, der politische Tendenzen habe, einen Namen gewonnen.

Und dieser Name war von unendlichem Werthe in einer Zeit, wo die Qualität einer deutschen Reichsstadt in Deutschland selbst nicht ohne eine gewisse Tinctur von verachtender Geringschätzung gedacht und genannt

zu werden pflegte, seitdem ein fast durchgängiges servile Schweigen oder furchtsames Unterordnen die Vernichtung jeglicher politischen Bedeutung der Städte auf dem Regensburger Reichstage nicht unverdienterweise herbeigeführt hatte. Er war von desto größerem Werthe grade auf diesem Rastadter Congresse, weil grade hier die vollkommene Desorganisation des alten Reichsverbandes einen so offenbaren, die nahe Auflösung verkündenden Verwesungsduft zu verbreiten begann, daß selbst die mächtigeren Glieder desselben, welche noch einen eigenen innern Lebenskeim fühlten, für den damaligen Augenblick nur in der Beschleunigung jener Auflösung und in der Vollendung ihrer Isolirung, den einzig möglichen Rettungs-Ausweg suchen und finden zu können glaubten.

Aber wie sollte das kleine, das schwache Bremen, in der Umgebung mächtiger Nachbarstaaten Ruhe und Sicherheit behaupten können, wenn der schirmende Reichsadler seine Flügel nun immer mehr zu senken begann und bald völlig einzuziehen drohte? — Unter der Aegide desselben waren die Kämpfe verflossener Jahrhunderte, welche Bremens Unmittelbarkeit bis dahin gefristet hatten, mehr durch Aufopferungen beschwichtigt, als vollkommen siegreich bestanden. Der Faden bedeutender fremden Ansprüche hing noch drohend von dem Siegel manches alten Vergleichspergamentes herab, seine neue Anknüpfung erwartend. Bremen zählte nicht blos in seinem Gebiete, sondern selbst in seinen Ringmauern eine nicht geringe Zahl von Districten und Gebäuden, die es so wenig wie ihre Bewohner sein nennen konnte.

Fremde Proclamationen erschallten von den Kanzeln seiner Kirchen, hafteten an ihren Thüren und auf öffentlichen Plätzen, die Verwaltung fremder Beamten durchkreuzte die der seinigen fast bei jeglichem Schritte. Kein Staatszweck konnte frei und ungehindert verfolgt werden. Durch die umsichtigste Rücksicht auf diese Verhältnisse war die Feder zu jeglicher Verordnung befangen. Dieser Zwiespalt im Innern mußte sich lösen. Die Einheit und Ungetheiltheit der Staatsbestrebungen aller Bürger der Republik mußte um jeden Preis errungen werden, sollte anders an ein glückliches Bestehen der Stürme gedacht werden dürfen, mit denen die nächste Zukunft sich schwanger verkündete.

Und in solchen Kampf sich auch nur wagen zu wollen, daran konnte wieder kein Gedanke seyn, wenn nicht Rath und Bürgerschaft aller Eifersucht und alles Zwiespalts bei Bestimmungen der Gränzen im Gebrauche der Staatsgewalt und der Anwendung der Staatskräfte gänzlich zu entsagen, wenigstens für die Zeit dieses Kampfes gleich bereitwillig sich fanden, und wenn sie nicht zugleich die Fähigkeit besaßen, eine organische Staatseinrichtung zu erschaffen, mit welcher die Handhabe zu einer solchen concentrirten Kraftäußerung, wie diese Staatstendenzen sie erforderten, zugleich gegeben war. — Gemeinsamer Patriotismus förderte diese Schöpfung. — Die bei früheren Veranlassungen bereits in Wirksamkeit gesetzte sogenannte Geheime Deputation fand hier ihren Stand und in diesem zugleich ihren Beruf.

Bei den Verhandlungen der Regensburger Reichsdeputation konnte Bremen nun die ganze Energie entfalten

und derselben durch gleichzeitige diplomatische Thätigkeit in Paris, London, Berlin und an andern Orten die wirksame Haltung verschaffen, welche erforderlich war, um die Hauptzwecke seiner politischen Tendenzen glücklich durchzuführen. Seit Jahrhunderten erlebte man das erste Beispiel, daß eine Reichsstadt in Regensburg selbstständig eigene Zwecke verfolgte und von einer Reichserbschaft ihren Antheil in billigen Anspruch nahm. Bei der Secularisirung sämmtlicher geistlichen Reichsstaaten erhielten Bremens Nachbarn ihre Entschädigung für das Aufgeben ihrer sämmtlichen Rechte und Besitzungen in seinen Mauern und im Umkreise seines Gebiets, so wie für die Befreiung seines Stroms von einer der drückendsten Fesseln des bremischen Handels.

Kaum aber waren jene Vortheile errungen, als ein Theil derselben durch einen neuen Kriegsausbruch wieder ungewiß zu werden schien; aber die einmal angeregte Spannkraft des Freistaats, vor keinen Schwierigkeiten mehr erschreckend, wußte rastlos ihr Ziel zu verfolgen. In Mitten des Krieges gelang es ihr über die Verwirklichung der ihr gewordenen Zusagen eine freiwillige Uebereinstimmung der feindlich getrennten Mächte zu erringen. Mit freudigem Erstaunen öffneten Bremens Bürger nunmehr wieder die Blätter ihrer Geschichte. Sie erfreuten sich auch der unglücklichen aber muthvollen Kämpfe ihrer Väter, denn die Aufgaben der Vorzeit hatten ihre historische Lösung gefunden, und der Sinn für republikanische Staatsehre fand in der Wirklichkeit willkommne Nahrung.

So von seinen inneren Wunden geheilt, so in seiner Wirksamkeit nach außen durch einen glücklichen Erfolg seiner Anstrengungen ermuthigt und gestärkt, konnte unser kleiner Freistaat die einige Jahre später nun auch formell erfolgende gänzliche Auflösung des deutschen Reichsverbandes überleben, während die große Zahl der übrigen deutschen Reichsstädte, (mit Ausnahme einiger wenigen, welche gleich ihm in den letzten Regensburger Tagen eine eigne Lebensfähigkeit entfaltet hatten,) theils schon vor dem Reiche, theils mit ihm zu Grabe ging, — und waren die nun weiter folgenden Jahre dieses Ueberlebens, bis zu denen, wo die Allgewalt des französischen Weltherrschers die Fesseln des deutschen Vaterlandes immer enger und immer schwerer um dasselbe kettete, bis sie uns und unsern nächsten Nachbarn mit diesen Ketten vollends zu sich riß und an sich schloß, gleich Jahre von so unendlicher Drangsal für uns, daß ich ihr Andenken an diesem der Freude geweihten Tage durch eine detaillirte Erinnerung aufzufrischen mir nicht erlauben darf, so ist doch gerade das Fegefeuer jener Prüfungszeit nicht ohne vielfache Kraftaufregende Berufsthätigkeit für uns geblieben, und zu der Energie, welche unsere spätere Restaurationsfähigkeit bewährte, ist in diesen Tagen der Trübsal der wesentliche Grund gelegt; ja es muß uns jetzt, wo wir rückwärts in unsere Geschichte schauen, jene vierjährige schattenähnliche Selbstexistenz nach dem Untergange des Reichsverbandes, sogar als die nothwendige Bedingung erscheinen, an welche unser Wiederauferstehen mit den übrigen, aus der Zerstörung selbstständig hervorgegangenen deutschen Staaten

wesentlich gebunden war, denn keine einzige der Reichsstädte, welche das deutsche Reich nicht überlebten, hat sich einer fröhlichen Urständ zu erfreuen gehabt.

Die letzten Amtsjahre unsers würdigen Greises fallen in diese unsere gegenwärtige glückliche Periode, welche die Vorsehung uns noch lange erhalten wolle! Wir können ihm Glück wünschen zu dieser Beendigung seiner ehrenvollen Laufbahn, denn er hat die glorreichen Siegestage Deutschlands geschaut, er hat es erlebt, daß unsre Republik, welche auch im Stande ihrer Erniedrigung freimüthig zu bekennen, er sich nirgends und nimmer geschämt hat, öffentlich anerkannt ist vor allen Völkern und selbstständiger als jemals aufgenommen mit gleichen Rechten in den freien Bund, welcher die Staaten unsers deutschen Vaterlandes zu gemeinsamer Sicherung und zu gemeinsamen Zwecken nunmehr kräftig vereint. — Möge diese Sicherheit, deren Erwerbung die Kräfte seines Thätigkeitsreichen Lebens gewidmet waren, ihn ruhig schirmen und geleiten bis an das Ende seiner Tage. Seine Ehre sey die unsrige, so wie die unsrige die seine war!"

Sie aber, Hochverehrter! bedürfen der immer Preises würdigen Auszeichnung nicht, der Sohn eines so ehrenwerthen und so hoch um unsern Staat verdienten Vaters zu seyn. Es ist Ihnen die auf republikanischer Waage wichtiger zählende geworden, zu seinem unmittelbaren Nachfolger erwählt zu werden.

Die Freundschaft, welche mich mit Ihnen innig verbindet und die hohe Achtung, welche ich für Ihren Character hege, erlauben es mir nicht, Ihrer bisherigen

vielfachen Verdienste um unsern Staat hier namentlich zu gedenken, sie werden durch die auf Sie gefallene Wahl des Senats und durch das Daseyn der ehrenvollen und zahlreichen Versammlung unserer Mitbürger an dieser Stätte, lauter als es durch meine Worte geschehen könnte, bezeugt. Es ist diese Wahl verfassungsmäßig von dem Senate vollzogen. Die Bürgschaft des constitutionellen Wahleides, und der Staatsbeschluß, welcher Ihnen bereits vor mehreren Jahren, durch ehrenvolle Ausnahme von bestehender Einrichtung, die gesetzliche Befähigung zu dieser Wahl ertheilte, (*) sind derselben vorangegangen, sie bedarf deshalb keiner öffentlichen Rechtfertigung!

In Ihrer bisherigen Wirksamkeit haben sie bereits gezeigt, daß Sie in Ihrem Stande auch Ihren Beruf zu finden wissen, und ich darf daher nur einiger Gegenstände der zunächst vorliegenden Berufsthätigkeit unseres Staates überhaupt, und mithin der Mitglieder des Senats insbesondere, noch zum Schlusse hier gedenken, um die öffentliche Freude über diese Erweiterung Ihres Wirkungskreises, durch die Erinnerung an Ihre frühere Thätigkeit zu erhöhen und zu vermehren.

Die weitere Organisation der ehrenvollen Verbindung, in welcher sich unser Staat mit den übrigen

(*) Der bestehenden Ordnung zufolge kann ein Bremischer Syndicus zwar zum Senator gewählt werden, nicht aber, ohne vorab Senator geworden zu seyn, zum Bürgermeister, wenn diese Wahlfähigkeit nicht als specielle Ausnahme von jener Regel durch vorgängigen Rath= und Bürgerschluß beliebt worden ist. Ein solcher war für den hier eingetretenen Fall bereits im Jahre 1815 und zwar auf den Antrag der Bürgerschaft erfolgt.

Gliedern des deutschen Staatenbundes befindet, die vaterländische gemeinsame Gesetzgebung, nimmt unsere mitwirkende Thätigkeit in pflichtmäßigen Anspruch, und vor allem ist es die vollendete Gestaltung des deutschen Militairwesens, welcher wir in ihrer consequenten Anwendung auf die eignen Verhältnisse unsere nächste Arbeit zu widmen haben. — Die Verhandlungen über die Revision unserer Verfassung bilden fortwährend einen wichtigen Gegenstand der Beschäftigung unserer einsichtvollsten Staatsmänner. — Die in den höheren Bildungsanstalten so glücklich erprobte Reorganisation unsers Schulwesens, hat das Bedürfniß ihrer vollendeten Ausdehnung auf die sämmtlichen unteren Lehr- und Erziehungsinstitute laut zur Sprache gebracht. Unsere Justiz, obgleich, wir dürfen es freimüthig äußern, nicht die schwächste Seite unserer bestehenden Einrichtungen, bedarf dennoch, wenigstens in ihren äußeren Formen, einer vollständigeren Sonderung von den Geschäften der Regierung, um die Selbstständigkeit, welche sie characterisirt, auch in ihrer Erscheinung zu Tage zu legen. — Bei der Leitung dieser, so wie so vieler anderer ihre vollendete Lösung erwartenden Berufsaufgaben, sind und bleiben Sie uns der willkommenste und hoffnungsvollste Gehülfe.

Und so fordere ich Sie denn unter den günstigsten Vorbedeutungen einer an Thätigkeit reichen und eben dadurch für Sie und für uns glücklichen Zukunft hiedurch auf, nunmehr den verfassungsmäßigen Eid in Gegenwart Ihrer Mitbürger zu leisten und dann in der Mitte des Senats den Platz einzunehmen, welcher Ihnen von heute an gebührt.

V.

Ueber republikanische Undankbarkeit,

eine öffentliche Rede an die bremische Bürgerschaft. *)

Eine Republik ist ein undankbares Thier! So lautet ein altes, in mehr als einer todten und lebenden Sprache gebräuchliches Sprüchwort.

In einem Augenblicke, wo wir, die wir es für eine Ehre achten, uns Republikaner nennen zu dürfen, uns hier zahlreich versammelt finden, theils in dankbarer Erinnerung die Verdienste eines theuren Verstorbenen um unser Gemeinwesen zu ehren, theils in dankbarer Anerkennung dessen, was der gesetzmäßig erkorene Nachfolger in seinem Amte bereits für unsern Freistaat geleistet hat und ferner mit Zuversicht erwarten läßt, in einem solchen Augenblicke scheint unser Wahrheitsgefühl jenen Gemeinplatz Lügen zu strafen, und es drängt sich uns das Bedürfniß auf, diese unsere Empfindung gerechtfertigt zu sehen gegen die zweifelnde Scheu egoistischer Verkennung des Richtigen und Wahren eines, aus dem

---

*) Gehalten am 25. Februar 1822 von dem Herausgeber, als Präsidenten des Senats, zur Feier der öffentlichen Amtseinführung des an die Stelle des verstorbenen Bürgermeister Schöne gewählten Bürgermeister Nonnen.

Volksmunde hervorgegangenen und durch die Ueberlieferung der Väter mehr oder minder geheiligt erscheinenden Ausspruchs.

Versuchen wir uns an der Lösung dieser Aufgabe, bemühen wir uns, einen Standpunct aufzufinden, von welchem aus wir, uns als eine Ausnahme von jener alten Regel gelten zu lassen, berechtigt erscheinen.

Jenes Sprüchwort ist zuförderst ein altes, auch ist es nicht auf deutschem Boden gewachsen.

Es schließt ferner den Gegensatz in sich, daß es in einer Monarchie anders und besser mit der Volksdankbarkeit stehe.

Das Thun und Treiben in älteren und ausländischen Republiken und in Monarchien ist es also, worauf wir bei gründlicherer Würdigung jenes Ausspruchs unsere nächste Aufmerksamkeit zu richten haben.

Wenig Ausnahmen abgerechnet, datirten die Republiken der Vorzeit ihre Existenz von der gewaltsamen Abschüttelung des Joches eines drückenden Selbstherrschers, und die Leiter des Aufstandes, welcher die Vertreibung des Tyrannen herbeiführte, waren in der Regel einzelne Parteihäupter im Volke, die, eines sichern Anhangs in demselben gewärtig, das Unternehmen glücklich zu bestehen vermochten. Der Hebel des Factionsgeistes und der Keil der Volksbewegung, durch welche die Republik als gegeben erschien, konnten sich daher einer fortdauernden Wirksamkeit in dem Wachsthume derselben nicht entäußern, und fortwährende Gefahren und Kämpfe, die bei einem unverbundenen Staatenverhältnisse nicht ausbleiben konnten, ließen schon

von dieser Seite die Ruhe selten einheimisch werden, unter welcher die Vortheile einer freien Verfassung der Genußfähigkeit aller Classen ihrer Einwohner zu entsprechen vermochten. Und denken wir uns hinzu, daß ein großer Theil der Bevölkerung dieser Staaten aus unfreien, zu harter Sclavenarbeit verurtheilten Menschen bestand, daß Feldarbeiten und Gewerbe vorzugsweise durch diese betrieben zu werden pflegten, und daß den mit den Angelegenheiten der Republik zunächst sich befassenden Bürgern weder die Sorge um ihre Zeit noch um ihr Auskommen im Wege stand, um bei der Betreibung solcher Angelegenheiten auch ihrer Laune fröhnen zu können, so begreifen wir es vollends, daß die Thaten und Unternehmungen eines solchen Freistaats nicht vorzugsweise durch ein von allen Genossen desselben dringend empfundenes Bedürfniß erzeugt wurden, daß vielmehr theils Ehrsucht, Herrschlust und Begierde nach Gewinn einzelner Parteihäupter, theils ein patriotischer Thatendrang geist- und kraftvoller Individuen als die verborgene Quelle dessen erscheint, was in seinem Laufe als Staatswille sich geltend zu machen versuchte.

Staatsunternehmungen aber, denen kein allgemeines Bedürfniß der Staatsgenossen zum Grunde lag, konnten selbst bei ihrem glücklichen Gelingen nur auf einen bleibenden Dank desjenigen Theiles rechnen, welchem dadurch eine vorzugsweise Begünstigung zufloß, und wenn im Lauf derselben auch eine Zeitlang Alle im Lichte des Nationalruhms sich fröhlich zu sonnen schienen, so erlosch der Schimmer desselben nicht bloß bei dem ersten ungünstigen Wechsel der Umstände, sondern selbst ein

günstiges Endresultat, indem eine nüchterne Ansicht des nur einzelnen Parteien dadurch erwachsenen Vortheils die Fülle chimärischer Hoffnungen aller übrigen vernichtete, ließ den Dank der Befriedigten nur zu bald untergehen in der Masse des Unmuths der Getäuschten.

Wo der Factionsgeist in einem Staate vorherrschend das Haupt erhebt, da kann es nie fehlen, daß die größere Menge der Bürger sich in einem nachtheiligen Zustande befinde, daß sie nach Veränderung begierig sey, von der sie eine günstigere Lage der Dinge erwartet. — So ging es in den alten Republiken, und diese Begierde nach Veränderung und Verbesserung diente den Häuptern der Parteien zu willkommener Lockspeise. — Durch die Kunst der Rede in öffentlicher Versammlung berauscht, beschloß man bald einen Kriegszug, bald ein anderes öffentliches Unternehmen. — Die Führer zu demselben und die Begleiter auf ihrem Zuge schimmerten im Glanze der Heroen des Tages, — aber während ihrer Entfernung wußte eine zurückbleibende Partei, deren Häuptern ein ruhiges Leben ohne Ruhm und Einfluß bald unerträglich ward, sich zur herrschenden zu machen, und jeder nachtheilige Umstand, welcher die Entfernten traf, ward ihren Gegnern bald zur sichern, jenen Glanz herabsetzenden und dessen Einfluß im Vaterlande zerstörenden Beute.

Und wenn nun jene bei ihrer Wiederkehr die Ordnung der Dinge in der Heimath mehr oder minder verwandelt, ihre Wirksamkeit verkümmert, ihr Ansehn geschwächt fanden, wie leichte Veranlassung ward ihnen nicht dadurch gegeben, die Herstellung der ältern Verhältnisse als wohlerworbenes Eigenthum wieder in Anspruch

zu nehmen, und bei der Wahl der Mittel dazu nicht mit so gerechter Wage zu verfahren, daß unverdienter Vorwurf dadurch nicht endlich zum verdienten erwuchs.

War es nun unter solchen Umständen und Verhältnissen zuletzt immer das Volk, welches diese einseitigen Bestrebungen seiner Führer zu büßen hatte, indem es ja am Ende seine Kräfte waren, mit denen eine Partei die andere zu bekämpfen sich bestrebte, war es denn ein Wunder, wenn man durch die Einführung des Ostracismus der Undankbarkeit gewissermaaßen eine verfassungsmäßige Gestalt zu leihen sich genöthigt sah, wenn ein Gesetz nothwendig ward, durch welches gegen einen Bürger, auch wenn man ihm nicht das mindeste Vergehen gegen den Staat zur Last zu legen wußte, ein temporaires Verbannungsurtheil ausgesprochen werden konnte, ja, wenn es nicht selten grade die vorzüglichsten Männer der Republik waren, gegen welche dieses uns so ungerecht erscheinende Gesetz seine Anwendung fand? — Wir möchten in Ruhe und Frieden leben, sprach das Volk zu einem solchen, wir möchten nicht etwas Neues begonnen sehen, dessen Ausgang ungewiß ist, dessen Mislingen auf unsere müden Schultern zurückfallen würde. — Du bist aber ein Mann von Ansehen und Einfluß, — du bist der öffentlichen Rede vor andern mächtig, durch deine bisherigen Dienste für den Staat, durch einen liberalen Gebrauch deines Vermögens hast du tausende unter uns verpflichtet; was du zunächst beginnst, wird dir gelingen, aber der Neid wird bald rege werden, mit ihm werden sich Widersacher gegen dich erheben, — ein neuer Parteien-Kampf, neuer

Tumult, neues Blutvergießen steht uns bevor; darum sichere uns die Ruhe, indem du eine Zeitlang den vaterländischen Boden meidest, welchen du uns, nach dem Laufe der Dinge und aller bisherigen Erfahrung zufolge, sonst unvermeidlich zum Vulkane gestalten mußt.

Nicht also grade deshalb, weil eine republikanische Staatsform als solche, der Undankbarkeit vorzugsweise Raum zu geben geeignet wäre, sondern weil Dankbarkeit und Undankbarkeit in einem von Gefahren und Leidenschaften bewegten Staate am lautesten zur Sprache kommen, und weil die alten Republiken ihrer Entstehung und Natur nach nicht aufhören konnten, dem Parteigeiste zur Verfolgung einseitiger Interessen den vielfachsten Stoff darzubieten und daher die Leidenschaften fortwährend rege erhielten, mußte die Undankbarkeit bei ihnen wohl in den Vordergrund treten, und die Wahrheit jenes Sprüchworts fand hier also einen nicht zu verkennenden, seine Entstehung zureichend rechtfertigenden Grund.

Aber dennoch dürfen wir uns nicht verhehlen, daß auch in der Natur einer Republik und vor allem in Würdigung ihres Gegensatzes zu der Monarchie ein Beweggrund nicht zu verkennen ist, welcher die Erscheinungen der Dankbarkeit bei jener leicht zu verdunkeln, so wie bei dieser in ein helles, wenn gleich nicht minder täuschendes Licht zu stellen vermag.

Das Princip, welches Ludwig der 14te in der Fülle seines Uebermuths laut auszusprechen sich nicht schämte, — und das sogar in unsern Tagen der vergötterte und gerichtete Napoleon in seiner Rede an den Kronprinzen von Holland auch als das seinige anzuerkennen

die eigne Stirne bereit fand, — das Princip — der Staat — das bin ich, — es lag den monarchischen Verfassungen der alten Welt, welchen über die Anwendbarkeit constitutioneller Gewährleistungen auch in dieser Sphäre eine klare Anschauung fehlte, noch viel reeller zum Grunde, als es auch heutiges Tags die Klippe ist, an welcher die gerechte Würdigung des Nützlichen und Wohlthätigen dieser Verfassungsformen für Staaten größeren und geringeren Umfangs nicht selten zu scheitern droht. Bleibt nemlich da, wo die stärkere Centralisation eines mannigfacheren und umfassenderen Gemeinsamen einen, wenn auch nicht ausdrücklich zugesicherten, doch billigen Anspruch auf gewisse Garantien begründet, die Leistung derselben irgendwo so unbekannt oder zweifelhaft, daß man vergessen zu seyn besorgen darf, — oder wird bei einem dergestalt regierten Staatsvereine minderen Umfangs die ununterbrochene Fortdauer sorgsamer Pflege eines freundlich patriarchalischen Familienregiments auch nur der öffentlichen Anschauung entfremdet, so beginnen auch leicht Glauben und Vertrauen zu den repräsentativen Eigenschaften des Staatschefs zu wanken und Ansichten der Hörigkeit dagegen in den Vordergrund zu treten. — Wo aber der Grundsatz, daß der Staat um des Monarchen willen da sey, sey es nun theoretisch von oben oder auch nur factisch von unten, als ein bestehender vorausgesetzt wird, da muß jeder der Persönlichkeit des Herrschers erwiesene Dienst zugleich als ein Staatsdienst erscheinen, und alle Bemühungen, der Person desselben zu gefallen und ihre Gunst sich zu erwerben, werden dadurch zu Staatsbestrebungen gestempelt. —

Jedem Streben nach Gunst steht ferner eine Neigung zu Gunstertheilungen zur Seite, und die Sphäre der Dankbarkeit erhält dadurch von beiden Seiten einen viel weiteren Umfang, als eine republikanische Staatsform jemals zulässig erachtet. — Wenn bei dieser das, was nützliches und heilsames für den Staat geschieht, von allen Staatsbürgern mit Recht als ihr eignes Werk betrachtet werden darf, wobei die Einzelnen, welche sich mit der detaillirten Anordnung und Ausführung desselben Amtshalber beschäftigen, sich und andern nicht bloß als die Gebenden sondern zugleich als die Nehmenden erscheinen, niemand aber sich gegen sich selbst zur Dankbarkeit dafür verpflichtet fühlt, daß er sein Hauswesen in bestmöglichster Ordnung fortzuführen sich bestrebe; — so erscheint dagegen dem Staatsbürger einer Monarchie jede nützliche Staatseinrichtung viel leichter bloß als eine Gabe von oben herab, und er fühlt sich dabei geneigter, Empfindungen der Dankbarkeit auch bei solchen Veranlassungen Raum zu geben, wo der Republikaner, ohne deshalb im mindesten undankbareren Gemüths zu seyn, sich dazu nicht besonders aufgefordert fühlen kann.

Ein Beispiel ganz aus unserer Nähe möge diese Ansicht zu verdeutlichen suchen. — Wir erfreuen uns alle der Anlage und fortwährenden Unterhaltung unserer öffentlichen Spaziergänge als einer für jeden unserer Bewohner wohlthätigen und genußreichen Anstalt. — Wäre das nämliche Bedürfniß in einer anderen, zu einem monarchischen Staate gehörigen Stadt, nach Jahre lang vergeblich ausgesprochenem Wunsche, durch die An-

ordnung eines Monarchen auf gleich genügende Weise endlich befriedigt worden, würde der Name desselben nicht von Kind und Kindeskind mit der dankbarsten Erinnerung genannt zu werden sicher seyn? — Bei uns macht niemand auf ähnliche Dankbarkeit besondern persönlichen Anspruch. Wir wissen nach kaum **20** Jahren nicht einmal mehr, durch wessen vorzugsweise Betriebsamkeit diese Anstalt in die Wirklichkeit getreten ist, der Wunsch nach derselben war zu jener Zeit, wo die Abtragung unserer Festungswerke ihn zur Sprache zu bringen natürliche Veranlassung gab, nur ein allgemeiner; jeder sah die schöne Frucht so vollkommen reif vom Baume fallen, daß die Mühe des Pflückens als eine wenig verdienstvolle erscheinen mußte, es wurde in jedem geselligen Zirkel so laut und so dringend darüber verhandelt, daß keiner sich Unrecht zu thun glauben darf, wenn er selbst dazu mitgewirkt zu haben, überzeugt ist. — Sind wir nun darum undankbaren Gemüths, — und hat die Realisirung dieser Anstalt darum bei uns minderen Werth, weil sie von keiner solchen Empfindung gegen irgend eine bestimmte Persönlichkeit begleitet ist? Mit nichten! — Aber es ist der Natur der Sache gemäß, daß man nur da danken kann, wo man selbst nicht Willen oder Kraft gefühlt und geäußert hat, um etwas zu thun, und doch der Vortheile des Willens und der Kraftäußerung anderer mit genießen darf. — Wenn nun aber das Ideal einer Republik nur da als erreicht erscheinen kann, wo der gemeinsame Wille und die gemeinsame Kraft bei ihren Unternehmungen thätig ist, so mag es so parodox lauten, wie es will, die Verminderung der Sphäre persönlicher

Dankbarkeit ist und bleibt die fortwährende Aufgabe einer guten Republik. —

Wir aber namentlich, theure Mitbürger, haben uns vor dem, was an dem mehr erwähnten Sprüchworte Wahres seyn möchte, so wenig zu fürchten, und darüber in dem Glauben und Vertrauen, welches unsere wohlthätige Verfassung uns einflößt, irre zu werden, als an der andern Seite zu besorgen, daß es uns dieselbe jemals an Gelegenheit fehlen lassen werde, der Dankbarkeit schöne Tugend auch in unsern Herzen zu nähren und zu pflegen.

Ist der historische Grund, aus welchem die Undankbarkeit der Republiken sprüchwortlich geworden, in dem bei ihrer Entstehung, durch gewaltsame Abwerfung eines tyrannischen Joches, gegebenen Character und in dem fortwährenden Wachsthume desselben im wechselnden Kampfe politischer Parteiungen und äußerer Stürme nicht zu verkennen, so mag es uns zum Troste gereichen, daß wir uns unserer Freiheit als einer uralten, und wenn ich mich so ausdrücken darf, als einer in vollster Legitimität gebornen, zu erfreuen berechtigt sind, da sie, mit ihren Wurzeln in der Urfreiheit des alten sächsisch-germanischen Völkerstammes begründet, durch allmähligen ruhigen Wachsthum zu einem festen und schirmenden Baume gediehen, und, dieser ihrer Natur gemäß, dem Schwanken politischer Parteiungen dergestalt immer kräftiger entwachsen ist, daß wir in dankbar anzuerkennendem Vorzuge vor andern unsers gleichen bald drei-

hundert Jahre zu zählen im Stande sind, in welchen unsere Geschichte kein Beispiel bürgerlicher Unruhen darzubieten hat. Eben so wenig drohen uns äußere Stürme der Art, wie die alten Freistaaten sie während der früheren minder engen Verbindung der Staaten zu bestehen hatten, nnd dadurch den Parteien in ihren Innern einen gefährlichen Stoff zur Theilnahme darboten, welche dann die Frage von Dankbarkeit oder Undankbarkeit der Volksführer zur Staatsfrage erhob. — In der wohlthätigen Verbindung, welche unsern Freistaat früher zu dem deutschen Reiche und in unsern Tagen zu dem deutschen Staatenbunde gesellte, haben wir keine Noth dieser Art allein zu bestehen, und erscheint unser Staatswille dadurch auch in gewisser Hinsicht beschränkter, als der der Republiken älterer Zeit, so erfreuen wir uns dagegen einer größeren Sicherheit im Glück und im Unglück durch eine freundliche vaterländische Genossenschaft, die, an Dank und Undank bei solchen Veranlassungen Theil nehmend, die Gefahren beider aus unserer Mitte entfernen hilft.

Weniger schimmernd und glänzend, aber vielleicht eben deshalb um so tiefer und inniger, findet deßungeachtet die öffentliche Dankbarkeit einen reichen Wirkungskreis in unserm Staatsleben. Die Blume des Dankes ist bei uns keine prunkende Treibhauspflanze, dagegen sprießt sie frei und fröhlich auf allen unsern Wegen. Denn eben weil wir alle an dem Wohl des Staates mitzuarbeiten uns bemühen, und einer dem andern gegenseitig zu danken hat, so erscheint die Dankbarkeit

bei uns in einer einfacheren aber edleren Gestalt. — Wir entgehen nemlich dadurch um so leichter der Gefahr, uns von dem jedesmaligen Gegenstande der Thätigkeit des Einzelnen für den Staat bestechen zu lassen, und das Verdienst nur da anzuerkennen, wo dieses Materiale desselben sich von einer schimmernden Seite zu erkennen giebt. — Der Republikanismus weckt und nährt vielmehr einen organischen Ergänzungstrieb, man sucht vorzugsweise da einzugreifen und da zu helfen, wo es grade fehlt. — So wie bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst der gemeinsame Wille, das Feuer gelöscht zu sehen, den thörichten Wahn nicht aufkommen läßt, daß nur der, welcher den Wasserstrahl unmittelbar in die Flamme leitet, das einzige oder vorzügliche Verdienst dabei haben werde, sondern jeder vielmehr vorzugsweise da helfend eingreift, wo es noch an Hülfe gebricht, — so sind wir auch im Staatsleben gewohnt, unsern Platz und unsere Arbeit weniger nach unserer eigenen Laune zu suchen, als sie durch das Bedürfniß der Umstände angewiesen zu erhalten. Und deshalb dankt man bei uns auch vorzugsweise dem, welcher grade da sich willig und bereit fand, wo das öffentliche Bedürfniß auf seine Hülfleistung Anspruch machen ließ. Dabei ist es denn aber ganz in der Ordnung, daß eine vielfache verdienstvolle Thätigkeit eine Zeitlang gar kein Aufsehen erregen und in geräuschloser Stille unerkannt geleistet werden kann; denn eben eine solche fortdauernde unermüdete und unverdrossene Leistung ist es ja, welche es nicht öffentlich zur Sprache kommen läßt, daß grade hier ein Bedürfniß vorzüglicher Anstrengung vorgewaltet habe. —

Deßungeachtet kann aber bei dem wechselnden Laufe der Zeiten und der Verhältnisse der Augenblick nicht fehlen, wo grade dieses Bedürfniß als solches einmal wieder in den Vordergrund trete, und mit ihm bleibt denn auch die dankbare Anerkennung seiner bisherigen stillen Befriedigung nicht aus.

Es ist ferner eine der republikanischen Gesinnung eigenthümliche und auch bei uns zu erfreulicher Sitte gewordene höhere und feinere Steigerung des Gefühls der Dankbarkeit, wenn diese in der öffentlichen Meinung vorzugsweise gegen denjenigen laut wird, welchen man ein mühsames, zeitraubendes Geschäft zugleich mit eigner Lust treiben sieht. — Es liegt dabei nicht etwa die kalte Berechnung zum Grunde, daß der, welcher in seinem besondern Arbeitszweige zugleich seiner Liebhaberei zu pflegen das Glück hat, leicht ein Uebriges über die strenge Amtsforderung zu thun geneigt ist, und daß er gewiß alles vollkommner, schneller und besser macht, als der verdrossene Arbeiter; — sondern, lediglich seiner characteristischen Neigung folgend, findet das republikanische Gemüth sich in zarter patriotischer Zuneigung zu demjenigen hingezogen und mit ihm befreundet, welcher das öffentliche Leben, als wäre es sein eigenes, treibt. —

Und so erscheint denn die republikanische Dankbarkeit auf ihrem höchsten Gipfel vorzugsweise in einer reinen Freude und in einem freien Wohlgefallen an jemandes öffentlichem Thun, eine Freude, die weder in der Aeußerung des Dankes eine Belohnung darzu-

bieten, noch bei seinem Empfange eine Wohlthat entgegenzunehmen beabsichtigt, und dennoch die eine wie die andere giebt und erhält.

Und an den Genuß dieser reinen Freude will ich nur erinnern jeden, der unsern theuren Entschlafenen leben und wirken sah, — und an dem Fortgenusse dieser reinen Freude mich erfreuen und fröhlich seyn mit jedem, der seinen würdigen Nachfolger leben und wirken sieht.

Und weiter kein Wort über beide. Es ist alles damit gesagt!

VI.

Was hat es in der hamburgischen Verfassung für eine Bewandniß mit der, zur gänzlichen Abhülfe der zwischen dem Senat und der erbgesessenen Bürgerschaft streitigen Puncte, und deren unwiderruflichen Entscheidung, angeordneten Deputation?

Inhalt.

Vorwort.

Einleitung. Die gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand.

§. 1. Modalität der Verhandlungen zwischen Rath und Bürgern in Hamburg.

§. 2. Wie kam man auf die Idee der Anordnung einer außerordentlichen Entscheidungs-Deputation?

§. 3. Innere Geschichte Hamburgs, diesen Gegenstand betreffend, von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bis zur kaiserlichen Commission von 1708-12.

§. 4. Verschiedene Ansichten, welche über den Zweck der Entscheidungs-Deputation statt finden.

§. 5. Erfahrungen, welche seit 1712 in Hamburg über diesen Gegenstand gemacht worden.

§. 6. Ist die Entscheidungs-Deputation nothwendig und rathsam? Kann sie, so wie sie organisirt worden, den beabsichtigten Zweck erfüllen?

Vorwort.

In zwei anonymen Briefen ist der Verfasser aufgefordert worden, seine Meinung über das verfassungsmäßige Institut der außerordentlichen Rath- und Bürgerdeputation öffentlich mitzutheilen, welche, nach Vorschrift der hamburgischen Grundgesetze, dazu bestimmt ist, über differente Meinungen zu entscheiden, wenn man ohne eine solche Entscheidung zu einem einmüthigen Rath- und Bürgerschlusse, das ist zu einem verbindenden Gesetze, nicht kommen kann.

Diese Aufforderungen, da sie sichtbar von wohlmeinenden hamburgischen Bürgern ausgegangen sind, haben ihm genügend geschienen, dasjenige, was er über jenes Entscheidungs-Institut in seinen Collectaneen fand, zusammenzustellen. Dies ward ihm um so leichter, da er mehrmals in seinem Geschäftsleben Veranlassung fand, über die Natur und den Nutzen jenes Instituts eine feste Meinung zu fassen, und zu diesem Behuf zu sammeln, zu ordnen und zu berichtigen; und da er zu neuen Untersuchungen über diese Sache sich verpflichtet hielt, als im Jahr 1829 in der allgemeinen Literaturzeitung von einem vorzüglichen Kenner der hamburgischen Geschichte Zweifel darüber erhoben wurden: ob der

Senat bei Anträgen, denen die Bürgerschaft ein beharrliches Nein entgegensetzt, auch dann auf die Anwendung des Entscheidungs-Instituts dringen dürfe, wenn die Bürgerschaft keine differente selbstständige Meinung äußert, und doch der Senat in seinem Gewissen sich überzeugt hält, daß er ohne Nachtheil für den Staat seine Meinung nicht aufgeben dürfe. Jene Zweifel verdienen um so mehr eine sorgsame Beachtung, da es nicht zu leugnen ist, daß unsre Vorfahren sich eine Beschränkung ihrer frühern Befugniß, dasjenige, was einem Jeden von ihnen gut dünkt, ohne Vorbereitung sofort zur öffentlichen Verhandlung zu bringen, nur hatten gefallen lassen wollen, wenn etwas zu Gunsten der Bürger, das ist zum Ersatz für ihre vermeintlich aufgegebenen Rechte, festgesetzt werde.

Der Verfasser hofft übrigens, man werde es ihm nicht übel deuten, wenn er Verfassungsgegenstände, welche man seiner Ansicht nach früher, entweder irrthümlich, oder aus einer falschen Politik, als Geheimnisse zu behandeln pflegte, öffentlich zur Verhandlung bringt, und zur Gegenrede auffordert. Er wünscht hierin Nachfolger zu finden, da er in unsern Verfassungsgesetzen einen großen Schatz von Erfahrungen, von einer richtigen Beurtheilung der Verhältnisse, und überhaupt von Weisheit und Weltklugheit verborgen glaubt, der wohl verdient gehoben zu werden, aber nur dann es kann, wenn man es der Mühe werth hält, in den Sinn der einzelnen Institute einzudringen und den Geist derselben aufzufassen. Die Materialien sind gesammelt und liegen vor,

die Verarbeitung derselben fehlt aber noch. Man wird finden: alles das was in neuern Zeiten über Freiheit und Gleichheit, über Menschenrechte und deren Versäumniß hin und her, für und wider gesprochen worden, war schon seit Jahrhunderten das Thema der öffentlichen Verhandlungen unsrer Vorfahren, und vieles von dem, was man für Erfindungen neuerer Zeit, und für eine höhere Weisheit des laufenden Jahrhunderts ausgab, findet man angewandt und ins Leben eingeführt in den ältern und neuern Verfassungsgesetzen Hamburgs. Unsere Vorfahren eilten ihrem Zeitalter voraus, und bereiteten uns dadurch die erfreuliche Ruhe in der vielbewegten Gegenwart.

Der Verfasser wünscht, daß man dies allgemeiner anerkennen möge, als es wirklich geschieht, besonders aber warnt er vor dem im Schwange gehenden Neuerungsgeiste. Er wünscht das Alte, das sich als recht und gut bewährt hat, mit Achtung und Ehrfurcht behandelt, wenn gleich er zu zeitgemäßen Nachhülfen gern die Hand bietet, in so fern nur dabei nichts übereilt wird, vielmehr man zu gründlichen Prüfungen Zeit läßt. Freund, der du im Sturmschritt Neuerungen nachläufst, lerne vor allen Dingen erst kennen, was du hast! Darin aber fehlt die Gegenwart sehr oft, und daher kommts denn auch, daß man in Inconsequenzen sich verwickelt, und oft — das Kind mit dem Bade auszuschütten Gefahr läuft.

Einleitung.

Die Hauptquelle dieser Materie findet sich in dem „Neuen Reglement der Rath- und Bürgerconvente“ im 7ten Titel. Im ersten Artikel wird es dem Senat zur Pflicht gemacht, sich den mit Ruhe und Besonnenheit gefaßten bürgerlichen Resolutionen zustimmig zu erklären, wenn ihn nicht wichtige Ursachen davon abhalten sollten. Sieht er sich aber aus solchen Ursachen genöthigt, seine Zustimmung zu verweigern, so sollen die Puncte, derentwegen eine verschiedene Ansicht statt findet „zu näherer Erwegung und Beleuchtung zwischen dem Senat, und dem Sechziger Collegio ausgestellet werden.“

Erklärt, sagt der 2te Artikel, dies Collegium die Bedenken des Senats erheblich, so soll dasselbe mit dem Senat auf billige Mittel und Wege denken, die dissentirenden Meinungen zu vereinigen, und soll der Senat diese, so bald man über sie eins ist, der Bürgerschaft vortragen.

Findet hingegen der Senat in dieser Verhandlung Gründe, von seinem frühern Widerspruche zurückzutreten, so wird er ohne Umstände dies erklären.

Bleibt aber (Art. 3) der Senat bei seiner, und das 60ger Collegium bei der Meinung der Bürgerschaft,

so macht der Rath das Collegium der 180ger mit dieser Sachlage bekannt, und ist auch hier keine Vereinbarung zu erwirken, so trägt der Senat mittelst einer neuen Proposition die Sache der Bürgerschaft vor, und sucht alles mögliche dazu beizutragen, um zu einem einmüthigen Beschlusse zu kommen.

Bleibt aber auch dann die Bürgerschaft (Art. 4) bei ihrer Ansicht, „und befindet und erachtet der Senat nun, daß er ohne Hintenansetzung der Stadt und deren Gemeinwesens Besten, oder ohne Verletzung seines Gewissens oder seiner Amtspflichten, nicht darin consentiren oder nachgeben könne, so soll zu der streitigen Puncte gänzlichen Abhülfe, und unwiderruflichen Entscheidung, eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft, und zwar beiderseits in gleicher, conjunctim höchstens nicht über 16 oder 20 Personen sich erstreckenden, Anzahl gemacht werden, folgender gestalt: daß nemlich in jedem Kirchspiel eine dreifache Anzahl so vieler unparteilicher und dazu qualificirter Personen aus dem Collegio der 60ger oder 180ger, (*) als nach dem numero gesammter bürgerlichen Deputation jedem Kirchspiel competiret, z. B. wenn deren 10 seyn sollten, in jedem Kirchspiel 6 per majora vota, und aus selbigen folglich der 3te Theil durchs Loos erwählet werde."

(*) Anmerk. Bei der spätern Deliberation über dies früher gedruckte und publicirte Gesetz, ward noch mit Einwilligung des Raths von der Bürgerschaft hinzu gesetzt: „jedoch bleibt der erbges. Bürgerschaft unbenommen, auch einige andre die Bürgerschaft zu frequentiren fähige Bürger mit ins Loos zu bringen."

Die Bürgerschaft kann auch graduirte erbgesessene Bürger mit hinzuziehen — doch müssen vorher die Kirchspiele durchs Loos bestimmt werden, welche diese Graduirten-Wahl vorzunehmen haben. u. s. w.

Die Deputirten des Senats (Art. 5) werden von demselben durchs Loos gewählt, „doch sollen diejenigen davon excludiret seyn, die an dem quästionirten, durch selbige Deputation zu entscheidenden Punct für sich oder die Ihrigen einiges absonderliches Interesse haben möchten."

Der 6te Artikel enthält den Eid den sie zu schwören haben, nach welchem sie, frei von allem äußern Einfluß, blos das Beste der Stadt bei ihrem Ausspruch, im Auge haben, und über das was in der Deputation vorfällt, ein tiefes Stillschweigen beobachten wollen.

Nach abgestattetem Eide sollen sie längstens in 14 Tagen die „streitige Sache so völlig und unwiderruflich entscheiden, daß sowohl der Rath als auch gesammte erbgesessene Bürgerschaft dabei acquiesciren, und weder einer noch andrer Seits sub quocunque praetextu, directe oder indirecte etwas weiter dagegen attentiret oder moviret, sondern ihr Ausspruch, (welchen sie mit ihrer allerseits eigenhändigen Namensunterschrift in zwei Exemplaren, eines dem Rathe, das andre den Oberalten zu überreichen haben,) pro lege totius civitatis angenommen, steif gehalten und sofort exequiret werden soll."

Bleibt nach wiederholter Umfrage (Art. 8) eine paritas votorum, so wird aus sämmtlichen Deputations-Mitgliedern durchs Loos eine Subdeputation von 5 gewählt, diese „haben, wenn sie darob vorgängig allein

eine Conferenz und Umstimmung gehalten, durch Stimmenmehrheit der ganzen Sache den finalen Ausschlag mit eben der Kraft, als wäre es **conclusum unanime totius deputationis**, unwiderruflich zu geben.“

Im Art. 9 muß derjenige, welcher sich den Functionen als Deputirter oder Subdeputirter entziehen will, die Stadtwohnung verlassen, muß in jeder Versammlung erscheinen bei 50 Thlr. Strafe, und in höchster Bescheidenheit nach gewöhnlicher Ordnung seine Meinung **positive** und deutlich, freimüthig und gewissenhaft abgeben, und soll darüber niemals zur Verantwortung gezogen werden können.

Sachen, die nach Art. 10 **Senatus jura** und **statum regiminis** betreffen, sollen nie an die Entscheidung dieser Deputation verwiesen werden können, und ist das was unter dem Ausdruck **jura** verstanden wird, von der Bürgerschaft unter Einstimmung des Raths näher erörtert, und hat man auch dabei der im 2ten Art. des Hauptrecesses **generaliter** bestätigten Rechte der Bürgerschaft erwähnt.

Der 11te Artikel beschließt endlich diese Materie und lautet folgendermaaßen:

„Schließlich soll es eine unveränderliche Satzung bleiben, daß so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen Schluß geachtet, viel weniger zur Execution gebracht werden, auch kein Theil den andern durch einige Zwangsmittel, sie haben Namen, wie sie wollen, als Vorenthaltung des **honorarii**, Verweigerung hochbenöthigter Contri-

butionen, Fatigirung mit langem Zusammenbleiben, oder dergleichen, am allerwenigsten durch die seit wenigen Jahren von einigen Tumultuanten unverantwortlich angemaaßte Vorfordrung der Rathsglieder **ad consentiendum**, oder deren prätendirte Bestrafung, zu der Miteinwilligung nöthigen oder zwingen solle."

Dieser letzte Artikel ist in geschichtlicher Hinsicht sehr wichtig, er enthält die Motive zu der in diesem Abschnitt enthaltenen gesetzlichen Verfügung.

§. 1.

Zur bessern Beurtheilung des fraglichen Instituts der Entscheidungs-Deputation, ist es, um allgemein verständlich zu werden, unerläßlich, etwas über die Verfahrungsart bei der Verhandlung mit der Bürgerschaft nach der hamburgischen Verfassung vorauszuschicken. Die Grundlinien derselben müssen angegeben werden.

In Hamburg liegt die höchste Gewalt in den Händen des Raths und der erbgesessenen Bürgerschaft in ungetheilter Verbindung. Jedem Theil dieses Ganzen ist sein Wirkungskreis genau angewiesen, und nur durch die zweckmäßige Bewegung innerhalb dieser Grenzen wird die Staatsmaschine vor Stockung und Verwirrung gesichert. Dem Rath überträgt die Verfassung die ausübende Gewalt und das Recht, Anträge zu neuen Gesetzen zu machen, und rechnet bei der Beurtheilung dieser Anträge und bei der Beliebung, Modificirung, oder Verwerfung derselben nicht allein auf die Einsicht und die Unparteilichkeit, sondern auch, wenn es auf die Ausführung ankommt, — damit es derselben nie an

Beförderungsmitteln und Energie fehle, — auf die kräftigste Unterstützung der Bürger überhaupt und besonders derer, die zu mehren Verwaltungen deputirt sind. Daneben aber ertheilt auch die Verfassung den Bürgern die Befugniß, abgesehen von dem Propositionsrechte des Senats, ihre Wünsche und Beschwerden — das Gesetz nennt sie gravamina oder Nebenpuncte — durch den Vorsteher der Bürgerschaft, den präsidirenden Oberalten, zum Antrage in versammelter Bürgerschaft zu bringen: dies nennt das Gesetz eine Nebenproposition, wobei immer vorausgesetzt wird, daß der Rath sich weigert, diesen Antrag selbst zu machen, und daß über diese gravamina oder Nebenpuncte vorbereitend verfassungsmäßig vorher verhandelt worden. (*)

Alles was in Hamburg zu einem Gesetze erhoben werden soll, muß sich der Zustimmung des Raths und der Bürgerschaft erfreuen, der Beschluß des einen oder des andern Theils genügt dazu keinesweges. Der Weg, um zu dieser Einstimmigkeit oder zu diesem gemeinschaft-

(*) Anmerk. Seit 1712 hat nur einmal eine solche Nebenproposition statt gefunden: die Bürgerschaft wollte den Brauern ein ad tempus verliehenes Recht früher wegen Misbrauchs entziehen. Der Rath ertheilte hierauf seine Zustimmung, weil die öffentliche Meinung sich dafür aussprach: aber er führte auch sogleich bei dieser Gelegenheit die Bürger in die Grenzen ihrer Befugniß zurück, da sie ihrem Beschlusse Dinge einmischen wollten, über welche noch nicht vorbereitend und verfassungsmäßig vorher verhandelt worden. In Hinsicht dieses Theils des Bürgerschlusses verwies er auf die Vorschrift der Verfassung, und versagte seine Zustimmung.

lichen Beschlusse zu kommen, ist folgender: der Rath proponirt Hauptpuncte immer, Nebenpuncte oder gravamina aber in der Regel, der Bürgerschaft, doch muß eine Prüfung der Anträge des Raths in drei Kammern, bürgerliche Collegien genannt, welche als beständige Bevollmächtigte der Bürgerschaft in den fünf verschiedenen Kirchspielen, und zwar in jedem 36 Individuen, auf Lebenszeit gewählt werden, vorausgehen. Die erste Kammer ist die der 15 Oberalten, (*) die jährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten wählen, der zugleich das Präsidium in der Bürgerschaft führt. Die zweite Kammer ist die der 60ger, welche aus

(*) Anmerk. Bei allen außerordentlichen administrativen Verfügungen werden sie zu Rath gezogen, und besonders wird kein publicandum irgend einer Art ohne ihre Mitgenehmigung erlassen.

Der Secretair der Oberalten ist ein graduirter Jurist. Er führt in den Versammlungen der bürgerlichen Collegien das Protocoll, und ist Actuarius der Bürgerschaft.

Der Zufall hat die Wahl immer vortrefflich geleitet: aber es ist nicht zu läugnen, daß wenn hier einmal eine Fehlwahl geschähe, dies von den nachtheiligsten Folgen für die Verfassung seyn könnte. Ich halte die Stelle für die einflußreichste in der ganzen Stadt. Leidenschaftlichkeit, böser Wille und vorgefaßte Meinung dieses einen Mannes kann, wenn er das Zutrauen der Oberalten sich zu verschaffen weiß, leicht hindernd auf die öffentliche Thätigkeit des Raths einwirken und die zweckmäßige Anwendung der Vorschriften der Verfassung im Geist der Zeit hintertreiben. Widersetzlichkeit von dieser Seite bewirkt einen völligen Stillstand in der Gesetzgebung und lähmt die Kraft der Verwaltung.

den fünf und vierzig ältern bürgerlichen Kirchspielsvorstehern vereint mit den 15 Oberalten besteht; die 3te Kammer endlich ist die der Einhundert und achtziger, und wird, vereint mit den 60gern und Oberalten, aus den übrigen 24 Kirchspielsvorstehern jedes der fünf Kirchspiele gebildet.

Die Anträge des Senats werden allen Kammern schriftlich und vollständig gemacht, und die Gesetzes-Entwürfe ihnen ausführlich und mit den Motiven zu denselben vorgelegt. Sie prüfen sie sodann, ohne irgend eine persönliche Einmischung des Senats in diese Prüfung, und antworten schriftlich. Sind Differenzen vorhanden, so sucht man in der schriftlichen Antwort sie zu widerlegen oder zu entfernen. Die Verhandlung dauert so lange, bis man entweder eins ist, oder, welches fast nie geschieht, jede Hoffnung zur Vereinigung aufgegeben werden muß. Zuweilen sucht man auch durch mündliche Anträge Zweifel zu heben und Ansichten zu berichtigen, doch deliberirt und beschließt jedes Collegium nie in Gegenwart der Mitglieder des Senats.

Die erste Prüfung durch die Kammer der Alten ist gewöhnlich die umständlichste, und muß es seyn, weil in ihr zuerst die Ansichten zur Sprache kommen, welche von dem Standpuncte der Bürger aus gefaßt werden. Sie führt, wenn kleinliche Rücksichten entfernt gehalten werden, und jeder Theil seine Pflicht zur Erhaltung der innern Harmonie thut, und nur das Beste des Gemeinwesens im Auge hat, entweder zur reinen Annahme, oder zu Modificirungen und Abänderungen, oder

auch, wenn der Senat es für gut hält, zur gänzlichen Zurücknahme des Gesetzes-Entwurfs. Beharrt man im dissensu, oder ist die Meinung theilweise verschieden, so kann auch mit diesem Widerspruche die Sache zur weitern Verhandlung gebracht werden.

Dann folgt, unter Beziehung auf das Protocoll der Oberalten, die zweite Prüfung durch die 60ger, und wird vom Senat, selbst, mit umständlichen Erörterungen, falls es nöthig, dahin gebracht. Die Prüfung geschieht in eben der Modalität, und zu gleichem Zwecke, wie bei den Oberalten.

Dann folgt die dritte Prüfung durch die Einhundert und achtziger. Diese deliberiren über die Senats-Anträge eben so wie die Bürgerschaft selbst, in fünf verschiedenen Kammern, sie sind also als eine Vorbürgerschaft anzusehen, und wenn gleich ihnen das Recht der frühern Kammern, zu modificiren oder abzuändern, zu verwerfen oder anzunehmen, zusteht, so beschränken sie sich doch gewöhnlich, unter Verweisung der Sache an erbgesessene Bürgerschaft, auf die simple Annahme oder Verwerfung.

Häufig wird dies Collegium nicht complet, doch hindert das den Fortgang der Sache nicht, vielmehr wird es um so mehr so angesehen, als ob man auf eine Beschlußnahme verzichte, da, der Unvollzähligkeit des Collegii ungeachtet, dennoch den Anwesenden die Anträge mit den Anlagen vorgelesen werden, um so viele Bürger als möglich ist vorher von dem zu unterrichten, was in der Bürgerschaft vorkommen wird.

Alle diese Verhandlungen sind verfassungsmäßig unerläßlich, und werden selbst hernach die versammelten Bürger so weit es nöthig ist, mit der Meinung der bürgerlichen Collegien, mit ihrem Beitritt, oder insofern sie, vom Senat nicht genehmigte Modificationen wünschen, mit diesen Wünschen, oder in so fern sie seinen Anträgen widersprechen sollten, mit diesem Widerspruche, und mit den Motiven ihrer Meinung bekannt gemacht. Doch haben die Collegien nach dem Art. 4 Tit. IV. des Reglements der Rath- und Bürgerconvente, „nicht die Macht dem Rath zu verwehren, daß er nicht dasjenige was er dienlich und nöthig erachtet der Bürgerschaft proponiren möge, noch ihm Maaß und Ziel zu setzen, wie es zu proponiren, oder sonst darunten sich einiger Correctur oder Veränderung gegen des Senats Willen anzumaaßen."

Nachdem alles dies vorausgegangen, macht der Senat seine Anträge der von ihm zusammenberufenen erbgesessenen Bürgerschaft schriftlich, diese besteht aus zu erscheinen verpflichteten und befugten Bürgern. Verpflichtet zu erscheinen sind die, durch eine in jedem Kirchspiel vorausgegangene, durch die 12 ältesten Kirchspielsvorsteher aus den gesammten tüchtigsten Männern, welche im Kirchspiel wohnen, beschaffte Wahl zu Mitgliedern der bürgerlichen Collegien, erkohrnen Bürger nebst 30 Adjuncten. Bei ihnen kommt es auf den Beweis der Erbgesessenheit nicht an. Eben so wenig kommt es auf diesen Beweis bei folgenden befugten an, bei den Mitgliedern verschiedener bürgerlichen Verwaltungen, bei den Rechtsgelehrten, die in den Gerichten sind oder

gewesen sind, bei den Aeltermännern der Aemter und Zünfte, und bei den Bürger-Officieren bis zum Hauptmann einschließlich. Alle andern Bürger aber erhalten ihre Befugniß, in den Bürgerversammlungen zu erscheinen und dadurch Mittheilhaber der höchsten Staatsgewalt zu werden, nur aus der Erbgesessenheit, das heißt, sie müssen ein Grundeigenthum in der Stadt oder in deren privativem (*) Gebiet besitzen, welches den hypothecarischen Gläubigern bis auf 1000 oder 2000 Reichsthalern nicht verpfändet ist.

Sind nicht 195 Bürger gegenwärtig, so ist die Bürgerversammlung nicht complet. Gewöhnlich besteht sie aus mehr als 200 bis 300 Individuen. Man sollte denken, daß die Versammlungen in der Regel weit zahlreicher seyn müßten, da die Zahl der Grundstücke in der Stadt über 8000 betragen soll, von denen wenige einschließlich der letzten tausend Thaler verpfändet seyn mögen. Auffallend ist die Erscheinung gewiß, daß, während in den monarchischen Staaten ein allgemeines Zudrängen zu den ständischen Versammlungen sich zeigt, bei uns so viele auf das Recht, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, freiwillig verzichten. Vielleicht rührt es daher, daß wir bei uns keinen Adel kennen, vor dessen Vorrechten der Bürger sich zu fürchten Ursache hat; vielleicht auch daher, daß es wenig Interesse haben mag, mehrere Stunden oder ganze Tage seinen Privat-

(*) Anmerk. Dieser Ausdruck schließt die Grundbesitzer aus, die, wenn gleich hamburgische Bürger, dennoch nur ein Grundeigenthum in Bergedorf oder den Vierlanden besitzen.

Geschäften zu entziehen, um in den Versammlungen seine Meinung über Gegenstände abzugeben, welche größtentheils vorher bekannt sind, und gegen deren Inhalt sich in der Regel wenig sagen läßt, indem sie durch das Staatsbedürfniß ins Leben gerufen werden, und beim ruhigen Gange der Dinge fern von jeder Leidenschaftlichkeit erörtert, beliebt, oder verworfen werden.

Die Bürgerschaft theilt sich nach den fünf Kirchspielen in fünf Kammern, und werden, wie es verlauten will, die Bewohner der Vorstädte zum Hamburgerberge und zu St. Georg, diese in Jacobi- und jene in Michaelis-Kirchspiel mit zugelassen, wenn gleich das Gesetz nur denen, die in den Stadt-Ringmauern mit eignem Feuer und Heerd wohnhaft sind, eine Befugniß dazu ertheilt.

Die Anträge des Senats mit den Anlagen werden der Bürgerversammlung in Gegenwart des gesammten Raths vom präsidirenden Bürgermeister in fünf Abschriften übergeben, und liest er die Deliberations-Puncte vor. Dadurch wird die Verhandlung eingeleitet, und sobald dies geschehen zieht sich der Rath zurück. Dann werden die Abschriften an die 5 Kirchspiele vertheilt, daselbst die Anträge mit den Anlagen verlesen, und punctweise zur Abstimmung gebracht. Aus dem über die Abstimmung geführten Protocoll ergiebt sich sodann der Kirchspiels-Schluß. Hierauf treten die ältesten Vorsteher aller Kirchspiele mit einigen Rechtsgelehrten zusammen und formiren aus sämmtlichen Kirchspielsschlüssen den Bürgerschluß, der hernach in Gegenwart des Raths in der Bürgerversammlung laut verlesen wird.

Tritt der Rath der bürgerlichen Resolution bei, so ist die Verhandlung beendigt, und ein neues Gesetz vorhanden, das unverzüglich zur Ausführung kommen muß. Eine besondere Publication ist nur dann erforderlich, wenn der Gegenstand sie nöthig macht.

Verwirft aber die Bürgerschaft in ihren Beschlüssen die Anträge des Senats oder nimmt sie dieselben mit Modificationen an, denen er nicht glaubt sogleich beitreten zu können, so wird die Versammlung vertagt, und neue Erörterung und Vereinbarung mit dem Sechsziger Collegio versucht, bis der Senat die Sache wieder zum Antrage an die Bürgerschaft reif hält, und sie wieder dahin bringt.

Wenn bei einem solchen Verfahren der Senat, wie es in Hamburg geschieht, sich immer durch Thätigkeit, Aufmerksamkeit auf die besondern Staatsbedürfnisse, und durch Achtung der öffentlichen Meinung, entweder durch Eingehen in dieselbe, oder durch Berichtigung derselben wo es nöthig ist, auszeichnet, so kann es bei unserer Verfassung gar nicht fehlen, daß er nicht die allgemeine Stimme für sich haben sollte. Der Kampf im Jahre **1829**, dessen ich unten erwähnen werde, widerlegt die Richtigkeit dieser Ansicht nicht.

So viel über die vorgeschriebene Verfahrungsart in Hamburg.

§. 2.

Was nun die nähere Veranlassung zur Anordnung der Entscheidungsdeputation und zu dem allgemein gefühlten Bedürfnisse, daß so etwas vorhanden seyn

mässe anbetrifft, so müssen wir diese hauptsächlich in der frühern Geschichte suchen, da nachdem alle Verhältnisse in den Verfassungsgesetzen gehörig regulirt sind, und gewöhnlich in den Bürgerversammlungen Friede und Einigkeit, Ruhe und Besonnenheit vorwaltet, die vorzüglichsten Kenner der hamburgischen Verfassung noch vor wenigen Jahren mit mir die Ansicht theilten und aussprachen, daß es zwar eine weise Vorsicht unserer Vorfahren gewesen, daß sie an ein solches letztes Auskunftsmittel, durch die damaligen Umstände gezwungen, gedacht hätten, daß aber, wenn der Geist der Intrigue sich nicht wieder einschliche, bei der gegenwärtigen allgemeinen Bildung der Bürger, bei der Kenntniß der Vorzüglichkeit unserer Verfassung, welche alles das enthält, was selbst die neuere Zeit von einer freien Verfassung verlangt, und bei der richtigen Vertheilung des Gleichgewichts; ferner bei der Unmöglichkeit, daß hier, wo in der Regel die Initiative bei dem Senat ist, und nur im Ausnahmefall auch von den Bürgern durch den präsidirenden Oberalten, streng vorschriftmäßig ergriffen werden kann, etwas zur Verhandlung komme, was der öffentlichen Meinung zuwider sey, wenn nicht sich Umstände zeigten, denen wir zu gebieten nicht im Stande sind; ferner bei dem zur Erhaltung der Verfassung vorherrschen müssenden innern Frieden, indem es in derselben nicht auf Willkür und kathegorische Vorschrift, sondern auf Vereinbarung über das was geschehen und wie es geschehen soll ankommt, und endlich bei dem vorherrschenden liberalen Sinne, der kleinliche persönliche Interessen, Eigennutz und Eifersucht nicht aufkommen läßt, welche in frühern Zeiten den

innern Frieden häufig störten; daß, sage ich, unter allen diesen und andern Umständen sich kaum irgend eine Veranlassung und eine Nothwendigkeit zur Anwendung eines solchen Entscheidungsmittels über streitige Ansichten denken läßt, zumal da die obere Behörde immer alle erdenkliche Mittel zur friedlichen Ausgleichung und Vereinbarung anwenden muß und wird, und es nie auf Durchsetzung einseitig getroffener Maaßregeln, sondern auf das ankommt, was dem allgemeinen Besten frommt.

Vor 1712 war es aber anders, bei noch nicht völlig regulirten Verhältnissen in unserer Verfassung. Da finden wir oft Bürgerversammlungen von mehreren Hunderten von Menschen aus allen Classen in denen es sehr wild herging; der Senat sagt darüber in seinen der kaiserlichen Commission mitgeheilten Beschwerden: „nicht Ehrbarkeit und Anständigkeit wäre dort anzutreffen gewesen, wie man doch bei Gesetzgebern hätte vermuthen sollen, sondern Unbändigkeit, Unanständigkeit und was gesitteten Menschen zum Abscheu gereicht, hätte darin Ueberhand genommen gehabt. Wer das cyclopische Geschrei über Canäle und Gassen gehört, und die Menge der durch Thüren und Fenster zugetragenen Bier- und Brandtweinskrüge, so wie die Vorräthe von angeschleppten Eßwaaren gesehen, werde gewiß nicht daselbst den Versammlungsort der Gesetzgeber, sondern den von Schwelgern und Prassern vermuthet haben. In solchen Versammlungen, heißt es ferner, sollte doch ein jeder frei seine Meinung sagen, und sicher seyn können, weder durch Schimpfreden noch Thätlichkeiten beunruhigt zu werden; dagegen hätten die Tumultuanten auf eine

höchst sträfliche Weise gehandelt, hätten den, der ihrem heilosen Betrieb nicht beistimmen wollen, nicht allein mit Scheltworten und Bedrohungen angefahren, sondern mit Raufen und Schlägen vom Rathhause zu jagen sich unterfangen, ja sie hätten aus Stühlen und Bänken Prügel und Stecken verfertigt, welche noch aufbewahrt würden.“

Von solchen Versammlungen kann man nichts anders als völlige Gesetzlosigkeit vermuthen, und so zeigte es sich denn auch wirklich. Die Anträge des Senats wollte man oft gar nicht hören, und wenn man sie auch anhörte, legte man sie unbeachtet bei Seite. Dagegen aber beschäftigte man sich mit den Einfällen der Einzelnen grade wie sie den Schreiern und tumultuantischen Demagogen in den Kopf kamen. Man nannte sie Nebenpuncte, von denen die Verhandlungen jener Zeit wimmeln, und faßte oft darauf die unreifsten Beschlüsse, welche die misgeleiteten Bürger als Gesetze zu verfechten und mit Gewalt durchzusetzen für eine Ehrensache hielten. Die Bürgerfreiheit, meinten sie, würde darunter leiden, wenn man auch nur einen leisen Zweifel gegen die Gesetzmäßigkeit solcher Beschlüsse aufkommen lasse. Mit Zwangsmitteln aller Art, Absetzungen, Mishandlungen, Einsperrungen, Geldstrafen u. s. w., schritt man sodann gegen den Senat vor, der freilich zuweilen besonnen und energisch sich benahm, oft aber des lieben Friedens wegen, schwach genug war, nachzugeben, und sich nur freute, wenn es nicht reine Absurditäten waren, zu denen er sich zwingen lassen mußte, oder Dinge, in denen er ohne Verletzung seines

Gewissens nachgeben konnte. Jede Nachgiebigkeit aber brachte die Tumultuanten zu immer größerer Verwegenheit, und so setzte sich denn successive in den Köpfen der Masse die Meinung fest: nicht beim Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich sey die höchste Staatsgewalt, sondern wenn die Bürgerschaft versammelt sey, wäre sie die unbeschränkte Regentin, welche sich an keine Gesetze kehren dürfe, sondern alles nach ihrem Ermessen einzurichten befugt sey. Ihr stände es frei die Mitglieder des Raths als Knechte ihrer Willkür zu behandeln, sie ein- und abzusetzen, sie gefangen zu halten und zu mishandeln, wie es ihr gut dünke. Die Einwilligung des Senats zu rechtsgültigen Beschlüssen hielt sie für etwas ganz überflüssiges, und der Rath mochte noch so viel dagegen remonstriren, wiederholt und ernst dem anarchischen Prinzip widersprechen, der bessere Theil der Bürger mochte ihn noch so kräftig dabei unterstützen, dennoch blieb die von schlecht gesinnten, tollkühnen und eigennützigen Menschen beherrschte Masse dabei: wir sind unumschränkte Herren, Niemand darf uns einreden, und der Senat muß thun, was wir befehlen.

Diesem großen Unfuge ward nun zum Theil ein Ende dadurch gemacht, daß deutlich ausgesprochen und als Fundamental-Princip unter Garantie des Kaisers bestimmt ward: Die höchste Staatsgewalt ist nicht bei der Bürgerschaft allein, sondern unzertrennbar vereint, (**inseparabili nexu, conjunctim**) und zu gleichen Theilen bei dem Senat und der Bürgerschaft; daher ist der freiwillige und einmüthige Beschluß

beider Theile zu jeder gesetzlichen Verfügung wesentlich nothwendig, und der einseitige Wille des einen oder des andern Theils müsse künftig ohne Erfolg und Wirksamkeit bleiben.

Damit war nun freilich dem Hauptübel abgeholfen: aber die geschäftskundigen Männer im Senat zur Zeit des Windischgrätzischen Recesses in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, und besonders in der Bürgerschaft damals und später, hielten das unheilbringende Princip, der souverainen und unbeschränkten Gewalt der versammelten Bürger, für zu tief eingewurzelt, als daß sie nicht hätten glauben sollen, daß selbst nach dem so feierlich ausgesprochenen und so fest begründeten Fundamental-Grundsatze der Gemeinschaftlichkeit der höchsten Staatsgewalt, dennoch dies allein nicht genüge, sondern daß außerdem specielle Verfügnngen darüber getroffen, und Institutionen beliebt werden müßten, was dann zu thun sey, wenn der frühere Unfug wiederzukehren drohe, und der eine Theil beharrlich und starrsinnig, sich auf seine physische Kraft verlassend, keinen vernünftigen Gründen Gehör geben, oder durch fremde Einflüsterungen geleitet — steif und fest auf seine Meinung bestehen wolle, während daß der andre Theil, nachdem er fruchtlos alle nur gedenkbaren Temperamente vorher pflichtmäßig versucht hatte, dennoch sich in seinem Gewissen überzeugt hielte, er dürfe ohne Verletzung des Staatswohls nicht nachgeben?

Diese Ansicht gab zu der Anordnung der Entscheidungsdeputation Veranlassung, die jedoch nur dann verfügt ward, nachdem man vorher darüber einig geworden, zu ihr dürfe nicht eher recurrirt werden, als bis alle Versuche einer gütlichen Vereinbarung fehlgeschlagen wären, und doch ein Gegenstand vorliege, über den man, vom Standpuncte des Senats aus, nicht den mindesten Zweifel hege, man dürfe nicht nachgeben ohne sein Gewissen zu verletzen und das Wohl des Staats zu vernachläßigen. Daher macht auch das Gesetz es lediglich von dem Befinden und Erachten des Senats, nicht von dem der zahlreichern Bürgerschaft abhängig, ob an die Entscheidungsdeputation gegangen werden solle, oder nicht. Natürlich konnte von dem Befinden und Erachten der Bürgerschaft hier gar nicht die Rede seyn, da eines Theils künftig in der Regel nur Anträge des Senats in den Bürgerversammlungen vorkommen sollten und man beim Senat voraussetzen durfte, daß er, wenn es irgend möglich sey, lieber seine Anträge abändern, modificiren oder zurücknehmen, als es ohne die höchste Noth zu dem letzten Auskunftsmittel kommen lassen würde, da so etwas immer von einer innern Disharmonie zeugt, welcher der umsichtige Leiter von Verhandlungen in Republiken nie Zeit und Raum Wurzel zu fassen gestatten, vielmehr sobald es immer geschehen kann von dem streitigen Gegenstande die Aufmerksamkeit ablenken muß und wird; andern Theils aber ein solches Befinden und Erachten, ob um seine Meinung geltend zu machen nicht zum außerordentlichen letzten Mittel zu greifen sey, nie von der zahlreichern Bürgerschaft, be-

sonders wenn die Proposition von ihr ausgegangen wäre, abhängig gemacht werden durfte, da in solchen Fällen es der Natur der Sache nach unmöglich seyn wird den Wunsch, bei dem Widerspruche des Senats gegen dessen Willen dennoch obzusiegen, zurückzuhalten. Daraus würde aber folgen, daß so oft Wünsche der Bürgerschaft oder Einzelner derselben, für welche sie die Majorität zu gewinnen wüßten, vom Senat aus höhern dem Einzelnen nicht einleuchtenden oder nicht bekannten Gründen nicht erfüllt werden könnten, sogleich das nur auf den Nothfall berechnete letzte Entscheidungsmittel gewählt werden würde, welches nothwendig die innere Harmonie beeinträchtigen müßte. Ja es würde daraus folgen, daß wenn besonders, wie es früher in Hamburg der Fall war, Anträge an die Bürgerversammlung von Bürgerseiten und noch dazu unvorbereitet und aus dem Stegereif gemacht werden könnten, denen der Senat unmöglich sich immer beifällig zeigen könnte, jedesmal das Entscheidungsmittel als Zwangsmittel zur Hand genommen werden würde, wodurch denn zuletzt die eigentliche Regierung in die Hände dieser Entscheidungs-Deputation überginge, die aber den Keim ihrer Zerstörung bei sich trüge, und da sie von Disharmonie ihren Ursprung herleitete, auch zuletzt in inneren Zwisten und unaufhörlichen Reibungen ihr Ende finden müßte. Eine Republik kann nur leben und gedeihen bei innerer Harmonie aller ihrer Theile ohne Ausnahme.

§. 3.

Die Entscheidungs-Deputation ward in Hamburg zuerst im Jahr 1674 im Windischgrätzischen Recesse,

also zu einer Zeit angeordnet wo alle Köpfe in Hamburg durch äußere nnd innere Verhältnisse aufgeregt, und selbst die Bürger unter sich im lebhaften Zwist begriffen, in Reibungen jeder Art befangen, und jedem höheren auswärtigen Schutze abhold waren. Dieser Receß zwischen dem Kaiserlichen Commissario Grafen von Windischgrätz und der Stadt abgeschlossen, auch vom Kaiser confirmirt, wurde später von der tumultuirenden Menge wieder verworfen, und mußte gezwungener Weise vom Senat zum Zeichen der Abolirung den Bürgern zuletzt ausgehändigt werden, wenn er gleich hernach zur Basis bei der neuesten Redaction der Grundgesetze von 1712 angenommen ward. Jener Receß sagt im 6ten Artikel:

„Wenn der Rath und die erbges. Bürgerschaft wegen eines neuen Articuli oder einer Proposition von Rath oder Bürgerseiten, welcher Schluß beide angehet oder verbinden soll, zu keinem einmüthigen Schlusse kommen können, soll des einen Theils angenommener Schluß, für keinen völligen Schluß genommen, noch zur völligen Execution gebracht werden.“

„Da aber ein Casus vorkommen wird, dabei E. E. Rath entweder gar nicht, oder die Bürgerschaft am meisten interessirt seyn sollte, will man hinc inde friedliebende Personen in gleicher Anzahl deputiren, die untereinander dienliche communicationes pflegen, und mit rationibus sich einander begegnen sollen, bis man zu einem einmüthigen Schlusse gelanget. Sollten aber selbige wider Verhoffen nicht dahin gelangen können, will man auf media oder arbitros gedenken, die streitigen rationes

zu concilliiren, damit man zum einmüthigen Schlusse komme."

Sichtbar ward hier der Fundamental-Grundsatz der Hamburgischen Verfassung, der der Gemeinschaftlichkeit der höchsten Staatsgewalt, aufs neue bestätigt; aber grade dies war die Ursache warum man bei dem Hang allein und willkührlich zu regieren in den folgenden Jahren den Receß anfeindete, und zu immer größern Excessen durch die anmaaßliche Souverainität der größern Masse sich hinreißen ließ.

Das Princip einer Entscheidung bei streitigen Ansichten ward indeß darin ausgesprochen, aber auf eine Weise, daß bei den immer häufiger werdenden Gewaltthätigkeiten der Volksleiter, davon gar kein Gebrauch zu machen war. Man sieht, die Bestimmung ist bei der Discussion durch ein zur Läuterung bestimmtes Feuer gegangen, welches aber, wie das bei ähnlichen Erörterungen, besonders wenn Anmaaßung und Mistrauen vorherrschen, immer geschieht, die ganze Kraft der projectirten Bestimmung rein verzehrte. Daher bestanden auch später in den Jahren 1708-12 die Bürger darauf, über das Entscheidungs-Princip müsse etwas wirksameres festgesetzt werden; die Bestimmungen im Windischgräzischen Recesse wären unbrauchbar oder ungenügend. Was sie, die 60ger, damals in ihren Anträgen darüber sagten war folgendes:

„Der Hauptpunct, auf welchen es in Zukunft ankommen werde, sey vom Senat gar nicht berührt worden, wer nemlich bei differenter Meinung des Raths und der Bürgerschaft dem andern weichen

solle. Das was im Windischgrätzischen Recesse darüber verfügt worden, sey nicht genügend, und wären sie der Meinung, daß im äußersten Falle, jedoch nach sorgfältig vorher versuchten Vereinigungsmitteln, endlich der Rath nachgeben müsse, welches sie zur Conservirung der Rechte der Bürgerschaft der kaiserl. Commission dringend an das Herz legten."

Der letzte Zusatz ward offenbar von den 60gern zur Begegnung des Vorwurfs, als vernachläßigten sie die Rechte der Bürgerschaft, gemacht, wenn dieser vielleicht über kurz oder lang von den Tumultuanten zur Sprache gebracht werden sollte.

Auffallend ist es aber und gewiß sehr bemerkungswerth, daß der damalige Rath, der doch gewiß reiflich über die Mittel, wie dem von ihm erlebten Unfuge am kräftigsten zu wehren sey, nachgedacht hatte, die Entscheidungs-Deputation bei Differenzen nicht in Vorschlag brachte. Ich habe die Gründe dazu nirgends auffinden können, aber sie liegen mir in dem Grundsatze klar vor Augen: „lieber nachgeben als den inneren Frieden für immer in Gefahr bringen." So lange die Initiative aus dem Stegreif nicht wieder bei den einzelnen Bürgern ist, kann aus dem zeitgemäßen Nachgeben und Ausgleichen, bei vernünftigen und besonnenen Bürgern, nie ein dauernder Nachtheil entstehen, wohl aber aus dem Hange etwas durchzusetzen. Doch davon unten mehr!

Dunkel ist es in der Vorschrift des Recesses vor allen Dingen, was das für Casus seyn können, bei denen der Rath entweder gar nicht oder doch die Bürgerschaft am meisten interessirt ist. Soll hier nicht von

miserablen kleinen **domesticis** die Rede seyn, und das läßt sich doch kaum vermuthen, so weiß ich in der That nicht wie man bei Dingen die den ganzen Staat betreffen, das Interesse des Raths von dem der Bürgerschaft trennen oder von einem größern oder geringern Antheil des einen oder der andern reden könne. Auf alle Fälle hätten die Gegenstände genau angegeben, und etwas darüber bestimmt werden müssen, wer denn darüber zu entscheiden habe, ob solche Gegenstände vorliegen oder nicht. Dazu hat es gar das Ansehen als ob der Rath diese gar nicht als solche ansehen soll, auf welche seine Function als ausübende Gewalt sich erstreckt, wenigstens ist von seiner Entscheidung gar nicht, und doch von einer differenten Ansicht die Rede welche ausgeglichen werden soll, denn die differirenden Theile sollen friedliebende Personen in gleicher Anzahl deputiren, verhandeln, mit Gründen und Gegengründen sich einander entgegen kommen, um es zu einer Vereinbarung zu bringen. Man sieht klar, daß ein leidenschaftliches Mistrauen bei der Verhandlung vorwaltete, und daß, vorausgesetzt, daß eine bestimmte Absicht vorlag, man nicht das Herz hatte sie auszusprechen. Aber wahrhaft lächerlich ist die Bestimmung: kann man wider Verhoffen sich nicht vereinigen, so soll man — was? — auf Mittel und Wege zur Ausgleichung oder an Schiedsrichter gedenken.

Man sieht indeß, die Idee prävalirte, bei fortdauer der Differenz muß jemand entscheiden, doch konnte man den dem man dieses Vertrauen schenken wollte, nicht auffinden. Die **60**ger hatten also in aller Beziehung

Recht, wenn sie das was der Windischgrätzische Receß über das Nachgeben oder Entscheiden bei differenten Meinungen verfügte, für ungenügend erklärten.

Verfolgt man nun die innere Geschichte Hamburgs von jener Zeit an bis zur kaiserlichen Commission von **1708** bis **1712**, so finden wir Rath und Bürger in einem beständigen Kampfe; die Bürger und besonders an ihrer Spitze, einige vorlaute und herrschsüchtige Männer, die unter dem Aushängeschild der Bürgerfreiheit, sich zu kleinen Despoten machen wollten, pochten unaufhörlich darauf, ihr Wille müsse geschehen, von ihnen allein hange jede neue Bestimmung ab, und der Rath habe auszuführen, was sie ihm beföhlen. Der Rath widersprach diesem unaufhörlich, aber ohne Erfolg. Die damals zur Contestation gebrachte Frage, ob Hamburgs Verfassung democratisch oder aristocratisch sey, fand in der weisen Antwort des Senats: daß Aristocratie die bürgerliche Freiheit untergrabe, Democratie im Sinne der Unruhestifter aber Anarchie herbeiführe, keine Erledigung. Aus den Jahren **1665**, also **9** Jahre vor dem Windischgräzischen Receß, finde ich ein öffentliches Actenstück, das besser als jede anderweitige Schilderung, die Meinung der Demagogen in ihrem ganzen Umfange angiebt, und ganz hieher gehört, da der Windischgräzische Receß, wie dies auch aus der Verhandlung über ihn hervorgeht, darin nichts änderte, vielmehr das unleidliche sich vordrängen einiger Demagogen noch vermehrte, und zuletzt etwa **20** Jahre nachher zweien unter ihnen, — in ihrem Familienkreise sonst braven respectablen Männern — den Kopf kostete. Es beschwerte sich der Senat unter andern

damals bei der Bürgerschaft über die demagogischen Umtriebe einer aus 52 Individuen bestehenden Bürgerdeputation, und über die verfassungswidrigen Eingriffe derselben, welche alle Ordnung und Justiz über den Haufen würfen. Darauf ließ die Bürgerschaft dem Senat durch eben diese 52ger antworten, und genehmigte ausdrücklich die Aufstellung folgender Grundsätze „die Hoheit und Gerechtigkeit der Stadt sey ausschließlich bei der gesammten Bürgerschaft, sie habe Regierung und Justiz dem Senat übertragen, sich aber zur Entscheidung über das Benehmen des Senats, und ob sie dafür halte, daß er die Grenzen seiner Macht überschreite, eine außerordentliche Gewalt vorbehalten. Sie sey deshalb befugt, ohne Zuthun und Einwilligung des Raths außerordentliche Deputationen zu ernennen, und diesen jede Vollmacht die ihr gut dünke zu ertheilen. Diese Vollmacht sey das Mittel um bei Differenzen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu einseitigen Bürgerschlüssen zu kommen, zu deren Annahme von Seiten des Raths ihr als Zwangsmittel verfassungsmäßig zuständen: die Verweigerung der Anhörung der Proposition des Raths, die Weigerung der Eintretung in die Kirchspiele, die Vorenthaltung, Verringerung oder Einziehung des **honorarii**, oder jede andre Mittel welche ihr gut dünkten. Wenn sie Gebrechen und Mängel zu sehen glaube, stehe es ihr frei, ohne auf den Widerspruch des Raths zu achten, den Gerichtsverwaltern Befehle zur Abhörung von Zeugen und deren Beeidigung zu ertheilen, und das obrigkeitliche und Richteramt an sich zu nehmen. Auch sey es unläugbar daß jedes Rathsglied, welches dem

widerspräche, das Dominat und eine widerrechtliche Herrschaft über die Bürger affectire. Die Bürger würden die elendesten Sclaven seyn, wenn es ihnen nicht frei stünde, ohne Einwilligung des Raths, Untersuchungen über dessen Verfahren einzuleiten, und ... Bestrafung zu verfügen. Die Bürgerschaft müsse stärker seyn als der Rath, und dürfe daher zu jeder Zeit sich von dessen Dienstbarkeit und Servitut mit Gewalt befreien, auch sey sie der competente Richter, entweder in ihrer Plenar-Versammlung oder durch Deputirte, über den Senat durch Urtheil und Recht zu entscheiden." (*) Und in diesem Geiste ging es weiter. Im Jahre 1696, ließ z. B. die Bürgerschaft dem Rath anzeigen: daß wenn sie versammelt sey, wäre bei ihr die höchste Staatsgewalt, und Bürgermeister und Rath könnten aus keinem andern Gesichtspuncte betrachtet werden, als aus dem von bloßen Mitbürgern. Und wenn gleich der Rath hierauf erwiederte: „die höchste Staatsgewalt stehe nicht den versammelten Bürgern, sondern der gesammten Stadt, oder Rath und Bürgerschaft zu; und ob wohl Rath und Bürgerschaft aus Bürgern einer

(*) Anmerk. Dies ist wörtlich aus einer damals übergebenen Schrift gezogen. Auch ward wörtlich behauptet: die Intriguen der großen Hänse gingen dahin, den Hans omnis aus den Bürgerconventen zu excludiren, das heiße aber die kräftige Opposition aus der Bürgerschaft zu vertreiben. In dieser Hinsicht war den Demagogen alle Autorität außer der ihren verhaßt, daher ward wie bekannt, zu jener Zeit auch viel von der demagogischen Potenz der Oberalten geredet. Diese wollten sie weg haben.

und derselben Stadt bestehen, so werde doch dadurch nicht der Unterschied der Regierenden und derer, welche unter der Regierung stehen, noch weniger der der obrigkeitlichen Macht, Amt und Dignität aufgehoben." so scheinen freilich die Demagogen dadurch einigermaaßen ins Gedränge gekommen zu seyn, indeß ward von Seiten der Bürgerschaft machtsprechend geantwortet: „Sie bleibe dabei, die höchste Staatsgewalt sey bei ihr, sie lasse sich solches nicht abstreiten, und werde, solange darüber eine verschiedene Meinung beim Rathe obwalte, nichts contribuiren; auch protestire sie gegen allen der Stadt daraus erwachsenden Schaden, und werde sich dessen am Rath und den Seinen zu erholen wissen: übrigens aber sich in keinen weiteren Schriftwechsel einlassen." Heißt das nicht die Pistole auf die Brust setzen?

Bei allen diesen Kämpfen mußte der Punct, wer bei differenten Ansichten nachzugeben habe, natürlich unerledigt bleiben, da die Bürgerschaft oder vielmehr ihre Leiter und Schreier behaupteten, die Verfassung kenne keine von der Bürgerschaft differirende Ansicht, sie sey der **summus imperans**. Doch bei den wichtigen Verhandlungen über den sogenannten Receß von 1699, der nie zu Stande kam, machte dieser Gegenstand wieder einen Haupttheil der damals, um der Vermittlung einer angebotenen kaiserlichen Commission zu entgehen, beabsichtigten Verständigung aus, und der Senat versprach mit vieler Umsicht und in einem versöhnenden Geiste, „daß er den Resolutionen der Bürgerschaft, die ordentlich,

nicht unter der Krone, (*) sondern in den Kirchspielen, nach reifer Deliberation, in Conformität dieser Stadt Statuten, Recessen und Verfassungen genommen, sich ohne Noth nicht opponiren, dagegen aber zu der Bürgerschaft das zuversichtliche Zutrauen setzen wolle, es werde ihm nie etwas zugemuthet werden, was wider seine theuer beschworne Pflicht, Recht und Gerechtigkeit, oder wider dieser Stadt Wohlfahrt laufe, oder auch auf Beeinträchtigung der ihm unstreitig competirenden jurium ziele." Aber dies Versprechen ward in der Folge sehr gemisdeutet; denn als der Unfug mit den oft viele Absurditäten enthaltenden bürgerlichen Resolutionen eher zu als abnahm, und damals der Grund zu den künftigen Unbilden in der Bürgerversammlung dadurch gelegt ward, daß man ohne Unterschied alle Bürger, wenn sie nur das Bürgergeld bezahlt hatten, für bürgerschaftsfähig erklärte und zu den Bürgerconventen zuließ, auch der Rath sich den bürgerlichen Resolutionen, ihrer Unausführbarkeit und Zügellosigkeit halber widersetzte; pochten die Bürger darauf: er müsse beitreten in Gemäßheit des von ihm gegebenen Versprechens, und achteten sie auf seinen Widerspruch nicht, sondern griffen selbst zu Zwangsmitteln, worauf unter andern noch am **25.** Januar **1703** der Senat mit ansprechender Ruhe und Besonnenheit erwiederte: „durch die ihm abgenöthigte Zustimmung könne nie ein gültiger Rath und Bürgerschluß

(*) Ein Platz in der Mitte des Versammlungs-Saales, wohin sich die Schreier drängten, und wild, Ja oder Nein haufenweise, wenn sie etwas wollten oder nicht wollten, schrieen.

entstehen. Er habe kein unumwundenes Versprechen gegeben und nicht geben können und wollen. Das Versprechen enthalte die Reservation, er wolle beitreten, insofern Recesse, Statuten und Amtspflicht nicht Noth litten. Dabei müsse es bleiben."

In diesem Meinungskampfe beharrte man bis zur Ankunft der kaiserlichen Commission, und trat selbst bei allen Verhandlungen über Bürgerrechte und Freiheit immer die Idee, der versammelten Bürgerschaft oder vielmehr ihren Schreiern und Leitern müsse alles unterthan seyn, so hindernd in den Weg, daß noch im Juli **1709** sich die kaiserliche Commission genöthigt sah, den mit den Vorarbeiten zu den Verfassungs-Gesetzen beschäftigten hundert Männern den Befehl zu ertheilen, „endlich doch von der unbefugten Prätension des der Bürgerschaft privative competirenden höchsten Rechts künftig in totum zu abstrahiren, da man ja schon über den Grundsatz längst einig sey, Rath und Bürger in ungetrennter Verbindung wären im Besitz der höchsten Gewalt im Staate und übten sie aus in Gemäsheit des neu zu redigirenden Staatsvertrages, welcher einem Jedem seinen Platz anweise."

§. 4.

So viel über die Geschichte der außerordentlichen Entscheidungs-Deputation, welche dann in Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes dahin angeordnet ward, wie das in der Einleitung ausgezogene Gesetz näher angiebt, wobei man nur den Gesichtspunct, wie ich glaube, nie aus den Augen verlieren muß, daß, nachdem alle Aus-

gleichungs-Versuche vorausgegangen, nur dann die außerordentliche Deputation eintreten und dictatorisch entscheiden solle, wenn ohne dies die Staatsmaschine in völlige Stockung gerathen würde. Von einem Durchsetzen einseitiger Ansichten, welche auf das Wohl oder Wehe des Staats keinen so wesentlichen Einfluß haben, daß nicht anderweitig der Nachtheil, wenn er auch momentan einträfe, wieder redressirt, oder auch ganz verhindert werden könnte, kann hier gar nicht die Rede seyn. Wollte man solche Dinge unter diese Kathegorie bringen, so würde man durch die Dictatur-Gewalt den inneren Frieden von Grund aus vertilgen, durch eine Eigenmacht den Fortbestand der Freiheit unmöglich machen, und das innere Gleichgewicht zerstören.

Wenn nun gleich nach meiner Ansicht die Gesetzgeber im Allgemeinen allein die Absicht hatten, bei allen Vorfallenheiten, sie mögen durch den Senat oder durch die Bürger angeregt worden seyn, zu verhindern, daß nicht böser Wille, fremde Einmischung, und Unverstand bei dadurch veranlaßter differenter Ansicht der Republik eine unheilbare Wunde beibringen könne, und durchaus keine andre Nebenrücksicht ihnen gegenwärtig war: so darf es doch nicht verschwiegen werden, daß andere glauben, die Entscheidungs-Deputation sey lediglich zu Gunsten der Bürger eingesetzt, und sey keinesweges als eine über der Bürgerschaft stehende höhere Instanz anzusehen.

In der allgemeinen Literaturzeitung vom März 1829 wird nemlich bei der, von einem vorzüglichen Kenner der hamburgischen Verfassung in ihren geheimsten Nüancen verfaßten, Recension der dem neuen Abdrucke der hamb.

Grundgesetze angehängten erläuternden Uebersicht, folgendes gesagt:

„Bei einer Differenz zwischen dem Rath und der Bürgerschaft wird gefragt: ob der Rath auf die Bürgerdeputation auch dann zu provociren befugt sey, wenn die Bürgerschaft eine seiner Propositionen verwirft, ohne jedoch einen selbstständigen positiven Entschluß über den in Anregung gebrachten Gegenstand zu fassen. Unser Verfasser nimmt dies an, ohne irgend einen Zweifel zu äußern, aber auch ohne irgend einen Grund anzuführen. Recensent muß gestehen, daß eine solche analoge Anwendung einer singulären Vorschrift ihm höchst bedenklich vorkommt, zumal da das fragliche Institut eingeführt ist, um jedem etwanigen Verlangen der Bürger, daß der Senat ihren Resolutionen beitreten müsse, zu begegnen, es also von dem obersten Grundsatze des hamburgischen Staatsrechts, daß die höchste Gewalt dem Rath und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehe, eine Ausnahme zu Gunsten der Bürger macht, die außerordentliche Deputation mithin keinesweges als eine über der Bürgerschaft stehende höhere Instanz betrachtet werden kann.“

Diese Meinnung verräth freilich einen genauen Kenner der speciellen hamburgischen Geschichte, aber ich kann mir doch von der ganzen Verfügung nur dann einen practischen Nutzen denken, wenn man sie als eine höhere Instanz oder als eine Dictatur-Gewalt ansieht. Dahin deuten auch offenbar die pertinenten Bestimmungen im Gesetz, daß jeder sich ohne weiteres dem Ausspruche fügen solle.

Aber nothwendig ist es, daß man sich vor allen Dingen mit dem Verfasser über den Ausdruck, sie mache eine Ausnahme zu Gunsten der Bürger versteht. Soll das so viel heißen als: der Bürger Unfug veranlaßte, daß man an eine Einschränkung des Propositionsrechts einzelner Bürger aus dem Stegereif denken mußte, dafür war man ihnen einen Ersatz schuldig, und dieser sollte durch die Ansetzung der außerordentlichen Deputation gegeben werden, so ist es nicht zu leugnen, daß diese Meinung in den Köpfen der Bürger vorherrschte, und daß die oben angeführte Bemerkung der 60ger, die kaiserliche Commission möge zur Conservirung der Rechte der Bürgerschaft an ein Entscheidungsmittel denken, gradezu diese Meinung ausspricht. Aber demungeachtet, scheint es mir, war den Gesetzgebern diese Rücksicht nur eine Nebensache, nicht zu gedenken, daß ich in der Entscheidungs-Deputation selbst, eigentlich gar keinen Ersatz für vermeintlich aufgegebene Rechte finde, so ward vielmehr in dem Gegenüberstellen der 8 oder 10 Bürger mit eben so vielen Rathsmitgliedern, das den Bürgern verhaßte Princip der Gleichheit der Rechte gradezu ausgesprochen. Die Gesetzgeber scheinen auch, nach den Worten des Gesetzes nicht daran gedacht zu haben, daß nur Anträge, welche von den Bürgern ausgegangen wären, insofern diese leidenschaftlich auf ihrer Meinung bestehen würden, der Deputation zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, nicht aber auch Anträge des Senats, deren Ausführung diesem, ungeachtet des Widerspruchs der Bürger, dennoch zum Wohl des Staats ein dringendes Bedürfniß schiene.

Daß man übrigens zur Zeit des Windischgräzischen Recesses nicht allein Anträge der Bürger, sondern auch des Senats, wenn keine Ausgleichung möglich sey, der außerordentlich angeordneten Maaßregel unterwerfen wollte, geht klar aus dem oben angeführten Artikel jenes Recesses, der von Propositionen des Raths und von Bürgerseiten redet, hervor. Sodann spricht das Reglement der Rath- und Bürgerconvente, wie aus der Einleitung erhellt, ganz generell von der streitigen Puncte gänzlicher Abhülfe, ohne darauf hinzudeuten, daß der Ursprung des Streits in einer von den Bürgern ausgegangenen Proposition allein gesucht werden dürfe, vielmehr sollten alle streitigen Puncte ohne Unterschied, welche der Senat in seinem Gewissen für solche erachtete, in denen er nicht nachgeben dürfe, der unwiderruflichen Entscheidung dieser Deputation unterworfen werden. Ich kann es daher nicht mit dem Recensenten in der Literaturzeitung nur für eine analoge Anwendung einer singulären Vorschrift halten, wenn der Senat, bei dem beharrlichen Widerspruche der Bürgerschaft gegen seinen das Staatswohl beabsichtigenden Antrag, auf die Entscheidungs-Deputation anträgt, vielmehr glaube ich, daß es eine directe Anwendung einer generellen Vorschrift im Geiste des Gesetzes sey, insofern nur nicht die geheime Absicht des Durchsetzens einer einseitigen Meinung dabei zum Grunde oder im Hinterhalt verborgen liege. Und so halte ich die dictatorische Entscheidung der außerordentlichen Deputation für eine höhere, über dem Senate und der Bürgerschaft stehende Instanz, an welche man jedoch nur im äußersten Nothfall recurriren muß.

Daß aber weder unsere Vorfahren noch wir von der eigentlichen Tendenz des Entscheidungsmittels und von den zu besorgenden nachtheiligen Folgen eines Mißbrauchs desselben gehörige Kunde gehabt haben, geht, wie mir scheint, aus der theils beabsichtigten, theils geschehenen Anwendung desselben hervor, wie dies aus der Geschichte erörtert werden soll.

§. 5.

Ich finde, wenn ich mich nicht irre, in der Geschichte von 1712 an, nur einen einzigen Fall, in welchem der Senat im Sinn des Gesetzes auf die Entscheidung der Deputation provocirte; die übrigen alle gehörten mehr oder weniger gar nicht dahin.

Das erstemal als der Senat bei einem beharrlichen Widerspruche der Bürgerschaft auch die Anwendung des Entscheidungsmittels antrug, war im Jahre 1765 den 28. November. Damals hatte der Senat gewiß die Qualität der streitigen Sache nicht gehörig erwogen, denn sie gehörte in keiner Hinsicht unter die Kathegorie der Gegenstände, die dahin erwachsen sind. Die damaligen Umstände machten eine Vermehrung des Honorarii der Mitglieder des Raths dringend nothwendig. Aber die Bürgerschaft konnte sich von der Dringlichkeit der Sache nicht überzeugen, und schlug alles, was darauf Bezug hatte, aller Vermittlungsversuche ungeachtet, rund ab. Der Senat glaubte nun auf die Entscheidung durch die außerordentliche Rath- und Bürger-Deputation provociren zu müssen, und trug bei der Bürgerschaft auf die Wahl ihrer Mitglieder an; aber die Bürgerschaft erklärte, unter Berufung auf das Gesetz, daß die Sache dahin

nicht gehöre, und sie ihre Zustimmung zur Niedersetzung der Deputation nicht geben könne. Der Senat behielt bei diesem Widerspruche sich weitere Vorstellungen vor, und suchte im allgemeinen seine Ansicht zu vertheidigen; aber die nähern Vorstellungen sind nie erfolgt. Ich begreife den damaligen Senat nicht; denn wenn gleich ich nicht an seiner Ueberzeugung von der Zeitgemäßheit seines Antrags zweifle, so liegt es doch klar vor Augen, daß das Wohl oder Wehe der Stadt nur sehr indirect bei der Entscheidung der Differenz in Frage kam, und daß, wie nachmals der Erfolg erwies, zweckmäßige Vermittlungsversuche leicht und schnell ein gewieriges Resultat herbeiführen konnten.

Mir scheint, es war eine Uebereilung und ein Misgriff, daß man die Sache an die große Deputation bringen wollte, um so mehr, da nach der Finalbestimmung des 5. Artikels des oben angeführten Gesetzes, Mitglieder des Senats zu der großen Deputation gar nicht zugelassen werden konnten, da ja von einem absonderlichen Interesse eines jeden Senats-Mitgliedes die Rede war. Die Weigerung der Bürgerschaft zur Ernennung der Mitglieder der Deputation aus ihrer Mitte war also verfassungsmäßig richtig, wenn gleich nach Vorschrift des Gesetzes auch nicht übersehen werden darf, daß die Bürgerschaft zu der Entscheidung, ob eine Sache an die außerordentliche Deputation gebracht werden solle, nicht competent ist; dies hängt lediglich von dem Befinden und Erachten des Senats ab.

Der zweite Fall, bei dem der Senat auf die Entscheidung der außerordentlichen Deputation antrug,

ereignete sich im Jahre 1771 den 29. August. Es war damals der Bürgerschaft ein dreifacher Antrag in Betreff des Finanzwesens gemacht worden: entweder eine besondere Deputation zur Untersuchung der Lage des Finanzwesens zu ernennen, oder zu Conferenzen über diesen Gegenstand ihre Zustimmung zu geben, welche zwischen Deputirten des Raths, den Oberalten und den zum Finanzwesen deputirten Bürgern gehalten werden sollten, oder endlich mehrere Contributionen sofort zu erhöhen. Die Bürgerschaft schlug alle drei Vorschläge ab, mit dem Zusatze: das was in der Deputation oder in der Conferenz über die Verbesserung des Finanzwesens gehandelt werden solle, möge man verfassungsmäßig Collegiis und erbgesessener Bürgerschaft antragen. Da wiederholt und aller Vorstellungen ungeachtet die Bürgerschaft bei ihrer verneinenden Meinung blieb, so wollte der Senat die Frage: ob eine eigne Deputation für den Gegenstand der Verbesserung des Finanzwesens zu ernennen, oder ob die oben erwähnte Conferenz gehalten werden solle, zur Entscheidung an die außerordentliche Deputation bringen, ohne des dritten Puncts der Erhöhung mehrerer Contributionen zu erwähnen. Aber die Bürgerschaft erwiederte: es sey hier offenbar eine Abänderung des ersten Antrages, und daher könne sie zur Niedersetzung der Entscheidungs-Deputation ihre Zustimmung nicht geben.

Ohnfehlbar lag hier ein Gegenstand vor, dessen Berichtigung nicht aufgehalten werden durfte, falls nicht der Staatshaushalt in Zerrüttung gerathen sollte. Dies fühlte die Bürgerschaft wohl, aber fern davon, in dem letzten Mittel etwas zu finden, was besonders ihren

Rechten günstig sey, wollte sie ungern zu demselben greifen, und glaubte einen Weigerungsgrund wohl nicht mit Unrecht darin zu finden, daß der Senat eine Aenderung mit seinem ersten Vorschlage vorgenommen habe. Der streitige Punct war ja der abgeschlagene dreifache Antrag.

Dieser richtigen Ansicht der Bürger widerstritt der Senat nicht, sondern wiederholte sofort den dreifachen Antrag, und überzeugte dadurch die Bürgerschaft von dem vorliegenden Nothstande, worauf die Bürgerschaft ohne weitere Weigerung sich für die zur Verbesserung des Finanzwesens niederzusetzende Deputation erklärte, mit dem hinzugefügten Wunsche, es möchten ihr alle durch Stimmenmehrheit in dieser Deputation beliebten Anträge, selbst auch wenn der Senat sie nicht annähme, mitgetheilt werden. Der Senat trat diesem Wunsche gern und mit dankbarer Anerkennung des patriotischen Benehmens der Bürgerschaft bei, und so ward auch damals die Provocation auf die Entscheidungs-Deputation wohlthätig, wenn gleich ich nicht völlig davon überzeugt bin, daß schon ein solcher Nothstand vorlag, der diese Provocation hätte verfassungsmäßig rechtfertigen können, indem nie der bloße Wunsch, eine Verhandlung abzukürzen, von dem man damals auszugehen schien, jene Provocation nach dem Geist der Gesetze hinreichend motiviren kann. In ihr liegt immer das öffentliche Geständniß eines ohne Machtspruch nicht zu entscheidenden inneren Zwistes.

Eben so wenig bin ich mit dem dritten Antrage des Senats auf die Entscheidungs-Deputation einverstanden.

Er ward am 9. und 13. Decbr. 1773 gemacht. Die Bürgerschaft wollte, wegen des Nothstandes der Finanzen, eine Reduction der Garnison, und wenn sie gleich die Gründe des Senats gegen diese Reduction für sehr wichtig erklärte, glaubte sie dennoch, daß die Finanzen sie nothwendig machten. Auch hier trug der Senat, der langen Verhandlung müde, auf die Entscheidungs-Deputation an; aber die Bürgerschaft erklärte sich überrascht durch den Antrag und bat noch vorher Ausgleichungs-Versuche zu machen. Diese führten auch wirklich zum Ziele, worin, wie mir scheint, der Beweis liegt, daß man sich mit der Provocation auf die Entscheidungs-Deputation übereilt hatte. Das aber verrückt den Gesichtspunct, aus dem sie zu betrachten ist, versperrt den Weg, um zu ihr zu kommen, den die Verfassung so richtig angegeben hatte, und macht mit der Idee leichtsinnig vertraut, daß die öffentliche Erklärung einer inneren Disharmonie von weniger Bedeutung sey.

Der vierte Antrag des Senats auf die Entscheidungs-Deputation geschah im Jahre 1801, bei der höchst wichtigen Veranlassung, daß die Bürger sich der dänischen Militair-Occupation nicht fügen, die Thore nicht freiwillig öffnen, sondern Gewalt mit Gewalt vertreiben und nur der Uebermacht weichen wollten; dahingegen der Rath, nach der Meinung der hier anwesenden Diplomaten, unter Abschluß einer, die künftige Unabhängigkeit sichernden Capitulation, die Thore zu öffnen antrug.

Die Bürgerversammlung dauerte die ganze Nacht hindurch, und erst am Morgen, als sich schon die dänischen Kanonierböte längs des Hafens postirt hatten,

trug der Senat noch einmal dringend auf den Beitritt zu seiner Meinung bei der Bürgerschaft, und eventualiter auf die Entscheidungs-Deputation an.

Dies scheint mir einer von den seltnen Fällen zu seyn, auf welche die Absicht des Gesetzes ihre volle Anwendung findet. Die versammelte Bürgerschaft war zu aufgeregt, als daß sie Gründe und Gegengründe genau hätte abwägen können, daher war es zweckmäßig, daß in einer kleineren Versammlung die Sache, die sich nun einmal nicht abwenden ließ, erwogen, und in ihren Folgen übersehen werde. Aber der gute Geist der Bürger und ihr klarer Verstand machte dies unnöthig. Es erklärte sich die Bürgerschaft mit dem Vorschlage des Senats einverstanden.

Im Jahre 1823, ward zum fünftenmal vom Senat auf die große Deputation angetragen, und damals erwachte zum erstenmal in der Bürgerschaft die Meinung, als werde ihr vom Senat das Entscheidungsmittel, welches doch als Ersatz aufgegebener Rechte zu Gunsten der Bürger angeordnet seyn solle, als eine Drohung vorgehalten, um sie dadurch zum Beitritt zu seiner Meinung geneigter zu machen. Vielleicht hat diese Idee nachher im Jahr 1829 nachtheilig auf die damalige Verhandlung gewirkt. Unter der Kaufmannschaft sprach sich zu jener Zeit zuerst der Haß gegen den Zoll, dessen Ansatz freilich seit Jahrhunderten immer derselbe geblieben war, der aber in neueren Zeiten mehr vereinfacht, und dessen Erhebung besser regulirt worden, deutlich aus. Man sprach, ohne auf das Finanzbedürfniß, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Erfahrung bewiesen habe, Hamburg sey bei diesem Zollansatze eine vorzügliche, vielleicht

die erste dentsche Handelsstadt geworden, nicht nur von Modification, sondern hin und wieder selbst von Abschaffung des Zolls. Wenn nun gleich nicht zu läugnen ist, daß dieser Gegenstand auf das Wohl oder Wehe des Staats und auf dessen Erhaltung einen wesentlichen Einfluß hatte, und die Verminderung des Ertrags eine Mehrbelastung der ärmern Classe zur Folge haben mußte; so wäre es dennoch besser gewesen, wenn man es hätte möglich machen können, bei Gegenständen dieser Art nie an einen durch wenige Bürger auszusprechenden Befehl zu denken. So etwas muß durch unermüdete Thätigkeit, umsichtiges Eindringen in die geheimsten Verhältnisse, Erweckung des Patriotismus, und williges Entgegenkommen, wo es irgend statt finden kann, ausgeglichen werden; aber nie muß man es dahin kommen lassen, daß eine Meinung sich der andern schroff gegen überstellt, und Starrsinn und Caprice Wurzel fassen kann. Im Jahre 1823 erreichte man das beabsichtigte Ziel der Ausgleichung, und es ging der Antrag auf eine dictatorische Entscheidung ohne Erfolg glücklich vorüber.

Nicht so im Jahre 1829 d. 12 Octbr. Damals ward seit 1712 zum sechstenmal von dem Senate auf die außerordentliche Entscheidungs-Deputation angetragen, und leider! kam es zum erstenmal zu ihrem dictatorischen Ausspruche. Die Zollordnung und der Zolltarif waren nur bis zum Ende des laufenden Jahrs prolongirt, und es war daher nöthig, vor Ablauf dieses Termins, da der Staatshaushalt ohne die Einnahme des Zolls, welche ungefähr zu 25 Procent der gesammten

Staatseinnahme angeschlagen war, nicht bestehen konnte, entweder die Zollordnung zu prolongiren, oder auch, bei dem Ausfall der gesammten Einnahme oder eines Theils derselben, gleich ergiebige Deckungsmittel herbeizuschaffen. Der Senat fand nun, wie dies aus den Verhandlungen hervorgeht, wenn gleich die Zoll-Abschaffung oder Verminderung der Conversations-Gegenstand in geselligen Zirkeln war, in dem Widerwillen gegen den Zoll und in den vielleicht mit zu großer Nachsicht behandelten, doch immer nicht ansprechenden Versuchen, den Zoll durch Lagerung der Waare in den Umgebungen Hamburgs zu umgehen und die Waaren demselben zu entfremden, keinen hinlänglichen Grund, schon jetzt und übereilt das Zoll-System abzuändern, um so weniger, da die Zahl der mit Waaren beladenen größeren und kleineren Schiffe noch immer im Zunehmen sich befand, man also nicht sagen konnte, daß der Eingangszoll von 1½ Procent die Waaren von der Elbe wegwiese. Ueberdies fehlte es auch nicht an verfassungsmäßigen Mitteln, den Bürgersinn zu wecken, und den ehemaligen Patriotismus der Hamburger Bürger wieder rege zu machen.*) Der Senat trug daher, im Einverständnisse mit den bürgerlichen Collegien am 23. Juli, selbst unter Bezeugung möglichster Geneigtheit, in die Wünsche der Kaufleute für Herabsetzung

(*) Dieser Patriotismus spricht sich in dem Bürgerpostulat von 1557 in der Kraftsprache der Vorzeit deutlich aus. Dort heißt es im 26. Art.: „Es gereiche zum Untergange der Stadt, wenn hiesige Kaufleute ihre Waaren von der Elbe zur See wieder wegsenden und außer

des Zolls einzugehen, dennoch, da keine Gefahr beim Verzuge vorhanden sey, auf die Prolongation des Zolls für das Jahr **1830**, mit einigen sofort eintreten sollenden Erleichterungen und Befreiungen, an. Daneben versprach er, daß in diesem Jahre die Sache von allen Seiten beleuchtet und erwogen werden, auch im Laufe desselben die nöthigen, die Sache erörternden, und zu einem besonnenen Entschlusse hinführenden Anträge der Bürgerschaft gemacht werden sollten. Die Bürgerschaft, aber schlug die angetragene einjährige Prolongation rein ab, und der Senat behielt sich wie gewöhnlich, weitere Vorstellungen bis zu einem andern Bürgerconvente vor.

In der Zwischenzeit wurden die Köpfe durch einen lithographirten Aufsatz eines hiesigen Geschäftsmannes noch mehr erhitzt, dem ich sein Verdienst nicht absprechen will, wenn er den Handel an und für sich betrachtet, und ohne ihn in Verbindung

---

dem Hafen umladen, ohne den Zoll zu bezahlen. Da nun dies Umgehen des Zolls aus vielen Ursachen weit schärfer zu bestrafen ist, als die Vorbeifuhr der Waare, (der Stapelgerechtigkeit zuwider) so sollen dieselben, welche darob berüchtigt sind, und deß schuldig befunden würden, sammt und sonders nach Willkühr des Raths und der Bürger bestraft werden; denn es können die Bürger solche Gier- und Geizhälse und eigennützigen Leute, welche alles Gute hindern und unabsehbares Verderben veranlassen, in dieser Stadt nicht sehen noch dulden.“ Unstreitig hätten die Worte besser gewählt werden können; doch liegt in dem Zorn unserer Vorfahren etwas sehr characteristisches, wenn gleich ich das Urtheil nicht ganz von aller Einseitigkeit frei sprechen möchte.

mit dem Staatshaushalte zu bringen, alle möglichen Freiheiten verschaffen und alle beschränkenden Fesseln zerbrechen will; denn wer hat wohl nicht denselben Wunsch mit ihm, insofern die Staatspolitik es gestattet? Aber darin hatte der Verfasser meiner Ansicht nach Unrecht: daß er das Zollsystem einer einzelnen Stadt neben dem großer Länder und Reiche stellt, und es nach denselben Grundsätzen beurtheilen will; daß er, wenn die Regenten großer Staaten hie und da im Interesse ihrer Unterthanen, zur Beförderung der innern Industrie ihres Reiches, Begünstigungen und Erleichterungen von Zollansätzen ertheilen, welche mehr als zehnmal höher als die unsrigen sind, oder in einem ausgedehnten Reiche dasjenige auf das ganze Land vertheilt wird, was man dem Handel einer Stadt abnimmt, damit sie mit benachbarten Handelsstädten rivalisiren könne, er nun gleich, ohne die Erfahrung der Vorzeit und der Gegenwart zu beachten, ein Verbannungs-Urtheil über unsern kleinen Zoll fällt; daß er es nicht beachtet, daß das freie entrepôt in andern Ländern in der Regel mehr Kosten verursacht, als unser kleiner Eingangs-Zoll von $1\frac{1}{8}$ pCt.; daß er die Vortheile, welche unser bisheriges System durch die von allen Lasten befreite Transito-Freiheit gewährte, nicht gehörig zu würdigen scheint; daß er nicht undeutlich das schnelle Aufblühen anderer Handelsstädte, als zum Nachtheil Hamburgs geschehen, irrig dargestellt, ohne nachzuweisen daß es Handelszweige an sich ziehe, welche nach der geographischen Lage unserer Stadt gebührt hätten; daß er dem mir immer verhaßt gewesenen Handelsneide der Hamburger älterer und neuerer Zeit gegen ihre Nach-

barn zu sehr das Wort redet; daß er nicht auf den Patriotismus unserer Vorfahren bei der gewissenhaften Leistung dessen, was die Gesetze vorschreiben, hinweiset; und daß er den ganz falschen Schluß zieht, weil alles in Hamburg vom Handel lebt, so müsse dieser von den Lasten, welche durch ihn veranlaßt werden, befreit werden; daß er die Gefährlichkeit des Grundsatzes, dem einträglicheren Gewerbe, das zu seinem Bestehen kostspielige Einrichtungen erheischt, Lasten abzunehmen, welche noch dazu der Ausländer trägt, und sie dem Einländer aufzubürden, nicht einsieht; nicht einsieht, daß dies im Laufe der Zeit ein Misvergnügen des minder Begüterten gegen den Reicheren, der durch Contributionen, welche Vermögens-Taxen voraussetzen, die in einem freien Staate überdies einem Blindekuh-Spiele zu vergleichen sind, schwer herbeigezogen wird, unausbleiblich hervorrufen muß, und daß dies Misvergnügen leichter erregt, als wieder beruhigt ist, und daher den Untergang des jetzt blühenden kleinen Staats möglicher Weise veranlassen könne, u. s. w. Darin setze ich größtentheils den Irrthum jenes Verfassers.

Erhitzt durch diesen Aufsatz waren die Bürger am 8. October 1829, als in Uebereinstimmung mit den bürgerlichen Collegien der Senat in seinen vorbehaltenen Vorstellungen als Temperament den Bürgern vorschlug, aus ihrer Mitte Deputirte zu wählen, um mit Deputirten des Raths zum Behuf der Untersuchung sich zu vereinigen über das, was an unserm bisherigen Zollsystem etwa zu modificiren, abzuändern oder zu verbessern seyn möchte, und darüber Vorschläge zu machen. Zu diesen Erläute-

rungen und Untersuchungen schien eine Frist von 12 Monaten nicht unangemessen, und ward deshalb wahrscheinlich der Antrag auf eine einjährige Prolongation mit den proponirten Erleichterungen erneuert..

Aber die Resolution der Bürgerschaft fiel aufs neue dahin aus, daß sie den Propositionen, die Zoll-Angelegenheit betreffend, nicht beitreten könne.

Der Senat vertagte die Versammlung und behielt sich weitere Vorstellung bis auf nächsten Montag bevor.

Am 12. Octbr. wiederholte er **replicando** seinen früheren Antrag, die Bürgerschaft darauf aufmerksam machend, daß, man möge über den Zoll denken, wie man wolle, eine Ueberlegungs-, Erörterungs- und Einrichtungsfrist unerläßlich sey, da man ja ohne weiteres den vierten Theil aus der Staats-Einnahme ohne Ersatz-Mittel nicht wegstreichen könne, wenn man nicht eine Zerrüttung im Innern herbeiführen wolle, daß aber, sowohl um über die Größe der etwanigen Zoll-Reduction sich zu verständigen, besonders da man mit den Zollansätzen nicht häufig variiren dürfe, sondern alles so stabil als möglich machen müsse, wenn man nicht nachtheilige Ungewißheiten veranlassen wolle, als auch um Ersatzmittel auszufinden, und deren sofortige Erhebung einzurichten, einleuchtenderweise Zeit erfordert werde. Der Senat bat hierauf dringend und stadtväterlichst, auf diesen Antrag einzugehen, wobei im entgegengesetzten Falle auf die große Entscheidungs-Deputation provocirt ward.

Aber die duplicirende Antwort der Bürgerschaft bestand in einem Bedauern, auch auf die heutige Replik

des Senats in der Zollsache keine andere Resolution fassen zu können, vielmehr müsse sie sich lediglich auf ihren Beschluß vom 8. dieses Monats beziehen.

Dies hartnäckige Abschlagen der erforderlichen Erörterungs- und Einrichtungsfrist weiß der Verfasser bei dem klaren Verstande unserer Bürger sich um so weniger zu erklären, da es ja in der Macht der Bürgerschaft gestanden hätte, die verlangte Frist, falls zwölf Monate ihr zu lange geschienen hätten, durch ein annexum abzukürzen. Und daß sie das nicht that, darin finde ich, bei aller Achtung gegen verschiedene Ansichten, geradezu gesagt, das Unrecht der Bürger.

Doch sey dem wie ihm wolle, der Senat nahm in seiner Triplik auf den 3. Artikel Tit. VII. des Reglements der Rath- und Bürgerconvente pflichtmäßige Rücksicht. Nach diesem Artikel soll der Senat beim Inhäriren der Bürgerschaft auf ihre vorige Resolution durch alle mögliche Facilität zu einem einmüthigen Beschlusse beitragen. Diesem zufolge trug der Rath, die Ueberlegungsfrist auf die halbe Zeit abkürzend, auf eine sechsmonatliche Prolongation der bestehenden unabgeänderten Zollordnung an, wobei jedoch die früher proponirten Erleichterungen vor der Hand wegfallen würden, und setzte hinzu: „Auf den Fall, daß sich erbges. Bürgerschaft auch solcher Proposition nicht zustimmig erklären sollte, sähe er sich gemüßigt, die Entscheidung der desfalsigen Differenz durch eine für Fälle dieser Art articulis 4 — 9 Tit. VII. des Reglements der Rath- und Bürgerconvente verordnete Deputation zu veranlassen, und trüge in diesem Falle darauf an: daß solche Deputation

aus 20 Personen, nämlich 10 abseiten Seiner, und 10 abseiten der erbges. Bürgerschaft zusammengesetzet werde, zu welchem Behuf E. E. Rath erbgesessene Bürgerschaft ersuche, wiederum in die Kirchspiele zu treten, und heute die Wahl ihrseitiger 10 Mitglieder, nemlich zweier für jedes Kirchspiel, durch Entscheidung des Looses aus 6 zu dem Ende nach den Bestimmungen des Art. 4 auszuwählenden Personen vorzunehmen, und ihm die auserwählten Personen zur Anzeige zu bringen."

Aus dieser Triplik geht nach meiner Ansicht hervor, daß der Senat seine erste Proposition fallen ließ, weil er für sie die Majorität der Bürgerschaft nicht gewinnen konnte, und daß er, der Vorschrift der Verfassungsgesetze folgend, den Wünschen der Bürger näher zu kommen suchte, und eine ganz neue Proposition, auf Abkürzung der Deliberationsfrist selbst auf die Hälfte, jedoch mit Beibehaltung der unabgeänderten Zollordnung ohne alle Erleichterungen, machte. Ist dieser Gesichtspunct richtig; so muß ich es für einen Mißgriff und verfassungswidrig halten, daß man dieser neuen Proposition den passus wegen der Entscheidungs-Deputation anhing, und für einen Mißgriff der Bürgerschaft, daß sie bei Ablehnung dieser Proposition sogleich zur Wahl der Deputirten schritt. Es lag hier ganz derselbe Fall vor, den ich oben vom Jahre 1771 angeführt habe, wo die Bürgerschaft bei einer abgeänderten Raths-Proposition richtig sagte, das ginge nicht, und dadurch die Sache eine ganz andere Wendung bekam.

Der Erfolg dieser abgeänderten Proposition in der Form, in welcher sie gemacht ward, ließ sich bei der vorwaltenden Stimmung leicht voraussehen. Die Quadruplik der Bürgerschaft lautete: „Sie könne auch auf das triplicando angetragene Auskunftsmittel nicht eingehen, und lasse sich unter den obwaltenden Umständen die angetragene Entscheidungsdeputation gefallen,“ benannte auch die ihrerseits erwählten 10 Mitglieder derselben, wogegen der Rath die seinigen anzeigte.

Die Entscheidungs-Deputation gab hierauf innerhalb der gesetzlichen Frist folgende Entscheidung:

„Die revidirte Zollordnung wird längstens bis ultimo April 1830 prolongirt, falls durch einmüthige Beschlüsse E. E. Raths und erbgesessener Bürgerschaft bis dahin nicht ein anderes beliebt werden sollte.“

Beleuchten wir nun diese Entscheidung näher, so wird darin

1) ausgesprochen, eine Ueberlegungsfrist sey unerläßlich, die Bürgerschaft hatte Unrecht, diese abzuschlagen. Dabei hätte man stehen bleiben sollen.

2) Sodann wird die Frist auf längstens vier Monate beschränkt. Das „längstens“ ist unerklärlich. Wie konnte die Deputation, die nicht im Stande war, den Umfang der Vorarbeiten zu übersehen und die Zeit der verfassungsmäßigen Verhandlung zu berechnen, einen peremtorischen Termin anberaumen? Dies blieb dem gesunden Menschenverstande nicht unbemerkt, daher

3) der Schluß der Entscheidung: es wäre denn, daß verfassungsmäßig ein anderes beliebt würde. Es ist

also eine Entscheidung von: längstens und auch nicht längstens.

Unbemerkt darf ich endlich nicht lassen, daß die Bestimmung „längstens von 4 Monaten" die Competenz der Deputation, wie mir scheint, übersteigt; sie soll nicht die differenten Meinungen durch Temperamente einander näher zu bringen suchen, nein, sie soll den streitigen Punct entscheiden, und dieser war: hat eine Frist von 6 Monaten oder gar keine statt zu finden? Alles was über diese Entscheidung hinausgeht, ist dem Geiste der Verfassung zuwider! — Dies sind die Erfahrungen, welche Hamburg über die Entscheidungs-Deputation gemacht hat.

§. 6.

Wenn nun nach allem diesen darüber nicht weiter ein Zweifel obwalten wird, daß die Entscheidungs-Deputation dem früheren Unfuge ihre Entstehung verdankt, der durch die unbeschränkte Freiheit der Bürger, ohne weiteres das, was einem jeden von ihnen in den Kopf kam, zum Antrag in offener Bürgerversammlung zu bringen, veranlaßt, und durch die Forderung, daß es unbedingt für ein Gesetz angenommen und zur Ausführung gebracht werden müsse, auf eine tumultarische Weise vermehrt worden; so wird man doch auch hoffentlich darüber einverstanden seyn, daß, unter Vermittelung der Kaiserl. Commission, die Entscheidungs-Deputation nicht allein zur Entscheidung einer daher entstandenen Differenz, sondern überhaupt zur Entscheidung jeder Differenz zwischen dem Rath und den Bürgern, sie rühre her,

woher sie wolle, angeordnet worden, insofern nicht von dem Durchsetzen einer einseitigen, der öffentlichen Meinung zuwiderlaufenden Maaßregel, sondern von Gegenständen die Rede ist, bei denen der Senat befindet und erachtet, daß er nicht, ohne seinem Gewissen zu nahe zu treten, oder seine Amtspflicht zu versäumen, oder ohne der Republik einen unheilbaren Schaden zuzufügen, dem Widerspruche der Bürger nachgeben dürfe, insofern er nicht vorher selbst das Aeußerste versucht habe.

Dies vorausgesetzt, so fragt sich, ist in einer Verfassung, wie die hamburgische ist, eine Verfügung dieser Art im Allgemeinen nothwendig und rathsam, und kann und wird sie in allen vorkommenden Fällen den beabsichtigten Zweck erfüllen?

Eine Verfügung dieser Art wurde freilich selbst von den erfahrneren Bürgern zur Zeit der Kaiserl. Commission lebhaft gefordert, und sogar, als der Senat sie nicht in Anregung brachte, machten sie ihm den Vorwurf, daß er die Hauptsache übersehen und vergessen habe. Dies würde uns allein schon berechtigen, auf großen Unfug zu schließen, wenn uns nicht die Geschichte vollständig von allen den Unbilden Nachricht ertheilte, zu denen die, für sich die Volkssouverainität in Anspruch nehmende, Bürgerschaft sich hinreißen ließ. Die Bürger hatten indeß gegründete Ursache, da sie das Propositionsrecht jedem einzelnen Bürger erhalten zu müssen glaubten, darauf anzutragen, an ein Institut zu denken, welches, wenn künftig Ruhe und Ordnung statt finden sollte, der Ungebundenheit Schweigen geböte. Der Senat hingegen scheint die Sache aus einem höheren Gesichts-

puncte aufgefaßt zu haben. Er hielt ein solches Institut mit der Freiheit der Bürger für weit unverträglicher, als wenn bei Erhaltung des Rechts derselben, ihre Wünsche zur Sprache zu bringen, von dem Gebrauche dieses Rechts alles das entfernt werde, was bisher Veranlassung zu so vielen Unbilden gegeben habe. Geschähe das, war des Senats Meinung, so dürfe in einem freien Staate, wo alles durch Vereinbarung bewirkt werden soll, keine dictatorische Gewalt zur Entscheidung von Differenzen eingeführt werden. Die Veranlassung zu so vielen Unbilden war nun unstreitig die Unüberlegtheit in den mehrsten Anträgen einzelner Bürger, vor denen der Senat gar nicht zu Worte kommen konnte, und in welchen nicht allein alles das aus dem Stegereif in eine Propositionsform zu einem neuen Gesetze gegossen ward, was jedem in den Kopf kam, sondern in denen auch aus Convoluten von Supplicationen Abwesender, welche einzelne in der Tasche hatten, Anträge in buntscheckiger Form formirt wurden, welche sogleich zum Gesetz erhoben werden sollten. Daraus mußte unfehlbar ein wunderlicher Wirwarr entstehen, der den Senat oft in die höchste Verlegenheit setzte, Widersprüche zu Tage förderte, Nebendinge mit gleicher Wichtigkeit als Hauptsachen behandelte, und oft das, was am mehrsten Noth that, übersah. Man brachte daher nach vielfältigen Ueberlegungen, endlich die Richtigkeit der Ansicht des Senats einsehend, die Sache dahin, daß gesetzlich festgesetzt ward: Alle Wünsche der Bürger sollen künftig wie bisher zur Sprache kommen, nur nicht in versammelter Bürgerschaft zuerst, sondern sie müssen vorher

den bürgerlichen Collegien vorgetragen werden, und zur vorbereitenden verfassungsmäßigen Verhandlung denselben Weg nehmen, der allen zur Gesetzgebung sich qualificirenden Gegenständen vorgeschrieben ist. Ja selbst, um den Bürgern die Gewißheit zu geben, daß man ihre Wünsche nicht zurückweisen werde, ward den Oberalten aufgetragen, sich zu gewissen Zeiten bei den bürgerlichen Collegien zu erkundigen, ob auch Bürgerwünsche oder gravamina angebracht wären, deren Erledigung zu beschaffen sey (S. Unions R. der bürgl. Colleg. Cap. 2 Art. 15); ja der Präses der Oberalten ward sogar, wenn der Rath sich weigern sollte, die Wünsche der Bürger zum Antrage zu bringen, zu einer Nebenproposition zu diesem Behuf in der Bürgerschaft befugt und verpflichtet.

Auf diese Weise scheint mir das Recht der Bürger, mit zu reden, da wo es Noth thut, vollkommen gesichert, und es kehrte von diesem Augenblick an Ordnung in die Gesetzgebung zurück, der Sturm der Leidenschaften legte sich, die vorlauten Bürger, welche unter dem Vorwande des Schutzes der bürgerlichen Freiheit, die Bürgerschaft beherrschten, mußten verstummen, und mit der Gewißheit, daß regelmäßig alles das zur Beschlußnahme vorgelegt werde, was das Staatswohl und das Bedürfniß der Bürger erheische, verschwand die Furcht vor beabsichtigter Beschränkung der bürgerlichen Freiheit.

Wenn nun der Senat vereint mit den bürgerlichen Collegien mit Uebereinstimmung, Thätigkeit und Umsicht, im Geist der Gesetze verfährt, und bei den Bürgern die Ueberzeugung zu erhalten weiß, daß das öffentliche und Privat-Interesse von ihm gehörig besorgt werde;

so sehe ich, an und für sich betrachtet und durch die Erfahrung belehrt, nicht ein, daß eine Entscheidungs-Deputation nothwendig sey, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Senat dafür halten sollte, es müßten, um die Existenz des Staats zu erhalten, Opfer gebracht werden, welche die Bürgerschaft standhaft verweigert. Ein solcher Fall lag im Jahr 1801 vor, wo jedoch die Bürgerschaft, als es zum äußersten kommen sollte, sich vertrauungsvoll der Meinung des Senats anschloß.

Nur allein in solcher Beziehung auf äußere Gewalt kann ich mir Nutzen von der Entscheidungs-Deputation denken, und habe in dieser Beziehung gegen die Art, wie sie componirt werden soll, nichts einzuwenden.

In Beziehung auf innere Verhältnisse halte ich eine solche Entscheidungs-Deputation aber weder für nothwendig noch für rathsam. Es ist der erste Grundsatz in der Verfassung, daß alles durch gütliche Vereinbarung regulirt werden soll. Und so lange innerer Friede herrscht, die Obrigkeit Ansehen und Zutrauen zu erhalten weiß, der Bürger sich in seinen Verhältnissen glücklich fühlt, eine thätige Sorge für sein Bestes wahrnimmt, die öffentliche Meinung geachtet sieht, und durchaus von einer Tendenz, eine singulaire Meinung durchzusetzen, nicht die Rede ist, wird es ein leichtes seyn, etwa entstehende differente Ansichten durch Annäherung, durch zeitgemäßes Nachgeben, durch freundliche Belehrung, durch offene Darlegung der Motive, durch Eingehen in verschiedene Ansichten und dergleichen, auszugleichen. So zu handeln, schreibt dem Senate die Verfassung vor, ja sie ist durch ein solches Verfahren bedingt,

und kann ohne dieses gar nicht bestehen. Zeigt sich daher eine vorgefaßte Meinung in der Bürger Mitte, so muß der Senat alles anwenden und seine Thätigkeit verdoppeln, damit sie nicht zur Leidenschaftlichkeit und zum Eigensinne ausarte. Wird das nicht mit Anstrengung aller Kräfte verhindert, und wird ein Machtspruch, — denn weiter ist die Entscheidung durch die außerordentliche Deputation nichts — zur Erhaltung oder augenblicklichen Wiederherstellung des innern Friedens nothwendig; so ist das wohlberechnete Gleichgewicht verrückt, und der Verfassung eine vielleicht unheilbare Wunde geschlagen. Der Zwang des Machtspruchs tritt der bürgerlichen Freiheit zu nahe und zerstört das wechselseitige Vertrauen.

Aber ich halte es nicht einmal rathsam, daß eine solche Verfügung, als die Entscheidungs-Deputation ist, bei differenten Ansichten über innere Verhältnisse, in einer Verfassung, wie die unsre ist, existire. Die Bürgerschaft wird darin ein Mittel zu finden glauben, mit ihrer vorgefaßten Meinung gegen den Senat obzusiegen, und daher Ausgleichungs-Versuchen weniger Gehör geben. Es liegt klar vor Augen, daß im Jahr 1829 so etwas in den Köpfen der Bürger spukte; sie wollten etwas Auffallendes, wie wäre es sonst möglich gewesen, daß man über eine Frage, als die war, welche damals vorlag, eine differente Ansicht hätte haben können? Die Zeit der Deliberation konnte die Bürgerschaft nach Belieben abkürzen, dazu bedurfte es keiner Entscheidungs-Deputation, die Deliberation aber war gar nicht abzulehnen, wenn man nicht die Verfassung zerstören wollte.

Mir will es daher scheinen, als ob der Widerspruch der Bürgerschaft früher nachgelassen haben würde, wenn nicht das letzte bisher unversuchte Mittel in der Verfassung gelegen hätte. Die Neuerer wollten dasselbe einmal versuchen! Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, wirkte jenes Mittel nachtheilig, und perpetuirte den Widerspruch.

Aber auch aus dem Standpuncte des Senats betrachtet, halte ich ein solches Institut nicht zweckmäßig. Er wird bei der Existenz desselben einen beharrlichen Widerspruch der Bürger eher durch Provocation auf eine dictatorische Entscheidung, als durch eine vielleicht mühvolle Ausgleichung zu beseitigen suchen. Wenigstens finde ich in den mehrsten oben angeführten Fällen, bei denen auf das letzte Mittel provocirt ward, den Wunsch, unangenehme Verhandlungen schleunig zu beendigen, vorherrschend. Das halte ich aber, so leicht zu entschuldigen es auch immer seyn mag, wenn man guter Absichten sich bewußt ist, dennoch für verfassungswidrigen Misbrauch, der immer dazu beiträgt, das wechselseitige Vertrauen zu schwächen.

Lassen sich aber endlich, wie ich nicht glaube, wenn Rath und Bürger ihre Pflicht thun, innere Verhältnisse denken, die einen Machtspruch nothwendig machen, so verdient es noch näher untersucht zu werden: ob die Art, wie die Verfassung zu den Schiedsrichtern kommt, zweckmäßig ist. Mir will es nicht so scheinen. Man denke sich nur: eine durch beharrlichen Widerspruch über innere Verhältnisse, die oft ihr Interesse sehr nahe berühren, wie z. B. die Zollangelegenheit von 1829, erhitzte Bürgerschaft, etwa 300 Bürger stark, soll durch

Mehrheit der Stimmen, aus ihrer Mitte 24 oder 30, nicht allein zur Entscheidung qualificirte, sondern vor allen Dingen unparteiische Männer auswählen, aus denen das Loos die 8 oder 10 Männer ernennen soll. Ich frage nun, ist das nicht etwas, was ganz wider die menschliche Natur, und daher unmöglich ist? Werden die Stimmen nicht vielmehr denen zu Theil werden, die sich am wärmsten und bestimmtesten für die Meinung der Bürgerschaft ausgesprochen, und diese mit den besten Gründen zu belegen gewußt hatten? Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß diese Männer nicht gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung ihr Schiedsrichteramt verwalten werden, aber nur für unparteiisch, in dem Sinne des Worts, in welchem die Verfassung es nimmt, kann ich sie nicht halten. Sie haben schon eine Meinung gefaßt und öffentlich ausgesprochen, ehe sie in die Versammlung der Entscheidungs-Deputation kommen, und grade dies macht sowohl die Mitglieder der Bürgerschaft, als die des Raths im allgemeinen unfähig, die Entscheidungs-Gründe der einen oder der andern Meinung aufs neue mit unparteiischer Strenge abzuwägen und dann erst einen Beschluß zu fassen.

Für unparteiisch, im Sinne des Gesetzes, kann ich daher nur wohlunterrichtete Männer halten, die weder in der Bürgerschaft noch im Rath sind, und die bei der früheren Verhandlung sich weder für die eine oder andere Meinung erklärt haben.

Solche unparteiische Männer möchten aber im Innern schwer zu finden seyn, wenigstens kennt das Gesetz sie nicht.

Wenn ich daher bei einer der Republik von außen her drohenden Gefahr es wohl für zweckmäßig halte, daß bei einer differenten Meinung zwischen Rath und Bürgern einzelne aus dem Senat und der Bürgerschaft mit Ruhe die Gründe und Gegengründe vor jeder wichtigen Entscheidung überlegen: so erkläre ich mich doch in Hinsicht innerer Verhältnisse ganz gegen eine dictatorische Entscheidung. Sie nimmt dem Rath sein Recht, zu proponiren und zu sanctioniren was beschlossen ist, und der Bürgerschaft ihr Recht, zu prüfen und nach ihrer bessern Ueberzeugung, das was vorliegt, anzunehmen oder zu verwerfen. Nur bei einer ungeregelten Verfassung könnte man unparteiische Schiedsrichter, wenn es möglich ist sie aufzufinden, für nothwendig halten, bei einer geregelten Verfassung stören sie aber gewiß den inneren Frieden, und verewigen innere Differenzen, welche man, ehe sie sich vielfältig verzweigen und Wurzel fassen, so schleunig wie möglich ausgleichen und vergessen machen kann und muß. Auf die Entscheidungs-Deputation ohne die höchste Noth zu provociren, halte ich übrigens für ein Verkennen der zartesten inneren Verhältnisse!

VII.

Die Cholera,

aphoristische Andeutungen zu weiterer Ausführung.

Wie wenn auf einmal in die Kreise
Der Freude mit Gigantenschritt
Geheimnißvoll nach Geisterweise
Ein ungeheures Schicksal tritt:
Da beugt sich jede Erdengröße
Dem Fremdling aus der andern Welt,
Des Jubels nichtiges Getöse
Verstummt und jede Larve fällt.

Wohl mögen diese Worte unsers gemüthvollen Dichters, auch im Hinblick auf jene furchtbare Erscheinung und auf ihr Vorschreiten bis an die Gränzen des deutschen Vaterlandes, aus dem Gedächtnisse dem Gemüthe näher rücken. Horchen wir doch bereits auf den Gigantenschritt des Schrecken bringenden Fremdlings; fühlen wir uns doch kaum mehr fest vor den magischen Blicken seiner geheimnißvollen Geisterweise, und hat jenes Beugen irdischer Größe doch schon in mehr als einer Richtung offenkundig begonnen! — Wohin derselbe sich wendet, verändern sich die Gränzen der Völker und wie er den Heeren ihre Operationslinien anweiset, so dem Handel hier gänzliche Fesseln, dort widernatürliche Bahne

Dem wohlberechnetesten Voranschlage jedes laufenden Staatshaushaltes droht unheilbare Nichtigkeit, indem die bisherigen Quellen gemeinsamer Einkünfte versiegen, und den öffentlichen Verwendungen ein anderes Ziel gesteckt wird, als das gewollte.

Mußte die Sorge vor Abwendung so drohender Gefahren die nächsten Kraftäußerungen in Anspruch nehmen, und haben sich in humaner Begleitung derselben sofort auch die einer thätigen Hülfsleistung mit eingestellt, macht sich ein Europäischer Familiensinn mitten unter aufgeregten Leidenschaften und kriegerischen Ausbrüchen derselben geltend, hat die Europäische Gelehrtenrepublik bei dieser Veranlassung ihren Gesammtberuf sofort erkannt und ergriffen, eilen muthige Aerzte, auch ohne dazu in bürgerlichen Verpflichtungen nächste Veranlassung zu finden, dem Verderbensengel von allen Seiten entgegen, um helfend zu lernen und lernend zu helfen; — so deutet schon dieser Anfang auf ganz andere Wirkungen und Folgen jener Erscheinung für das verbundene Europäische Staatensystem, als die bisherige Geschichte ihres Fortgangs unter den unverbundenen Völkerschaften Asiens sie darzubieten vermochte.

Und da, wenn anders kein höheres: „Bis hieher und nicht weiter"! dem begonnenen Zuge von Osten nach Westen eine rettende Schranke entgegendämmen sollte, dieser ganz anders normirte und potenzirte folgenreiche Effect auf die vielfachsten geselligen Verhältnisse von Völkern, Staaten, Gemeinden und Familien gar nicht ausbleiben kann; so möchte es wohl an der Zeit seyn, einen allgemeinen Blick auf denselben zu richten,

ehe der Gegenwart Noth die volle Thätigkeit des Geistes auf die nächste Geschäftssphäre streng beschränkt.

Ja, wäre dieser Zeitpunct auch minder nahe, nähme jenes Vorrücken in den gebildeteren Staaten Europas auch einen minder beschleunigten Fortgang an, würde man auch inzwischen vertrauter mit des Uebels Natur, gewandter und sicherer in seiner Bekämpfung; — ist das Streben nach einer solchen Befähigung denn etwa bloß der Mühe werth zur Abwendung physischen Unheils, und kann in sittlicher Hinsicht das Mehr oder Minder denn gleichgültiger, das Abwarten des äußersten Momentes denn zulässiger erscheinen?

Die Gefahr, während sie noch ferne liegt, weder in ihrer Art noch in ihrer möglichen Potenzirung zu verkennen und ihr mit so festem als umsichtigen Muthe entgegen zu schauen, — gewährt vielmehr auch hier den einzig würdigen und zugleich möglichst sichernden Standpunct. Dieser Muth wird aber nur gewonnen, wenn man auch in den furchtbarsten Ereignissen nur ein Materiale des ordnenden Geistes erblickt.

Daß sich bei verheerenden Seuchen neben dem physischen Miasma auch ein geistiges zu entwickeln und zu verbreiten pflege, bezeugt jede Geschichte einer bedeutenden Epidemie. Die Vorgänge während der großen Pest, wodurch Mailand in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts heimgesucht wurde, sind durch die lebendige Schilderung derselben in Manzonis „Verlobten“ der Europäischen Lesewelt neuerdings in Erinnerung gebracht, aber auch die kurzen und kräftigen Pinselstriche, in denen uns Thucydides ein um zwei Jahr-

tausende älteres Gemälde von der verderblichen Seuche aufbehalten hat, welche Athen im zweiten Jahre des Peloponnesischen Krieges verwüstete, verdienen in unsern Tagen dem Gedächtnisse wieder zugeführt zu werden, zumal auch einzelne Symptome der damaligen pestartigen Krankheit mit den bei der Cholera bemerkten zusammenzufallen scheinen. Mögen die Capitel 47 bis 53 des zweiten Buchs jenes ersten der griechischen Historiker (im Wesentlichen nach Heilmanns Uebersetzung derselben *) daher hier einen zeitgemäßen Platz finden.

„Gleich im Anfange des nächstfolgenden Sommers fielen die Peloponnesier mit ihren Bundesgenossen wieder, wie vorhin, in zween Haufen unter des lacedämonischen Königs Archidamus, Zeuxidami Sohns, Anführung ins Attische ein, und verheerten das platte Land. Sie waren kaum einige Tage in Attika gewesen, als sich die Seuche bei den Atheniensern zuerst zu äußern anfing, die, wie es heißt, vor der Zeit bereits an verschiedenen Orten, sonderlich in Lemnos und da herum gewüthet haben soll. Indessen findet sich nicht, daß sie an irgend einem Ort so stark um sich gegriffen und eine solche Menge Menschen hingerafft, als hier: maaßen sich anfänglich nicht einmal Aerzte fanden, solche zu heilen, weil sie sie nicht kannten. Ja diese starben am häufig-

(*) Thucydides Geschichte des Peloponnesischen Krieges aus dem Griechischen übersetzt und mit kritischen Anmerkungen erläutert von Dr. Joh. David Heilmann, weil. der Theol. öffentlichem Lehrer auf der Universität Göttingen. 2te Auflage mit Anmerkungen, Berichtigungen und Nachträgen von G. G. Bredow, Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung 1808.

sten weg, indem sie zu den Kranken kamen; und überhaupt vermochte keine menschliche Geschicklichkeit etwas dagegen auszurichten. Alles Gebet in den Tempeln, und die Zuflucht, die man zu den Orakeln und andern dergleichen Mitteln nahm, war eben so unnütz. Daher sie endlich auch unter dem Unglück erlagen und alles dieses aufgaben."

„Anfänglich soll sich diese Seuche in Ethiopien, jenseits Egypten, geäußert und von da sich weiter in Egypten und Libyen, und über einen großen Theil der dem König von Persien unterwürfigen Länder verbreitet haben. In Athen inzwischen brach sie ganz plötzlich aus; und zwar waren die Einwohner des Piraeus die ersten, so davon angegriffen wurden, so daß dieselben auch den Peloponnesiern Schuld gaben, sie hätten die Cisternen, (maaßen noch keine Quellen da waren) vergiftet. Mit der Zeit aber zog sichs auch in die obere Stadt, und da nahm das Sterben vollends überhand. Anlangend die Natur der Krankheit, so mag ein jeder, er sey ein Kunstverständiger oder nicht, nach seinem Gutdünken auszumachen suchen, woher dieselbe wahrscheinlicher Weise entstanden seyn mag, und was die Ursachen gewesen seyn mögen, welche im Stande gewesen, solche erstaunliche Veränderungen zu verursachen. Ich will mich damit begnügen, den eigentlichen Verlauf der Krankheit selbst auf eine solche Art zu beschreiben, daß ich zugleich zeige, worauf man hauptsächlich zu sehen habe, um, im Fall sich dergleichen einmal wieder ereignen sollte, durch die Unkunde derselben nicht in Verlegenheit zu gerathen; da ich nicht nur andere daran

krank liegen gesehen, sondern wirklich selbst die Erfahrung gehabt."

„Das Jahr, worin dieselbe ausbrach, war bekanntermaaßen in Ansehung aller andern Arten von Krankheiten eins der gesundesten Jahre: und wenn auch Jemand vorhin einen anderweitigen Zufall gehabt hatte; so lösete alles in dieser Seuche sich auf. Die übrigen wurden ohne weitere Veranlassung plötzlich und auf einmal, bei gesundem Leibe damit befallen, so daß sie anfänglich starke Hitze im Haupt, und eine außerordentliche Röthe und Brennen in den Augen empfanden, wobei inwendig der Schlund und die Zunge mit Blut unterlaufen waren, und einen garstigen und übelriechenden Athem von sich gaben. Hiernächst trat sie ein starkes Niesen und Heiserkeit an, worauf es nicht lange währte, daß die Beschwerung auf die Brust fiel, und sich durch einen heftigen Husten äußerte. Wenn sichs an den Magen setzte, so kehrte es denselben um, und sodann erfolgten allerlei Scheidungen der Galle, wie solche bei den Aerzten ihre besonderen Namen haben, und zwar ebenfalls unter großen Schmerzen. Die meisten überfiel dabei ein hohler Schlucken, welcher mit starken Zuckungen begleitet war, welche bei einigen bald nachließen, bei andern aber noch lange nachher anhielten. Von außen fühlte man eben keine sonderliche Hitze am Leibe; dieser war auch nicht blaß anzusehen, sondern vielmehr röthlich und dunkelblau, und voll kleiner ausgefahrner Blattern und Beulen. Inwendig aber war die Hitze so stark, daß sie auch die dünnste und feinste Kleidung nicht auf dem Leibe leiden konnten, sondern sich durchaus nackend halten

mußten, und sich gern in kaltes Wasser stürzten. Von Leuten, die keine Wartung und Aufsicht hatten, liefen wirklich ein Haufen ihres unlöschlichen Durstes wegen in die Cisternen. Dabei war es gleich schädlich, es mochte der Kranke zu viel oder zu wenig trinken. Endlich quälte sie eine beständige Unruhe und Schlaflosigkeit. Der Körper verfiel, so lange als die Krankheit stieg, nicht merklich, sondern hielt es, wider jedermanns Vermuthen, gegen alle Anfälle derselben aus; so daß die meisten am neunten oder siebenten Tage noch bei ziemlichen Kräften von der inneren Hitze aufgerieben wurden. Kamen sie aber hier durch; so zog sich die Krankheit in den Unterleib hinunter, verursachte daselbst heftige Geschwüre und einen starken Durchlauf. Und dieses entkräftete denn die meisten dergestalt, daß sie davon starben. So zog sich das Uebel von dem Haupt, wo es seinen anfänglichen Sitz hatte, hinunter durch den ganzen Leib; und wenn jemand das Wichtigste überstanden hatte; so äußerte sich solches an den äußersten Theilen des Körpers, wo es die Schaamglieder und Hände und Füße angriff, so daß manche mit dem Verlust dieser Gliedmaßen davon kamen. Einige büßten selbst die Augen ein. Noch andere verloren bei ihrer Genesung gänzlich ihr Gedächtniß; so daß sie von sich selbst und von ihren nächsten Bekannten nichts wußten."

„Ueberhaupt läßt sichs nicht wohl beschreiben, was dieses für eine besondere Art von Krankheit gewesen; wie denn, der übermenschlichen Heftigkeit, womit sie die Leute angriff, nicht zu gedenken, vornemlich daraus erhellet, daß es etwas anders, als alle anderen gewöhn-

lichen Krankheiten gewesen, daß die Raubvögel und andere Thiere, die Menschenfleisch fressen, die todten Körper, welche häufig unbegraben liegen blieben, entweder gar nicht berührten, oder wenn sie davon fraßen, starben. Dieses Letztere konnte man daraus abnehmen, weil diese Art Gevögel sich augenscheinlich verlor, und man solche so wenig bei diesen Leichnamen, als sonst irgendwo mehr zu Gesicht bekam. Vornehmlich aber nahm man solches an den Hunden wahr, als welches ihres Aufenthalts wegen um den Menschen leichter geschehen konnte."

„Eine solche Bewandniß hatte es überhaupt mit der Krankheit, einer Menge anderer seltsamer Zufälle, welche den Einen oder den Andern dabei betrafen, nicht zu gedenken. Von andern gewöhnlichen Krankheiten fand sich diese Zeit über Niemand beschwert, und wo ja dergleichen Jemand betraf, so schlug solches doch endlich hierauf hinaus. Die Leute starben darin theils aus Mangel an gehöriger Pflege, theils aber auch aller sorgfältigen Wartung ohnerachtet; gewisse und beständige Arzneymittel, von welchen man überhaupt hätte sagen können, daß sie denen, so sie genossen, hülfen, waren dagegen nicht ausfindig zu machen. Denn was dem Einen dienlich war, das war dem Andern schädlich. So sah man auch nicht, daß ein Mensch vor dem andern in Ansehung seiner schwächern oder stärkern Leibesbeschaffenheit, dagegen aushalten konnte; sondern sie rieb alle ohne Unterschied der Naturen und der Heilungsarten auf. Das Schlimmste bei dem ganzen Unglück war der muthlose Zustand, welchem sich die Leute überließen, sobald sie merkten, daß sie krank wurden. Denn da

gaben sie sogleich alle Hoffnung verloren, und gingen eben deswegen noch weit unvorsichtiger mit sich um, ohne sich Mühe zu geben, der Krankheit Widerstand zu thun. Einer wurde durch Wartung des andern angesteckt, und so starben sie weg wie die Schaafe. Und dieser Umstand verursachte das meiste Unheil. Denn wollte man aus Furcht nicht zu einander gehen, so starben die Leute von allem Beistande entblößt; wie denn viele Häuser aus Mangel an Wartung ganz ausstarben. Gingen sie aber zu einander, so kostete es ihnen das Leben, welches sonderlich diejenigen betraf, die sich vor andern stark zeigen wollten, indem sie aus Schaam sich selbst nicht schonten, und bei ihren Freunden aus- und eingingen; weil das Winseln und Wehklagen auf die letzt auch ihren eigenen Hausgenossen unerträglich fiel und dieselben unter der Last des Uebels erlagen. Das meiste Mitleid gegen Sterbende uud Kranke bewiesen noch d.e, so wieder genesen waren, als welche nicht nur die beste Kundschaft von der Krankheit hatten, sondern auch für ihre Personen nunmehro sicher waren; indem niemand die Krankheit zum andern Mal so bekam, daß sie ihm hätte tödtlich werden sollen. Diese wurden also nicht nur von andern glücklich gepriesen, sondern sie selbst unterhielten sich, über ihrer gegenwärtigen Freude noch mit einem flüchtigen Gedanken, auch künftig von andern Krankheiten nicht mitgenommen zu werden."

„Eine der größten Beschwerden der Einwohner bei diesem Unglück war der große Zufluß von Leuten vom Lande in die Stadt; wovon inzwischen eben diese Fremden die Wirkung nicht weniger empfinden mußten. Denn

da dieselben keine Häuser vorräthig fanden, sondern sich bei dieser heißen Jahreszeit in kleinen dumpfigen Hütten behelfen mußten: so starben sie so wüst dahin. Ja die Todten lagen einer über dem andern, und waren in dieser Stellung verschieden. Andere wälzten sich auf den Straßen und bei den Quellen herum (so groß war die Begierde, ihren Durst zu löschen), halb todt aus Verlangen nach Wasser. Selbst die Tempel, worin sie ihren Aufenthalt genommen hatten, waren voller todten Leichname, die daselbst ihren Geist aufgegeben hatten. Denn da die Plage ihnen so gewaltig zusetzte, daß die Leute nicht mehr wußten, was sie anfangen sollten, so fingen sie an, sich aus allem, was heilig und pflichtmäßig ist, nichts mehr zu machen. Alle guten Ordnungen und Gebräuche, die man vorher bei Leichenbestattungen beobachtet, wurden unter die Füße getreten; und jedermann beerdigte seine Todten so gut er konnte. Manche gingen dabei so schaamlos zu Werke, daß sie, weil es ihnen an dem nöthigen Zubehör zu fehlen anfing, nachdem ihnen schon vorher so viele abgestorben waren, über fremde Scheiterhaufen herfielen, und theils, ehe diejenigen, so sie aufgerichtet, dazu kommen konnten, ihre Todten darauf setzten, und das Holz in Brand steckten, theils ihren mitgebrachten Todten auf den ersten besten Holzstoß, der bereits im Brande stand, hinauf warfen und sich davon machten.''

„So kamen auch manche andere Vergehungen in der Stadt in Schwang, wozu diese Seuche die erste Veranlassung gab. Die Leute wurden in Ausübung solcher Lüste, welche sie vorher geheim gehalten hatten,

nunmehr schon kühner, indem sie sahen, wie geschwind sich alles änderte, und wie bald es geschehen sey, daß begüterte Leute stürben, und diejenigen, so vorher nichts gehabt, auf einmal zum Besitz der Güter von jenen gelangten. Daher suchten sie sich die Genüsse so schnell und so reizend als möglich zu verschaffen, weil sie beides ihres Lebens und der Güter desselben, nur auf wenige Tage versichert zu seyn glaubten. Niemand fand sich geneigt, dem, was er als edel erkannt hatte, Arbeit zu widmen, weil er es für ungewiß hielt, ob er nicht hinweggerafft würde, ehe er seine Absichten erreichte. Daher jedermann das für löblich und ersprießlich erklärte, was seine Sinnlichkeit vergnügte, oder wobei er gewinnen konnte, die Quellen mochten seyn, welche sie wollten. Und da hielt sie weder die Furcht vor den Göttern, noch menschliche Gesetze in Schranken. Denn in Ansehung jener glaubten sie, es sey einerlei, man verehre sie oder nicht; indem sie sahen, daß alles ohne Unterschied hingerissen wurde. Und in Ansehung bürgerlicher Verbrechen glaubte niemand, daß er so lange leben würde, bis er dafür zur Strafe gezogen werden könnte; wogegen ein bereits über sie gefälltes weit schrecklicheres Gericht schon über ihren Häuptern schwebe, vor dessen wirklichem Eintritt sie billig ihres Lebens noch froh zu werden suchen müßten."

Wenn die Folgen einer bestimmten Erscheinung, ob auch Jahrtausende dazwischen liegen, bei ihrer jedesmaligen Wiederkehr, sich dennoch im Wesentlichen als die nemlichen darstellen, und nur hinsichtlich des vorgefundenen veränderten Materiales in andern Gruppirungen sich

gestalten, wenn wir jene herben Früchte so wenig in der Blüthezeit des classischen Alterthums und unter Pericles vielberühmter Führung des gebildetesten griechischen Freistaats vermissen, als nach allen Segnungen der Welt durch das Christenthum, unter den Augen eines so wahrhaft christlichen Hirten seiner Heerde, wie Borromeo sich bewährte, ausbleiben sehen; dürfen wir uns schmeicheln, der hier zum Grunde liegenden Natur solcher Verhältnisse durch die Fortschritte, deren wir uns rühmen, bereits entronnen zu seyn? — Versuchen wir es daher lieber, das innere Wesen derselben etwas näher zu beleuchten.

So wie ein Land, eine Provinz, eine Stadt, ein Dorf, ein Haus, in Folge einer ansteckenden, schnell und häufig tödtenden Seuche von allen Seiten gesperrt und dadurch von dem gewohnten Verkehre mehr oder minder plötzlich und gänzlich abgeschnitten wird, geräth die in denselben befindliche Gesellschaft dadurch in die Nothwendigkeit, sich zu einer Art von besonderem Staate zu construiren, in dessen Innerem alle bisherigen Verhältnisse mit den mannigfachsten Umgestaltungen bedroht werden. Die Zeit erhält hier ungewohnte Flügel, dort ungewohnte Hemmungen, jede Kraft verliert ihr hergebrachtes Maaß, jede bekannte Größe erwächst zu einer unbekannten. Was im gewöhnlichen Laufe der Dinge allmählich vergeht und sich durch reorganisirende Thätigkeit allmählich ergänzt, es überschnellt sich von der einen Seite, und von der andern erwarten die dadurch entstandenen Lücken ihre gewohnten Ausfüllungen lange vergebens. Jede Berechnung wird zweifelhaft und es

bedarf einer außergewöhnlichen Stärke des Gemüths, darüber nicht am Ende zu verzweifeln und den Zufall walten zu lassen. Aus allen bestehenden geselligen Einrichtungen drohen die Wellenlinien zu verschwinden und nur die Gerippe übrig zu lassen. Die Gebäude der Staaten, Gemeinden und Familien haben die Probe einer verheerenden Sturmfluth zu bestehen, und erst, nachdem sie beschwichtigt zurückgetreten, geht aus dem Anblick des unverletzt gebliebenen hervor, wo Festigkeit und Haltung war und wo sie gebrach. Indem hier die Gesellschaft an den Staat und dort der Staat an die Gesellschaft etwas zurückzugeben sich genöthigt sah, was jeder als wohlerworbenes Eigenthum für immer fest halten zu dürfen glaubte, wurden ihnen tiefere Blicke in ihr inneres Wesen eröffnet, konnten ihnen die Aufgaben desselben klarer erscheinen. Wie bei einem Blitzstrahl in finsterer Nacht wird man anderes Licht und andere Schatten gefunden, und das Vergrößerungsglas eines gewaltigen Schicksals wird Gegenstände zur Anschauung gebracht haben, die nur dem so bewaffneten Auge zugänglich zu werden vermochten.

Wenn der Versorger einer Familie im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach eingetretener Altersschwäche oder nach einem vorgängigen Krankenlager aus seinem Kreise abgerufen wird, es stellen sich sofort und nicht unvorbereitet ergänzende Kräfte in diesem Kreise auf; ein plötzlicher Todesfall und dadurch veranlaßte unerwartete Rathlosigkeit wecken schon größere Theilnahme und Auf-

forderung thätigerer Hülfsleistung; ein schnelles Aussterben aller arbeitenden Familienglieder eines Hauses, das Zurückbleiben trostloser Waisen nimmt selbst die öffentliche Sorge in dringenden und wirksamen Anspruch. Aber wenn Ereignisse dieser Art in einer größeren Menge gleichzeitig vorfallen, wenn die Bewohner ganzer Straßen der Mehrzahl nach aussterben, wenn alle Armen- und Waisenhäuser, hier die Gefahren der Ansteckung scheuend, sofort verschlossen werden, dort schon in den ersten Wochen überfüllt und in Lazarethe verwandelt sind, wenn die Bande der Verwandtschaft, Freundschaft und Nachbarschaft plötzlich zerreißen, und eine allgemeine Scheu jeden Anknüpfungspunct neuer Verbindungen meidet, so werden auch die Zuflußquellen des geselligen Lebensstromes eine nach der andern abgeschnitten, und aus seinen Versumpfungen droht sich ein moralisches Miasma zu entwickeln, dessen Verheerungen in der Regel noch verderblicher sind als die physischen.

Das nemliche trifft bei den durch eine solche furchtbare Erscheinung sich auf ähnliche Weise ergebenden plötzlichen Lösungen derjenigen Bande zu, durch welche Gemeinden und Staaten zusammen gehalten werden. Auch hier ist man so daran gewöhnt, die im ordentlichen Laufe der Dinge sich ergebenden Lücken nicht unvorbereitet eintreten und ohne Weiteres sich ergänzen zu sehen, daß fast kein Geschäft darüber in Stocken geräth. Regierende, verwaltende, richtende und aufsehende Behörden scheinen eines selbstständigen, von dem allmähligen Aus-

falle der einzelnen Träger desselben unabhängigen Lebens zu genießen, man hat es fast vergessen, daß diese Organe der Gesammtheit zugleich Individuen, und als solche allen Wechselfällen menschlicher Schicksale unterworfen sind. Wenn nun bei diesen die nächste Familiensorge alle Kräfte in Anspruch nimmt, wenn ganze Behörden aussterben, wenn statt des früheren Drängens zu öffentlichen Aemtern, die vollste Abneigung vor jedem, freie Communicationen erfordernden Geschäft, und vor jeder über den nächsten Kreis hinaus sich erstreckenden Sorge an den Platz tritt, wenn die Polizei zu erblinden, die Justiz zu erlahmen beginnt, wenn täglich eine neue Erfahrung es bekräftigt, daß man beinahe thun könne, was man wolle, ohne von der Gesammtheit deshalb in Anspruch genommen zu werden, und darüber jeder sich so gut helfen muß als er kann; wo bleibt die Zuversicht, daß die Aufgaben des Lebens, welche man an die Gesammtheit abgegeben zu haben glaubte, auch ferner von ihr gelöst werden dürften? Droht nicht vielmehr dem Staate die Gefahr, auf die Elemente zurückgedrängt zu werden, aus denen er seinen Ursprung nahm, in die Familien, und woher soll diesen unter täglich steigenden Bedrängnissen der Muth und die Kraft erwachsen, ihn aufs neue zu erzeugen und zu gebähren?

Die gehäuften und überraschenden Todesfälle sind es aber nicht allein, welche eine solche Auflösung zu veranlassen drohen; in einem noch stärkeren Grade wird dieselbe beschleunigt durch die Isolirungen welche die Furcht, von der Seuche angesteckt zu werden, an der

einen Seite von selbst herbeiführt, wie sie an der andern durch die pflichtmäßige Sorge, weiterer Verbreitung derselben Schranken zu setzen, geboten werden. Die vielfachen neuen gesellschaftlichen Zustände, welche von den einzelnen Familien an bis zu Staaten- und Völkerverhältnissen unter Vorschriften der Noth und daher auf die heterogenste und mannigfachste Weise sich neu zu bilden beginnen, können beinahe gar nicht umhin, in einen gewissen Kriegszustand mit einander zu gerathen, der sich vor den Erscheinungen dieser Art, welche der Uebergang in einen cultivirten Zustand bei allen Völkern zu seiner Zeit regelmäßig zur Sprache zu bringen pflegt, noch dadurch um so verderblicher gestaltet, daß mit den Reminiscenzen der früheren Culturbedingungen und Verhältnisse auch die Ansprüche an die schleunigste und vollständigste Herstellung derselben fortleben und nach allen Richtungen sich geltend zu machen streben.

Man denke sich eine Familienhaushaltung, oder die nachbarliche Verbindung mehrerer in einem Gemeindeverbande, so einfach, wie man nur irgend will, immer führt die Theilung der Arbeit, wie sie einmal in cultivirten Ländern besteht, tagtäglich Bedürfnisse und das Erforderniß von Verbindungen herbei, welche ohne eine räumliche Ueberschreitung der Localgränzen dieses Verbandes gar nicht zu beschaffen sind. Die ganze bisherige Lebensweise, alle Fäden, welche die jedesmalige Gegenwart mit Vergangenheit und Zukunft verbinden, sind darnach zugeschnitten, daß dieses so physisch möglich als rechtlich vergönnt und moralisch erlaubt seyn werde.

Wenn nun diese Fäden plötzlich und gewaltsam dergestalt abgerissen werden, daß man auch zu keiner Art von Vorbereitung auf eine solche gänzlich veränderte Lage Frist behalten hat, daß selbst nicht einmal, wie es doch bei einer in Belagerungsstand gesetzten Festung üblich zu seyn pflegt, eine vorgängige Ankündigung derselben die, zur Verproviantirung mit Lebensmitteln, zur Liquidirung mit einem solchen Abgeschnittenseyn unverträglicher Geschäfte, ja selbst zur Entfernung derer, welche sich den Bedingungen desselben nicht unterwerfen wollen, auffordert, erfolgt ist; — wie ist es denn anders möglich, als daß jeder der dergestalt Isolirten sich von denjenigen, welche ihn gewissermaaßen in die Acht erklären, den mit ihm eingegangenen Gesellschaftsvertrag einseitig brechen und ihn dergestalt in den Naturzustand zurückversetzen, feindlich behandelt fühle und daher der Ansicht Raum zu geben versucht werde, auch ihnen keine weiteren Rücksichten schuldig zu seyn, sondern die Sorge für die eigne Rettung in den Vordergrund stellen zu dürfen. Diese kann aber nur auf Sprengung oder doch Erweiterung der gesetzten Schranken ausgehen, und in dem Maaße, wie die Feindseligkeit jener Behandlung zunimmt, wie die Mittel der Verständigung dadurch immer vollständiger abgeschnitten werden, keine Gränze dieses Verfahrens mehr abgesehen wird, und der Verdacht zu wachsen beginnt, ob der Sicherungsegoismus derer, die draußen sind, vielleicht erst durch gänzliche Vernichtung des Eigenthums und selbst des Lebens der Eingeschlossenen gesättigt erscheinen könne, — in eben diesem Maaße

werden sich die letzten Kräfte der Gegenwehr zur Verzweiflung steigern müssen.

Lassen wir aber auch die Kehrseite nicht unbeachtet. Was den Eingeschlossenen und Abgeschnittenen, und zwar nach dem jedesmaligen Maaße ihrer intellectuellen und sittlichen Bildung, mehr oder minder unter dem Gesichtspuncte einer egoistischen und feindseligen Behandlung sich darzustellen geeignet ist, — dem übrigen Theile der Gesellschaft, welcher jene Maaßregeln gegen sie verfügt, kann solches keinesweges in einem ähnlichen Lichte erscheinen. Man muß vielmehr nur in einem durchaus pflichtmäßigen Verfahren befangen zu seyn glauben, indem man, das einmal vorhandene Unheil und die jedesmaligen Gränzen seines Vorschreitens als etwas Factisches, daher Nothwendiges betrachtend, alle Kräfte aufbietet, um weiterem Fortgange desselben zu wehren, und in der Art wie in dem Maaße dieses Abwehrungsverfahrens die jedesmalige beste Ueberzeugung befolgt und nach den vorhandenen bereitesten Mitteln sich richtet. — Tritt doch die schwerste Verantwortlichkeit auf diesem Vorpostendienste ein, führen die dahin gerichteten Anstrengungen ja doch auch die mannigfachsten Opfer und Entsagungen herbei, in deren Laufe außergewöhnliche Gefahren bestanden werden müssen. Das Abschneiden alles Verkehrs mit einem Theile der Gesellschaft wirkt immer wechselseitig; auch hier wird der gewöhnliche Kreislauf gestört, auch hier weicht die Freude der Sorge, auch hier wird die Noth des Lebens nach allen Richtungen gemehrt.

Kann es denn fehlen, daß über dem allen die so natürlichen Bestrebungen der Abgetrennten, in die Gesellschaft zurückzukehren und sich dazu durch jedes Mittel die baldigste und weiteste Bahn zu verschaffen, weniger in ihren so verzeihlichen Ursachen, als in ihren verderblichen Folgen dem Gemüthe sich darstellen? daß sie darüber als feindliche erscheinen und behandelt werden? — So werden nach dem Zend-Avesta auch die physischen Uebel zu Ahrimans finsterem Reiche gezählt und die von solchen Ergriffenen als der Herrschaft des bösen Principes dienstbar, die Lichtstreiter Ormudzs aber als mit denselben in einem heiligen und gerechten Kampfe begriffen betrachtet.

Es kann selbst bei weiterem Fortgange der Seuche nicht fehlen, daß dieser Kampf sich durch die ganze verbundene Gesellschaft erstrecke, und wenn seine Erscheinungen auch nur auf den Puncten wie in der Nähe eines wirklich erfolgten Ausbruches des Uebels in ihrer vollen furchtbaren Gestalt zur Anschauung kommen sollten, so dürften einzelne Symptome solches Kampfes doch selbst in den äußersten Schwingungen aller dadurch in Bewegung gesetzten Kreise nicht zu verkennen seyn. Jeder Staat, der früher oder später darin verflochten zu werden Gefahr läuft, wird darüber, sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zu den in seinem Innern sich durchkreuzenden geselligen Interessen, als in seinen Beziehungen zu anderen Staaten in eine veränderte Stellung gerathen, und es scheint dadurch ein mehr oder minder feindliches

Element in die Masse geworfen, das bei den vielfach sonst vorhandenen Gährungsstoffen der Gesellschaft zur Eingehung neuer Wahlverwandtschaften führen könnte, deren Arten und Producte (*) mit keiner Zuversicht vorherzusehen sind.

Liegt das gleichzeitige Eintreten jenes sittlichen Kampfes mit und neben dem physischen aber einmal in der Natur der Sache, macht derselbe, beim Lichte besehen, nur einen Theil des Ausscheidungsprocesses des Uebels selbst aus, ist er daher so wenig zu umgehen, wie das Fieber, welches einen gestörten körperlichen Organismus wieder herzustellen strebt, ja, muß er in dieser Hinsicht selbst als nothwendiges Heilmittel betrachtet werden, so wird eine zweckmäßige Vorbereitung auf die Gefahren und Wechselfälle solches Kampfes, wie an der einen Seite auf ein glückliches Bestehen der Cur selbst, so an der andern auf die Berücksichtigung der muthmaaßlichen Folgen dieses vorübergehenden abnormen Zustandes gerichtet seyn müssen; denn wie aus einer überstandenen Krankheit kein Körper in der alten Gestaltung wieder

(*) Möchte eine allgemeine Waffenruhe nicht das letzte derselben seyn! Möchte es keines gesteigerten Schreckens von Oben bedürfen, um das wahnsinnige Kriegsgeschrei jener Saat der Schlangenzähne verstummen zu lassen, deren unersättlicher Ruhmsucht und Raublust, — Europa um jeden Preis in neue Flammen zu setzen drohend, — die Noth des Tages noch nicht zu genügen scheint!

hervorgeht, so legt auch die geistige Entwickelung kein Stadium spurlos zurück, und ohne damit eine neue Stufe erstiegen zu haben, von der man die Dinge anders anblickt und anders behandelt, als zuvor. (*)

Was das erste betrifft, so kommt zuförderst alles darauf an, die unbekannte Größe des Uebels baldthunlichst in eine bekannte zu verwandeln. Mit der Ungewißheit über die contagiöse oder epidemische Natur desselben, über die Träger und Leiter des Giftstoffes, über die Modificationen, welche der Character der Seuche seit ihrem Zuge von Indien nach Europa bereits angenommen hat, oder durch weitere Acclimatisirung annehmen dürfte, so wie über die Wirksamkeit der verschiedenen Heilmittel bei ihrer Anwendung auf die Verschiedenheit der davon Befallenen, — mit dieser Ungewißheit wächst und mindert sich auch die Sphäre jenes in alle socialen Verhältnisse geworfenen feindlichen Elements.

Jede Furcht steigert sich gleich einer Lawine in dem Maaße ihrer weiteren Verbreitung; das Reich der Möglichkeiten wird durch täglichen Zuwachs neuer Arten von Gefahrbesorgnissen ausgebeutet, die ebensoviel besondere Vorsichtsmaaßregeln herbeiführen. Je mehr sich diese aber häufen, desto schwieriger muß ihre allgemeine und consequente Anwendung erscheinen. Das Wesentliche wird dann leicht über dem Unwesentlicheren vernachlässigt,

---

(*) Weitere Andeutungen aus diesem Gesichtspuncte behält der Verfasser sich für ein anderes Heft dieser Beiträge vor.

jede Ausnahme aber führt Begünstigungen und Beeinträchtigungen und daher Unzufriedenheiten mit sich; und je näher man über das alles dem Zustande eines Krieges Aller gegen Alle entgegenrückt, desto allgemeiner muß sich die Ansicht verbreiten, in den Sicherungsmitteln ein größeres Unheil zu finden, als in dem Uebel selbst. Auch dieser Weg führt dann am Ende zu jener furchtbaren, schon von Thucydides geschilderten fatalistischen Apathie.

Jene unbekannte Größe einer losbändig gewordenen, durch geistige Kraft und Einsicht noch nicht gezähmten rohen Naturgewalt ist also der eigentliche Feind, und die sorgfältigste Auskundschaftung desselben das nächste und nöthigste, was gegen ihn zu thun ist, worin denn alle Regierungen den Pflegern der Wissenschaft die Hand reichen, die größten Anstrengungen nicht scheuen und jeden von dieser Seite gewonnenen Vorschritt zur allgemeinsten Kunde fördern helfen sollten. Denn so wie dieser Feind in seiner Stärke oder Schwäche richtig erkannt wird, ist er schon zur Hälfte besiegt; die Sphäre der ungewissen Besorgnisse wird dadurch zusehends vermindert werden und damit auch dieser Geist einer sich nach allen Seiten verbreitenden feindseligen Richtung.— Je notorischer und evidenter diese Bemühungen aber in den Vordergrund treten und den widerwärtigen Anblick einer vorzugsweise nur passiven egoistischen Sicherungspolitik zurückdrängen, desto humaner wird sich zugleich die Sorge für die Unglücklichen gestalten, welche von ihren geselligen Beziehungen abzuschneiden, der durch

Unkunde gränzenlos erscheinende eigne Nothstand geboten hatte. Man wird dann nicht in Gefahr gerathen, jene Ausgeschiedenen, gleich Ueberläufern zum Feinde, selbst feindlich und schonungslos zu behandeln und dadurch am Ende wirklich zu Feinden zu gestalten, man wird sie vielmehr als solche betrachten, die in des Feindes Nähe vorgerückt sind, ihn zu beobachten, wo möglich zu überwältigen, und darüber in seine Gefangenschaft geriethen. Ihre Versorgung während solcher Gefangenschaft und möglichste Erleichterung der Bande dieser der gemeinen Sache zum Opfer Geweihten wird dann nicht bloß als heilige Pflicht erscheinen, sondern man wird in ihnen zugleich die erfahrensten und dadurch befähigtsten Mitstreiter zu erblicken und auch aus diesem Gesichtspuncte ihre Rettung sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, geneigt seyn. Hoffentlich ist die Zeit nicht ferne, wo die, in einer, die Schranken des eigenen Staates vergessenden wohlthätigen Theilnahme an fremdem Unglück begonnene Richtung unserer Tage aus ihren politischen Schattirungen zu einer rein menschlichen Farbe übergehen und in dieser zugleich die ächte christliche Gesinnung geltend machen dürfte. Welcher Gegenstand sollte ein solches Gemeingefühl aber in näheren Anspruch zu nehmen berechtigt seyn, als die Opfer jener gemeinsamen Gefahr? Möge denn, wie in einem allgemeinen Gottesfrieden ein negatives, so in der Gesammtsorge für jene Unglücklichen ein posititives Symbol Europäischer Verbrüderung sich gestalten!

Jeder Nothstand ist ein Brütofen des Egoismus. In unverschuldetem Leiden liegt eine gewisse Entschuldigung des Strebens nach dem Ersatze, des vorzugsweisen Hinblicks auf das eigne Bedürfniß. Dieser Egoismus aber wird nur gar zu leicht contagiös und dann nur im Aufschwunge zu höheren Ansichten in seiner wachsenden Verderblichkeit erkennbar.

„Alles was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thuet ihr ihnen;" — diese christliche Cardinalregel giebt auch hier die durchgreifende Universalarznei, wie für den Einzelnen, so für Gemeinden und für Staaten; und die Göttlichkeit solcher Lehre offenbart sich auch darin, daß von Zeit zu Zeit immer historische Momente eintreten, durch deren ernste Bedeutung auch die allgemeinsten Vorschriften dieser Art, ihres todten Buchstabens entkleidet, aus dem Gedächtnisse dem Gemüthe wieder zugeführt und in beseelender lebendiger Anschauung fruchtbar werden für Willen wie für That. — Wir aber leben in einem solchen Momente!

Weiter aber wollen wir auch nicht vergessen, vielmehr uns auch bei dieser Veranlassung lebendig daran erinnern, daß jeder Schatten eine Lichtseite voraussetzt, daß keine trennenden Kräfte wirksam seyn können, ohne zugleich einende und bindende zu entwickeln, daß auf dem nemlichen Boden, wo Furcht und Selbstsucht sich erzeugen, auch Muth und Liebe geboren werden, und endlich: daß kein noch so furchtbares Drängen der Umstände eintreten könne, unter welchem es nicht die ewige und unerläßliche Aufgabe des Geistes bleibe, sich darüber zu erheben und schaffend, leitend und ordnend zu schweben über den Wassern des Schicksals.

Inhalt.

Vorwort des Herausgebers. . . . . Seite 3 = 22.

I. Fragmentarische Andeutungen zur Erörterung der Begriffe von Volkssouverainität und göttlichem Recht. Vom Herausgeber. . . » 23 = 46.

II. Ueber die Elemente und Organe des Staats und die vernunftmäßige Bedeutung einer repräsentativen Verfassung. Von Senator Horn in Bremen. . . . . » 47 =116.

III. Etwas über Volksfeste und öffentliche Reden an das Volk, in besonderer Beziehung auf eine bremische Sitte. Vom Herausgeber. » 147=147.

IV. Ueber den Beruf zur Regierung in einem Freistaate. Von demselben. . . . . » 148=163.

V. Ueber republikanische Undankbarkeit. Von demselben. . . . . » 164=177.

VI. Was hat es in der hamburgischen Verfassung für eine Bewandniß mit der, zur gänzlichen Abhülfe der zwischen dem Senat und der erbgesessenen Bürgerschaft streitigen Puncte, und deren unwiderruflichen Entscheidung, angeordneten Deputation? Von Bürgermeister Bartels in Hamburg. . . . » 178=239.

VII. Die Cholera, aphoristische Andeutungen zu weiterer Ausführung. Vom Herausgeber. » 240=263.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Smidt, Johann, 1773-1857

Beiträge zur Förderung des Gemeinsinns und republikanischen Staatslebens

Bremen 1831

Pol.g. 897 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770835-0